Schelv

718

Thelling

Versuch

über die

ehemalige und gegenwärtige

Milizverfassung

der

schweizerschen Eidsgenossenschaft

von

B. E. Thellung von Courtlary,

Obristlieutenant in kön. niederländischen Diensten.

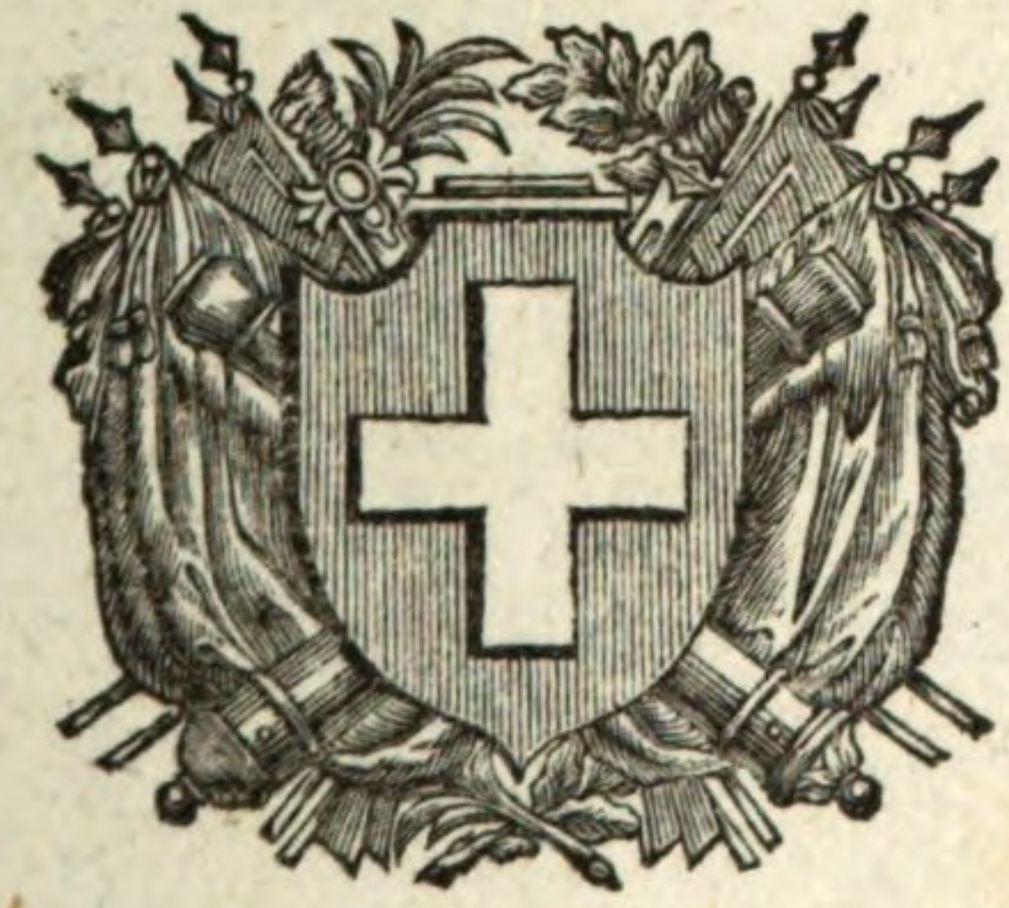

St. Gallen, 1830.

Bei Huber und Compagnie.

37.9

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Tugend ist allenthalben, wo man für das Vater-
land lebt und für das Vaterland stirbt.

Salomon Hirzel.

Meinen

schweizerschen Waffenbrüdern

mit

vollem Herzen

geweihet.

B. E. Th. v. C.

Inhalt.

		Seite.
Vorwort.	. . . . .	IX
Einleitung.	. . . . .	1

Erster Zeitraum.

I.	Abschnitt.	Die ältern Kriegseinrichtungen.	31
II.	=	Neuere Milizeinrichtungen. .	46
III.	=	Taktische Vorschriften. . .	92
IV.	=	Die Waffenübungen. . .	102
V.	=	Kleidung.	107
VI.	=	Bewaffnung.	111
VII.	=	Besoldung.	116
VIII.	=	Der Landsturm. . . .	120
IX.	=	Rückblick auf die vorhergehenden Zeiträume.	128

Zweiter Zeitraum.

Die Eine und untheilbare helvetische Republik. 138

Dritter Zeitraum.

I.	Abschn.	Wiederherstellung der Landmiliz.	149
II.	=	Milizorganisation verschiedener Kantone.	156

Vierter Zeitraum.

Seite.

Einleitung. 185

I. Abschn. Die höchste Bundesbehörde. . . 192

II. = Die Militäraufsichtsbehörde und der Kriegsrath. 197

III. = Bestandtheile des Bundesheeres. . 205

IV. = Organische Bestimmungen. . . . 218

V. = Kantonal-Organisationen. . . . 231

Uebersicht der Bewaffnung, Ausrüstung und Kleidung der eidsgenössischen Bundesarmee. . . . 349

VI. = Die eidsgenöß. Exerzierreglemente. 368

Militärische Institute.

Die helvetische Militärgesellschaft. . . . 379

Die mathematische Militärgesellschaft in Zürich. 386

Die Kriegsschule in Thun. 388

Die Militärschule in Bern. 395

Schützengesellschaften. 402

Schweizerische militärische Litteratur.

Allgemeinheit der Ausrüstung. 414

Die Selbstbewaffnung. 417

Die Kleidung. 428

Bewaffnung. 433

Seite.

Infanterie. 436
Reiterei. 438
Artillerie. 440
Scharfschützen. 441
Die Landwehr. 447
Der Landsturm. 449
Partheigänger. 456
Stellungsweise und Fechtart. 457
Die Mannszucht. 464
Der Generalstab. 468
Bemerkungen über zwei militärische Schriften von Zschokke und Wieland. . . . 474

Anhang.

Ausländische Kriegsdienste. 483
Frankreich. 489
Spanien. 495
Sardinien. 499
Niederlande. 500
Neapel. 501

Zugabe.

Ueber die Stiftung eines eidsgenössischen Ehrenzeichens, zur Belohnung der Verdienste. 507

Verbesserungen.

Seite 115, Zeile 5 von unten, lies Maritz statt Moritz.
" 123 " 9 v. oben, l. und st. um.
" 132 " 2 v. oben, l. welche st. das.
" 133 " 3 und 4 v. unten, l. Handeln st. Handen.
" 167 " 6 v. unten, l. hat st. haben.
" 175 " 5 v. oben, l. 1 fl. st. 11 fl.
" 179 " 2 v. unten, l. *sedentaria* st. sendentaria.
" 214 " 3 v. unten, l. Bruchstücken st. Bruchstäben.
" 310 " 3 v. oben, l. er st. es.
" 313 " 7 v. oben, l. zuerst st. erst.
" 454 " 5 v. oben, l. wer st. wo.
" 460 " 4 v. unten, l. praktischer st. pratischer.

Vorwort.

Die nachstehende Schrift ist und soll nichts anders seyn, als ein Versuch, wie der Titel besagt. Eine ausführliche, mit Belegen versehene Geschichte würde wohl in unsern Tagen wenige Liebhaber finden. Aber eine kurze Darstellung, wie unser Milizsystem entstanden, sich entwickelt, verbildet und ausgebildet hat, dürfte eine nicht so undankbare Arbeit als jene und auch nicht ganz ohne Nutzen seyn. Es kam hier auch mehr auf den Geist an, der da sein Wesen trieb, als auf die umständliche Erzählung der Thatsachen.

Es ergiebt sich aus der Uebersicht und Vergleichung der verschiedenen Zeiträume, daß bei der Entstehung des Schweizerbundes Regierung und Volk, Staats- und Kriegswesen nur Eins ausmachten; Trennung beider war undenkbar; die Natur leitete die kunstlose Schaar; Tapferkeit und Vaterlandsliebe erzeugten Beharrlichkeit; Sieg und Freiheit krönten den Kampf.

Die Vergrößerung des Bundesstaates durch Aufnahme neuer Glieder erzeugte unter diesen eine

Ungleichheit in Ansichten, Meinungen, Vorurtheilen und Interessen, welche tief in den besondern Staatseinrichtungen der Kantone gegründet waren, und mehr als einmal den Bund mit Auflösung bedrohten; es ist ein politisches Wunder, daß es nicht geschah. Die demokratischen Stände, die Urkantone, die Stifter des Bundes konnten es nicht ohne empörtes Gefühl ansehen, daß jene durch sie später aufgenommenen jüngern Bundesglieder über sie emporstrebten. Sie glaubten, nicht ohne Grund, daß die Städte über sie eine Art von Aufsicht und Oberhand gewinnen wollten, welche mit der politischen Gleichheit und dem ursprünglichen Geist des Bundes unverträglich waren. Die bessere Ordnung in den Aristokratieen, ihre größern Beiträge an Volk, Geld und Kriegsgeräthen gaben ihnen über jene ein natürliches Uebergewicht, und sie erklärten alle Uebel, welche das Vaterland drückten, aus der ungelehrigen Natur einer Landsgemeinde. Dem seligen Niklaus von der Flüe war es vorbehalten, im Augenblicke der höchsten Erbitterung entzweite Brüder zu versöhnen. Sein weiser, natürlicher Rath bekam durch den Glauben der Zuhörer an seine Tugend jene gar nicht

so ungewöhnliche Kraft, daß bekannte Wahrheiten auch denen einleuchteten, die kurz vorher nichts davon hören wollten. Heil seiner Asche!

Mit den Bundesgliedern vermehrten sich die Verschiedenheiten und die Zahl streitiger Interessen; dennoch blieb der Bund bestehen, eben durch jene Tugend, durch das moralische Gefühl, durch gegenseitiges Bedürfniß, denn das politische Band war gar zu lose geknüpft. Ein langer Friede begünstigte Wissenschaften, Künste, Weichlichkeit. Künsteleien verdrängten die Natur, das Nationale in unserm Kriegswesen. Man schwankte von den niederländischen*) zu den österreichischen, preussischen, französischen Einrichtungen, von den schweizerschen blieb nur noch der Grundstoff, von dem Fremdartigen erdrückt, unangebaut liegen. Jene Künsteleien waren Fesseln, die jede freie Bewegung hemmten, und sie vermochten nicht das Vaterland zu retten; dennoch wären sie so unwirksam nicht gewesen, wenn die Zwietracht nicht ihre Fackel geschwungen hätte.

---

*) Es ist bekannt, daß Schweizer in dem niederländischen großen Freiheitskriege gegen Spanien kämpften, und eben so bekannt, daß Prinz Moriz von Oranien die Kriegskunst vervollkommnete. Manches kam dadurch in's Vaterland und war weniger nachtheilig als manches Spätere.

Wer war aber zwieträchtig? Wer versäumte die Bildung der Streitkräfte? Wer vernachlässigte die Vertheidigungsanstalten? Wer verhinderte die Besammlung der Truppen? Gewiß nicht das Volk. Nein, es waren die damaligen Kantonsregierungen, die, während Wenige alles Mögliche thaten, größtentheils Alles anwandten, um jeden Widerstand zu lähmen, zurückzuhalten, rückgängig zu machen. Dies darf jetzt desto eher gesagt werden, als die heutigen Kantonsregierungen sich jener diplomatischen Fesseln entledigt und durch Gewaltsschritte von dem gefahrvollen Irrpfade entfernt haben. Der erste Schritt ist der schwerste. Da dieser gethan ist, läßt sich mit Grund Alles hoffen und erwarten, daß man auf der neuen Bahn rüstig fortschreiten werde, um das noch entfernte Ziel der Vollkommenheit zu erreichen.

Der Verfasser.

Einleitung.

Das Band der schweizerischen Eidsgenossenschaft war sowohl in seinem Ursprunge, als in seiner Fortdauer mehr moralisch als politisch, und es wird ihr zum immerwährenden Ruhme gereichen, daß die Moralität und die Festigkeit des Nationalkarakters den Bund, allen Mängeln zum Trotze, so lange aufrecht erhalten hat.

Der eidsgenössische Staatenverein hatte schon in seiner ersten Anlage wichtige politische Gebrechen. Ihm mangelte sogar die Allgemeinheit, die alle Stände unmittelbar zu einem Ganzen verband. „Nur die drei Waldstätte: Ury, Schwyz und „Unterwalden sind Eidsgenossen mit Allen. Es „war kein Bund der Glarner mit Luzern; kein „unmittelbarer Vertrag zwischen Zürich, Bern „und Luzern; keine Verpflichtung der Berner mit „Glaris und Zug. Die drei Waldstätte waren und „sind noch — vor 1798 — der alles zusammenhaltende „Eckstein.“ *)

*) S. Johann von Müller, Geschichte schweizerischer Eidsgenossenschaft.

Die gesellschaftliche Ordnung ist das Resultat der Zeit und der Umstände. Der Schweizerbund hatte sich nicht nach vorher bestimmten, theoretischen Regeln gebildet, sondern jede Stadt, jede Landschaft, die in frühern Zeiten vom Kaiser oder vom eigenen Landesherrn diejenigen Rechte, Freiheiten und Begünstigungen, welche der besondern Lage und den Bedürfnissen eines Jeden am vortheilhaftesten und daher über alles werth waren, erhalten hatte, trat in der Zeitfolge, mit Vorbehalt dieser Rechte und Freiheiten, unmittelbar oder mittelbar, dem Schweizerbunde bei, dessen Hauptbestimmung war: gemeinschaftlich jedem besondern Mitgliede desselben seine eigenthümlichen Rechte, Freiheiten, Unabhängigkeit und Verfassung zu sichern und zu vertheidigen. Für diesen gegenseitigen Beistand und Gewährleistung bestimmte der Bundesvertrag nur die allgemeinen Befugnisse und Pflichten, und ließ jedem Mitstande den unbeschränkten Genuß seiner besondern Vorrechte. Daher behielt ein Jeder derselben unter andern auch das aus den Fehdezeiten herrührende Recht: Krieg zu führen, Friede zu schließen, und sogar ohne Mitwissen und Genehmigung des Bundes oder der einzelnen Mitstände, mit fremden Mächten in Bündnisse zu treten.

Da die Kantone und zugewandten Orte als Mitstände der Eidsgenossenschaft völlig unabhängig waren, so hatten die Beschlüsse der Tagsatzung, welche aus Deputirten derselben bestand, keine absolut verbindende

Macht, weil keine allgemeine Vollziehungsgewalt vorhanden war. Diejenigen Stände, welche die vorgebrachten Vorschläge durch ihre Zustimmung angenommen hatten, vollzogen dieselben in der Art und nach den Ansichten und Beweggründen, aus welchen sie für selbige gestimmt hatten. Die Uebrigen nahmen diese Vorschläge ad referendum oder instruendum, je nach der Auslegung, die sie davon machten, in ihren Ort *) zurück. Diejenigen endlich, welche selbige verwarfen, waren nicht anders als durch anderweitige Unterhandlungen, durch mündliche und schriftliche Vorstellungen, Ueberredung und Ueberzeugung zur Annahme und Vollziehung zu bewegen.

Die Regierungsformen der Stände, Städte und Landschaften waren so verschieden, daß nicht zwei derselben sich völlig gleich waren. Die Städte Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn waren Aristokratien, hatten einen kleinen und großen Rath, deren Verhältnisse, Zusammensetzung, Erwählungsart und Befugnisse jedoch in vielen Dingen bedeutend von einander abwichen. Die innere Stadtverfassung von Zürich und Basel näherte sich stark der Demokratie; sie regierten aber ihre Kantonslandschaften eben so aristokratisch als die vier erstbenannten. Die

*) Für ausländische Leser ist zu bemerken, daß die Benennung: Ort, einen Kanton oder zugewandten Ort bezeichnet. Daher der Name: die acht alten Orte, das ist: die acht ältesten Kantone des Schweizerbundes.

Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell waren reine Demokratien. Die Verfassungen der Städte Schaffhausen, St. Gallen, Mühlhausen und Biel, waren eine ungleiche Mischung von beiden vorerwähnten Regierungsarten. Graubünden bestand aus drei Theilen, mehr oder weniger demokratisch, und unter sich unähnlich. Wallis war in zehn Zehnten getheilt, von denen die sieben demokratischen Obern die Untern als Unterthanen beherrschten. Der Abt von St. Gallen — um das bunte Gemälde zu vervollständigen — war ein wirklicher Reichsfürst. Alle diese Stände regierten ihre gemeinschaftlichen oder besondern Unterthanen ohne derselben Mitwirkung, jedoch mit Beobachtung der Rechte, Freiheiten, Gebräuche und Gewohnheiten, in deren Besitz sie unter die Herrschaft oder den Schutz ihrer Obrigkeiten gekommen waren, welche selbst durch das Eroberungsrecht ungekränkt blieben.

Hiezu kam späterhin noch die Verschiedenheit der Religion und der Sprache. Jene hatte sogar Kriege veranlaßt, und die Begrenzung des Kirchendienstes ward durch das Schwert entschieden. In neuern Zeiten, und ehe noch die gegenseitige freie Religionsübung — obwohl nicht unbeschränkt — gestattet war, verschwand der Religionshaß, und man hat herzerhebende Beispiele von gegenseitiger Duldung erlebt.

Die Einwirkung der Sprache dauerte länger und selbst noch jetzt fort. Freiburg bietet hierin ein merkwürdiges Beispiel dar. „In sechshundert-„jährigem Beisammenleben ward der deutsche „und romanische Stamm der Bürgerschaft der „Stadt Freiburg nie zu einem Volk. Noch spricht „man deutsch am Fluße und romanisch auf dem „Felsen. Da die untere Stadt die älteste ist, und „zu einer deutschen Stadt bestimmt war, so werden „die Regierungsgeschäfte bis auf den heutigen Tag „auf deutsch betrieben, und zwar von Solchen, die „größtentheils besser französisch verstehen.“ *) Wenn es in der nämlichen Stadt so war und auch noch jetzt so ist, wie viel schwerer mußte die Zusammenschmelzung so verschiedenartiger Volksstämme, in so vielen, von einander unabhängigen Mitständen seyn! So lange ein Volk noch seine angestammte, eigenthümliche Sprache und Kleidung beibehält, so lange wird es auch ein abgesondertes Ganzes ausmachen, das besondere Vorzüge zu besitzen glaubt, und gegen andere, wenn auch zu dem nämlichen Bundesstaate gehörend, wo nicht abgeneigt, doch zurückhaltend seyn, ehe es noch das Geringste mit ihnen zu thun hat. Wie viel mehr denn, wenn entgegengesetzte Ansichten und Interessen dazwischen treten!

*) S. Johann von Müller, Geschichte schweizerischer Eidsgenossenschaft.

Wären die Stände weniger unabhängig, sondern stärker durch den Schweizerbund zu einem Staat, zu einem Volk verbunden gewesen, also und dergestalt, daß die Mehrheit der Stimmen für alle verpflichtend und keine Protestation zuläßlich war, so würden sie sich allmählig gewöhnt haben, das besondere Interesse dem allgemeinen aufzuopfern, und in den Gesammtvortheilen der Eidsgenossenschaft diejenigen eines jeden besondern Standes zu finden. Es wäre aber zu viel von einem unabhängigen Stande erwartet, daß er seine besondern Vortheile andern aufopfere. Dies ist leichter, an andern schön zu finden, ihnen das verdiente Lob beizulegen und es von ihnen zu begehren, als es selbst zu thun. Man gehe doch nie so weit, weder von sich noch von Andern ungewöhnliche Dinge zu verlangen.

Ausser den Mängeln des Schweizerbundes waren noch andere wichtige Ursachen, welche mächtig einwirkten, die Vervollkommnung der Kriegsverfassung zu verzögern. Sie entsprangen theils aus der Bedächtlichkeit und Beharrlichkeit des Nationalkarakters, theils aus der politischen und geographischen Lage der Schweiz.

Das Andenken und der Nachgenuß des Kriegsruhms der Väter trug viel und wesentlich dazu bei, daß die Schweizer so lange bei ihren veralteten Kriegseinrichtungen, denen sie einen großen Theil ihrer Siege zuschrieben, beharrten. Man hielt sie nicht nur für

hinreichend, sondern selbst für so vortrefflich, daß es sich nicht zu verwundern ist, daß man damit zufrieden und darauf stolz war, und alle Neuerungen in den meisten Kantonen für überflüßig, wohl gar für schädlich hielt. „Vieles zwar“ — sagt Johannes von Müller — „ist mehr alt als gut; aber es ist „ in republikanischen Staaten eine schnelle und durch„ gängige Veränderung so bedenklich, daß die besten „ und verständigsten Bürger lieber nur die ange„ wohnten Formen durch bessere Grundsätze neu „ begeistern, als durch ganz neue Einrichtungen er„ setzen wollen.“ *) Mit diesem republikanischen Schriftsteller stimmt ein monarchischer vollkommen überein. „Man kann“ — sagt er — „nicht vorsichtig „ genug seyn, etwas Neues statt des Alten bereits „ gangbaren vorzuschlagen, noch weniger, wenn man „ Ansehen genug dazu hat, jenes allzuraſch auszu„ führen.“ **) Die Neuerer sind zwar anderer aber freilich nicht besserer Meinung.

In einem Föderativ-Staate, wo keine eigentlichen Abgaben eingeführt und daher die Staatseinkünfte beschränkt sind, ist man natürlich nur wenig zu Verbesserungsversuchen geneigt, die immer Kosten verur-

*) S. Johann von Müller, Geschichte schweizerischer Eidsgenossenschaft.

**) S. neues militärisches Magazin, von Hoyer. Erster Band, Seite 15.

fachen, deren Vortheile sich nur in ferner Zukunft zeigen und ungewiß sind. Daher wichen die meisten Kantone jedem dahin abzweckenden Vorschlage desto eher aus, da er nicht überall für besser als das schon Bestehende gehalten wurde.

Durch den Genuß eines mehr als hundertjährigen Friedens waren die Schweizer aus einem vorzüglich kriegerischen, ein mehr friedliches Volk geworden. Bei jedem Kriege zwischen Deutschland, Frankreich und Italien suchte sich die Eidsgenossenschaft der Neutralität zu versichern. Seit der Annahme dieses Friedenssystemes — das übrigens alles Lob verdient — gründete sie ihre Unabhängigkeit und Sicherheit mehr auf das Staatsinteresse und die Eifersucht der benachbarten Mächte, welchen die Lage und Beschaffenheit, so wie die Neutralität der Schweiz, theils zur Deckung einer langen und wichtigen Grenze, theils zum fortschreitenden Stützpunkte einer Flanke ihrer Kriegsheere diente, als auf die eigenen Kriegsanstalten.

Die Schweiz macht für diejenige Macht, welche sie militärisch besetzt, einen ausspringenden Winkel gegen die beiden andern, aus dem sie bedroht und angegriffen werden können. Ihre Besetzung ist daher für diejenigen, welche sich haben zuvorkommen lassen, sehr gefährlich, indem sie die durch Italien und Deutschland vorrückenden Kolonnen und ihre Verbindung trennt. „Die Schweiz" — sagt Bülow —

„ ist als der Schlüssel des größten Theils von Europa „ zu betrachten, weil die größten Flüsse in derselben „ entspringen und sie das höchste Land ist.“ *)

Diese militärische Wichtigkeit der Schweiz konnte auch einem Manne wie Johann von Müller nicht entgehen. „Das helvetische und rhätische Land“ — sagt er — „wird nicht sowohl um sein selbst, als „ um der Päße willen gesucht, welche zu stark sind, „ als daß ein französischer, deutscher oder italienischer König, ohne große Gefahr der beiden „ andern Könige, dieses Landes Herr sey.“ **) Ferner: „ Die Schweiz ist ein Land, das den großen Monarchen „ viel zu wichtig ist, als daß es die Freiheit und „ Unabhängigkeit, ohne Gefahr das Gleichgewicht „ unter ihnen zu verrücken, verlieren könnte.“ ***) Die Folgezeit hat dies nur zu sehr bestätigt.

Die Eidsgenossenschaft hatte also viele und wichtige Gründe für die Neutralität. Nur darin fehlte sie, daß sie wähnte, dadurch aller thätigen Mitwirkung überhoben und im ewigen, unfehlbaren Besitz derselben zu seyn, und daher ihre Kriegsverfassung vernachläßigte.

*) S. neue Taktik der Neuern, von H. von Bülow. Leipzig 1805, bei J. A. Barth, Seite 642.

**) S. Joh. von Müller, Geschichte schweizerischer Eidsgenossenschaft.

***) Ebendaselbst.

Man hat diese Vernachläßigung, sowohl im Inals Auslande, sehr scharf gerügt. Wenn aber die Schweiz 1798 ein Opfer dieses Versäumnisses und der geringen Eintracht unter den Ständen war, so kann sie sich den Trost zuflüstern, daß andere, mit größern Hülfsquellen und Mitteln versehene und weiter von Frankreich entlegene Monarchien und Freistaaten, sich zum Theil auf ähnliche Art versündigt, und ihre Schuld eben so theuer bezahlt haben. Deutschland und Niederland haben der Schweiz nichts anders vorzuwerfen, als daß sie sich nicht besser betrug als sie. Hier sind Belege dazu.

Ein wahrheitsliebender, deutscher Schriftsteller macht uns folgendes Gemälde von Deutschland am Ende des 17. Jahrhunderts, und die Erfahrung hat uns seither überzeugend belehrt, daß es zu Anfang des neunzehnten sich in dieser Rücksicht nicht verbessert hatte. „Der Gemeinsinn" — sagt er — „war „in Deutschland verschwunden; dagegen herrschte „Mißtrauen, Neid und Selbstsucht. Die durch ihre „Lage oder Verbindungen vor der Gefahr gesicherten „Fürsten nahmen die Noth ihrer Mitstände wenig „zu Herzen, wenn sie nicht gar dabei schadenfroh „zusahen." *)

*) S. Deutschland, ein historisches Gemälde ꝛc. (Im historisch genealogischen Kalender für 1798, Braunschweig, S. 117.; die Schilderung der Reichsarmee folgt weiter unten.

In Niederland stand es nicht besser. „Jede „Provinz mußte ihren Beitrag zur Generalkasse „liefern; aber wenn sie es gar nicht, oder nur in „der äußersten Noth zu thun beliebte, so war nicht „das Mindeste in der Verfassung der Republik zu „finden, um sie dazu anzuhalten. Ja sogar ver„weigerte vielmals eine Landprovinz ihren Beitrag, „wenn man die Marine vermehrte, oder eine See„provinz, wenn man etwas für die Landarmee that.“ *)

Ferner: „Aus dem letzten deutschen Reichskriege „weiß man, wie es mit Stellung der Kontingente „geht. Jeder mächtigere Stand stimmt, verspricht, „aber stellt und bezahlt nichts. So gieng es auch in „Niederland. Im Jahre 1741 ward ein Vorschlag „zur Verbesserung der Flotte gethan, und die dazu „nöthigen Gelder verlangt. Die Sache ward theils „abgelehnt, theils bewilligt. Im Jahre 1771“ — also nach dreißig Jahren! — „war noch wenig oder nichts „bezahlt. Die Wahrheit des so eben Erzählten — „und viel Aehnliches — bezeugen mehrere glaub„würdige holländische Schriftsteller.“ **)

Der Einfluß, den die ehemalige Staatsverfassung

---

*) Militärische Bemerkungen über die Eroberung von Holland durch die Franzosen, in den Jahren 1793 — 1794. Von einem Augenzeugen. Riga 1806.

**) S. Holland vor und nach der Revolution ꝛc. Frankfurt am Main, in der Hermannschen Buchhandlung, 1795.

auf die Kriegsverfassung hatte, machte die vorhergehende kurze Darstellung derselben durchaus nothwendig, wenn der Leser die Kriegseinrichtungen der schweizerschen Kantone nicht aus einem falschen Gesichtspunkte betrachten und unrichtig beurtheilen soll. Der neue Staatenbund hat vielen von jenen Mängeln abgeholfen, und begründet die Hoffnung, daß eben jene moralische Kraft auch in Zukunft fortwalten und das theure Vaterland noch Jahrhunderte frei, unabhängig und allgemein geachtet erhalten werde!

Nein, also hat uns nicht der Himmel übergeben,
Daß von der gold'nen Zeit nicht theure Reste leben.

Haller.

Der Einfluß der engern Verbindung und ihrer kraftvollen Einwirkung offenbart sich sehr deutlich, theils in den Berathungen, Beistimmungen und wirklichen Vollziehungen und Anstrengungen mehrerer Stände, theils in vielfältigen beauftragten oder freiwilligen Entwürfen und Abhandlungen, worunter mehrere vortreffliche sich befinden; und wenn schon entgegengesetzte Ansichten und Meinungen sich bekämpfen, so wird eben dadurch, daß der Gegenstand auf allen Seiten beleuchtet wird, der Pfad zur richtigen Auflösung der schweren Aufgabe gebahnt werden. Die vorzüglichsten jener Schriften sollen in einem eigenen Abschnitte angezeigt werden.

Unter allen militärischen Einrichtungen ist wohl

keine schwieriger, als die Organisation einer Landmiliz, das ist, eines Kriegsheeres, das keine stehende Armee, aber im Stande seyn soll, sie zu ersetzen, ja in gewissen Rücksichten zu übertreffen. Thut man zu viel, so entsteht aus der Masse ein sehr mittelmäßiges stehendes Heer; thut man zu wenig, so ist sie eine ungeübte Horde ohne Kriegszucht, die dem Lande gefährlicher wird als dem Feinde, wenn seine Truppen wohl disziplinirt und angeführt sind.

Die Organisation einer Landmiliz kann aber nicht für alle und jede Staaten die nämliche seyn. Ein Anderes ist, wenn die Miliz — nämlich das Volk — selbst das Kriegsheer ist, und überwältigt, bezwungen, besiegt werden muß, ehe das Land erobert werden kann. Ein Anderes aber, wenn die Miliz blos bestimmt ist, das vorhandene, stehende Kriegsheer zu ergänzen, zu verstärken, zu unterstützen. Letzteres ist z. B. der Fall in England. Die Miliz ist in England die einzige, wahrhafte, aber nur vertheidigende Nationalmacht! Ihr Ursprung steigt bis in die Zeit Alfred's des Großen hinauf, wo sie ganz dem Lehensystem gemäß eingerichtet war. Da aber unter Karl II. dieses System abgeschafft wurde, so ward auch diese Feudalmiliz anders angeordnet. Die Grundbesitzer wurden in verschiedene Klassen eingetheilt. Die Reichsten mußten einen Reiter in vollständiger Rüstung stellen; die von mittlerm Vermögen einen bewaffneten Mann zu Fuß. Das Drückende

dieser Miliz und der geringe Anschein einer feindlichen Landung ließ sie mehr und mehr vernachläßigen. Im schottischen Hochlande hingegen erhielt sie sich nicht nur, sondern war selbst feudal geblieben, und diente 1745 bei der Armee des Prätendenten.

Im Jahre 1756 hieß die Besorgniß einer feindlichen Landung diesen wichtigen Zweig der bewaffneten Macht wieder herstellen. Die Miliz ward auf 37,740 Mann bestimmt, und 1796, bei ähnlicher Gefahr, auf die Doppelzahl vermehrt.

Die Dienstdauer der Miliz ward erst auf drei, dann auf fünf Jahre festgesetzt. Alle Jahre, auf den Dienstag vor dem 10. Oktober, findet eine Generalversammlung der Deputirten in jeder Grafschaft statt, welche auch sonst bei dringenden Umständen zusammenberufen werden können. Sie bestimmen die Kontingente der Unterabtheilungen, deren besondere Versammlung die Verordnungen von jener zu vollziehen haben. Die Munizipalräthe erhalten auf den bestimmten Tag vom Lord-Lieutenant und ertheilen allen Hausvätern den Befehl, in 14 Tagen das Verzeichniß aller männlichen Bewohner ihres Hauses, von 17 bis 45 Jahren, nebst den Gründen einer allfälligen Dienstbefreiung, einzureichen. Hierin sind nicht begriffen: die Pairs, die Kriegsleute von jedem Range, die residirenden Mitglieder der Universitäten, die Geistlichen, die Schulmeister, die Lizenziaten, die Magistratspersonen, die Lehrlinge in allen Künsten und Handwerken, die

Seeleute und die Arbeiter für die Marine, die Armen die mehr als ein eheliches Kind haben, und selbst die, welche nicht ein Eigenthum von 100 Pfund Sterling besitzen.

Einen Monat nach Ertheilung jenes Befehls müssen die Magistrate die Tabellen der Dienstpflichtigen, worin ihr Name, Alter, Rang, Gewerbe, nebst ihren Ansprüchen auf Dienstbefreiungen enthalten sind, anfertigen, an die Kirchthüren der Gemeine anschlagen lassen, dann nebst allen daher erfolgten Einwendungen, Anklagen und Entscheidungen dem Minister der innern Angelegenheiten einsenden. In einer zweiten Versammlung wird die Vertheilung der Kontingente unter den verschiedenen Klassen der Unterabtheilungen besorgt, und in einer dritten Versammlung wird zur Loosung aller nicht dienstfreien Männer von 17 bis 45 geschritten. So geschieht jährlich auf den 20. Nov. die Ergänzung der Fehlenden und die Entlassung derjenigen, welche ihre fünf Dienstjahre beendigt haben.

Ein Regiment darf nicht weniger als aus acht und nicht mehr als zwölf Kompagnien von 60 bis 120 Mann bestehen, und wenn eine Grafschaft kein ganzes Regiment zu stellen vermag, so wird ein Bataillon gebildet, und kann auch dies nicht geschehen, so formirt man detaschirte Kompagnien, die der König in Regimenter oder Bataillone vereinigen kann.

Die Offiziere müssen aus ihrem Vermögen ein bestimmtes Eigenthum besitzen; sie werden hiezu in

zwei Klassen eingetheilt. Die erste Zahl bei jedem Grade gehört in nachstehendem Verzeichnisse zur ersten, die andere zur zweiten Klasse. Nämlich: ein Oberst muß ein jährliches Einkommen von 1000 und 600 Pfund Sterling haben; ein Oberstlieutenant 600 und 400; ein Major 400 und 200; ein Hauptmann 200 und 150; ein Lieutenant 50 und 30, und ein Fähndrich 20 in beiden Klassen. Bei gleichen Graden stehen die Offiziere der Miliz denen der stehenden Armee nach. Obgleich sie aus den vornehmsten und reichsten Familien der Nation sind, und ungeachtet Keiner in der Miliz höher als bis zum Rang eines Obersten steigen kann, so verweigerten einige Generale der Armee keineswegs, zugleich Obersten bei der Miliz zu seyn. Jedes Milizkorps hat einen Feldarzt, einen Quartiermeister, einen Zahlmeister und einen Adjudanten, der wenigstens fünf Jahre bei der Armee gedient haben muß, und den Rang als Hauptmann erhalten kann, ohne ein bestimmtes Eigenthum zu besitzen. Ein pensionirter Unteroffizier kann im gleichen Grade in der Miliz dienen, ohne seine Pension einzubüßen. Zwanzig Jahre Milizdienst, als Unteroffizier oder Korporal, geben Recht auf die nämliche Pension wie die der Armee. Das Material eines jeden Korps wird an einem, durch den Kommandanten bestimmten, und durch den Lord-Lieutenant genehmigten Ort aufbewahrt, wo unter Aufsicht des Adjudanten und Feldwebels, die Unteroffiziere,

Korporale und Tambouren sich aufhalten, davon monatlich ein Rapport an den Kommandanten des Korps, an den Lord-Lieutenant und an den Minister des Innern eingesandt wird.

Seit 1803 wird die Miliz jährlich 28 Tage lang geübt; während dieser Zeit, oder auch bei irgend einem andern Dienste, sind sie den Kriegsartikeln und Gesetzen unterworfen, beziehen aber die nämliche Bezahlung und Begünstigung, wie die stehenden Truppen.

Seit 1808 ist die Miliz in die regulâre und in die lokale eingetheilt. Jene ist während fünf Jahren den Linientruppen gleich, und während dem Kriege stets unter den Waffen; die andere ist blos für das Innere der Grafschaften bestimmt, ist nur während der Uebungszeit von 28 Tagen versammelt, und darf nur im Fall einer Empörung oder feindlichen Landung jener einverleibt werden. Vormals durfte keine der beiden Abtheilungen ausser den Grenzen von England oder Irland gebraucht werden; aber 1811 ward diese Einschränkung abgeschafft, so daß sie jetzt in allen drei Königreichen dienen kann. *)

---

*) Diese Nachricht ist ein übersetzter Auszug aus dem französischen Werke: Voyages dans la Grande-Bretagne, par *Ch. Dupin*, etc., de 1816 à 1820. Paris 1820-21, chez Bachelier, libraire, quai des Augustins. Wegen der Eigenthümlichkeit der englischen Miliz bin ich etwas ausführlich gewesen.

Das Königreich der Niederlande hat ebenfalls eine sogenannte Nationalmiliz, welche großentheils aus ausgeloosten, auch aus freiwillig angeworbener Mannschaft und aus Stellvertretern besteht, aber im Grunde nichts anders als eine stehende Armee ist. Der Name verändert das Wesen einer Sache nicht. Es kommt nicht darauf an, ob das Kriegsheer durch Loosung oder durch freiwillige Werbung gebildet und ergänzt wird, sondern ob es fortdauernd im Waffendienst bleibt. Eben so wenig ist es ein Kennzeichen einer Miliz, daß jährlich ein Theil während zehn Monaten beurlaubt und nur zwei Monate zur Uebung einberufen wird, denn die Mannschaft wird im ersten Jahre nicht beurlaubt. Bei der ehemaligen preussischen Armee ward auch ein bedeutender Theil der Mannschaft während neun oder zehn Monaten beurlaubt, und doch wird Niemand bezweifeln wollen, daß sie ein wirklich stehendes Heer und keine Miliz war, ungeachtet sie ebenfalls durch Loosung ergänzt wurde.

Außer jener Nationalmiliz hat Niederland indeß eine eigentliche wahre Miliz; dies sind die sogenannten Schüttereien — Schützengesellschaften oder bewaffnete Bürgerkorps — die sowohl in ältern als in den neuesten Zeiten zur Vertheidigung des Vaterlandes mitwirkten. Ueberdies ward noch in den Jahren 1814 und 1815 ein Landsturm organisirt.

In mehrern deutschen Staaten ward zur nämlichen

Zeit — und auch schon früher — eine Landwehr gebildet, die wohl nichts anders als eine Landmiliz ist, doch nicht das Kriegsheer ersetzt, sondern verstärkt und eine Abtheilung desselben ausmacht, die aber nicht fortdauernd unter den Waffen bleibt. Die Nationalgarde in Frankreich gehört gleichfalls in diese Klasse.

Alle diese Milizen, Landwehren, Nationalgarden und wie man sie sonst nennen mag, waren in ältern Zeiten die eigentliche Kriegsmacht der Staaten, welche durch das Feudalsystem aufgestellt und gebildet wurde. Als aber späterhin nach und nach die stehenden Kriegsheere entstanden, wodurch die Herrschsucht ihre ausgedehntern Entwürfe befriedigen konnte, waren Anfangs die Bürger und Bauern, deren Gewerbe und Landbau an Umfang und Werth zugenommen hatten, sehr froh, durch eine mäßige Auflage sich vom persönlichen Kriegsdienste loskaufen und bei ihren Berufsgeschäften bleiben zu können. Allein die Vergrößerung jener Entwürfe einerseits, und anderseits die Nothwendigkeit sich in Stand zu setzen, ihnen Widerstand bieten zu können — vorzüglich in den letzten Revolutionszeiten — machte eine solche alles Maaß übersteigende Vermehrung der Streitkräfte nothwendig, daß Bürger und Landleute gezwungen waren, neben den Abgaben für den Unterhalt der Armee, selbst Kriegsdienste zu verrichten; Frankreich lieferte sogar Beispiele, daß der nämliche Mann zu gleicher Zeit seine Auflagen bezahlte, einen

Stellvertreter besoldete und persönlich Kriegsdienste thun mußte. Die immer gesteigerten Auflagen reichten nicht mehr zur Unterhaltung der Kriegsheere, und die Bevölkerung nicht mehr zu ihrer Ergänzung hin, ohne das Volk zu erschöpfen. Der Mißbrauch und die Unmöglichkeit ihm länger Opfer zu bringen, trugen sehr viel zum Fall der Uebermacht Frankreichs und eben dadurch zum Frieden bei, wodurch eine allgemeine Verminderung der aufzubringenden Mannschaft und Geldsummen bewirkt wurde. Die stehenden Heere wurden bedeutend vermindert, aber durch die Einrichtung einer Landwehre oder Reserve, die in Friedenszeiten nur zu den Waffenübungen versammelt, außerdem aber nicht besoldet wird, und daher verhältnißmäßig wenig kostet, verstärkt.

Die Schweiz kann und darf nicht ohne eine hinlängliche Kriegsmacht bleiben, wenn sie, ungeachtet der durch den Wienerkongreß festgesetzten und gewährleisteten ewigen Neutralität, nicht eine Beute der benachbarten Mächte werden soll. Der Oberstlieutenant Koch, von der bernerschen Artillerie, setzt die Gründe dieser Nothwendigkeit in seiner gehaltvollen Schrift: Ueber die Kriegsverfassung des Kantons Bern, 1823, deutlich und kraftvoll auseinander; und da sie so beherzigenswürdig sind und gute, nützliche Dinge nie zu oft wiederholt und empfohlen werden können, so mache ich es mir zur Pflicht, sie hier im Auszuge einzurücken, in der

Hoffnung und mit dem Wunsche, daß sie die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich ziehen und Ueberzeugung hervorbringen mögen.

„Es ziemt keiner Nation weniger als den Schweizern, den Satz für bekannt anzunehmen: daß der Schwächere im Kampfe mit dem Uebermächtigen nothwendig unterliegen müsse. Wenn die Schweiz einen Nationalkrieg führen will, und ihn so führt wie ein Krieg von dieser Art nothwendig geführt werden muß, so ist sie zuverläßig im Stande, die Eroberung gegen ein jedes Heer, das sich in derselben ernähren und entwickeln kann, wenigstens so lange einzig zu verzögern, als nöthig ist, einer äußern Hülfe Zeit zu verschaffen den Kampfplatz zu betreten. Das Interesse der übrigen Nachbarstaaten an unserer politischen Existenz scheint so unverkennbar zu seyn, daß die Voraussetzung beinahe an Unmöglichkeit grenzt, es werde keiner für uns in die Schranken treten, wenn wir vorläufig den Kampf ernsthaft führen.

„Die Schweiz ist ein Land, das zur Vertheidigung ausgezeichnet vortheilhaft ist, und das seine Bewohner im Kampf mit großen Naturwirkungen und mit der Rauhheit seines Bodens muthig und gewandt macht; dessen Söhne in allen Zeitaltern durch kriegerische Anlagen und Tugenden sich ausgezeichnet haben. Wenn wir die Mittel, die wir besitzen, mit Klugheit und Muth benutzen, so erfüllen wir unsere heiligste

Pflicht, und können alsdann das Uebrige ruhig der höchsten Vorsehung anheim stellen; sie wirkt durch natürliche Mittel und hilft dem, welcher diese benutzt und sich selber helfen will. Vernachläßigen wir dieselben, so wird, früher oder später, der Fluch der Nachwelt dasjenige Zeitalter treffen, welches den kriegerischen Geist der Nation auslöschen und dieselbe in einen Zustand von Wehrlosigkeit und daheriger Nichtigkeit versinken ließ; denn aus diesem Zustande erhebt sich ein Volk nur sehr langsam und nur durch den Druck unerträglicher Leiden.

„Die Gefahren, welche uns wahrscheinlich bedrohen, sind folgende: 1) der Uebermuth eines Eroberers, der, auf die Unwandelbarkeit seines Glückes bauend, ohne Rücksicht auf die andern großen Mächte handelt; 2) der Kampf großer Nachbarn unter sich, deren Einer dem Andern durch die Besetzung der Schweiz einen strategischen Vortheil abzugewinnen sucht; 3) endlich zerstörende Einbrüche in Augenblicken allgemeiner, politischer Gährung und Auflösung.

„Der erste dieser Feinde ist zuverläßig der gefährlichste, und vor demselben giebt es bestimmt keine andere Rettung als eine verzweifelte Gegenwehr. Diese hat unsere Väter vor Coucy, vor dem mächtigen Delphin Frankreichs, vor Karl von Burgund — vor welchem ganz Europa zitterte — gerettet. Die Erwartung eines solchen Widerstandes, nebst einer Veränderung am Hofe, rettete sie im Anfange des

18. Jahrhunderts vor der Uebermacht Ludwigs XIV., und die Schweiz wäre 1798 höchstwahrscheinlich durch einen bessergehaltenen, einträchtigen Widerstand gerettet worden, da die Invasion blos von einer Direktorialparthei herrührte, deren Sturz bereits vorbereitet war, und bei der ersten Nachricht von einem erlittenen Unfalle gewiß erfolgt wäre, auch späterhin zum Theil wirklich statt fand.

„Die Schweiz ist mit Staaten umgeben, die nur durch ein scheinbares, vorübergehendes Interesse verblendet werden könnten, an ihr eine Eroberung zu machen, die sie in die Dauer nie oder doch nicht ohne Aufopferungen und Anstrengungen behaupten könnten, welche den Vortheil der Eroberung weit übersteigen würden, während ihr wahres Interesse mit dem unsrigen gar nicht im Widerstreit liegt. Die Schweiz müßte im Kampf unterliegen, wenn sich alle ihre mächtigen Nachbarn gegen sie vereinigten. Ist aber ein solcher empörender Verein auch wahrscheinlich? Es müßte derselbe eine gleich ungerechte, gewaltthätige, ländersüchtige Gemüthsart aller benachbarten Fürsten voraussetzen, um sich wirklich zur Unterjochung eines friedliebenden, jedoch zum Kriege gerüsteten Volkes vereinigen zu können. Dann aber tritt die Schwierigkeit der Theilung ein, wodurch ein Jeder an dem Andern einen gefährlichen Nachbar erhält. Es würde keiner dabei gewinnen, weil ein jeder Theil gegen den andern offen, ein jeder eine ärmliche, aber

desto unruhigere, gefährlichere Besitzung wäre. Derjenige aber, dem die Schweiz ganz zufallen sollte, würde mit ihr den Schlüssel zu Frankreich, Deutschland und Italien erhalten, welches keine dieser Nationen der andern freiwillig zugeben kann. Ein besonderer Fürst würde sich aber ohne den Schutz einer benachbarten Macht in der Schweiz nicht behaupten können, und dieser Schutz würde ihn unter die Vormundschaft des Beschützers bringen, und durch diese Abhängigkeit von einer Macht, die Andern jeder Sicherheit berauben. *)

„Im zweiten Fall wäre die Lage der Schweiz weit günstiger; aber diese Gefahr, wo zwei mächtige Nachbarn an unsern Grenzen kämpfen, und wir unsere Neutralität zwischen ihnen zu behaupten haben, bedroht uns am öftersten. Daß die Schweiz derjenigen Macht entscheidenden Vortheil bringen müßte, deren Operationen sie mit eigenen Truppen, durch Landeskunde und Anstrengungen jeder Art unterstützen würde, wäre leicht aus allgemeinen strategischen Wahrheiten

---

*) Es war wohl nie nöthiger dies zu erörtern, als zu einer Zeit, wo Dummheit und böser Wille sich vereinigt ein Geschäft daraus machten, Besorgnisse über einen Angriff und eine Theilung der Schweiz zu verbreiten, als ob eben diejenigen Mächte, welche die Unabhängigkeit und Neutralität derselben berathen und festgesetzt haben, sich nun vor der Welt und Nachwelt entehren würden, um die Prophezeihungen der Ruhestörer zu bestätigen.

und durch auffallende Beispiele zu beweisen. Ganz anders verhält es sich gegen denjenigen, welcher die Schweiz durch Zwang zur Theilnehmerin, oder wenigstens zum Kampfplatz für seine Kriegsoperationen machen wollte. Hier ist eine Eroberung der Schweiz nicht Zweck, sondern blos Mittel. Entweder wird sie als der eigentliche Schlüssel des großen Kriegsplanes angesehen und durch die Hauptmacht des einen kriegführenden Theiles angegriffen. Dann würde sie der Kampfplatz beider fremder Kriegsheere werden, würde diesem Schicksal nicht entgehen, wenn sie auch selbst keine Gegenwehr leisten wollte, und ihr Loos wird dann von dem Erfolge des Krieges überhaupt abhangen. Wird sie aber nicht als Hauptpunkt des Kriegsplanes betrachtet, und nur durch eine Abtheilung des einen Kriegsheeres überfallen, so ist es beinahe unmöglich, daß die Unternehmung gelinge, denn unsere eigenen Kräfte würden ohne fremde Hülfe hinreichen, den Feind zurück zu schlagen, da wir ihm 60,000 M. wohlorganisirte Truppen in dem eidsgenössischen Kontingente entgegen stellen, und diese Zahl, durch eine zweckmäßig vorbereitete Volksbewaffnung, wenigstens verdoppeln, und durch eine ungewöhnliche Anzahl von eigentlichen Schützen so furchtbar machen können, daß es nicht einer Abtheilung, sondern eines eigentlichen Heeres bedarf, den Angriff mit einiger Hoffnung des Erfolges zu wagen, und die allfällig eroberten Theile des Landes in der

Art zu sichern, um von hier aus den eigentlichen Feind zu bekämpfen.

„Befindet sich die Schweiz in der gehörigen Verfassung zum Widerstande, so ist es nicht denkbar, daß dieser Versuch gewagt werde. Ist der Besitz der Schweiz ein wirklicher Vortheil, den man doch, selbst im Fall des Gelingens, durch den Aufwand einer Armee und eines ganzen Feldzuges erkämpfen müßte, so ist der Angriff auf unsere Neutralität das sicherste Mittel, ihn dem Feinde zuzuwenden. Ist aber der Besitz der Schweiz kein Vortheil, der die Zeit, das Blut, das Geld und den Nachtheil eines neuen Feindes aufwiegen würde, so ist das Zweckwidrige der Unternehmung dadurch noch auffallender, da die andere kriegführende Macht, während dem Kampfe um die Schweiz, vorläufig die Vortheile eines freiwilligen Vereines zu benutzen hätte. Ausser dem daß jene Vortheile, nach einer vorhergegangenen blutigen Eroberung, für den Eroberer allen Werth verlieren würden, so wäre diese Eroberung immer noch kein über den eigentlichen Gegner errungener Vortheil, sondern nur ein Mittel, ihn erst von hier aus anzugreifen. Um dies mit Sicherheit und gegründeter Hoffnung zu thun, muß man des Landes, das man im Rücken der Armee läßt, wohin man sich bei einem Unfalle zurück ziehen müßte, durch welches, bei weiterm Vorrücken, alle oder die meisten Kriegs- oder Lebensbedürfnisse zu beziehen sind, sicher seyn.

Alles dieses gegen ein Volk zu sichern, das durch die vorhergegangenen Verwüstungen und Mißhandlungen erbittert wäre, dazu dürfte eine Armee von 40,000 M. kaum hinreichen, da gewiß auf jedem unbesetzten Punkte der Partheikrieg immer wieder losbrechen würde, wäre es auch nur um durch Beute sich vor dem Hungertode zu retten.

„Wir glauben daher behaupten zu dürfen, daß ein Angriff auf Frankreich über den Jura; auf Italien oder Tirol über die Schweizeralpen, und auf Deutschland über den Rhein obwärts von Basel, nur dann vortheilhaft ausfallen könne, wenn er im Einverständniß und mit Hülfe der Schweizer selbst geschieht; daß hingegen alle diese Vortheile verschwinden und sich in Nachtheile und Gefahren verwandeln, wenn eine der kriegführenden Mächte die Schweiz zur Mitleidenschaft zwingen will.

„So verhält es sich aber nur dann, wenn wir entschlossen sind, unsere Neutralität schlechterdings zu behaupten, und zur Ausführung dieses Entschlusses die Kraft vorbereitet haben, die uns die Vorsehung hiezu anvertraute. Nicht aber, wenn eine fremde Macht unser Land ohne Schwertstreich besetzen kann. Staaten und einzelne Menschen handeln in der Regel nach dem bloßen Eigennutz, und vorzüglich bei einem Eroberer kann wohl schwerlich ein edlerer Beweggrund vorausgesetzt werden. Setzen wir nun

dem Intereſſe, das zur Eroberung unſers Vaterlandes reizt, kein anderes entgegen; ſind wir wehrlos und zur Unterwerfung ſo bereit, daß ſie nichts als einen Marſch koſten wird, ſo hat der Eroberungsſüchtige keinen Abhaltungsgrund. Erfordert aber die Beſitznahme einen beträchtlichen Aufwand von Menſchen und Geld, ſo wird zuverläßig der Eroberer, wenn er auch das Blut ſeiner Unterthanen nicht zählenswerth achten dürfte, doch vielleicht das Geld zählen, das ihn die Unternehmung koſten, und wofür er deſto weniger Erſatz finden würde, je kräftiger unſere Vertheidigung ſeyn wird. Deſto mehr ſteigt alſo die Wahrſcheinlichkeit, daß er ſeinen Vortheil nicht mehr bei dem Verſuche finden, und ihn daher unterlaſſen werde.

„Höchſt bemerkenswerth iſt aber, daß, wenn dennoch der Verſuch ſtatt fände, derjenige keine erleichternden Bedingniſſe erhalten wird — und auch keine verdient — der zu keinem Widerſtande fähig iſt. Niemals wird derjenige von ſeinem Ueberwinder beſſer behandelt, der ſich feig unterworfen hat, den er verachten muß, als der, welcher ſich durch Kraft und Muth die Achtung des Siegers errungen hat, deſſen eigener Vortheil es verlangt, wenigſtens ſo viel zu geſtatten, als er ſelbſt auf das blutige Spiel ſetzen müßte, wenn der Angegriffene ſeine Vertheidigungsmittel zweckmäßig gebrauchen würde. Schon das Vorhandenſeyn einer zweckmäßigen, kraftvollen

Kriegsverfassung und darauf berechneten Gegenwehr, wird ihn abhalten, ein Wagestück zu unternehmen, dessen Erfolg ungewiß und durch den Widerstand viel geringer geworden ist, als es zu versprechen schien.

„Selbst die Wahrscheinlichkeit, einen fremden Anfall siegreich abzuschlagen, ist nichts weniger als eine patriotische Träumerei. Und wäre sie es, ist es nicht besser, wenn man auch voraus setzt, dem Feinde nicht siegreich widerstehen zu können, eine solche Stellung anzunehmen, daß man wenigstens die Eroberung verzögern und nur gegen Aufwand vielen Blutes und Geldes verkaufen, und Zeit zur Rettung durch fremden Beistand gewinnen könne, als sein Schicksal wehrlos von der Gnade eines Feindes zu erwarten? Ist es nicht besser mit Ehre als mit Schande zu fallen? Der gesunden Vernunft scheint die Antwort schon in der Frage selbst zu liegen. Nie ist ein Volk frei wieder erstanden, das sich dem Eroberer feige zu Füßen gelegt hatte; wohl aber manches, das der Uebermacht für den Augenblick weichen mußte. Ein edles Gemüth schätzt keine Freiheit, kein Glück, die nur von der Gnade eines Andern abhangen, und wird ihre Vertheidigung wenigstens muthig versuchen, wenn sie auch durch Uebermacht angegriffen sind. Dieser Sinn ist vorherrschend bei unserm Volke, und es wäre ein Verbrechen, denselben unterdrücken zu wollen.

„Der dritte Feind besteht in fremden Horden, die sich in die Gebiete schwacher, wehrloser Staaten

werfen. Ihr Zweck ist entweder Beute und Unterhalt für die Freiwilligen, woraus sie meistens bestehen, oder die Eroberung des Landes für ihren Anführer. So sah die Schweiz die Hunnen, Araber, die Armagnaken und Schweden, an und in ihren Grenzen, und mehr als einmal hat uns der regellose Zeitraum der fränkischen Revolution mit ähnlicher Gefahr bedroht, und erst als der Verrath im Innern die Eintracht zerstörte, gelang der Angriff von Außen. Alle vorhergehenden wurden durch Tapferkeit abgeschlagen, oder durch kräftige Haltung sogar vom Eindringen abgehalten. Gegen Anfälle dieser Art können wir uns zuverläßig noch jetzt mit eigenen Kräften vertheidigen. Zwar sind solche Truppen sehr kühn und unternehmend, aber selten zahlreich und gut disziplinirt; sie suchen leichte Beute und Eroberungen, welche, da sie nur auf einem schnellen, glücklichen Erfolge beruhen, mißlingen, sobald sie schwierig werden. Die Scheu vor den Ausschweifungen dieser Horden bewaffnet die Einwohner und erleichtert den allgemeinen Widerstand, da Jeder voraus weiß, daß der einmal abgetriebene Waldstrom bald vertrocknet."

Möchten doch diese so einleuchtenden Wahrheiten beherzigt und, allen Widersprüchen zum Hohne, die Kriegsverfassung der Schweiz dergestalt eingerichtet werden, daß sie im Innern Zutrauen und dem Auslande Achtung einflöße!

Erster Zeitraum.

Erster Abschnitt.

Die ältern Kriegseinrichtungen.

Die Geschichte der Milizeinrichtungen der Eidsgenossenschaft zerfällt in vier Zeiträume. Der erste enthält die ältesten Verordnungen bis und mit dem Defensional von 1668, und reicht bis 1673. Der zweite geht von da bis 1798. Der dritte bis zum Wienerkongreß 1815, und der vierte bis auf die letzten Anordnungen.

Die Schweizer waren von jeher ein treues, kriegerisches Volk. Schon die frühern, dem Schweizerbunde vorhergegangenen Zeiten liefern Beispiele hiezu. Als die drei Urkantone das widerrechtlich aufgelegte Joch zerbrachen, noch ehe es zum scheinbaren Rechte werden konnte, sie also weder Rebellen noch Revolutionisten waren, da war das Freiheitsgefühl so stark, daß die gesammte, waffenfähige Bevölkerung dem Feinde entgegen zog, ohne erst einen förmlichen Befehl abzuwarten. Die bloße Nachricht: Der

Feind rückt an; steht da oder dort! war hinlänglich zum Aufbruch; Jeder begab sich mit seinen Hausgenossen und Nachbarn auf die ihnen zunächst liegenden Posten. Disposition, Marschordre und dergleichen waren unbekannte Dinge. Jeder sagte seine Meinung, und es mag wohl unter so unbiegsamen, streitlustigen Männern Uneinigkeit entstanden seyn, aber die Ehrfurcht für's Alter ersetzte die Kriegsartikel. Die Alten beriethen sich meistens an Ort und Stelle, hatte man aber Zeit, so ward denn doch der Zug, die Ordnung des Angriffs oder der Vertheidigung angeordnet; sonst aber kam es ohne große Vorbereitung zum Handgemenge. Dies ergiebt sich deutlich aus dem, was von den Schlachten von Morgarten, Näfels ꝛc. auf uns gekommen ist. Damals hatte die Kunst des Angriffs, die Vertheidigung noch nicht zur Kunst genöthigt; beide waren höchst einfach, doch lernten die alten Schweizer gar bald die Vor- und Nachtheile des Terreins kennen und benutzen, und dies scheint — unterstützt durch ihre Tapferkeit und Beharrlichkeit im Kampfe — ihr erster Schritt zur Kriegskunst und zu ihren Siegen gewesen zu seyn.

Die Vermehrung der Stände, und vorzüglich der Zutritt der Städte zum Schweizerbunde, machte die Kriegsanstalten zusammengesetzter und daher schwieriger. Es wurden Kriegsartikel, Vorschriften und Verordnungen nothwendig, die nicht selten Zwistigkeiten

veranlaßten, obwohl nicht zu läugnen ist, daß schon die ältesten Bünde durch die schönsten Anstalten gegen einheimische Anarchie und fremde Gewalt sich auszeichneten.

Die erste allgemeine Kriegsverordnung erließ die Tagsatzung zu Luzern am 8. Oktober 1370, in einem Anhange zum sogenannten Pfaffenbriefe, der am 10. Juli 1393 zu Sempach und im Jahr 1474 zu Luzern bestätigt ward. Das Verkommniß zu Stanz, 1481, setzte die damaligen acht alten Orte durchaus in gleiche Rechte und Pflichten, und blieb bis zur Revolution von 1798 das einzige Band ihrer Vereinigung, obwohl es 1499 und 1522 einige Zusätze und Verbesserungen erhielt. Es betraf hauptsächlich die Mannszucht, die Bewaffnung und Theilung der Eroberungen und der Beute. Die Stände verbanden sich darin: „Daß die liegenden Eroberungen und „Brandschatzungen ihren Hoheiten — nämlich den „Ständen — allein und zu gleichen Theilen; die „Beute im Felde hingegen allen anwesenden Truppen, auch den Zugewandten und Angehörigen nach „Mannschafts-Anzahl zufließen sollten."

Bis dahin findet sich in diesen Kriegsverordnungen noch nichts von einer Bestimmung der Stärke eines jeden Kontingents. Der Auszug — nämlich die in's Feld rückende Mannschaft — bestand größtentheils aus Freiwilligen, und eben darum aus muthvollen, kampflustigen Kriegern, die sich zahlreich genug einfanden,

und keines Zwangs zur Aushebung, aber desto mehr zur Verhütung von Gewaltthätigkeit bedurften.*) Erst nachdem der Genuß eines langen Friedens Weichlichkeit erzeugte, that es Noth vorzuschreiben, was die Väter freiwillig thaten.

Die Kriegszucht war äusserst strenge, und trug unstreitig sehr viel zu den Siegen unserer Väter bei. Sie ist die Seele eines Kriegsheeres, das ohne sie nur ein zügelloser, bewaffneter Haufe ist, der alle Gefühle mit Füßen tritt. Strenge Kriegszucht ist unentbehrlich, und flößt dem Krieger Achtung und selbst Anhänglichkeit an den Kriegsdienst ein.

Im Jahr 1641 arbeiteten die Eidsgenossen an einem allgemeinen Vertheidigungswesen, bestimmten die obersten Befehlshaberstellen, setzten die Stärke der Kontingente und ihre Abtheilung in zwei Armeekorps fest.

Als Frankreich im Februar 1668 sich der Grafschaft Burgund (la Franche-Comté) bemächtigte, doch im Frieden zu Achen zurückgab, so wurden die Kantone, welche diese Provinz als eine Deckung ihrer

---

*) „Gewaltsame Hand war Sitte der Vorzeit. Alle Handvesten „schweizerischer Städte sind weniger gegen die Fehler der „Zaghaftigkeit als wider den Mißbrauch der Stärke. In „der Handveste der Stadt Biel, 1305, ist auf den, der im „Kriegszuge seine Fahne verläßt, kaum die Hälfte der Buße „dessen gesetzt, der das Messer wider einen Bürger zückt.“ S. Geschichten schweizerischer Eidgenossenschaft, von Joh. von Müller.

Grenzen betrachteten, mißtrauisch, und dachten nun im Ernst auf bessere Anordnung gegenseitiger bundesgemäßer Hülfsleistung. Es schien ihnen nicht genug, daß jeder Kanton nur für sich selbst auf seine eigene Vertheidigung beschränkt bleibe, weil sie einzeln zu schwach seyn würden, und der Feind auch den Zuzug und die Vereinigung verhindern könnte; besonders war man wegen der Grenzkantone besorgt. Auch lehrt die Erfahrung, wie nachtheilig langsame, ungleiche und widersprechende Maaßregeln sind. Die Kantone vereinigten sich also noch im nämlichen Jahr auf der Tagsatzung zu Baden über nachstehende Punkte:

1. Jeder Kanton und zugewandter Ort, wie auch die gemeinschaftlichen Unterthanen, sollen auf erste Aufforderung einen dreifachen Zuzug bereit halten.

2. Aus diesem dreifachen Auszuge werden zwei Heere formirt. Nämlich:

Erstes Armeekorps. Generalstab.	Fußvolk.	Reiter.	Stück
Zürich ernennt einen Obristfeldhauptmann.	1400	42	6 Pf. 1
Luzern " " Obristfeldhauptmann.	1200	36	— 1
Schwyz " " Obristwachtmeister.	600	18	— 1
Zug " " Obristwachtmeister.	400	12	— 1
Basel " " Obristfeldzeugmeister.	400	12	— 1
Solothurn " " Obristquartiermeister.	600	18	— 1
Appenzell " " Oberprofos.	600	18	— 1
Stadt St. Gallen " Oberwagenmeister.	200	6	— 1
Thurgau	600	—	—
Freie Aemter	300	—	—
Lugano	400	—	—
Einfacher Auszug	6700	126	8
Einfacher Auszug. Zweites Korps	6700	168	8
Summa	13400	330	16

Zweites Armeekorps. Generalstab.			Fußvolk.	Reiter.	Stück
Bern	ernennt einen	Obristfeldhauptmann	2000	60	6 Pf. 1
Uri	" "	Obristfeldhauptmann	400	12	— 1
Unterwalden	"	Obristwachtmeister	400	12	— 1
Glarus	" "	Obristwachtmeister	400	12	— 1
Freiburg	" "	Obristfeldzeugmeister	800	24	— 1
Schaffhausen	"	Obristquartiermeister	400	12	— 1
Abt zu St. Gallen	"	Oberprofos	1000	30	— 1
Biel	"	Oberwagenmeister	200	6	— 1
Baden			200	—	—
Rheinthal			200	—	—
Locarno			200	—	—
Mendrisio			100	—	—
Valmaggio			100	—	—
		Einfacher Auszug.	6700	168	8
Der dreifache Auszug			20,100	504	24
Stärke beider Armeekorps			40,200	990	48

3. Auf jedes 100 Mann liefert jeder Kanton 3 wohlbewaffnete Reiter. Auch ernennt er zu den beigenannten Stellen und die übrigen Offiziere selbst.

4. Jeder Ort, besonders die Grenzkantone, sollen mit Schanzzeug versehen seyn, wie auch mit Proviant, und ihn in Zeit der Noth um billigen Preis mittheilen.

5. Den beiden Kantonen Zürich und Bern wird überlassen, für jeden einen Kriegssekretär auf gemeine Kosten zu ernennen.

6. Die Justiz wird von den Offizieren aus allen Kompagnieen verwaltet, mit Vorbehalt der Appellation an den Kriegsrath. Ausschließlich steht bei diesem allein das Urtheil über Verbrechen der beleidigten Majestät.

7. Jeder Kanton und zugewandter Ort ernennt, ausser dem hohen Offizier, noch eine Standesperson

(Mitglied der Regierung) zu diesem Kriegsrath, welcher die hohe Obrigkeit vorstellt. Damit in dringenden Fällen durch weitläufige Berathschlagungen, Hin- und Herschreiben, Berichte und Gegenberichte der günstige Augenblick nicht versäumt werde, wird diesem Kriegsrathe alle mögliche Vollmacht übertragen. Die Urkunde sagt: „Es soll auch bei dem Kriegsrathe das vollkommene Direktorium stehen, in allen Sachen und „Händeln, auch aller Orten hin- und wiederschreiben, was sie rathsam finden; desgleichen Gesandtschaften zu verordnen, mit aller nothwendigen Instruktion, wohin es die Nothdurft erfordert. Item „den Feind zu suchen, anzugreifen, zu schlagen, „nachzujagen, auch in seinem eigenen Lande zu verfolgen, nicht weniger Stillstand der Waffen zu „machen, auch den Frieden selbst, jedoch nicht dann „auf obrigkeitliche Ratifikationen zu schliessen. Ermeldter Kriegsrath soll auch Befehl und Gewalt „haben, in wichtigen und schweren Sachen der nächstgelegenen Orte und Obrigkeiten Rath und Gutachten „eilfertig einzuhohlen, zumahlen alle getreue, vaterländische Offiziere und Soldaten, deren man sich in „Einem oder Andern bedienen könnte, zu sich zu „ziehn, und was sie also rathen, schliessen und machen, „dabey sollen sie in allwegen von den hohen Obrigkeiten getreulich geschirmt, und wider allen Tadel „und Ungelegenheit bestermaßen gehandhabet werden. „Die bestellten Feldobristen bei jedem Korps sollen

„ der Kriegsordre halben sich abwechselnd zu ver-
„ gleichen haben," u. s. w.

8. Die Justiz über die Soldaten eines besondern Orts steht ausschließend bei den Hauptleuten dieses Orts. Von dem Tribunal desselben mag an den Kriegsrath desselben Orts, wie auch an alle übrige Hauptleute appellirt werden, jedoch mit Vorbehalt der Kriminalfälle. Diese werden, nebst ausführlichem Bericht, zugleich mit der Person des Fehlbaren, an seine Ortsobrigkeit selbst überliefert, welche nach Gutfinden den Kriegsräthen und Hauptleuten hierüber mehr oder weniger Vollmacht giebt. Eben so werden an die hohe Obrigkeit*) die Vergehungen der Offiziere bis herab zum Furier verwiesen, und zwar, es betreffe nur den Leib oder die Ehre. Denjenigen Orten, die nur eine oder wenige Kompagnieen im Felde haben, überläßt man nach eigenem Belieben, diese Justiz mit einem andern Orte zu theilen.

9. Bei Gefahren feindlichen Angriffs ist jeder Kanton befugt, von den benachbarten Orten den ein-, zwei- oder auch den dreifachen Zuzug sogleich zu verlangen, und so immer weiter von einem Orte zum andern, so daß allemal in den angrenzenden Orten der Landsturm ergehe, und sich von einem Ende der Schweiz zum andern fortpflanze. Der aufgeforderte

*) Die hohe Obrigkeit ist die Kantonsregierung.

Kanton läßt seine Truppen dahin marschiren, wohin der auffordernde verlangt.

10. Jede Kompagnie soll aus 200 Mann bestehen. Nämlich: 120 Musketiere, 30 Fußknechte in Panzern, 30 bloße Spieße und 20 Hallebardiere.

11. Einhellig verglich man sich, daß durchgängig jedem Soldaten täglich ein Kommißbrod von 1½ Pf. und wöchentlich ein halber Louisd'or — also 8 Schweizerfranken oder 5½ Gulden! — auf Abrechnung gereicht und jeder Obrigkeit überlassen werde, mit ihren Angehörigen hierüber die nöthigen Verfügungen zu treffen.

Wem fallen die Gebrechen dieses Defensionals nicht auf! Der Irrthum wird unheilbar, wenn er systematisch wird, sagt v. Bonstetten. Viele dieser Gebrechen haben bis 1798 fortgedauert. Was konnte man sich von der unmilitärischen Besetzung der Generalsstellen und des Generalstabs versprechen? Auch war diese Festsetzung nichts anders als die von 1647. Wer sieht nicht, daß die Kontingente weniger auf das Verhältniß der Volkszahl und des Vermögens der Stände, als auf die Ausgleichung einer runden Zahl der beiden Armeekorps berechnet war?*)

*) Dies ergiebt sich offenbar aus dem Mißverhältniß zwischen Bern und Biel. Die bernsche Miliz betrug wenigstens 65,000 Mann, und sein dreifacher Auszug 6000 M. Infanterie, 180 Reiter und 3 sechspfündige Feldstücke. Der drei-

Wie groß die Einhelligkeit bei der Entwerfung dieses Defensionals gewesen sey, mag dahingestellt bleiben, bei der Berathung über dessen Annahme war sie wenigstens nicht bemerkbar. Ueberall zeigte sich der verderbliche Einfluß der allzuausgedehnten Unabhängigkeit der Stände und der Unzulänglichkeit des schwachen Bandes, das den Verein zusammenhielt. „Unter allen Verirrungen des menschlichen Verstandes," sagt irgendwo ein Schriftsteller, „ist wohl „keine gemeiner als die Verwechselung des Mittels „mit dem Zweck." Die Eidsgenossen wollten sogar den Zweck ohne die Mittel. Der Bund sollte sie gegen äussere Feinde beschützen, und sie wollten diesen Bund nicht durch die Aufopferung einzelner, dem Ganzen widersprechender Rechte verstärken! Der Kanton Schwyz entzog sich dem Defensional unbedingt, durch ein bloßes Nichtwollen. Der Kanton Uri wollte sich nicht zur unmittelbaren Vertheidigung des inner den natürlichen Grenzen der Schweiz liegenden Waadtlandes verstehen, obgleich selbiges einen integranten Theil des Mitstandes Bern ausmachte.

---

fache Auszug von Biel bestand aus 600 M. Infanterie, 18 Reiter und ebenfalls 3 Sechspfünder. Die Miliz des Panners von Biel hätte also wenigstens 6500 M. betragen und das Materiale der Artillerie völlig von gleicher Stärke seyn sollen. Statt dessen betrug letztere Miliz höchstens 3000 M. und die Artillerie einige 20 Geschütze.

Dies hinderte Uri nicht, im J. 1707 als Prätendent zur Souveränität des Fürstenthums Neuenburg aufzutreten; und wie würde er es aufgenommen haben, wenn man ihm die Hülfe zur Vertheidigung des jenseits der Alpen liegenden Livinerthals verweigert hätte? Endlich verweigerte der nämliche Kanton Uri, so wie Obwalden (also ein Theil eines Kantons) den Beitritt zum Defensional, so daß die der Urkunde bereits angehängten Siegel dieser beiden Kantone davon mußten abgelöset und denselben zurückgeschickt werden, weil daselbst, des Defensionals wegen, wie auch in Zug und Glarus, Unruhen entstanden waren. Doch gelang es endlich den Kantonen, ihre widersetzlichen Mitstände mit sich zu vereinigen; wenigstens bequemten sich diese seither, jedoch ohne förmliche Annahme, „um der „Eintracht und schweizerschen Ehre willen," ihre Kontingente dem Defensional gemäß zu stellen. Erst im J. 1792 traten alle Kantone demselben bei.

Die Tagsatzung ließ sich indeß weder durch jene Widersetzlichkeit, noch durch die entstandenen Unruhen abhalten, am 13. Mai 1668 folgende Kriegsverordnung festzusetzen:

Kriegsartikel.

1. Ihr sollt euch hüten vor aller Lästerung der Religion, wie auch vor allen Faktionen und Verbindungen mit Fürsten und großen Herren. Ihr sollt

Niemand höhnen noch schmähen, sondern euch gegen Jedermann bescheiden und freundlich betragen, in der Noth einander beispringen, und Leib und Leben für einander wagen.

2. Wer Unruhe unter den Soldaten stiftet, soll ernstlich, und nach Beschaffenheit der Umstände, auch an Leib und Leben gestraft werden.

3. Wer den Eidsgenossen feilen Kauf und Proviant zuführt, dessen Leib und Gut soll bei denselben im Feld und in ihrem Gebiet sicher seyn.

4. Kein Eidsgenoß soll den andern verlassen. Wer schändlicher Weise die Flucht nimmt, der trägt es an sich selber, was ihm von Andern hierüber wiederfährt, und sollte es auch Leib und Leben betreffen.

5. Keiner soll auf Plünderung ausgehen, bevor die Stadt erobert ist, und es die Hauptleute erlauben.

6. Weder heimlich noch öffentlich soll man keine Kirchen noch Klöster und geistliche Personen verletzen; auch soll man keine Mühlen noch Backöfen verderben, es würde dann die Feinde betreffen.

7. Bei Streithändeln ist jeder schuldig Friede zu nehmen, Friede zu geben, denselben zu halten, unpartheiisch zu bleiben, und jede Mißhelligkeit durch den ordentlichen Richter entscheiden zu lassen; bei hoher Straf.

8. Gewissenhaft soll Jeder übermäßiges Essen, Trinken und Spielen vermeiden.

9. Der Frauen und Jungfrauen soll man verscho-

nen, auch Greisen und Kindern, es wäre denn, daß sie sich zur Gegenwehr stellten.

10. Man soll keine Obstbäume und Weinreben verderben, auch keinen Pflug aus dem Felde ziehen.

11. Keiner soll des Andern Quartier einnehmen, oder die Zeichen auf der Straße und an den Thoren vernichten, auch Jeder seiner Fahne folgen; bei Verlust seines Soldes.

12. Keiner soll die Schildwache verlassen, oder auf derselben schlafen; was er in solchem Fall erfahren mögte, wird er an sich selbst tragen.

13. Keiner soll in der Eidsgenossenschaft das Geringste wegnehmen dürfen, ohne es zu bezahlen.

14. Wer von der Wache nach dem Quartier geht, soll es thun ohne Unfug, Sang und Geschrei.

15. Auch soll Keiner, weder bei Tag noch bei Nacht, im Felde ohne Noth sein Gewehr abfeuern.

Im Oktober 1673 ward das Defensional feierlich bestätigt und wegen den damaligen drohenden Umständen beschlossen: ausser dem ersten, einfachen Auszug zwei Kriegsheere, jedes von 30,000 Mann, in Bereitschaft zu halten.

Zufolge der im Defensional, §. 11, bestimmten Besoldung würde das einfache Aufgebot von 13,400, nebst den beiden Armeekorps von 30,000 M., folglich zusammen 73,400 M., wöchentlich nicht weniger als

36,700 Louisd'or oder 587,200 Schweizerfranken gekostet haben, und zwar ist hierbei der höhere Gehalt der Offiziere von jedem Grade, die Reiterei und Artillerie, und auch der Umstand nicht mitgerechnet, daß jene Summe nicht die ganze Besoldung ausmachte, sondern auf Abrechnung gereicht wurde. Fügt man dazu noch das Fuhrwesen, die Munition, die Lebensmittel, die Spitäler, die Verschanzungen, die Brücken, die Straßenanlegung oder Verbesserung u. s. w., so kommt eine für die Schweiz unerschwingliche Summe heraus.

Die Besoldung der Soldaten ist unvernünftig viel zu hoch festgesetzt, konnte aber auch nicht wohl niedriger bestimmt werden, da jede Obrigkeit hierin nicht entscheiden konnte, sondern an mehrern Orten mit ihren Angehörigen hierüber Verfügungen zu treffen hatte.*) Wir enthalten uns aller Vergleichung

---

*) Der Verfasser war in Biel gegenwärtig, als der Sold für die im Jahr 1792 nach Basel abzusendende Mannschaft festgesetzt werden sollte, welches für die Bürger auf den Zünften, also von ihnen selbst, bestimmt wurde, und da diese Zünfte nicht alle gleich wohlhabend waren, natürlich verschieden ausfallen mußte. Der Verfasser und mehrere andere Zunftglieder schlugen vor, sich an die bernersche Soldbestimmung zu halten. Da entstand aber ein schrecklicher Tumult; einige Bürger sprangen auf Bänke und Tische, um einen höhern Sold zu ertrotzen, und verlangten täglich 2, 3 bis 4 Franken. Der Erfolg war, daß er auf einen Gulden, und darüber noch einige Kronen für Reisegeld, Gratifikation u. dgl., festgesetzt ward. Als der Offizier in Basel die Soldtabelle einreichte, fand es sich, daß die Mittelzahl

zwischen Soll und Haben dieser sonderbaren Staatsökonomie.

Um zu zeigen, auf welche Art und Weise die erforderlichen Geldsummen erhoben wurden, folgt hier aus Meisters Hauptszenen der schweizerischen Geschichte u. s. w. — aus welcher auch das Vorhergehende über das Defensional entlehnt ist — welche Maaßregeln die Regierung von Zürich eben damals zu dem Ende getroffen hat.

In die sogannte Gutsteuer wurden eingeschlossen: „Alle an- und abwesenden Bürger zu Stadt „und Land; alle Hintersäßen und Einwohner in der „Stadt, Manns- und Weibspersonen; auch die Mündelkinder, Taglöhner, Knechte und Mägde; alle „Geistlichen, Klöster und Spitäler, Gerichtsherren, „Landsaßen und Fremden, deren Jeder schuldig seyn „soll, von Häusern, liegenden Gütern, Kronen„gülten, Schuld- und Gültbriefen, Bärengeld, „Kramwaaren, ohne Ausnahme, es habe einer dasselbe „hier oder in der Fremde in Wechseln, von tausend „Gulden einen Gulden zu entrichten. Welche aber „nicht soviel im Vermögen haben, jährlich einen „Gulden zu geben, die sollen alle Vierteljahr einen „Tag am Schanzenbau arbeiten. Von der Steuer ist „ausgenommen: Gewehr und Waffen, Kleinodien,

---

der verschiedenen Sölde des bielschen Kontingents die aller übrigen Kontingente überstieg.

„ Silbergeschirr, Becher, Hausgeräthe, vorhandene „ nasse und trockene Früchte, die nicht auf Mehrschatz „ erkauft worden, Libereyen und Handwerkszeug. Der „ Häuser und Güter halber hat es die Meynung, daß „ solche nach aller Gebühr, nach dem Befinden eines „ ehrlichen Gemüthes versteuert werden."

Den Bemerkungen über das Defensional wären noch mehrere über die Aufstellung und Bildung des Kriegsraths beizufügen. Er hat Aehnlichkeit mit den Deputirten bei der Armee der ehemaligen Republik der vereinigten Niederlande oder mit den Konventsdeputirten der französischen Republik, die zu nichts dienten, als den Gang der Kriegsoperationen zu verwirren und den Erfolg zu vereiteln. Sie waren jederzeit die Geburt der Eifersucht republikanischer Machthaber. Es ließen sich eine Menge Beispiele von ihrer Unwissenheit im Kriegswesen beibringen. Wir werden weiter unten hierauf zurückkommen.

Zweiter Abschnitt.

Neuere Milizeinrichtungen.

Das Defensional war und blieb, ungeachtet der anfänglichen Widersetzlichkeit mehrerer Kantone, die Grundlage, das Grundgesetz der eidsgenössischen Kriegs-

verfassung, und so mangelhaft es auch war, so gewährte es doch den Vortheil einer Festsetzung der gegenseitigen Bundesverhältnisse und Verpflichtungen, und einer allgemeinen Vorschrift für die Vertheidigung des Vaterlandes, und kann daher gewissermaßen als eine Ergänzung des Schweizerbundes und als einen Versuch betrachtet werden, der durch Erfahrung und Sachkenntniß verbessert werden konnte.

Diese Verbesserungen erfolgten zwar, aber sehr langsam und nicht allgemein, gleichförmig und durchgreifend genug, um dem Vertheidigungswesen die nöthige Vollständigkeit und Wirksamkeit zu geben, seinen beabsichtigten Zweck zu erreichen.

Die Anordnung und Leitung des Kriegswesens war in jedem Kanton und zugewandten Orte einem Kriegsrath übertragen, der nicht mit jenem Kriegsrath zu verwechseln ist, der durch das Defensional — s. oben S. 37, §. 7 — für den Fall eines Krieges vorherbestimmt worden ist. Ein Standeshaupt hatte gewöhnlich den Vorsitz, und die Beisitzer waren theils wirkliche Mitglieder der Kantonsregierung, theils Rangoffiziere in der Miliz, und sowohl jene als diese hatten größtentheils zuvor in ausländischen Diensten gestanden. Der Kriegsrath war überhaupt mit demjenigen beauftragt, was in größern Staaten dem Kriegsministerium obliegt. Auf ihren Befehl und unter ihrer Aufsicht wurden die Kriegsverordnungen, Vorschriften und Exerzierreglemente entworfen, und

ihre Einführung, Verbesserung oder Abänderung gutgeheißen, anbefohlen oder verworfen. Einige dieser Kriegsräthe entwarfen oder genehmigten die Operationsplane, und ertheilten die Befehle zu ihrer Ausführung. Ihre Verhandlungen bedurften mehr oder weniger der Sanktion der Kantonsregierungen; sie waren nur diesen verantwortlich, und beschränkten sich einzig und ausschließlich auf ihren Kanton, waren aber mit denen der Mitstände durch Abgeordnete oder Briefwechsel in Verbindung, aber unabhängig von einander.

Jeder Kanton befolgte sein eigenes System, änderte und meisterte daran nach eigener Art und Kunst, schmeichelte sich das Beste dabei gethan zu haben, oder fand es wenigstens gut genug, lobte es in Schriften und Gesprächen, und war mit seinen Einrichtungen zufrieden; hatte dagegen an denen seiner Mitstände — oft nicht ohne Grund — Eint und Anderes auszusetzen. Ein Kanton bequemte sich früher, der andere später zu den für die gesammte Schweiz vorgeschlagenen Verbesserungen, so daß ihre Einführung sich oft so lange verzögerte, daß das so eben angenommene Neue bei andern Kantonen schon alt und bei andern Kriegsheeren oft schon wieder als untauglich abgeschafft war.

Für einen und den nämlichen Staat kann nur eine Militärverfassung nützlich und nothwendig seyn; mehrere sind überflüssig und nachtheilig. Eine einzige

auch nur mittelmäßige Kriegsverfassung hat über mehrere selbst vortreffliche, aber von einander abweichende und zu gleicher Zeit entgegenwirkende den entschiedenen Vorzug, das schweizerische Bundesheer zu einem Ganzen zu bilden, und alles auf einen Zweck zu leiten; da hingegen mehrere selbiges zerstückeln, und Eifersucht, Geringschätzung und Verwirrung verursachen.

Eine traurige Erfahrung hat die Mängel unserer ehemaligen Kriegsverfassung aufgedeckt, und sie dienen zum Beweise, daß bei gegenwärtiger Art Krieg zu führen, Tapferkeit, Vaterlandsliebe und Feindeshaß nicht hinreichend zu Sicherung eines glücklichen Erfolges sind, sondern daß, nebst genugsamen Kriegsbedürfnissen, ein wirklich vorhandenes, auf richtigen Grundsätzen beruhendes Kriegssystem unentbehrlich sey, um in allen Zweigen die zweckgemäße Anordnung alles dessen, was der Vertheidigung die größtmögliche Kraft und Dauer geben kann, auf eine übereinstimmende Art einzuführen, zu veranstalten und zu erleichtern.

Die Kriegseinrichtungen zerfallen in zwei Abtheilungen. Die erste enthält die Organisation der waffenfähigen Mannschaft, woraus die Miliz gebildet wird. Die andere die taktische Eintheilung und Bildung der Truppen, die Waffenübungen und was hiermit in Verbindung steht.

Man hat oft die Stärke und Einrichtung aller

Milizen der Eidsgenossenschaft angegeben; aber wie wenig ächt und zuverläßig sie waren und seyn mußten, erhellet, ausser den vielerlei Abweichungen, aus dem Umstande, daß es der Militärgesellschaft in Bern, ungeachtet aller Mühe, alles Eifers und mehrerer Gelegenheit als Einzelne haben können, nicht gelang, etwas Vollständiges über den Bestand, die Organisation und die Besoldung jener Milizen zu erhalten. Aus den einen Kantonen lief gar nichts ein, weil sie wegen gänzlichem Mangel an militärischen Einrichtungen nichts einzuberichten hatten; in den andern wollte man die verlangten Berichte so lange aufschieben, bis die vorzunehmenden, aber nur selten ausgeführten Verbesserungen gesetzmäßige Vollziehung würden erhalten haben. Auch mochte die Besorgniß, durch die verlangten Anzeigen einem stärkern Kontingente unterworfen zu werden, Schuld an der Zurückhaltung seyn, womit man sie verheimlichte. Zu richtigen Angaben gehören authentische Volkszählungen und Eingaben, sowohl der Bevölkerung überhaupt, als der waffenfähigen Mannschaft insbesondere. Es lag ein gewisses Helldunkel auf unserer ehemaligen Staats- und Kriegsverfassung, das vielen einheimischen Schriftstellern, vorzüglich aber fremden Reisenden, Anlaß zu Uebertreibungen im Rühmen und im Tadeln gab, sich aber bei dem stürmischen Andrange von Aussen (1798) zertheilte, und nun alle Gebrechen versichtbarte und vergrößerte. Die nachfolgenden An-

gaben der Volksmenge sind alle vor diesem Unglücksjahre zu verstehen, und sind größtentheils aus dem *Conservateur suisse* etc., Lausanne 1813, chez Louis Knab, entlehnt. S. Theil 3, S. 8.

Kanton Zürich.

Volksmenge 181,393 Seelen. Miliz 28,973 Mann.

Dieser Kanton hatte sehr gute Einrichtungen, sowohl für die Formation als die Uebungen und im Unterricht; daher denn auch dessen Offiziere zu den geübtesten und brauchbarsten gehörten. Schon im 15. Jahrhundert bestand eine Militärgesellschaft von 60 bis 100 Edelleuten und Bürgern, die sich durch Heldenmuth, Unternehmungsgeist berühmt gemacht hatte, und nicht blos mit dem Schwerte, sondern auch mit der Feder ihre Gegner durch Spottgedichte bekämpfte. Von dieser Gesellschaft der Schildler oder Böcke stammen einige noch bestehende Anstalten ab, z. B. das Kadettenkorps die Pörtler, die sich zu unterrichteten Offizieren bilden.

Zürich stellte im J. 1712 20,000 Mann unter die Waffen, die blos aus derjenigen Mannschaft bestanden, die wirklich in Bataillone eingetheilt war. Zur Zeit,

welche der Revolution unmittelbar vorhergieng, war die Miliz folgendergestalt eingerichtet:

Infanterie.

Sie bestand aus 4 Brigaden, jede von 5 Regimentern oder sogenannten Quartieren, die aus mehr oder weniger Bataillonen zusammengesetzt waren, weil man sich nach der Größe und Bevölkerung der Bezirke richten mußte. Jedes Bataillon bestand aus 5 Kompagnieen, jede von 106 Mann, wovon die eine die Freikompagnie hieß. Jede Brigade stand unter einem General-Inspektor.

Artillerie.

Dieses Korps war 8 Kompagnieen von 112 M. stark, und stand unter dem Befehl des Oberzeugherrn, der zugleich ihr General-Inspektor war. Dieser hatte auch die Oberaufsicht über das Instruktions-Collegium, wo alle Offiziere und Unteroffiziere der Artillerie dem Unterricht beiwohnen mußten, und die Feuerwerkergesellschaft unter der Leitung des Majors der Artillerie, der zugleich Unterzeugherr war, und eines Inspektors, der den ganzen Sommer hindurch die angehenden Artilleristen wöchentlich im Zeichnen und im Artilleriewesen theoretisch und praktisch unterrichtete.

Reiterei.

Sie war 8 Schwadronen zu 107 Mann stark, und stand ebenfalls unter einem General-Inspektor; sie war in Schwadronen von 2 Kompagnieen abgetheilt. Zu dieser Waffe, so wie zum Fuhrwesen und Artille-

rietrain waren gewisse Leute, als Müller, Pächter u. dgl. angehalten.

Jäger.

Diese wurden durch einen Obristlieutenant befehligt, und bildeten 4 Kompagnieen, von denen jede einer Brigade einverleibt war. Auch waren 5 Scharfschützenkompagnieen formirt, jede zu 114 Mann.

Schiffleute.

Sie bildeten, unter dem Befehl eines General-Inspektors, 2 Kompagnieen von 38 Mann und 1 Kompagnie Pontonniers von 48 Mann, welche aus derjenigen Mannschaft bestanden, die zur Bedienung der Schiffe auf dem See, der Pontons u. dgl. bestimmt war. Schon die frühere Geschichte von Zürich giebt Nachricht von kriegerischen Unternehmungen auf dem See. Siehe unter andern: „Historische Erzählungen, die Denkart und Sitten der Alten zu entdecken ꝛc.," wo die Kriegsflotte auf dem Zürcher See sehr unterhaltend dargestellt ist.

Kommissariat.

Dieses begriff unter dem Befehl eines General-Inspektors sämmtliche Kriegskommissarien, Wagenlieutenants und Wagenmeister.

Das Sukkurskorps (Kontingent) ward aus dem sogenannten Landpiket zum Dienste der Eidsgenossenschaft und des Kantons jährlich ausgezogen, und bestand aus 3 Bataillonen Infanterie, 1 Kompagnie Jäger, 1 Kompagnie Dragouer und einem Detasche-

ment Artilleristen. Dieses Korps, das nebst Geschütz, Train und allen übrigen Erfordernissen zum stündlichen Abmarsch bereit stand, ward von einem Obristen kommandirt, dessen Stab aus 1 Obristlieutenant, 1 Major, 3 Adjudanten, 1 Kriegskommissär, 2 Quartiermeister, 1 Feldprediger, 1 Regimentsarzt, 6 Feldärzte und 1 Tambourmajor bestand.

Jeder General-Inspektor und der Chef der Jäger hatte einen Adjudanten. Jeder Kantonsbürger war verpflichtet, vom 18. bis 60. Jahr in einem jener Korps zu dienen und sich mit Waffen und vorschriftmäßiger Kleidung zu versehen. Alle diese Truppen wurden jährlich exerzirt, durch die junge Mannschaft, die das vorgeschriebene Alter erreicht hatte, ergänzt, und alle zwei Jahre gemustert. Nur die Geistlichen, einige Staatsbeamten, die Untauglichen und die des Bürgerrechts verlustig Erklärten, waren vom Milizdienst ausgeschlossen. Die Infanterie war hechtgrau mit dunkelblauem Kragen, Aufschlägen, Futter und Unterkleidern, die Reiterei dunkelblau mit rothen Aufschlägen und gelben Unterkleidern bekleidet.

Kanton Bern.

Volksmenge 384,000 Seelen. Miliz 75,000 Mann.

Die Miliz dieses Kantons war die zahlreichste und stand im Rufe die bestеingerichtete zu seyn. Der ganze

Kanton war in 21 Militärbezirke und noch 3 besondere Abtheilungen getheilt, davon jeder im Durchschnitt ungefähr 2800 wehrbare Männer von 16 bis 60 Jahren enthielt. Jeder Bezirk zerfiel in zwei Abtheilungen, davon die eine das erste und zweite, die andere das dritte und vierte Bataillon, jedes von 700 M., bildeten, die ein Stamm-Regiment ausmachten. Die zwei Bataillone der nämlichen Abtheilung hießen verbrüdert, weil jede Familie ihre Mannschaft zur Hälfte in das eine und andere Bataillon lieferte, damit bei der Versammlung eines Bataillons nur die Hälfte der Mannschaft aus jedem Orte marschiren müsse. Jedes dieser Bataillone bestand aus 4 Stammkompagnieen, in welche jeder Milizpflichtige eingeschrieben, daraus zum Auszüger ausgehoben, und nach ausgedienter Zeit wieder in selbige zurückversetzt ward. Ein Stamm-Bataillon hatte auf dem rechten Flügel eine Kompagnie Grenadiere, auf dem linken eine Kompagnie Musketiere, jede von 125 M. In der Mitte standen die 4 Stammkompagnieen, die durch Aushebung jener beiden von unbestimmter Stärke waren. Ausserdem lieferte das Stammbataillon 16 Jäger, die das Fahnenploton bildeten, und eine unbestimmte Anzahl Scharfschützen. Wenn nur die Auszüger mobil gemacht wurden, so formirten die 4 Grenadierkompagnieen eines Regiments ein Grenadierbataillon, und die 4 Musketierkompagnieen ein Musketierbataillon, also 2 Bataillone Aus-

züger und eine halbe Kompagnie Feldjäger. Die 4 Stammkompagnieen hießen Füsiliers, und blieben zum örtlichen Dienst, zur Ergänzung der alten oder zur Bildung neuer Feldbataillone bereit. So bestand die Infanterie aus 21 Regimentern, nämlich 14 aus dem deutschen Kanton und 7 aus dem Waadtlande, und machten 42 Feldbataillone von 500 Mann, zusammen 21,000 M., und 84 Stammbataillone aus. Jene bestanden aus der rüstigsten, meist verehlichten Mannschaft von 20 bis 50 Jahren; diese theils aus der nachwachsenden Mannschaft von 16 bis 20, theils aus der ältern von 50 bis 60 Jahren. Jene hießen Auszüger, weil sie zum Auszuge entweder als Kontingent zum eidsgenössischen Kriegsheere, oder zum besondern Dienst des Kantons täglich bereit seyn mußten. Ihre Anzahl betrug ungefähr ⅓ der wehrbaren Mannschaft, und man rechnete auf 15⅓ der Volksmenge 1 Auszüger, und auf 5⅛ 1 Wehrmann.

Jäger und Scharfschützen.

Die ersten machten 8, die letzten 5 Kompagnieen aus, jede zu 108 Mann, zusammen 1 Regiment von 1404 M. Sie sollten, scheint es, leichte Infanterie vorstellen, die in einem Gebirgslande so unentbehrlich ist, und die wesentlichsten Dienste leistet, wenn anders ihre Einrichtung ihrer Bestimmung entspricht. Dies war aber mit den Jägern nicht der Fall, denn sie unterschieden sich von der übrigen Infanterie blos durch die Uniform, waren nicht anders bewaffnet und geübt

als diese, und bildeten ja das Fahnenploton, befanden sich also im Mittelpunkt des Bataillons, wo es unmöglich war, als Jäger etwas zu verrichten. Die Scharfschützen waren vortrefflich in Betreff des genauen Schiessens; es gehört aber noch mehr als dies dazu, um ein guter Scharfschütze im Kriege zu seyn; sie wußten die Terreinvortheile nicht zu benutzen, wagten sich zu sehr in's Freie, ohne hinlängliche Bedeckung, und die herumschwärmende feindliche Reiterei machte sie schüchtern und daher ihr Feuer unwirksam. Uebrigens ist es gewiß, daß die Schweizer vorzügliche Anlage und Geschicklichkeit im Scharfschiessen haben, wovon Vater Wilhelm Tell seiner Zeit, obwohl nur mit Bogen und Pfeil, seine Meisterprobe abgelegt hat. Dieser Gegenstand ist für die Schweiz so höchst wichtig, daß ich in der Folge darauf zurückkommen werde.

Reiterei.

Diese bestand aus 4 Dragoner-Regimentern, jedes aus 2 Schwadronen und diese aus 2 Kompagnieen von 54 M. bestehend, zusammen also 864 M. Ausserdem war noch eine besondere Schwadron v. Büren von 120 M. und eine Kompagnie schwerer Reiter im Waadtlande von gleicher Stärke. Das Ganze belief sich mit dem Stabe gegen 1200 M.; die Formation war aber höchst unzweckmäßig. Nach altem Herkommen waren gewisse Gemeinden oder einzelne Höfe mit Stellung und Unterhaltung einer gewissen Anzahl von

Pferden, Waffen und Ausrüstung belastet, deren Kosten auf die Feuerstellen vertheilt wurden. Die Kompagnie Reiter vom Waadtlande wurden Vasallenreiter geannnt, weil Lehnsbesitzer sie stellen, kleiden, beritten machen, bewaffnen, ausrüsten und besolden mußten. Gastwirthe, Müller, Metzger, reiche Bauern, oder die dafür gelten wollten, machten freiwillig einen Theil der Reiterei aus. Die Offiziere, besonders diejenigen, welche Reitpferde zu halten pflegten und die Reitbahn besucht hatten, ritten meist gut; die übrigen aber, so wie die Unteroffiziere und Gemeinen ritten mittelmäßig, sogar schlecht, und alles wogte, wiegte und schwankte an ihnen, besonders wenn es zum Einhauen — am Tische — gekommen war. Die Pferde wurden beinahe jährlich abgewechselt. Ein Mann, der auf einem Pferde sitzt, ist darum noch kein Reiter, und ein vom Karren genommener Gaul kein Reitpferd, wenn auch selbst ein Seidlitz darauf säße. Diese Waffengattung stand allen übrigen nach, und konnte wegen ihrem untergeordneten Verhältnisse, das aus der topographischen Beschaffenheit des Landes entsprang, und bei der Vermischung von alten und neuen Einrichtungen nicht wohl besser seyn.

Artillerie.

Dieses Korps bildete ein Regiment von 8 Kompagnieen, jede von 155 Mann, also 1240 Mann, und mit Einschluß des Stabs, der damit einverleibten Ingenieuroffiziere und dem Train 1860 Mann.

Es zeichnete sich unstreitig vor den übrigen Waffen aus, war auserlesen und braf, und bestand größtentheils aus Freiwilligen, deren Neigung und Handwerke sich mit Nutzen auf die verschiedenen Theile des Artillerieweſens anwenden lieſſen; z. B. Metallarbeiter, Zimmerleute, Schreiner, Wagner, Drechsler, Maurer, Sattler u. dgl. Die Offiziere waren zum Theil aus den vornehmſten Familien, obwohl Jeder befördert ward. Auch herrschte ein ächt militärischer Geiſt in selbigem und gute Kenntniſſe, da die Regierung vermittelſt einer Artillerieſchule Gelegenheit zum Unterricht ertheilte. Es gab, 1798, Proben von Tapferkeit, und Viele ſtarben den Tod für's Vaterland auf ihren Kanonen, die ſie, nach dem heftigſten Widerſtande, dem Feinde nicht überlaſſen wollten.

Die Feldbataillone, die Jäger, Scharfſchützen, Dragoner und die Artillerie machten, ohne Stab und Train, ein Armeekorps von 26,254 M. aus. Nicht nur dieſe, ſondern auch die ganze übrige Mannſchaft in den Stammbataillonen, ward beſtändig in den Waffen geübt und alle Jahre gemuſtert. Auſſerdem war noch die Stadtwache von Bern von 375 M., die Wache auf der Feſtung Aarburg von 185 M. und im Waadtlande 2 Kompagnieen, jede von 100 Matroſen, zum Dienſt auf dem Genferſee.

Nach Vorſchrift des Defenſionals hielt Bern beſtändig einen einfachen Auszug zum ſtündlichen Abmarſch bereit. Dieſe Mannſchaft ward das Piket

genannt, dauerte ein Jahr, von einer Frühlingsmusterung zur andern, wo ihr die betreffenden Verordnungen vorgelesen wurden. Unter anderm durfte Niemand ohne Anzeige und Erlaubniß sich länger als auf wenige Tage aus seinem Wohnorte entfernen, und mußte für längere Zeit einen Stellvertreter stellen. Sobald das Piket zum wirklichen Auszug versammelt wurde, ward er durch das nachfolgende und nöthigenfalls durch ein doppeltes ersetzt.

Die Infanterie, Artillerie, die Jäger und Scharfschützen trugen dunkelblauen Rock, Weste und Beinkleider, die beiden ersten mit rothen, die letztern mit hellblauen Auffschlägen, Kragen und Futter, die Artillerie mit gelben Knöpfen. Die Dragoner rothe Röcke mit schwarzen oder gelben Auffschlägen und gelben Unterkleidern. Die Schwadron v. Büren trug hellblau mit gelb. Alles auf eigene Kosten, wie auch die Waffen und Munition.

Kanton Luzern.

Volksmenge 90,000 Seelen. Miliz 10,650 Mann.

Dieser Kanton war in 4 Militärbezirke getheilt. Jeder Bürger und Landmann mußte sich nach zurückgelegtem 16. Jahre in dem Bataillon seines Bezirks zum Militärdienst einschreiben lassen, wenn es auch vollzählig

war; er mußte sich auf eigene Kosten kleiden und bewaffnen. Der Rock war roth mit gelben Aufschlägen, Kragen und Futter und Unterkleidern, ausgenommen die Entlibucher, denen vergönnt war, ihre alte Nationaltracht zu behalten, die sehr gut stand.

Infanterie.

Sie war in 5 Brigaden eingetheilt; jede bestand aus 5 Bataillonen von 4 Kompagnieen, jede 101 M. stark. Jede Brigade mit dem Stabe war 2057 M. stark, zusammen also 12,285 M.

Jäger.

Diese waren 600 M. stark, unter jene Infanterie vertheilt und bereits unter ihrer Anzahl mitbegriffen; indeß befand sich doch viele überzählige Mannschaft bei jedem Bataillon.

Reiterei.

Sie bestand aus 3 Kompagnieen Dragoner, jede von 70 M. Sie betrugen mit dem Stab 214 M. Die Offiziere waren meistens Bürger von Luzern oder der Munizipalstädte. Das Korps bestand aus wohlhabenden Landleuten, Müllern, Pächtern, die sich auf eigene Kosten beritten machen und ausrüsten mußten.

Artillerie.

Dieses Korps stand unter Befehl eines Obersten oder Feldzeugmeisters nebst einem Stabe von 5 Personen, und war in 5 Kompagnieen, jede von 26 M., getheilt, also im Ganzen 136 M. stark.

Ausserdem war noch ein Korps von Ingenieurs

und von Schiffleuten vorhanden, das aber nicht organisirt war.

Für den Fall eines Auszugs oder Kontingents zur Bundesarmee ward aus der ganzen Miliz ein Sukkursregiment von 2 Bataillonen formirt. Jedes Bataillon bestand aus einer halben Grenadierkompagnie und einer halben Jägerkompagnie, jede von 56 M., und 4 Füsilierkompagnieen, jede von 112 M.; das ganze Regiment war mit dem Stabe 1142 M. stark.

Kanton Uri.

Volksmenge 28,000 Seelen. Miliz 2725 M.

Infanterie.

Der Kanton war in 12 Rotten getheilt, wovon jede eine Kompagnie von 200 M. bildete. Das Urserenthal hatte zwar ebenfalls 12 Rotten, davon aber jede nur 25 M. stark war; folglich betrug die Infanterie 2700 M.

Artillerie.

Sie belief sich nur auf 25 Kanoniere. — Es sollen auch einige Kompagnieen Schützen vorhanden gewesen seyn, die aber vermuthlich schon unter der Infanterie begriffen sind. Wenn das Kantonspanner in's Feld rückte, so bestand die Kriegsmusik aus Alphörnern mit Silber beschlagen.

Die Uniform war ein blauer Rock mit gelben Aufschlägen, blaue Weste und Beinkleider.

Kanton Schwyz.

Volksmenge 30,000 Seelen. Miliz 5000 M.

Infanterie.

Der Kanton war in 6 Bezirke getheilt, davon jeder ein Regiment von 6 Kompagnieen von ungleicher Stärke bildete. Der Stab eines jeden Regiments bestand in 1 Obrist, 1 Obristlieutenant, 1 Major, 2 Aide-Majors, 1 Feldgeistlicher, 1 Kriegskommissär, 1 Quartiermeister und 1 Tambourmajor. Ausserdem waren noch 2 Regimenter von ungleicher Stärke aus der March, von Einsiedeln, Pfeffikon und den Höfen. Unter dieser Infanterie waren 2 Kompagnieen Morgensterne, wie auch Scharfschützen begriffen. Als die Franzosen im Jahr 1798 den Kanton angriffen, begab sich ein Landmann nebst seinem Sohn und Eidam mit ihren Stutzern an eine unzugängliche Stelle; nur er allein schoß und erlegte mit jedem Schuß seinen Mann, mit Ausnahme von 3 Schüssen von 100, deren Wirkung er nicht verbürgen konnte. Hätte doch Jeder ebensoviel gethan! Die beiden Andern luden die Stutzer.

Die ganze Miliz stand unter dem Befehl des Landeshauptmanns und dieser unter denen des Kriegsrathes. Die Kleidung war ein blauer Rock mit rothen Aufschlägen, Kragen und Futter, weiße Weste und schwarze Beinkleider.

Hier, so wie in den meisten demokratischen Kantonen, ward das Aufgebot erst bei eintretendem Fall, nach der Volkszahl der Orte, angeordnet, und zwar meistens nach uralten Vorschriften, seit welchen die Verhältnisse sich geändert hatten. Wenn man genöthigt war, sie als Grundlage des Aufgebots gelten zu lassen, so hätten sie wenigstens alle 25 Jahre berichtigt werden sollen; es war wohl Politik, die Stärke der Miliz geheim zu halten, wozu die Nichtergänzung der Korps, das Fortführen abgetretener Mannschaft auf den Musterungsrollen u. s. w. sehr dienlich war. Die Schätzung der Volkszahl und der Milizen kann eher unter als über dem wahren Betrag geurtheilt werden. Aus der zum Auszuge aufgebotenen Mannschaft wurden dann Kompagnieen und aus diesen Bataillone formirt, und den Offizieren überlassen, sie zu bilden, zu disziplíniren und anzuführen.

Kanton Unterwalden.

Volksmenge 18,000 Seelen. Miliz 1850 M.

Infanterie.

Im Militärischen sowohl als im Politischen und Oekonomischen blieb der Kanton in Obwalden und Nidwalden getrennt. Jenes hatte 11 Kompagnieen, davon Sarnen und Kerns 7, Sarnen, Alpnach, Gyswyl und Lungern 4 stellten; jede war 76 M. stark. Der Reihe nach kam das Piket an jede Kompagnie, die im Fall eines Auszuges am Ersten ausrücken mußte.

Vom 16. bis zum 60. Jahr war man zum Looszie-hen verpflichtet, wenn die Kompagnie der Gemeinde ergänzt werden mußte. Die Mannschaft war nicht durchgehends mit Flinten bewaffnet; Einige hatten noch Morgensterne und Halparten. Die Miliz stand unter der Leitung des Pannerherrn, des Landeshaupt-manns, des Landesfähndrichs und des Kriegsraths.

In Nidwalden stellte jede Gemeinde ihr bestimm-tes Kontingent zu einem Regiment von 1000 M. und zu einer halben Kompagnie Artillerie von 32 M. Das Regiment bestand aus 10 Kompagnieen, jede von 100 M., mit Inbegriff der Offiziere. Für den Milizdienst war kein Alter bestimmt, aber sobald die Landsgemeinde die Nothwendigkeit des Kriegs erkannte, wurden alle Bürger von 14 Jahren und darüber aufgeschrieben, Kompagnieen von 100 Mann formirt, und von jeden 10 Kompagnieen Regimenter zusammengesetzt. Die 2 auf dem Piket stehenden Kompagnieen, die jährlich abgelöset wurden, versammelten sich und es ward ein Landesfähndrich zum Kommandanten, nebst einem

Major, einem Feldgeistlichen, einem Regiments-Feldarzt in Gegenwart des Stabs erwählt, ohne daß dieser eine Stimme geben durfte.

Alle Frühlinge und Herbste ward die Miliz, vorzüglich aber das Piket, durch die Trüllmeister, unter Aufsicht der Landmajore exerzirt. Einmal jährlich passirte das Piket die Hauptmusterung, und alle 5 Jahre die ganze Miliz eine in Stanz. Zweimal des Jahrs ward Kontrolle gehalten und die Mannschaft, die das 55. Jahr zurückgelegt hatte, in Gegenwart der Offiziere und der Gemeindsbürger ausgestrichen und durch die im Alter Nachfolgenden ersetzt.

Jeder Milizpflichtige war verbunden, mit eigenen Waffen bei den Musterungen zu erscheinen, aber bei einem Auszuge erhielt die Mannschaft Gewehre und Munition aus dem Zeughause, um die Verschiedenheit des Kalibers, welche bei den Gewehren der Landleute statt fand, zu vermeiden. Die Kleidung mußte sich Jeder, so wie die Ausrüstung, auf eigene Kosten anschaffen. Jene bestand in braunen oder blauen Röcken mit rothen Aufschlägen und Westen, und blauen Hosen.

Artillerie.

Sie bestand aus einer halben Kompagnie von 32 M. aus Nidwalden; sie wurde aus dem Regiment genommen und bestand meistens aus Schmieden, Schlossern, Tischlern, Wagnern, Zimmerleuten, und der Zeugherr war ihr Chef, nebst einem Lieutenant, 2 Wachtmeistern und 3 Korporalen; es blieben folg-

lich nur 26 Gemeine. Die gesammte Miliz stand, wie in Obwalden, unter dem Befehl des Pannerherrn, des Landeshauptmanns, des Zeugherrn und des Landesfähndrichs, welche durch die Landsgemeinde ernannt, und der 3 Landmajoren, die von dem ganzen Regiment gewählt wurden. Auch erwählte jede Kompagnie den Hauptmann und die Lieutenants; der Stab mit den Offizieren die Unteroffiziere.

Als die Franzosen am 9. Sept. 1798 im Namen der Freiheit Unterwalden zum Schauplatze der abscheulichsten Blutscenen machten, reiheten sich die Einwohner Familienweise, Männer, Weiber und Mädchen, Eltern und Kinder, Brüder und Schwestern, fochten heldenmüthig für Freiheit und Vaterland, erlagen aber dem überlegenen Feinde und seiner Kriegskunst. Es fielen 259 Männer, 102 Weiber und 25 Kinder. — Segen ihrer Asche und Schande ihren Würgern!

Kanton Zug.

Volksmenge 14,000 Seelen. Miliz 3200 Mann.

Infanterie.

Die Stadt Zug und die Ortschaften ihrer Gerichtsbarkeit bildeten ein Regiment von 2 Bataillonen, wovon das eine aus einer Grenadier- und 4 Füsilier-Kompagnieen, jede von 120 M., bestand, wozu noch

eine Kompagnie von 200 Jägern kam. Statt den Jägern ward dem zweiten Bataillon 1 Kompagnie von 120 M. beigegeben; das Regiment war also, nebst dem Stabe von 14 Personen, 1534 M. stark.

Die 3 Bezirke Egeri, Menzingen und Baar stellten jeder 4 Kompagnieen, jede von 140 M., welche zusammen ein Regiment von 1680 M. ausmachten. Jährlich ward diese Miliz exerzirt und gemustert. Die Scharfschützen übten sich fleißig und hatten jährlich mehrere Freischießen. Bis und mit 60 Jahren war man Milizpflichtig und Jeder mußte sich auf eigene Kosten bewaffnen und kleiden. Die Uniform bestand in blauem Rock, rothen Aufschlägen und Weste, und schwarzen Hosen.

Artillerie.

Diese Waffe war nicht organisirt; wenn aber der Fall eines Auszuges eintrat, ward die zum Geschütz erforderliche Mannschaft aus den Kompagnieen gezogen.

Die sämmtliche Miliz stand unter dem Landesfähndrich, dem Pannerherrn und dem Landeshauptmann.

Kanton Glarus.

Volksmenge 22,280 Seelen. Miliz 4360 Mann.

Infanterie.

Jede Gemeinde des Kantons bildete eine Kompagnie, in welcher die Männer vom 16. bis zum 60. Jahr

eingeschrieben war. Die Stärke dieser Kompagnieen war daher sehr verschieden, und wurden so in ihren Gemeinden geübt. Zur taktischen Bildung wurden Piket-Kompagnieen von 100 M. aus jenen gezogen, davon 4 ein Bataillon ausmachten, deren 10 waren.

Das Scharfschützenkorps war ungefähr 400 M. stark, bestand aus geschickten, fleißig geübten Schützen, und ward wie die andern Truppen aus den Gemeindkompagnieen gezogen und jährlich gemustert.

Artillerie.

Dieses Korps, aus 50 M. bestehend, wie die Vorhergehenden ausgezogen, mußte sich gleichfalls in seiner Waffe üben und die jährliche Musterung passiren.

Sämmtliche Miliz war der Leitung und Aufsicht von 2 Zeugherren, 2 Landesfähndrichen, 2 Landeshauptleuten und des Pannerherrn anvertraut. Jeder Milizpflichtige mußte sich Vorschriftgemäß auf eigene Kosten ausrüsten und kleiden. Die Montur war ein blauer Rock mit rothem Kragen, blauer Weste und Beinkleidern.

Kanton Basel.

Volksmenge 39,000 Seelen. Miliz 3152 Mann.

Infanterie.

Der Kanton, mit Ausnahme der Hauptstadt, war

in 8 Militärbezirke getheilt, welche sich an Bevölkerung soviel möglich gleich waren. Jeder Bezirk stellte 2 Kompagnieen Füsiliere, die eine zum ersten, die andere zum zweiten Regiment, und so war auch in jedre Gemeinde die Mannschaft in beide Kompagnieen gleich vertheilt. Aus allen Bezirken ward zu den 4 Grenadierkompagnieen und den 4 Piketkompagnieen eine gleiche Zahl an Mannschaft abgegeben.

Diese 24 Kompagnieen bildeten 2 Regimenter, jedes von 2 Bataillonen, davon jedes aus 1 Grenadier-, 1 Jäger- und 4 Füsilier-, also aus 6 Kompagnieen bestand; jede war 107 M. stark, und sämmtliche Infanterie belief sich daher, mit Inbegriff des Stabs beider Regimenter, auf 2594 M.

Reiterei.

Sie bestand aus 2 Kompagnieen Dragonern, die aus den wohlhabendsten Einwohnern des Kantons vollzählig gemacht wurden; sie mußten sich auf eigene Kosten kleiden, ausrüsten und beritten machen, hatten aber dafür das Vorrecht, in ihrem Wohnorte zu keinem Dienste genöthigt zu seyn, wenn die Umstände Wachen u. dgl. herbeiführten. Jede Kompagnie war 79 Mann, beide zusammen 158 M. stark.

Scharfschützen.

Einige Jahre vor der Revolution wurden 2 Kompagnieen errichtet, die aber niemals ganz vollständig waren. Diese beiden Kompagnieen sollten die nämliche Stärke und Formation wie die der Grenadiere, der

Füsiliere und des Pikets, nur einen Offizier mehr haben. Sie hatten, so wie die Dragoner, keinen Stab, denn sie wurden den beiden Infanterie-Regimentern zugetheilt. Stärke 214 Mann.

Artillerie.

Das Korps bestand in 2 Kompagnieen von 100 M., deren jede 2 Lieutenants mehr hatte als die der Infanterie, übrigens aber auf die gleiche Art formirt waren; sie ergänzten sich, so wie die Dragoner und Scharfschützen, aus den 8 Militärbezirken ohne Unterschied. Sie wurden durch einen Chef mit Majors-Rang kommandirt. Stärke 200 Mann.

Jeder Einwohner war verpflichtet, vom 16. bis 60. Jahr zu dienen. Alle Frühlinge bei den Musterungen wurden sie eingeschrieben. Während der zwei ersten Jahre wurden sie als Rekruten betrachtet, mußten das Exerziren erlernen und sich auf eigene Kosten bewaffnen und kleiden. Arme Leute erhielten, was sie bedurften, von einer militärischen Wohlthätigkeits-Gesellschaft. Die Kleidung bestand in dunkelblauem Rock, Weste und Beinkleidern, rothen Aufschlägen; die Unterkleider der Dragoner waren gelb; diese und die Infanterie hatten weiße, die Kanoniere und Scharfschützen gelbe Knöpfe; letztere waren grün gekleidet.

Die Stadt Basel bildte ein eigenes schönes Korps von etlichen Infanterie-, einer Artillerie- und einer Dragonerkompagnie, welche sich Freikompagnieen nannten. Ihre Uniform war grün mit rothen Auf-

schlägen, gelben Knöpfen; die Infanterie mit weißen, die Reiter und Artilleristen mit grünen Unterkleidern. Die Stärke ist nicht angezeigt.

Kanton Freiburg.

Volksmenge 72,800 Seelen. Miliz 11,520 M.

Infanterie.

Der Kanton war in eilf Bezirke getheilt, davon jeder ein Regiment stellte, das aus soviel Kompagnieen bestand, als der Bezirk zu liefern vermochte; folglich war ihre Stärke und die Anzahl der Kompagnieen sehr ungleich. Letztere hingegen waren jede 200 M. stark, ungefähr 70 an der Zahl. Jede war in 6 Eskuaden getheilt, welche je zu Zweien auf Piket waren, um eintretenden Falls zuerst auszuziehen. Die Stadt Freiburg stellte 4 Kompagnieen von ähnlicher Stärke und Formation, die überhaupt sehr umständlich war; alle diese Kompagnieen waren nie vollzählig, und können nicht höher als 150 M. berechnet werden. Die Infanterie belief sich ungefähr auf 10,000 M.

Reiterei.

Sie bestand aus 3 Kompagnieen Dragoner, jede von 56 M. Mehrere Pfarrgemeinden waren schuldig die Mannschaft und Pferde zu stellen, und sie ganz

auszurüſten. Die Stärke nebſt dem Stabe war circa 170 M.

Artillerie.

Die Bürger der Hauptſtadt und einiger Munizipal-Städte bildeten eine Artillerie-Kompagnie von ungefähr 50 M., die aber nie vollſtändig organiſirt war.

Genauere Anzeigen von dieſem ſo anſehnlichen Kanton, deſſen Einwohner ſo kriegsluſtig waren, daß ſie verhältnißmäßig am häufigſten in ausländiſche Dienſte traten, ſind nicht eingegangen. Ein Bataillon Freiburger, das am 28. Dezember 1813, von der Grenze kommend, durch Bern marſchierte, wo eben das öſterreichiſche Armeekorps, unter Feldmarſchall Kolloredo, lag, hatte eine ſo ſchöne Haltung, daß ein öſterreichiſcher Obriſt erklärte: „Dieſes Bataillon „könnte durch die ganze Armee marſchieren und würde „von jedem Korps bewundert werden.“ Alle übrigen Offiziere beſtätigten dieſe Aeußerung. Der Mangel beſſerer Einrichtungen — vor 1798 — der ſich aus dem Vorhergehenden ergiebt, muß daher nicht wenig auffallen. Wahrſcheinlich war die Milizpflicht und Dienſtzeit auf eigene Koſten vom 16. bis 60. Jahre. Die Gemeinden mußten ihren Armen die Gewehre aus dem Zeughauſe zu Freiburg anſchaffen und die Tambours auf ihre Koſten unterrichten laſſen. Die Kleidung wurde, mit Genehmigung des Kriegsraths, von den Regiments-Inhabern beſtimmt, daher trug ein Theil blaue Röcke mit ſchwarzen Aufſchlägen und

blauen Unterkleidern; andere braune Röcke mit rothen Aufschlägen und Unterkleidern.

Kanton Solothurn.

Volksmenge 46,000 Seelen. Miliz 5000 M.

Infanterie.

Der Kanton war in 6 Quartiere oder Militärbezirke eingetheilt, in welche jeder Einwohner vom 16. bis 60. Jahre eingeschrieben ward. Jeder Bezirk enthielt 6 Auszüge, und jeder von diesen 6 gleiche Theile; die nämliche Eintheilung fand auch in jeder Gemeinde statt.

Die Füsilierkompagnien wurden, nach Auswahl der Jäger, jede aus einer Abtheilung eines Auszuges sämmtlicher Quartiere zusammengesetzt. Jeder Auszug formirte also ein Bataillon von 6 Kompagnieen, jede von 100 M., denen noch 10 Ueberzählige zur Ergänzung beigefügt wurden. Ausser diesen 36 Kompagnieen, stellte die Stadt und ihr Umkreis noch 2 Füsilierkompagnieen von nämlicher Formation.

Jäger.

Diese wurden in jedem Quartier aus der rüstigsten jungen Mannschaft zuerst ausgehoben. Jede dieser Kompagnieen war 52 M. stark, die mit Karabinern

und Säbeln bewaffnet waren. Die Quartiere Falkenstein, Gößgen und Dornek stellten jedes 2, und die Quartiere Buchekberg, Kriegsstätten und Lebern jede 1, zusammen 9 Jägerkompagnieen, die den Bataillonen beigefügt wurden. Sie betrugen zusammen 468 M.

Reiterei.

Sie bestand aus 1 Dragoner-Regiment von 4 Kompagnieen zu 55 M., also mit dem Stabe 230 M. Die Füsilierkompagnieen lieferten kehrweise die nöthige Mannschaft, und zwar aus demjenigen Bezirke, aus dem die abgehende war.

Artillerie.

Die Hauptstadt und ihr Umkreis, die einen besondern Bezirk ausmachte, stellte ein Artilleriekorps, das ungefähr 100 M. betrug.

Die Kleidung war nicht gleichförmig. Die Füsilierkompagnie der Stadt Solothurn und einige Bataillone hatten graue Röcke, die übrige Infanterie braune und die Artillerie blaue Röcke, alle mit rothen Aufschlägen.

Wenn der Obrist eines Quartiers marschirte, so mußten auch die Majore und die Jägeroffiziere des nämlichen Bezirks nicht nur mit ihren Jägern, sondern auch mit den Jägern des ersten Auszugs der übrigen Quartiere ausrücken. Der Kehr zum Marsche galt nur dann als vollbracht, wenn die Mannschaft in der That marschiert war und gedient hatte, wo

sie dann von 3 zu 3 Monaten abgelöst werden sollte, es wäre dann, daß sie bei einer fremden Macht als Hülfstruppen dienten. Uebrigens behielt sich die Regierung vor, einen Generalmajor und die Stabsoffiziere zu ernennen, die Besoldung zu bestimmen und alle Bedürfnisse für die Truppen anzuschaffen. Diese wurden jährlich in den Waffen geübt und gemustert. Man sieht, daß diese Milizorganisation viel Eigenthümliches hatte.

Kanton Schaffhausen.

Volksmenge 30,000 Seelen. Miliz 3050 M.

Infanterie.

Die Stadt hatte ihre eigene Organisation, die ganze Bürgerschaft vom 16. bis 54. Jahre war eingeschrieben, und sogar Wittwen und Waisen mußten ihren Mann stellen. Sie war in 16 Kompagnieen, jede von 86 M., eingetheilt, und mochten mit dem Stabe 1385 M. ausmachen. Die Landschaft bildete 5 sogenannte Freikompagnieen, jede von 250 bis 300 M., in welche jeder Landmann von 16 Jahren eingeschrieben wurde und bis zum 44. Jahre dienen mußte. Sie beliefen sich auf ungefähr 1400 M., und die ganze Infanterie auf 2780 M.

Reiterei.

Diese bestand aus 2 Kompagnieen Dragoner, jede von 100 M., theils aus Bürgern der Stadt, theils aus wohlhabenden Landleuten, welche die Mehrzahl ausmachten. Stärke 200 M.

Artillerie.

Das Artilleriekorps war 60 M. stark, zur Hälfte aus Bürgern der Stadt und zur Hälfte aus Landleuten zusammengesetzt.

Alle diese Truppen standen unter dem Befehl eines Obristis, zweier Obristwachtmeister und eines Landmajors. Die Kleidung bestand in blauem Rock mit rothen Aufschlägen, rother Weste und schwarzen Beinkleidern.

Kanton Appenzell.

Volksmenge 52,000 Seelen. Miliz 5000 M.

Infanterie.

So wie der Kanton Unterwalden, war auch dieser in zwei besondere Zweige getheilt. In Inner-Rhoden bestand die Mannschaft in drei Klassen. In der ersten waren die besten Schützen, die verpflichtet waren zuerst auszuziehen. Dafür zahlte aber die Obrigkeit jährlich eine gewisse Summe zu Preisen. Da man aber alle Jahre austreten konnte, so war

die Stärke dieses Pikets nicht möglich zu bestimmen. Die zweite Klasse war aus den jungen, unverheiratheten Bürgern, und die dritte Klasse aus Verheiratheten zusammengesetzt. In Ausser-Rhoden bildeten die dreizehn Gemeinden vor der Sitter 5 und die sieben Gemeinden hinter der Sitter 4 Militärquartiere. Die Miliz war nicht in Bataillone und Kompagnieen organisirt, und ward gemeindweise geübt und gemustert. Im Fall eines Auszuges mußte jede Rhod, nach Verhältniß ihrer Mannschaft, eine bestimmte Anzahl derselben stellen, die dann in Kompagnieen organisirt wurden, deren zwei das Kontingent bildeten, das durch einen Major kommandirt wurde. In jeder Gemeinde machten zuerst die Freiwilligen, nachher die Einwohner, welche nicht Bürger waren, und endlich die rüstigsten Leute, ohne auf das Alter zu sehen, die Kompagnieen vollzählig. In den beträchtlichern Gemeinden wurden Grenadiere ausgezogen.

Reiterei.

In den Achtziger-Jahren existierte ein solches Korps, welches mit Inbegriff der Offiziere 40 M. stark war, und unter den Befehlen des Landesrittmeisters stand. Die Uniform war mehr bürgerlich als militärisch.

Scharfschützen.

Im Jahre 1798 wurde eine Scharfschützenkompagnie organisirt. Sie bestand aus Freiwilligen, war mit Inbegriff der Offiziere 100 M. stark. Die Kleidung war grün mit schwarzen Aufschlägen, runde Hüte mit

grünen Federbüschen. Dieses Korps hatte 1 Hauptmann und 3 Lieutenants.

Fürst-Abt von St. Gallen.

Volksmenge 92,000 Seelen. Miliz 6500 M.

Infanterie.

Das ganze Land war in Aemter getheilt, die nach Verhältniß der Größe ihre Mannschaft stellen mußten. Im 14. Jahr wurden die jungen Leute in die Milizrödel eingetragen; die Dienstzeit dauerte bis zum 36. Jahr. Eine Grenadier- und 4 Füsilierkompagnieen machten 1 Bataillon, und zwei von diesen 1 Regiment aus. Die Stärke einer Kompagnie Grenadiere war 59 M., und die der Füsiliere 115 M.; folglich der Bestand eines Regiments 1038 M. Der Stab wurde erst bei eintretendem Fall eines Auszuges ernannt. Die Militärbehörden bestanden in einem Kriegsrath, einem Inspektor, dem jeweiligen Landeshauptmann und den Distriktsmajoren. Im Frühling wurden die Kompagnieen einzeln oder mehrere zusammen von ihrem betreffenden Distriktsmajor gemustert und inspizirt; im Herbst wurde in Gegenwart des Inspektors Regiments- oder Bataillonsweise Hauptmusterung oder Generalinspektion gehalten. Das Piket war

hier nicht, wie in den andern Kantonen, der erste Auszug, sondern das Rekrutendepot, aus dem die Feldkompagnieen ergänzt wurden. Die Uniform war ein dunkelblauer Rock mit rothen, gelben oder weißen Aufschlägen, blaue Weste und Hosen, weiße Knöpfe, weißes Futter, weiß bordirter Hut. Die Grenadiere trugen Bärenmützen.

Jede Kompagnie hatte ihre eigene Fahne von schwarz und gelber Farbe; die Füsilierkompagnie Tablat hingegen, als fürstliche Leibkompagnie, hatte eine ganz gelbe.

Jäger.

Dieses schöne Korps mochte etwa 80 M. stark seyn, hatte seine ganz besondere Einrichtung und Vorschriften, stand unter keinem Militärbeamten, sondern war einzig seinem Hauptmann unterworfen; dieser hatte das Recht, seine Kompagnie nöthigenfalls durch Mannschaft aus den übrigen Kompagnieen zu ergänzen.

Die Kleidung war ein grüner Rock mit weißem Futter, gelben Aufschlägen und Kragen, grüne Weste und Beinkleider, weiße Knöpfe, ein Hut mit grünem Federbusch. Die Bewaffnung bestand in einem Stutzer und Hirschfänger.

Reiterei.

Auch diese machte ein von der Infanterie ganz gesondertes Korps aus, und war nur allein dem Inspektor, den Ortsobrigkeiten und dem Kriegsrath unterworfen. In den meisten, zur fürstl. St. Gal-

lischen Landschaft gehörenden Aemtern waren gewisse Höfe, vorzüglich die Lehenhöfe, verpflichtet, zu jeder Zeit einen, manche zwei, vollständig ausgerüstete und bewaffnete Reiter zu stellen. Je nach seinem Umfang bildete jedes Amt 1 oder 2 Kompagnieen, wovon zwei eine Schwadron ausmachten; es waren 5 oder 6 solcher Kompagnieen, deren sämmtliche Stärke einige 100 Mann betrug. — Dieses, zur schweren Kavallerie gehörende Korps war, so viel sich von Landleuten und ihren Pferden erwarten ließ, ziemlich gut beritten, im Gebrauche der Waffen hingegen nicht besonders geübt. Sie trugen den Namen Göller, welcher von dem Worte Koller (ein Wamms oder Kleidungsstück von Büffelleder) herstammt, indem ihre Uniform in einem weiten Rock von dichtem gelbem Leder bestand, theils mit rothen, theils mit blauen Aufschlägen; die Beinkleider, nach Landestracht, von blauem Tuch oder schwarzem Leder; der Hut war weiß bordirt und mit blau und weißem Federbusch geziert; die Bewaffnung bestand in einem Karabiner, großem Säbel und Pistolen. Die Offiziere trugen Röcke von dunkelblauem Tuch mit rothen oder gelben Aufschlägen, gelbe Unterkleider, silberne Armschnüre, Degen und Federhut.

Das Oberkommando über sämmtliche Truppen führte der jeweilige Landeshauptmann.

In der Grafschaft Toggenburg dauerte die Milizpflichtigkeit vom 18. bis 33. Jahr; aus den Ueber-

zähligen und Unvermöglichen ward das sogenannte Piket gebildet; das Auszugsbataillon bestand aus 4 Kompagnieen, welche nach den Quartieren eingetheilt und aus den Hauptmannschaften ausgezogen wurden. Der Rang dieser Kompagnieen ward durch das Loos bestimmt und wechselte alle 2 Jahre. Jede Auszugskompagnie bestand aus 125 M., folglich war das ganze Kontingent 500 M. stark. Dieses Bataillon hatte seine eigene Einrichtung und die Auszüger wurden den ersten Plotons der gewöhnlichen Kompagnieen einverleibt, von denen je 4 Füsilier- und 1 Grenadier- oder Jägerkompagnie ein Bataillon von 500 M. ausmachten. Die Grenadiere und die Jäger waren Freiwillige. Die Uniform war ein dunkelblauer Rock mit rothen Aufschlägen und Weste, blaue Beinkleider, gelbe Knöpfe.

Stadt St. Gallen.

Volksmenge 8250 Seelen. Miliz 700 Mann.

Die Bürgerschaft dieser ganz kleinen Republik war von jeher ziemlich kriegslustig, übte sich fleißig in den Waffen, und durfte in dieser Hinsicht manchem der kleinen Kantone an die Seite gesetzt werden, um so mehr, da sie verhältnißmäßig ein starkes Auszugskontingent zu stellen hatte. — Jeder Bürger und Einsasse war vom 18. bis 60. Jahr milizpflichtig, mußte sich auf eigene Kosten ordonnanzmäßig kleiden,

bewaffnen und den jährlichen Uebungen beiwohnen. Die sämmtliche Mannschaft war in 1 Grenadier-, 2 Füsilier-, 1 Reiterkompagnie und ein Artilleriekorps eingetheilt. — Jede Kompagnie hatte eine eigene Fahne. Die Hauptleute der Grenadiere und der Reiter führten abwechselnd das Oberkommando über sämmtliche Truppen bei den Manövres; kein Stab war aufgestellt, wohl aber ein Kriegsrath.

Infanterie.

Die Grenadierkompagnie war 120 Gemeine stark. Zum Eintritt in dieselbe war das Stimmenmehr des ganzen, in einem Konvent versammelten Korps nöthig; auf die nämliche Art wurden die Ober- und Unteroffiziere gewählt. Die Entstehung dieser Kompagnie datirt sich von einem, der Stadt im J. 1697 von Seite des Abts gedrohten Ueberfall oder Belagerung. Kurz vor ihrer Auflösung — 1797 — feierte sie ihr Jubiläum zwei Tage lang durch Kampiren und Manövriren.

Die zwei Füsilierkompagnieen, welche man den ersten und zweiten Fahnen nannte, waren jede wenigstens 200 Gemeine stark. Mit Antritt des 30. Jahrs trat die Mannschaft aus dem ersten in den zweiten Fahnen über, und nach zurückgelegtem 40. Jahr sollte sie noch im dritten Fahnen dienen; allein diese Kompagnie existirte blos auf dem Papier. Der kleine Rath ernannte die Oberoffiziere. Diese beiden Fahnen bildeten die Auszugskompagnieen.

Reiterei.

Dieses, schon im Jahr 1655 errichtete Korps bestand zum Theil aus Bürgern, die ihres Berufs wegen eigene Pferde hielten; es waren in Allem 65 Mann; sie nannten sich Grenadiere zu Pferd und waren mit Ordonnanzflinten bewaffnet. Meistens exerzirte und manövrirte aber die Mannschaft nur zu Fuße mit der Infanterie und übte sich selten im Reiten; aus diesem Grunde, und weil überdies mancher Gemeine zu den jährlichen Musterungen einen Gaul entlehnen mußte, konnte dieses Korps nur sehr mittelmäßig beritten seyn. — Die Wahl der Offiziere und die Aufnahme neuer Mannschaft geschah ebenfalls durch das Stimmenmehr der ganzen Kompagnie.

Artillerie.

Sie bestand aus 32 Gemeinen, 4 Lieutenants und 4 Wachtmeistern, welche 4 Feldstücke zu bedienen hatten und zu den 4 Kompagnieen eingetheilt waren.

Die Uniform der verschiedenen Korps war ein dunkelblauer Rock mit rothen Aufschlägen, Kragen und Futter, und gelben Knöpfen; nur die Kanoniere hatten schwarze Aufschläge. Letztere hatten blaue, die Infanterie weiße, die Reiterei gelbe Unterkleider. Die Grenadiere trugen Bärenmützen mit gelbem Schild.

Graubünden.

Volksmenge 209,250 Seelen. Miliz 48,000 M.

Seit 150 Jahren war die Miliz nicht versammelt worden. Es bestand keine Militärorganisation. In jedem Bunde war freilich ein Obrist, der die Aufsicht darüber haben sollte. Diese 3 Obristen machten, nebst dem Bundespräsidenten, den Kriegsrath aus, der bei eintretendem Fall die Stellung der Kontingents-Mannschaft ausschrieb und sie organisirte. Jeder Bürger wußte aus Ueberlieferung, daß er vom 16. bis 60. Jahr verpflichtet war, die Waffen zu tragen; allein nur der geringste Theil war wirklich bewaffnet, und wo man sich in den Waffen übte, wie zu Chur, Mayenfeld und Malans, geschah es von Freiwilligen, die sich in Kompagnieen formirt hatten. Nur in diesen benannten Orten und zu Davos, wo die Gewehre der Einwohner auf dem Rathhause aufbewahrt wurden, waren Waffen vorhanden. Das Geschütz bestand in 33 Kanonen von verschiedenem Kaliber, die zu Chur und andern Orten sich befanden. Im Oktober 1798 stellte jeder Bund 2000 M., wovon jeder täglich 2 fl. 30 kr. Löhnung erhielt; späterhin ward sie auf 20 Batzen herabgesetzt, dagegen aber eine Fleisch- und Brodrazion zugelegt.

Wallis.

Volksmenge 90,000 Seelen. Miliz 10,000 M.

Dieser sehr bedeutende zugewandte Ort war in 10

Bezirke abgetheilt, die Zehnten hießen. In jedem war ein Pannerherr und ein Landeshauptmann. In Oberwallis war ein General und ein Obrist, und in Unterwallis 2 Obristen, deren Autorität sich bloß darauf beschränkte, die zum Auszug versammelten Kontingente der Zehnten zu kommandiren. Die Pannerherren und Landeshauptleute nahmen keine Befehle von ihnen an.

Vom 18. bis 60. Jahr mußte ein Jeder nach seinen Vermögensumständen zum Milizdienst eingeschrieben seyn. Jeder Zehnten bestand aus 3 Abtheilungen. Im ersten Auszug waren die reichsten Bürger eingeschrieben; er bestand aus 100 M. von jedem Zehnten. Im zweiten Auszug befanden sich die weniger Bemittelten, und jeder Zehnte stellte dazu 200 M. Diese beiden Auszüge wurden immer vollständig erhalten. Im dritten Auszug waren die Unbemittelten eingetragen. Für den Dienst in der Gemeinde, worin man wohnte, durfte man sich nicht ersetzen lassen, wohl aber außer derselben. Die Beamten, die Weiber, die Untauglichen, die Abwesenden, waren verpflichtet, sich durch einen aus dem dritten Auszug genommenen Stellvertreter ersetzen zu lassen, ihn auf ihre Kosten zu kleiden, zu bewaffnen, und im Fall eines Marsches zur Musterung oder in's Feld so lange zu besolden, als er in allgemeinem Sold und Verpflegung stand. Fand man hiezu keinen Freiwilligen, so ward durch die Kriegsoffiziere ein Mann bestimmt.

Die Truppen waren in Bataillone von 200 M. organisirt, welche 8 Plotons von 25 M. bildeten. Bei jedem Bataillon waren 4 Tambours und 2 Pfeifer, welche auf Kosten der Gemeinden unterrichtet wurden. Die Mannschaft des Oberwallis versammelte sich nur zur Wahl der beiden Kriegsoffiziere (Pannerherr und Landeshauptmann), dann aber kam auch alles, was nur Waffen tragen konnte, weil die Mannschaft durch Jene freigehalten werden mußte; sonst aber exerzirte sie nie und hatte kein Reglement. Die Miliz des Unterwallis hingegen, die dem Oberwallis unterthan war, wurde oft in den Waffen geübt und gemustert. Die Kleidung bestand in blauem oder braunem Rock mit rothen Aufschlägen, rother Weste und Beinkleidern.

Biel und ihr Pannerbezirk.

Volksmenge 8000 Seelen. Miliz 2000 Mann.

Infanterie.

Die Stadt Biel that viel für ihre Miliz und richtete sich meistens nach Bern, zu dessen Truppen gewöhnlich ihr Kontingent stieß; doch stand dieses im Jahr 1792 bis 1796 bei Solothurn. Sie waren in 3 Bataillone, jedes von einer Grenadier- und 5 Füsilierkompagnieen vertheilt und von einem Komman-

danten, Major und Aidemajor kommandirt, also 1800 Mann.

Jäger.

Eine Kompagnie von 80 M. bestand aus Freiwilligen aus dem ganzen Lande, und stellte leichte Infanterie vor, war aber nicht beständig organisirt.

Reiterei.

Eine Kompagnie, ebenfalls durch Freiwillige aus dem ganzen Lande zusammengesetzt, die sich selbst ausrüsteten und beritten machten. 60 Mann.

Artillerie.

Eine Kompagnie, die größtentheils aus Freiwilligen der Stadt und des Stadtbezirks bestand, die das Geschütz behend bedienten, sonst aber wenig wissenschaftliche Bildung hatten. 80 Mann.

Die Leitung des Milizwesens war einem Kriegsrathe aufgetragen, von welchem die drei Bataillonskommandanten und die der Artillerie Beisitzer waren. Vom 16. bis 60. Jahr war jeder Bürger und Einwohner milizpflichtig, und mußte sich auf eigene Kosten mit Wehre und Kleidung versehen. Die Infanterie, Dragoner und Artillerie waren blau, die Jäger grün gekleidet, mit rothen Klappen, Kragen, Aufschlägen und Futter, die Dragoner gelbe; diese und die Jäger gelbe, die Uebrigen blaue Unterkleidung. Auf dem Rathhause und auf den Zünften befand sich ein Vorrath von Gewehren und andern Waffen, Grenadiermützen u. s. w. Im Zeughause waren 24 neu umgegossene

Kanonen, nebst vielem alten Geschütz, Trophäen aus den burgundischen und andern Kriegen.

Fürstenthum Neuenburg.

Volksmenge 45,000 Seelen. Miliz 6000 Mann.

Infanterie.

Das Land war in 5 Militärdepartemente eingetheilt, deren jedes durch einen vom König von Preussen ernannten Obristlieutenant und Major kommandirt ward. Die übrigen Offiziere wurden durch den Gouverneur, als Generallieutenant des Königs, ernannt. Alle Mannspersonen vom 18. bis 50. Jahre waren in die Milizrödel eingeschrieben und in die 50 Kompagnieen ihres Bezirkes vertheilt, aus welchen Bataillone formirt wurden, deren Stärke und Organisation nicht einberichtet worden ist.

Artillerie.

Sie bestand aus 2 Kompagnieen, deren Formation und Mannszahl noch zu erfahren steht. Die Mannschaft ward jährlich eine Zeitlang geübt und dann gemustert. Die Kleidung war blau mit rothen Klappen, Aufschlägen und Kragen, blaue Unterkleider.

Landgrafschaft Thurgau.

Volksmenge 72,300 Seelen. Miliz 2070 Mann.

Diese gemeineidgenössische Landvogtei war, wie alle Unterthanenländer, in Rücksicht des Milizwesens sehr vernachläßigt. Sie war in 8 Quartiere eingetheilt, deren jedes unter einem Quartierhauptmann, einem Lieutenant und einem Fähndrich stand, aber im Grund ohne Organisation, ohne Waffen war; nur Frauenfeld hatte eine Kompagnie wohlbewaffneter und geübter Freiwilligen von 110 Mann. In jedem Quartier waren 2 oder 3 sogenannte Freikompagnieen von ungleicher Stärke, in allem 21, die, nebst einem Schützenkorps von 60 M., 2070 M. ausmachten.

Landschaft Rheinthal.

Volksmenge 15,000 Seelen. Miliz 1200 Mann.

Die waffenfähige Mannschaft sollte in Musterungsrödel eingeschrieben seyn; dies geschah aber mit großer Nachläßigkeit; doch wurden die Gemeindskontingente jährlich ein paarmal in den Waffen geübt. Im Nothfall konnten 1200 M. marschiren, die alsdann in Kompagnieen und diese in Bataillone formirt wurden.

Italienische Landvogteien.

Volksmenge 80,000 Seelen. Miliz 3800 Mann.

Die Mannschaft von 14 bis 60 Jahren war meistens in Kompagnieen von 100 M. eingetheilt, deren,

mit Inbegriff des rothen nnd des weißen Korps zu Lugano, 36 waren, größtentheils unbewaffnet, ungeübt und unorganisirt.

Die übrigen Unterthanenländer waren ohne Milizorganisation, ohne Waffen. Im Fall eines Krieges lieferten ihnen die Kantone Gewehre, und man beschäftigte sich mit den Anordnungen zur Stellung ungeübter Kontingente.

Die Volksmenge in der Grafschaft Baden betrug 22,000, und die der Freien Aemter 19,250 Seelen. Demnach wäre nachstehende Angabe die Folge der oben angeführten Anzahl der Bevölkerung und der Miliz:

	Volksmenge.	Miliz.
13 Kantone.	1,007,473 Seelen.	158,830 Mann.
Zugewandte Orte.	453,250 —	73,700 —
Unterthanenländer.	208,550 —	7070 —
	1,669,273 Seelen.	239,600 Mann.

Die Volkszahl ist zuverläßig zu gering angegeben, und auch die Miliz ist nicht übertrieben, wenn darunter die gesammte wehrbare Mannschaft verstanden wird. Bei den einen Kantonen ist die ganze milizpflichtige Mannschaft, bei andern nur die organisirte Miliz angegeben. Ein Ueberblick zur Vergleichung der verschiedenen Verhältnisse zwischen Volksmenge und Miliz beweiset allgenugsam, daß in keinem Theil Uebereinstimmung vorhanden war.

Dritter Abschnitt.

Taktische Vorschriften.

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts richteten sich die Kantone größtentheils nach österreichischen oder französischen Reglementen und Einrichtungen, die vorzüglich die Uebungen der niedern Taktik betrafen; von der höhern Taktik war damals keine Rede. Man begnügte sich, die Kompagnieen und Bataillone an und für sich selbst zum Kampf fähig zu machen, und überließ dann dem Feldherrn ihre Anwendung in Kriegszeiten, so gut er's verstand.

So wie nach und nach die militärischen Künsteleien bei den fremden Mächten sich vermehrten und sich jede durch etwas Eigenes vor andern auszuzeichnen suchte, so mußten die in ihren Diensten stehenden Schweizer — wie natürlich und recht war — die dortigen Vorschriften befolgen, und wurden mehr oder weniger für das eingenommen, was in dem Dienste, worin sie standen, üblich war, und wenn sie nachher in die Regierung oder in die Miliz ihres Kantons traten, so suchten sie es daselbst einzuführen. Das naive Geständniß eines Eidsgenossen giebt davon ein unverdächtiges Zeugniß: „Bei jedem Vorschlag „rühmen meine Herren Kollegen die Art und Weise, „wie man's dort macht, wo sie gedient haben, und „so vernehmen wir zwar, wie es in Frankreich,

„Oestreich, Preussen, Holland und wohl gar „jenseits der Alpen und Pyrenäen ausgeführt „wird; da sie sich aber selten vereinigen können, so „bleibt nur noch zu entscheiden, auf welche Art es „hier geschehen soll.“

Wenn man indeß diese manchfaltigen Grundsätze und Erfahrungen ohne Vorurtheil und mit richtiger Beurtheilung durch eine kluge Auswahl auf unser Kriegswesen angewandt hätte, so würde dies nicht ohne Nutzen gewesen seyn. Es scheint aber, daß Niemand über die eigenthümlichen militärischen Bedürfnisse der Schweiz nachgedacht habe, oder vielmehr — da dies nicht zu vermuthen ist — daß ihre Anmerkungen und Vorschläge nicht der verdienten Beachtung gewürdigt worden sind.

Ein jeder Staat bedarf einer eigenthümlichen Taktik und eben daher einer besondern Truppeneinrichtung, die sich auf den Nationalkarakter und die daraus entstehende Streitart seines Volkes gründet, die sich nach der Beschaffenheit vorzüglich des eigenen und auch zugleich desjenigen Landes richtet, wo wahrscheinlich der Krieg zu führen ist. Die Anlagen, Neigungen, Sitten und Gewohnheiten eines Volkes bilden sich analogisch mit der natürlichen Beschaffenheit der von ihm bewohnten Gegenden. Das beständige Anschauen und die daraus von selbst abgeleiteten Beobachtungen bringen zwischen Volk und Land eine gewisse Uebereinstimmung und innige Beziehung her-

vor, woraus größtentheils jene anziehende Kraft entsteht, die uns aus der Ferne in den Schooß des Vaterlandes zurückruft. Auch auf die Kriegskunst hat dies einen mächtigen Einfluß.

„Alle Künste — sagt Joh. v. Müller — haben „entweder ihre ersten Erfahrungsgrundsätze von der „Natur entlehnt, oder sie beruhen ganz auf ihr. Von „letzterer Art ist die Kriegskunst, welche sich ganz auf „die Natur gründet und nach den verschiedenen Arten „des Terreins richten muß, wo sie angewandt wird. „Nur an der Hand der Natur und der Leitung der „Erfahrungsgrundsätze kann die Kriegskunst zur Voll„kommenheit gelangen, und nur da, wo die Armeen „und ihre Operationen nach dem Terrein und nach „dem Feinde eingerichtet sind, ist — unvorherzuse„hende Ereignisse abgerechnet — einige Gewißheit zum „Siege“ *). Diese Wahrheit bestätigt sich durch Thatsachen.

Der Britte — näher mit dem Meere verwandt als es je der Doge von Venedig war — trotzt nicht nur der stürmischen See und den Flotten seiner

---

*) Siehe „die Revolutionskriege der Schweizer nach Joh. v. Müller. Im Winter 1795 zum Vergleiche für unsere Zeiten aufgestellt.“ Bei Friedr. Eßlinger in Frankfurt. 1795. S. 1—4. Die Benennung Revolutionskriege, die höchstens nur auf die ersten Kriege passend ist, muß der damaligen Zeit zu gute gehalten werden.

Feinde, sondern auch ihren Landungen. Der Preusse, auf Brandenburgs weiten Ebenen in künstlichen und ausgedehnten Manövern geübt, schlägt durch diese den zahlreichern Feind aus dem Feld. Der Niederländer weiß durch die kunstvollen Wasserwerke und Dämme nicht nur die Fluthen, sondern auch die Feinde von seinem Gelände abzuhalten. Diese und andere Nationen streiten nach Grundsätzen, die augenscheinlich aus der Natur ihrer Länder und dem mit ihr in genauer Uebereinstimmung gebildeten Volkskarakter entspringen. Auch unsere Väter fochten genau nach der Beziehung, die zwischen Volk und Land bestand, und schlugen am Abhange der Gebirge, oder in Defileen, den Feind in die Flucht. Sie hatten wenig Theorie — sie kannten wahrscheinlich das Wort nicht — aber desto mehr Erfahrung und gesundes Urtheil; ihre Kriegsanstalten und Bewegungen waren einfach und daher leicht auszuführen, auch den Umständen angemessen.

„Man sollte glauben" — sagt ein militärischer Schriftsteller — „daß gewisse Stücke des Exerzirens „einem Lande mehr als dem andern angemessen sind, „und daß keine allgemeine Grundsätze statt „finden können. So haben z. B. die Amerikaner „ihre besondern Waldevolutionen, die den re„gulären Truppen sehr nachtheilig gewesen sind, „die aber den Preussen von keinem Nutzen seyn „würden. In durchschnittenem Terrein, wo sie nichts

„ von der Reiterei zu fürchten hatten, standen sie in „ ganz offenen Reihen, welche Stellungsart sie wegen „ der zahlreichen englischen Artillerie eingeführt hat„ ten. Ihr erstes Glied war durchaus mit gezogenen „ Röhren bewaffnet; es ist also leicht begreiflich, daß „ geschlossen fechtende Truppen sich übel dabei befin„ den mußten. Den Schweizern aber würde es in „ ihren Gebirgen von keinem Nutzen seyn, wie die „ Preussen, geschlossen auf den Feind loszu„ gehen.“*)

Dieser Fingerzeig blieb, nebst vielen vorhergehenden, unbeachtet, wie die nachfolgende Anzeige der in verschiedenen Kantonen eingeführten Exerzierreglemente beweiset.

Die Exerzier- Zug- und Wachtordnung der Züricherischen Landmiliz. Getrukt zu Zürich in der Bodmerischen Trukerey 1706, ist für die damalige — in Vergleich mit unserer Zeit — nicht ohne Verdienst, und manche neuere steht ihr weit nach. Sie enthält auf 31 kleinen Oktavseiten die Vorschrift, wie die Füsiliers, Musketiers, Pikeniers, Hellebardiers und Granadiers — deren verhältnißmäßige Stärke nicht angezeigt ist — exerziren sollen. Das Manual der vier ersten Waffengattungen enthält 70, und das der letztern 32 Kom-

*) S. Militärisches Magazin, herausgegeben von Hoyer. Erster Band, Seite 20.

mando's. Die Kompagnie besteht aus einem Hauptmann, 2 Lieutenants, 1 Fähndrich, 4 Wachtmeister, 1 Furier, 1 Vorfähndrich, 1 Musterschreiber, 1 Kapitain d'armes, 6 Korporalen, 6 Gefreite, 4 Tambours, 2 Pfeifer und 170 Gemeinen; in allem aus 200 Mann. Die Grenadiere standen auf beiden Flügeln der Kompagnie. Neben ihnen einwärts, ebenfalls in 2 Hälften, die Pikeniers, dann folgten in der Mitte 2 Abtheilungen Musketiers, zwischen welchen die Hallbardiere standen. Drei solcher Kompagnieen bildeten ein Bataillon, doch blieb jede Kompagnie in der angezeigten Ordnung stehen, zuweilen in 4, meistens aber in 6 Gliedern, und diese drei Schritte auseinander, so daß — besagt die Vorschrift — ein Mann anderhalb Schritte oder 4 Fuß Raum einnimmt. Diese Verordnung enthält überdas noch eine Vorschrift des Dienstes im Felde und in der Garnison. Es ergiebt sich also, daß die Feuer- und Stoßwaffen in der Fronte abwechselnd standen, die Kompagnieen mochten allein oder im Bataillon vereinigt stehen, folglich einander unterstützten. Die Füsiliere machten wahrscheinlich einen Theil der Musketiere aus. Da die Truppen damals nicht zu so schnellen Manövern wie heut zu Tage bestimmt waren, daher mehr stehend als anrückend fochten, so war die Verbindung der Feuer- und Stoßwaffen zweckmäßig genug, nur scheint, daß die Hallebardiere, da sie zum Gebrauch ihrer Waffen mehr Spielraum erforderten, in der Mitte nicht

am Besten aufgestellt waren, indem sie entweder in Unthätigkeit gehalten wurden oder eine Lücke machten. Wir wissen übrigens zu wenig von ihrer Fechtart, um darüber mit Sachkenntniß zu urtheilen.

Das Exercitium militare, der Bernerischen Landmiliz. Bern in Hochobrigkeitlicher Truckerey. 1735. 72 Seiten in größerm Format als das Vorhergehende. Das Manual enthält 102 Kommando für die Musketiere und 19 für die Granadiere, deren gegenseitige Stärke nicht angezeigt ist; die Hallbardiere und Pikeniere scheinen in der Zwischenzeit abgeschafft worden zu seyn. Die Bataillone bestehen aus 600 M., jedes von 3 Kompagnieen Auszüger oder 6 Komp. Füsiliere. Die 6 Glieder stehen 4 Schritte oder 8 Fuß von einander. Die Evolutionen bestehen in Verdoppelung und Herstellung der Glieder, im Plotonfeuer auf der Stelle, im Vorrücken und im Zurückziehen. Vom Feld- und Garnisondienst enthält diese Verordnung nichts.

Das Kriegs-Exercitium der Bernerischen Landmiliz. Bern 1764, in der Hochobrigkeitlichen Druckerey, enthält größtentheils die Handgriffe und einige Evolutionen, wie sie damals bei der preussischen Armee üblich waren. Das Manual enthält nur 36 Kommando für die Musketiere und blos 10 für die Grenadiere, ein Beweis, daß man bereits von allerlei Künsteleien zurückgekommen war. Hier ist schon mehr Anweisung, wie das Vorge-

schriebene erlernt und ausgeführt werden müsse. Die Truppen stehen in drei Gliedern. Ein Soldat (heißt es) braucht zur Breite 2 Fuß und zur Tiefe 1 Fuß Platz. Der Abstand von den Absätzen des vordern bis zu den Absätzen des hinter ihm stehenden Gliedes beträgt acht Fuß. Die Bataillone werden in 4 Divisionen und in eine unbestimmte Anzahl Plotons abgetheilt. Die Stärke der Regimenter, Bataillone, Divisionen und Kompagnieen und ihre Einrichtung ist nicht angezeigt. Ausser dem Schargiren mit Plotons wird vorgeschrieben, die Kolonnen aus der Mitte und das Bataillon-Quarré zu formiren, mit selbigen zu feuern, zu marschiren und wieder in Schlachtordnung herzustellen. Hiezu werden die verschiedenen Schritte, ihre Länge und Geschwindigkeit angezeigt.

Im gleichen Jahr 1764 erschien eine Kriegsordonnanz für die Bernerische Landmiliz, welche auf 232 Oktavseiten die Pflichten vom Obristen bis zum Soldaten in jedem Grade vorschreibt; ferner den ganzen Garnison- und Felddienst, und die Gezelte, Feldkessel, Werkzeuge und das Proviant- und Fuhrwesen betrifft. Es war für die damalige Zeit ein sehr nützliches Buch für die Offiziere; nur schade, daß es so selten war, daß bei einem Bataillon meistens nur wenige Exemplare vorhanden waren. Das Daseyn einer zweckmäßigen Vorschrift ist nicht hinlänglich, und die Offiziere an die Buchhänd-

ler verweisen, denen mehr daran gelegen ist theuer zu verkaufen, als wie sie vorgeben die Wissenschaft zu befördern, ist zweckwidrig. In einer Miliz, wo der Offizier keinen Gehalt bezieht, wenn er nicht in Thätigkeit ist, hätten die Reglemente von Obrigkeits wegen und auf ihre Kosten jedem Offizier und Unteroffizier zugetheilt werden sollen, wofür man sie bei jeder Beförderung Etwas für die Patente könnte bezahlen lassen. Der Schweizer setzt einen zu hohen Werth auf den Offiziersrang, als daß er eine Gebühr verweigern sollte, für welche er den nöthigen Unterricht erhalten kann.

Das Reglement über das Exercitium und die Evolutionen der Bernerischen Infanterie. Bern 1786, in Hochobrigkeitlicher Druckerey, ist dem damaligen französischen Reglement nachgeahmt, dessen Einfachheit fast überall das allzukünstliche preussische verdrängt hat. Vorzüglich schickt es sich weit besser für eine Landmiliz. Auch folgten bald mehrere Stände nach, und es ist im Ganzen und Wesentlichen, obwohl mit einigen nothwendigen Abänderungen, bis jetzt in Uebung geblieben. Dieses Reglement zerfällt in 2 Abtheilungen. In der ersten werden auf 56 Oktavseiten angewiesen, alle Stellungen, Wendungen, Schritte und Handgriffe, wozu, mit Inbegriff der Ladung, nur 23 Kommando gehörten. Ferner enthält es Vorschriften über die Kleidung, Bewaffnung und was der

Soldat in's Feld zu nehmen hat. Die zweite Abtheilung schreibt auf 72 Seiten vor, wie der Ab- und Aufmarsch eines Bataillons mit Rotten, Plotons und Sektionen, Frontveränderungen, das Deployiren und die Formirung des Quarré, auch die Parade- und Schlachtordnung, die Feuer mit Rotten, Plotons, Divisionen, halben und ganzen Bataillonen auszuführen sind. Als eine bemerkenswerthe Auszeichnung vor allen frühern Milizreglementen sind diesem zur Verdeutlichung 6 Kupfertafeln beigefügt, welche die Stellung einer Kompagnie in Parade- und in Schlachtordnung, die Frontveränderungen, den Aufmarsch und das Deployiren vorstellen. Auffallend ist es, daß das Quarré, das doch künstlicher und zusammengesetzter ist, keine Zeichnung erhalten hat.

Die Reglemente für die Reiterei und Artillerie nahmen ungefähr den gleichen Gang. Da uns die Auseinandersetzung derselben zu weit führen würde, so werden wir das Nöthige im Verfolge beibringen.

Von den vorerwähnten Exerzitien scheint es, daß besonders die preussische Taktik am wenigsten für die schweizersche Miliz geeignet, weil sie zu künstlich war. Es gehört ein zu hoher Grad von Gewandtheit und Ausbildung dazu, als daß Handwerker und Bauern, die so selten geübt werden können, es darin auch nur bis zur Mittelmäßigkeit zu bringen vermöchten, da selbst mehrere stehende Armeen, wo diese Taktik auch

eingeführt war, noch sehr weit hinter den Preussen zurückblieben. Die Art und Weise, wie damals die preussischen Soldaten geübt wurden, war sehr von derjenigen verschieden, deren man sich bei einer aus freien und unbezahlten Bürgern und Landleuten bestehenden Miliz bedienen dürfte. Für diese sind die Waffenübungen nur Nebensache, indem ihr Beruf ihr Hauptgegenstand ist. Daher muß eine höchst einfache Taktik gewählt werden, so daß das Exerziren in möglichst kurzer Zeit erlernt werden kann.

Es würde wenig unterhaltend und belehrend, auch zu weitläuftig seyn, noch mehrere Verordnungen über die Einrichtung, Eintheilung und die Uebungen aller schweizerschen Milizen anzuführen. Das Vorhergehende scheint hinreichend zu seyn, um einen deutlichen Begriff davon zu erhalten.

Vierter Abschnitt.

Die Waffenübungen.

Nach den vorangezeigten und in den übrigen Kantonen mehr oder weniger ähnlichen Reglementen und Vorschriften wurden die Miliztruppen geübt.

Im Kanton Bern war die Oberaufsicht über die Uebungen, die Mannszucht, die Bewaffnung und Kleidung den Landmajoren anvertraut, welche nicht mit den Majoren des Regimentsstabes zu ver-

wechseln sind. Sie standen jeder einem Militärbezirk vor und konnten als Inspektoren der Truppen gelten. Sie hielten jährlich Musterung über die Bataillone ihrer Bezirke; ließen selbige exerziren; untersuchten Waffen, Kleidung, und bestraften die Nachläßigen und Ungehorsamen; bestellten die Trüllmeister; hielten Milizrollen der im Dienste stehenden Mannschaft ihres Bezirks; machten davon Eingabe und Rapport an den Kriegsrath, wie auch von dem ganzen Zustand der Dinge; thaten Vorschläge, was nützlich und nothwendig wäre abzuändern, beizufügen oder abzuschaffen, worüber denn der Kriegsrath entschied. Die Landmajoren erhielten ihre Anstellung unmittelbar von der Regierung, deren Befehle sie durch den Kriegsrath empfiengen und der Miliz ihres Bezirks eröffneten; sie wurden für die Zeit ihrer wirklichen Dienstverrichtungen besoldet, und standen vorher größtentheils in ausländischen Diensten.

Der Unterricht beruhte hauptsächlich auf den sogenannten Trüllen oder Trüllmusterungen an 6 Sonntagen im Frühling und an 6 Sonntagen im Herbst, nach beendigtem Nachmittags-Gottesdienst, durch eigens dazu bestellte Exerziermeister oder sogenannte Trüllmeister, ohne daß die Mannschaft genöthigt war, dabei in Uniform, sondern nur mit Gewehr und Patrontasche, zu erscheinen. Er beschränkte sich auf die Handgriffe, das Chargiren — doch ohne Feuer — die Wendungen und das Marschiren. Diese

Trüllen waren das Unangenehmste des Militärdienstes, und die Mannschaft ward hier zu den Vor- und Hauptmusterungen vorbereitet.

An den Vormusterungen wurden die Kleidung, die Waffen und Munition untersucht, ob alles reglementsmäßig und in gutem Stande sey; die Auszüger-Bataillone durch Aushebung aus den Stammkompagnieen ergänzt und vollzählig gemacht, und dagegen die, welche ihre Zeit in jenen ausgedient hatten, wieder in diese eingereihet, bis, nach zurückgelegtem 60. Jahr, sie völlig entlassen wurden. Diese Ergänzungen waren sehr leicht zu bewerkstelligen, da die ganze Mannschaft, nebst den Ortsvorgesetzten, sich zur Stelle befanden.

Die Hauptmusterungen, wo die Mannschaft, ebenso wie an den Vormusterungen, in voller Uniform und Ausrüstung erscheinen mußte, waren ächte Volksfeste, denen die Väter, Mütter, Weiber, Mädchen und Kinder beiwohnten, da der Musterungsplatz selten weit vom Wohnort entfernt war. Sie wurden zur Ausführung der im Reglement vorgeschriebenen Uebungen und Evolutionen im Frühling und Herbste gehalten und durch die Stabsoffiziere des Bataillons kommandirt. Diese Uebungen beschränkten sich bloß auf die Evolutionstaktik einzelner Bataillone. Wenn man nun erwägt, daß diese nur dazu bestimmt ist, die Bataillone manövrirfähig und brauchbar zu machen, und daß dies bei einer aus Bürgern und Landleuten

bestehenden Miliz und bei der kurzen darauf verwendeten Zeit, nur unvollkommen erreicht werden kann, aber auch bei möglichster Ausbildung nur Vorbereitungen zu dem sind, was im Kriege durch die höhere Taktik ausgeführt werden soll — Mittel zum Zweck — so wird man sich leicht überzeugen, daß unsere Miliz nur zum Buchstabiren in der Kriegskunst gekommen ist. Zum Glück dienen die Ereignisse der neuesten Kriege zum Beweise, daß der hohe Grad von mechanischer Fertigkeit, den man seit dem siebenjährigen Kriege zu erreichen suchte, und so das Mittel mit dem Zweck verwechselte, zwar wohl und viel zum Siege beitrage, doch aber keineswegs das Schicksal der Schlachten zu entscheiden vermöge.

Die Regierung von Bern ließ indeß von Zeit zu Zeit Infanterie, Reiterei und Artillerie vereinigt grössere Manöver ausführen, aber die Kostbarkeit dieser Uebungslager machte sie selten. Eines der vorzüglichsten fand 1767 Statt. Der königl. preussische General Baron von Lentulus, Mitglied des souveränen Raths von Bern, hatte den Oberbefehl über dieses Lager. Die Manöver wurden von ihm entworfen und unter seiner Leitung ausgeführt.

Das zusammengezogene Korps bestand aus

1 Grenadierbataillon von 4 Kompagnieen	419	Mann.
1 Füsilierbataillon von 6 Komp.....	669	=
1 Detaschement Füsilier bei der Artillerie	98	=
Uebertrag...	1186	Mann.

Vortrag...	1186	Mann.
1 Kompagnie Freiwilliger.....	68	=
2 Schwadronen Dragoner.....	142	=
1 Kompagnie Artilleristen.....	184	=
Zusammen...	1580	Mann.

Der Train bestand aus 20 Kanonen von 12, 6 und 4 Pfund, 4 Haubitzen, 2 Mörsern, 1 Wagen mit Kochgeräthschaften, nebst den erforderlichen Munitionswagen, Feldschmieden, u. s. w.

Es wurden vom 8. bis zum 22. Juni verschiedene Manöver, Angriffe, Vertheidigungen, auch einige strategische Märsche ausgeführt, obschon es damals noch nicht Sitte war, von Strategie zu sprechen; erst einer später mehr erleuchteten Zeit war es vorbehalten, einer alten Sache einen neuen oder vielmehr griechischen Namen beizulegen.

Die Regierung von Bern bezeugte dem General ihre Zufriedenheit durch das Geschenk einer goldenen Denkmünze und Kette, wovon jene 100, diese 200 Dukaten an Werth betrug. Sie ernannte ihn ferner zum General der Bernschen Truppen, wovon ihm das Patent in einer silbernen Schaale überreicht ward. Auf ihr Verlangen, alle Sammelplätze der verschiedenen Truppen auf den Fall eines Krieges zu untersuchen, abzuändern und festzusetzen, bereisete er den ganzen Kanton und entledigte sich sowohl dieses als des Auftrages, die Militärverfassung des Kantons zu verbessern, zu ihrer gänzlichen Zufriedenheit.

Hieraus ergiebt sich denn deutlich genug, daß die Regierung von Bern nichts verabsäumte, um ihrer Kriegsverfassung den bei einem Milizsystem größtmöglichen Grad von Vollkommenheit zu geben. Vorzüglich wendete sie große Sorgfalt und bedeutende Summen auf die Artillerie.

Fünfter Abschnitt.

Kleidung.

Ein jeder Schweizer, von jedem militärischen Rang und bei allen Waffen ohne Unterschied, mußte seine ganze Kleidung und Bewaffnung aus selbsteigenen Kosten anschaffen und in gutem Stande erhalten, sogar die Pferde, die Sättel und das Lederzeug waren nicht ausgenommen. Ein Jeder war gehalten, im Fall er heirathen wollte, in völliger Uniform zu erscheinen, und es war den Pfarrern verboten, sie anders als so gekleidet zu kopuliren. Dies gewöhnte das Volk, die Uniform als den Ehrenrock zu betrachten, und hatte den wohlthätigen Einfluß, die Menge von Bettelheirathen zu verhindern, welche seit der Erlöschung dieser schönen Nationalsitte so sehr überhand genommen haben.

Schon in frühern Zeiten trugen die Schweizer eine Art Uniform, woran sie sich erkannten. Ihre Nationaltracht war bereits sich sehr ähnlich, obwohl

in jedem Kanton verschieden, Alle aber trugen auf der Brust ein weißes Kreuz von Tuch aufgenäht, da hingegen die Burgunder und Oesterreicher — ihre damaligen Feinde — das rothe St. Andreas-Kreuz trugen, das seither das burgundische Kreuz genannt wird. Nach den burgundischen und in den italienischen Kriegen war ein schweizerscher Kriegsmann mit Federbüschen, Zierathen und oft kostbarem Pelzwerk überladen. Jeder trat in's Gewehr wie's ihm gefiel, oder wie er's vermochte, und es sah — nach unsern heutigen Begriffen — ziemlich bunt und komisch aus. Die, welche in französischen und andern ausländischen Diensten gestanden, ihre fremden Uniformen mit nach Hause gebracht und dazu äußerst Sorge getragen hatten, kamen daher stolzirt in rothen, blauen, grauen Röcken von vielerlei Schnitt und Zierathen. Wer noch nicht auswärts gedient hatte, ahmte nach so gut er's konnte; die Meisten kamen zwar in ihrer gewohnten Tracht, aber doch mit so viel Putz erhöht, als zu haben war. Erst nach dem bürgerlichen Kriege von 1712 fieng man eigentlich an, die Miliz militärisch und einförmig zu kleiden.

Die erste Uniform der Züricherschen und Bernschen Milizen bestand in einem blaßblauen oder sogenannten hechtgrauen Rocke, die Züricher mit dunkelblauen, die Berner mit rothen Aufschlägen, Kragen, Unterfutter, Kamisol und Beinkleidern. Alles war weit und lang; ein großer unbehülflicher Hut mit einem

breiten, sogar für die Soldaten silbernen Bord. Diese hechtgraue Kleidung war der österreichischen Armee nachgeahmt, welche damals unter Prinz Eugen so glorreiche Feldzüge gemacht hatte.

Um die Zeit des siebenjährigen Krieges waren jene beiden Milizen beinahe durchgehends grau gekleidet; als aber der Ruhm der dunkelblau gekleideten Preussen alle Welt erfüllte und auch in unsern Gebirgen wiederhallte, ward es Mode, die preussische — Kriegskunst nachzuahmen. Da erschien im Kanton Bern eine Verordnung, die eine dunkelblaue Kleidung vorschrieb, was vorzüglich den Oberländern angenehm seyn mußte, deren Nationaltracht von dieser Farbe ist. Seit jener Zeit ist die Miliz von Bern dunkelblau gekleidet, hingegen die von Zürich hechtgrau oder hellblau geblieben.

Noch bis auf den heutigen Tag haben die Kantone sich nicht für eine allgemeine Nationaluniform vereinigen können; sogar das Einheitssystem hatte hierin nichts vermocht. Daher stellt denn die Kleidung der Milizen ein buntscheckiges Ganzes und, nach dem gewöhnlichen Ausdruck, eine Musterkarte vor, welche vorzüglich im J. 1792 bei dem Sukursregiment in Basel sehr unangenehm in's Auge fiel, da zuweilen die Mannschaft der nämlichen Kompagnie, die aus mehrern Kontingenten bestand, verschieden gekleidet war. Der Verfasser ist gewiß weit entfernt, die Miliz überhaupt oder jenes Regiment in's Beson-

dere lächerlich machen zu wollen; aber er wünschte dies auffallende Abzeichen der kleinlichen Selbstigkeit, welche die Eidsgenossen trennt und so wenig ehrt, ein für allemal abgeschafft zu sehen. Das alte Sprichwort: Kleider machen Leute, wirkt immer noch, und mächtiger als man glauben sollte. Diese Behauptung dürfte leicht gewissen sogenannten Philosophen ein Lächeln abnöthigen. Es sey!! Das Volk, die Miliz, die Armee bestehen aber nicht aus Philosophen. Kleidung, Pomp, Putz, Pracht und Auszeichnungen machen auf die meisten Menschen bedeutenden Eindruck, und was bei den Einen unentbehrlich ist, kann wenigstens bei den Andern nützlich seyn. Zuverläßig werden die Milizen sich lebhafter und innniger zu Einem Bundesheer vereinigt und beseelt fühlen, wenn sie alle die nämliche Uniform — nur mit geringem Unterschied der Waffen — tragen, als wenn überall und in Allem nur Kantone sichtbar sind. Daher die Kleidung in allen Kantonen von gleicher Farbe und gleichem Schnitt, und die verschiedenen Waffengattungen theils nur durch die Farbe der Kragen und Aufschläge, theils nur durch die der Knöpfe unterschieden seyn sollten, welche letztere höchstens mit der Nummer des Kantons zu bezeichnen wären. Uebrigens gleiche Fahnen — doch in der Mitte des weißen Kreuzes das Kantonswappen — gleiche Hut- und Degenquasten und gleiche Kokarden.

Außer diesem Hauptzwecke hat die Uniform noch

andere Vortheile. Sie ist unentbehrlich zur leichtern Uebersicht der Truppen und trägt also wesentlich zur guten Ordnung bei. Uebrigens muß die Kleidung bequem seyn und den Mann decken. Auch das Gefällige ist nicht zu verschmähen. Bekannte nicht sogar der Verfasser der „Principes philosophiques“, daß er sich größer scheine, wenn er seine Epauletten trage, als sonst? Dies Gefühl ist freilich nicht philosophisch, wohl aber das Geständniß. Doch, Verzeihung! da dies nicht sowohl zur ehemaligen als vielmehr zur zukünftigen Milizorganisation gehört.

Sechster Abschnitt.

Bewaffnung.

Ein jeder Milizpflichtige war gehalten, beständig mit 2 Pfund Pulfer und 4 Pfund zweilöthiger Kugeln, mit Inbegriff 24 scharfer Patronen für den ersten Anfall, versehen zu seyn. Jeder wohnte jährlich auf eigene Kosten einer Vormusterung, einer Schießmusterung und einer Hauptmusterung bei, zu welchen er seine eigene Munition mitbrachte und freudig verfeuerte. Ein Reglementgemäßes Gewehr, Säbel, Patrontasche und Kuppel mußte er sich ebenfalls auf eigene Kosten anschaffen, und also, auf erhaltenen Befehl marschfertig zu seyn, sich sogleich auf den ihm angewiesenen Sammelplatz begeben. Diese Bewaff-

nung war in den größern Kantonen, besonders Zürich und Bern, gut, obwohl nicht ohne Ausnahme in der Gleichförmigkeit. In mehrern andern Kantonen war es aber nicht so wohl und in einigen sehr schlecht bestellt. Vielleicht war dies ein Grund, daß ein Theil der Schweizerbauern, wenigstens solche, die nie in ausländischen Diensten standen, so wenig Vertrauen auf Gewehr und Bajonet setzten, daß sie es — 1798 — entweder wie eine Keule gebrauchten und mit dem Kolben drein schlugen, oder es wohl gar wegwarfen und, im Wortverstande, mit den Franzosen handgemein wurden. Diese natürliche Anlage des Landvolkes ist aber ein nicht zu verachtendes, kostbares Erbtheil von unsern Vätern, das sorgfältig zu hegen und zu pflegen ist, und so lange es vorhanden, wird unser Vaterland in keinem Kampfe unterliegen, wenn anders unsere Kriegsverfassung zweckmäßig eingerichtet ist; denn es ist gewiß, daß ein schlechtes Militärsystem den kriegerischen Geist eines Volkes — seine Streitbarkeit, das ist, die Grundlage seiner Unabhängigkeit — zerstört.

Es wäre indeß zu wünschen gewesen, daß man überall mehr für Kleingewehr gesorgt hätte. Die Kantone Zürich, Luzern, Basel, Freiburg und Solothurn besaßen bedeutende Waffenvorräthe. Besonders zeichnete sich Bern auch hierin aus, wo im Zeughause ein Vorrath zur Bewaffnung von 25 bis 30,000 Mann, nebst Gezelten, Feldkesseln, Schanzzeug

und Anderes aufbewahrt, den Truppen bei'm Ausrücken zugetheilt und nach beendigtem Feldzuge oder Uebungslager wieder in's Arsenal geliefert wurden. Um auch die Einförmigkeit zu befördern, ließ die Regierung Gewehre, Pistolen, Säbel, Lederzeug nach einem festgesetzten Muster verfertigen, auch Tuch, nebst Allem, was zur militärischen Kleidung gehörte, anschaffen und den Landleuten um einen billigen Preis verkaufen, wodurch die Mannschaft gleichförmig, gut und wohlfeiler versorgt wurde, als wenn sie es anderswo gekauft hätte.

Ungeachtet der Pflicht der Selbstbewaffnung, hat indeß der Staat für allgemeine Wehranstalten, Waffen, Munition und Lebensbedürfnisse zu sorgen und den Kriegern, die im Dienste ihr Gewerbe auf eine längere Zeit verlassen müssen, Unterhalt zu verschaffen.

Es wäre allerdings höchst interessant, den ehmaligen Bestand der Artillerie in allen Kantonen und zugewandten Orten zu kennen. Dies ist aber eine unmöglich zu lösende Aufgabe, theils weil man vormals, eifersüchtig, Alles als Staatsgeheimniß behandelte, theils weil durch die Revolution — 1798 — ein großer Theil der Geschütze und Waffenvorräthe verloren gegangen ist. In den Geschichtbüchern späterer Zeiten, wo von den Alterthümern der Schweiz die Rede seyn wird, werden wohl aus diesem oder jenem Kantone Verzeichnisse derselben vorkommen und als Vergleichungspunkte dienen können, ob die vielgeprie-

sene Wiedergeburt der Nationen den Erfolg gehabt habe, den man zu beabsichtigen vorgab.

Wir besitzen zwar mehrere Etats von den Zeughäusern verschiedener Stände und auch von dem von Bern, aber sie widersprechen sich alle, und ein dessen kundiger Offizier der Bernschen Artillerie hat mich versichert, daß keiner richtig sey. Diese fehlerhaften Verzeichnisse mögen folglich dahingestellt bleiben.

Der Stamm aller Zeughäuser in der Schweiz erstand aus den Siegestrophäen aus den burgundischen, schwäbischen und italienischen Kriegen. Mit dem früher eroberten Geschütz schlugen unsere Väter ihre spätern Feinde aus dem Felde und vermehrten durch neue Trophäen den ältern Vorrath, der den doppelten Werth hatte, daß er an die alten Siege erinnerte, und diente neue zu erfechten. Daher blieben die Schweizer mit treuer Anhänglichkeit an dem theuern Nachlaß der Heldenväter kleben, der so herzerhebende Erinnerungen erweckte. Sie umgießen, wäre noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts für Entweihung gehalten worden, obschon Gustav Adolf von Schweden und Ludwig XIV. von Frankreich — oder wenigstens des Letztern vorzügliche Kriegsmänner — viel am Geschütz verbesserten, so daß das Alte immer weniger gegen das Neue auszurichten vermochte.

Wie unbehülflich unser altes Geschütz war, ergiebt sich aus dem Briefe eines Artilleristen von Bern,

der im J. 1712 der Schlacht bei Vilmergen beiwohnte, wo er, um die große Thätigkeit des Geschützes zu beweisen, nicht genug rühmen konnte, daß mit jedem Stücke 3, ja sogar 4 Schüsse in einer Stunde gethan wurden!! Man glaubte daher die gegründetste Ursache zu haben, mit so wohlbedientem Geschütze zufrieden und darauf stolz zu seyn.

Es konnte indeß nicht fehlen, daß mehrere Offiziere, die im Auslande bei der Artillerie dienten, bei ihrer Zurückkunft die Unbrauchbarkeit der alten Geschütze einsehen und darüber ihre Bemerkungen machen mußten. Unter diesen zeichnete sich Hr. Otth von Bern vorzüglich aus, welcher kurze Zeit nach seiner Wiederkunft — 1740 — aus holländischen Diensten, zum Feldzeugmeister dieses Kantons ernannt und beauftragt wurde, eine auf das Land berechnete neue Konstruktion zu entwerfen, nach welcher dann auch ein Theil des alten Geschützes umgegossen und alles Zubehörige damit in Uebereinstimmung gesetzt ward. Dieser Ordonnanz ist es zuzuschreiben, daß Bern eine eigene, von andern etwas abweichende Konstruktion hat. Um das J. 1764 und weit in die Folgezeit ward noch mehr altes Geschütz umgegossen, und zwar durch den Erfinder des Horizontal-Bohrers, Moritz, von Burgdorf im Kanton Bern. Dieser hatte zwar, um seinen Bohrer bei Ehren zu behalten, das Metall zu weich gemischt, so daß das durch ihn verfertigte Geschütz wieder umgegossen werden mußte. Dies ge-

schah durch seine Söhne, welche den Bohrer vervollkommnet hatten.

Auch hat die Bernsche Artillerie dem Obristen Wyß, der sowohl die Konstruktion verbesserte, als auch eine vortreffliche Metallmischung erfand, so wie dem Obristlieutenant Herbort für seine Verbesserung der Munitionswagen viel zu danken. Im Kanton Zürich trug der Obrist Breitinger, und in andern Kantonen mehrere wackere Offiziere viel zur Vervollkommnung der Artillerie bei.

Die Artillerie zeichnet sich unstreitig vor den übrigen Waffen in der Schweiz aus, wozu denn die Vorliebe und vorzügliche Anlage unsers Volkes natürlich viel beiträgt.

Siebenter Abschnitt.

Besoldung.

Die Besoldung der schweizerschen Milizen vor 1798 ist vielleicht der schwierigste Theil dieser ganzen Darstellung. Als allgemeinen, noch jetzt geltenden Grundsatz kann man annehmen, daß die Mannschaft nur in wirklicher Dienstthätigkeit besoldet wurde, und selbst dies noch mit Einschränkung; denn obschon die Vor- und Hauptmusterungen — der Trüllsonntage nicht zu gedenken — sehr wohl als wirklicher Dienst zu betrachten wären, so galten sie doch keineswegs dafür,

und die Mannschaft — mit Ausnahme der Offiziere, die mehr als eine Tagreise vom Musterungsplatze entfernt waren — erhielt für ihre Zeitversäumniß und Auslagen weder Ersatz noch Besoldung, hingegen war diese bei einem wirklichen Auszuge hinreichend und sogar bei einigen Kantonen und zugewandten Orten übertrieben. Einige der vornehmsten Stände hatten es so weit gebracht, die Besoldung und Verpflegung ihrer Miliz auf eine bestimmte und zweckgemäße Weise festzusetzen. Aber auch hier handelte jeder dieser Stände für sich, ohne die geringste Berücksichtigung dessen, was hierin in den übrigen Kantonen beobachtet wurde. Die mehresten Stände bestimmten die Besoldung für ihr Kontingent nur erst bei jedem Auszuge, und an mehreren Orten hatten die Auszüger selbst — zwar nicht als solche, aber als Bürger — mitzusprechen*), daher die übermäßig hohe Besoldung, die desto tadelwürdiger war, da sie eben bei den wenigst vermögenden Ständen Statt fand. Ueberdies reichten mehrere Gemeinden ihren Auszügern aus eigener Kasse ein sogenanntes Reisgeld — für den Marsch — oder wohl gar für die ganze Dauer des Auszuges eine monatliche Zulage. Die daher rührende Verschiedenheit mußte nothwendig

---

*) Siehe die Note wegen Biel, S. 44, wo auch die Gemeinden, welche Auszüger stellten, derselben Sold bestimmten, so daß für 100 Mann des nämlichen Kontingents vielleicht 20 verschiedene Besoldungen Statt fanden.

die weniger Begünstigten unwillig machen und die Gemüther von einander entfernen, da sie Alle für das nämliche Vaterland den nämlichen Dienst zu verrichten, die nämlichen Gefahren zu bestehen hatten. So hohe Besoldungen nun, in einigen Kantonen, die Gemeinen erhielten, so gering war die der Offiziere, welche oft sogar nicht höher als die von jenen war, da sie doch in und außer dem Dienst größere Auslagen zu bestreiten hatten.

Nach den durch die Militärgesellschaft in Bern gesammelten, aber unvollständigen Berichten, läßt sich nur von den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Nidwalden, Basel, Schaffhausen und Appenzell A. Rh. etwas anzeigen, denn von allen übrigen und keinem der zugewandten Orte ist das Geringste eingegangen.

Zürich setzte erst im J. 1745 die Besoldung seiner Miliz für die Dauer fest, die sich aber nur auf das Sukurskorps beschränkte, jedoch 1781 bei Anlaß des Kampements und des Zuges nach Stein am Rhein auch auf dieses Korps, wiewohl nur für den gegenwärtigen Fall, ausgedehnt wurde. Außer dem Gehalt ward jedem Offizier, je nach seinem Range, ein oder mehrere Bedienten bewilligt, und dafür ein täglicher Sold von 8 Schilling nebst einer Mundportion vergütet.

Bern.

Die Besoldung — vom General bis zum Gemeinen

— fieng an vom Tage des Abmarsches aus dem Wohnorte bis zur Rückkehr dahin, und blieb in Kriegs- und Friedenszeiten gleich, sey es, daß die Truppen lagerten oder kantonnirten. Seit 1783 ward die Löhnung alle 14, vorher alle 5 Tage ausgegeben. Neben dem Solde erhielt jeder Unteroffizier und Gemeine eine Ration von 1½ Pfund Brod und ½ Pf. Fleisch, oder ein Equivalent von andern Lebensmitteln, und wenn kein Vorrath da wäre, eine tägliche Zulage von 1 Btz. Die Pferde erhielten täglich ½ Mäß Haber und 12 Pf. Heu. Die vom Lande ausgehobenen Zug- und Packpferde wurden den Eigenthümern, laut Reglement vom J. 1771, vergütet. Jedes Gezelt erhielt alle 14 Tage 3 Bund Stroh zu 20 Pf. Die Lieferungen an Holz u. s. w. waren genau bestimmt, und wegen überzähliger Rationen scharfe Vorschriften gegeben.

Luzern.

Der Zug nach Freiburg, 1781, veranlaßte die Festsetzung eines Soldes von 10 Schilling, der vorher nur 7 Schillinge betragen hatte. Er fieng an von der Stunde des Aufbruchs bis zur Abdankung.*) Appenzell A. Rh. ist derjenige von allen demokratischen Kantonen, der unstreitig am Meisten für seine Miliz gethan hat. Die Landsgemeinde, als höchste

*) Ein Schweizerfranke oder 10 Batzen ist 30 Schillinge; ein französischer Franke ist 20 Schillinge.

Staatsgewalt in letztern, bestimmte den Sold bei jedem eintretenden Auszuge, nach Beschaffenheit der Umstände, so daß auch hier die Auszüger, als Beisitzer der Landsgemeinde, zur Festsetzung ihres Soldes mitwirkten.

Diejenigen Stände, die noch keinen Sold festgesetzt hatten, erboten sich jedoch, allen gemeinnützlichen und Gleichförmigkeit bezweckenden Vorschlägen und Einrichtungen beizutreten. Allein bei dem Zuzuge nach Basel — 1792 — war noch so wenig gethan, daß der Unterschied in den Besoldungen wie 1 zu 3 oder 4 von einander abstand.

Achter Abschnitt.

Der Landsturm.

Dem Defensional zufolge bestand der einfache Auszug aus 13,400 Mann Infanterie, 330 Mann Reiterei, nebst 16 Geschützen; der zweifache aus 26,800 Mann Infanterie, 660 Mann Reiterei, mit 32 Kanonen, und der dreifache aus 40,200 Mann Infanterie, 990 Mann Reiterei und 48 Geschützen, ohne Stab und Train, also aus 41,200 Mann. Gegen das Verhältniß der Waffen zu einander ist nicht viel einzuwenden, denn derjenige, der die Reiterei zu schwach findet,

bedenkt nicht, daß die Beschaffenheit des Landes keine gedehnten Bewegungen und Angriffe erlaubt.

Diese Armee von 41,200 Mann, welche in sehr kurzer Zeit in's Gewehr treten konnte, ist aber nur eine bloße Aushebung, die nicht einmal die Hälfte der rüstigsten Mannschaft in Anspruch nimmt, und es läßt sich ohne Uebertreibung annehmen, daß diejenigen, welche ohne Nachtheil des innern Werths der Auszüger, diesen zuzuzählen sind, 120,000 Mann betragen; die übrige Mannschaft von 18 bis und mit 60 Jahren kann zuverläßig auf 200,000 Mann berechnet werden.

Diese überzählige Mannschaft von 200,000 Mann, nebst derjenigen, welche von jenen 120,000 Mann noch nicht zum wirklichen Dienst aufgeboten waren, bildeten den sogenannten Landsturm, eine bewaffnete Volksmasse, die sich auf gewissen Sammelplätzen in ungeregelte Haufen vereinigte, sobald die Sturmzeichen durch's Land erschollen.

Dieser Volksaufruf war eben so einfach und zweckmäßig, als wohl ausersonnen, und geschah vermittelst der Hochwachen (Signaux). Diese bestanden in hölzernen Thürmchen, zwischen deren vier offenen Säulen dürre Reiser, Stroh und andere leicht zu entzündende Brennstoffe aufgehäuft waren. Sobald Anschein von Kriegsgefahr drohete, ward noch Feuerwerk in und zwischen selbige gelegt, um zugleich durch den Knall, Rauch und Flammen die Sturmzeichen

geben zu können. Die Hochwachen waren auf den Berggipfeln in einer solchen Lage errichtet, daß man deren, wo nicht mehrere andere, doch wenigstens Eine deutlich sehen konnte. Neben dem Thürmchen stand ein Wachhaus, wo zu gleicher Zeit eine Wache aufgestellt ward, um auf die Umgegenden und vorzüglich auf die gegenüberstehenden Hochwachen ein aufmerksames Auge zu halten. Der wachhabende Offizier oder Unteroffizier hatte den Auftrag, sobald der Marsch feindlicher Truppen, oder das Aufbrennen der benachbarten Hochwachen entdeckt wurde, diejenige, die er bewachte, sogleich in Brand stecken zu lassen und dem Bezirks-Kommandanten unverzüglich zu melden, von welcher Seite der Allarm herkomme. Sobald das Feuer der Hochwachen bemerkt wurde, ward von allen Kirchthürmen Sturm geläutet, welches Alles in einer zum Erstaunen kurzen Zeit von einigen Stunden die ganze Nation zu den Waffen rief. Hieraus ergiebt sich die Aehnlichkeit der Hochwachen mit den Allarmstangen, welche zu gleichem Behufe in den Kantonnirungs- und Winterquartieren errichtet zu werden pflegen. Auch ist die Schweiz — da sie kein stehendes Heer unterhält, sondern sich selbst bewacht — wirklich als eine große Kantonnirung anzusehen.

So vortrefflich diese Einrichtung war, so mangelhaft und schwierig war die Anwendung und Verpflegung des Landsturms selbst. Es scheint, daß man noch keine deutliche Vorstellung von dessen wahren Be-

stimmung und Gebrauch hatte, die nur auf kurze Zeit und in geringer Entfernung von den Wohnorten mit Nutzen Statt finden können. Weder die Dienstdauer, noch die Art des Gebrauchs, noch die Eintheilung, noch die Verpflegung waren deutlich und bestimmt genug vorgeschrieben. Auch waren die Offiziere und Unteroffiziere weder zahlreich noch bekannt genug, um Ordnung in diese zusammengelaufenen Haufen zu bringen und zu unterhalten, um sie zu rechter Zeit auf den entscheidenden Punkt zu leiten. Der Landsturm ist ein wesentlicher Bestandtheil von unserer Landesvertheidigung, kann vom größten Nutzen seyn; dagegen aber auch zu unzuberechnendem Nachtheil gereichen und verdient daher einer sorgfältigen Aufmerksamkeit und Einrichtung, um den beabsichteten Zweck zu erfüllen, und dies ist keine leichte Aufgabe, weder in der Anlage, noch in der Ausführung.

Wenn das Sturmgeläute ertönte, so eilten die Gemeinden nach ihren angewiesenen Sammelplätzen, mit den ersten, besten Waffen, die ihnen in die Hände fielen. Die Schilderung, welche der Bernsche Artillerie-Hauptmann F. N. König — 1789 — davon macht, giebt den deutlichsten Begriff von dem, was ehmals ein Landsturm war. „An verschiedenen „Orten — sagt er — ward Sturm geläutet, und die „Einwohner der umliegenden Gegenden rückten mit „ihren Waffen aus. Es waren mehrentheils Weiber, „Mädchen und Knaben, alle mit Sensen, Morgen-

„sternen, Spießen und Knitteln bewaffnet; sie waren „fröhlich und viele schienen unternehmend zu seyn. „Eine alte Matrone, mit einem großen Schwert auf „der Schulter, führte den Zug; ein artiges Mädchen, „das ihr folgte, pfiff auf einer Querpfeife lustig ein „Liedchen neben einem alten Trommelschläger.“*)

Weiber und Kinder gehörten freilich nicht zum Landsturm, aber ihre Zudringlichkeit läßt sich leicht durch den lebhaften Antheil an Allem, was das Vaterland betrifft, erklären. Auch war Furchtsamkeit das, was hier am wenigsten zu bemerken war, im Gegentheil war der Haufe nur mit Mühe zurückzuhalten, und viele Weiber stritten in verschiedenen Gefechten mit Muth und Erbitterung gegen die Franken, und starben freiwillig den Tod für's Vaterland. Dieses Drängen zum Vorrücken, um die Sache bald zur Entscheidung zu bringen, ist als ein wichtiger Fingerzeig des Wesens und Gebrauchs des Landsturms zu betrachten. Die Natur unsers Krieges gestattet überhaupt keine langen Feldzüge, auch war in frühern Zeiten die Dienstdauer, selbst der Auszüger, kurz, und in verschiedenen Kantonen sehr ungleich von 12, 6, 3 oder

---

*) S. „Relation des Angriffs bei Lengnau ꝛc., von F. N. König, Maler. Bern, bei E. Hortin 1798.“ Dies Büchelchen enthält mehrere interessante Stellen, die einen Tiefblick in das Innere der Bernertruppen thun lassen, und denen seither nicht widersprochen worden ist.

1 Monat, nach welcher Zeit der alte Auszug durch einen neuen abgelöset werden mußte; und wie verderblich würde eine solche öftere Ablösung gewesen seyn, wenn sie gerade in einem entscheidenden Augenblick Statt gefunden hätte! Einige wollten sogar das alte, aus den Fehdezeiten herrührende Sprüchwort: „Bei Sonnenschein aus, bei Sonnenschein heim", erfüllt wissen und folglich nur einen Tag dienen. Wegen der allzukurzen Dienstdauer blieben auch einige Kontingente stets ungeübt, undienstfähig und den übrigen fremde, nicht zu gedenken wie kostbar so kurz auf einander folgende Ablösungen seyn mußten. Für den Landsturm aber muß die Dienstdauer sehr kurz seyn.

Die vorhergehende Darstellung der schweizerschen Milizen und vorzüglich des Landsturms dürfte wohl, nicht ohne Grund, manches Lächeln erregen, aber auch manche scharfe Rüge veranlassen. Ein in der Schweiz reisender Deutscher behauptete: „Die Franzosen hätten an unsern Gebirgen die Köpfe zerschellen und an der Schweiz zu Schanden werden sollen!" Damals hatten die Franzosen Berlin und Wien noch nicht eingenommen, und diese Ereignisse lagen noch in einer ungeahneten Zukunft, so wie die genannten Residenzen in einer großen Entfernung von den Grenzen Frankreichs, die sich hingegen 50 Stunden entlang unmittelbar an der Schweiz hinzogen. Ein Blick auf die Reichsarmee, zu der Zeit wo Friedrich II. militärische Wunder verrichtete, die doch eben so gut

als die preussische, österreichische und alliirte Armeen, aus brafen Deutschen bestand, mag Rüge und Lächeln entweder auch auf jene ausdehnen, oder ihnen ein Ende machen.

„ Die Reichsarmee bestand aus einem, von den so „ sehr verschiedenen Fürsten und Völkern Deutschlands „ zusammengetriebenen Haufen ohne Organisation, „ ohne Disziplin, ohne Geschütz und Magazine. Einige „ Stände gaben 100 Mann, andere 10, manche noch „ weniger. Dort erhob ein Reichsprälat flugs seinen „ Kammerdiener zum Hauptmann eines aus Landstrei- „ chern zusammengerafften Haufens, wozu eine Reichs- „ stadt den Tambour und ein Kloster den Pfeifer stellte. „ Löhnung und Brod wurden in diesem Heer sehr „ ungleich ausgetheilt, und die an Farbe und Schnitt „ abstechenden Uniformen machten ein sonderbares Ge- „ misch. In dem Treffen bei Roßbach fanden sich „ unter 100 Flinten kaum 20, die Feuer gaben.“ *)

„Die Kontingente der Baiern, Pfälzer, Wür- „ temberger und einiger anderer Reichsstände aus- „ genommen, war die übrige Reichsarmee ein Zusam- „ menfluß undisziplinirter Horden in Schaaren ver- „ theilt, die ein buntscheckigtes Ganzes bildeten. In „ Schwaben und Franken waren Reichsstände, die

*) S. „Deutschland, ein historisches Gemälde“, und im „ histo- risch-genealogischen Kalender für 1798. Braunschweig, in der Schulbuchhandlung.“ Seite 201.

„nur wenige Mann stellten. Auf manchen fiel allein „die Lieferung eines Lieutenants ohne Soldaten, der „oft ein vom Pfluge weggenommener Bauernkerl war. „Andere lieferten bloß einen Tambour und gaben ihm „eine Trommel aus ihren alten Rüstkammern. Ab„gelebte Karrengäule wurden bestimmt, Dragoner zu „tragen. Waffen, Kleidung, Gepäcke, kurz Alles war „bei diesen zusammengetriebenen Menschen verschieden, „die man mit dem Namen Soldaten belegte, und „von denen man große Dinge erwartete. So war die „Reichsarmee, die das durch Alter und innere „Macht ehrwürdige germanische Bündniß in einem „lächerlichen Lichte darstellte.“ *)

Nach dieser, durch zwei deutsche Männer dem deutschen Publikum dargebotenen Schilderung der Reichsarmee erschiene wohl die schweizerische Miliz und sogar der Landsturm nicht in ungünstigerm Lichte, als jene. Und doch war von einem großen, mächtigen Reiche, das ein gemeinschaftliches Oberhaupt und daneben musterhafte, vortreffliche Heere hatte, und oft Krieg führte, weit eher eine zweckmäßige Kriegsverfassung zu erwarten, als von einem friedfertigen Bundesfreistaate, wo die gänzliche Unabhän-

---

*) S. „Geschichte des siebenjährigen Krieges in Deutschland von J. W. von Archenholz. Berlin 1793 bei Haude und Spener.“ 1. Band, Seite 67.

gigkeit der Stände eine unerschöpfliche Quelle von Uneinigkeit und Verzögerungen enthielt.

Neunter Abschnitt.

Rückblicke auf die vorhergehenden Zeiträume.

In der gedrängten Darstellung der ehmaligen Kriegsverfassung in den verschiedenen Kantonen zeigt sich keine Spur von einem eigentlichen eidsgenössischen Bundesheere, dessen Bildung, Eintheilung, Abstufung der Gewalten, durch ein von der höchsten Bundesbehörde erlassenes Reglement vorherbestimmt und zu einem gleichförmigen Ganzen organisirt worden wäre. Die zusammengezogene Bundesarmee war — wie die Eidsgenossenschaft selbst — ein Agregat von sehr ungleichartigen Theilen, und der Zuzug hieng zuweilen mehr von dem guten Willen nicht bloß der Kantonsregierung, sondern auch der untergeordneten Gemeinden ab. Freilich geschah dies unbefugterweise und nur selten. Aber schon die Möglichkeit, daß es geschehen konnte, war ein verderbliches Gebrechen in unserm Kriegswesen, und für die Wirklichkeit, daß es geschehen ist, mögen folgende Berichte aus Zürich zum Beweise dienen.

„Am 30. Jänner 1798 langte in Zürich die offizielle Nachricht aus Bern an, daß ein Korps von

10,000 Franken in's Waadtland eingerückt sey, und sich den deutschen, alteidgenössischen Gränzen des Kantons näherte; deswegen Bern den Stand Zürich — und alle übrigen Stände — auffordere, mit thätiger Hülfe ihm beizustehen. Diese Nachricht und Aufforderung ward den 31. von Räth und Burger durch eine gedruckte Publikation bekannt gemacht, und alle 20 auf dem Piket stehende und zum Sukursregiment gehörige Infanteriekompagnieen und übrige dazu bestimmte Mannschaft aus der Artillerie, Reiterei und Jäger aufgeboten.

„Am 1. und 2. Februar reiseten die Quartierhauptleute und Offiziere in ihre Bezirke, um die aufgebotene Mannschaft in die Stadt zu führen, und am 3., 4. und 5. den Marsch nach Bern anzutreten. Die meisten Quartiere waren hierzu willig und bereit, so daß nicht bloß die aufgebotenen Kompagnieen, sondern auch viele Freiwillige sich einstellten. Aber in einigen Gegenden verbreitete sich das Gerücht, das Hülfskorps sey gegen die Bernschen Landleute bestimmt, denn es seyen keine Franken in's Waadtland eingerückt, also keine Gefahr. Dies bewirkte, daß mehrere Gemeinden sich versammelten und beschlossen: — nicht zu marschiren, bis der Krieg wirklich erklärt sey; worauf die schon in die Stadt eingerückten Kompagnieen der Quartiere der Stadt, von Birmenstorf und von Höng — entlassen wurden. Diese entlassenen Kompagnieen beneideten ihre

Mitbürger, die marschieren sollten. Im Stadtquartier und in dem von Höngg blieben viele Aufgebotene aus, wurden aber durch Freiwillige ersetzt. Dies erste Bataillon marschierte am 5. mit zwei Kanonen, den nöthigen Artilleristen, nebst Jägern und Dragonern freudig ab, und am 7. rückte die Mannschaft der Quartiere Bülach, Eglisau, Greifensee, Winterthur und Kyburg eben so freudig als das erste Bataillon aus."

Diese Stelle ist sehr karakteristisch; sie zeigt die Art der Aufforderung des angegriffenen Kantons, die Weise des Aufgebots, des Zusammenziehens, des Abmarsches der Kontingente und die eigenmächtige Widersetzlichkeit einiger Gemeinden, welche damals durch die Revolutionisten aufgehetzt wurden und nur diesen Letztern zur Schande gereichen kann. Auch setzt der freiwillige Zulauf und freudige Abmarsch der Truppen jene moralische Kraft, welche das Mangelnde des politischen Bundes ergänzte, außer Zweifel. Das Mißverständniß, das bei der späterhin steigenden Verwirrung eintrat, war vorübergehend und verzeihlich, und ist keineswegs geeignet, jene Behauptung zu entkräften.

Der Zuzug erfolgte auf die bloße Aufforderung des bedrohten Kantons und die Tagsatzung hatte keinen andern Einfluß als die Verwendung durch Vorstellungen und Unterhandlungen, und sowohl der auffordernde als die aufgeforderten Kantone wa-

ren völlig befugt, so zu handeln, wie es ihnen recht schien.

Die zusammengezogenen Truppen standen nicht unter einem eidgenössischen, sondern unter dem Feldhauptmann von Zürich, Bern, Luzern, oder Ury, der, laut Vorschrift des Defensionals, von eben diesen Kantonen selbst ernennt wurde; die bloße Rangstellung des Kantons, ohne irgend eine andere Rücksicht gab zu dieser Ernennung Befugniß oder Ausschluß. Aus der bessern Einrichtung der Miliz in den drei erstern Ständen war freilich mit Grund zu erwarten, daß man dort bessere und mehrere Auswahl hatte, aber dieser Erwartungsgrund fand bei Ury keine Anwendung, dessen Wahl auf eine Bevölkerung von nicht mehr als 12,000 Seelen beschränkt war — denn die Volksmenge im Livinerthale kam bei dieser Ernennung in keine Betrachtung. — Hieraus soll keineswegs gefolgert werden, daß der Kanton Ury nicht einen eben so guten Feldhauptmann liefern könne, als dir drei ersten Kantone, denn die Persönlichkeit trägt mehr zu der Güte eines Feldherrn bei, als die wissenschaftliche Ausbildung und Erfahrung; da aber diese dennoch unentbehrlich sind, so bleibt die Wahrscheinlichkeit, die erforderlichen Eigenschaften leichter in den größern, volkreichen Kantonen zu finden, immer gegründet; wollte man aber dies nicht gelten lassen, so fragt sich's, warum denn der Urkanton Schwyz nicht wenigstens mit Ury abzuwechseln berechtigt

wurde? Doch dies wäre ja eine höchst mißfällige Anomalie gewesen, das die abgezirkelte Harmonie in der militärischen Hierarchie, infolge der Rangstellung der Kantone, entstellt haben würde.

Daß bei einer solchen Bestellung der Generalität — denn dafür sind die sechs ersten Stellen bei jedem Armeekorps zu halten — kein wohleingerichteter Generalstab zu bilden möglich war, wird wohl keines Beweises bedürfen, soll aber hier desto weniger als Tadel gelten, da die Bildung eines tüchtigen Generalstabes erst in die Zeiten der französischen Revolution fällt, wo man genöthigt war, den Geist der Kriegführung — von dem mancher tapfere, zum General beförderte Soldat nichts ahnete — bei eintretenden Niederlagen, wofür dieser büßen mußte, vor dem Füsiliren oder der Guillotine zu sichern. Es war gewissermaßen eine Trennung der Gewalten, wo die berathende in glanzloser Sicherheit den Gang der Feldzüge anordnete, die vollziehende aber, im goldenen Prunk, für den Erfolg verantwortlich war.

So war denn in den vorhergehenden Zeiträumen weder eine politische, noch militärische Behörde vorhanden, welche Macht und Befugniß gehabt hätte, die so ganz unentbehrliche Einförmigkeit in irgend einem Zweige der schweizerschen Kriegsverfassung zu bewirken. Dienstdauer, Formation, Waffenübungen, Kaliber des Geschützes, Laffetten, Prozen, das Kleingewehr, die Kleidung, die Besoldung,

alles war mehr oder weniger verschieden, abweichend, entgegengesetzt, keine Einheit.

Diese ungleichartig zusammengesetzten Streitkräfte erhielten bloß durch das moralische Band, das die Schweizer umschlang, einige Haltung. Waren Truppen mehrerer Kantone beisammen, so ging es weit besser, als man es erwarten konnte, als man es möglich glauben sollte. Die Einen belächelten wohl das Benehmen der Andern, trugen aber doch das Ihrige unweigerlich zur Erreichung des vorgesetzten Ziels bei. Nicht sowohl das Volk oder die Auszüger der Kantone, als die Eifersucht der Regierungen oder vielmehr einzelner Regierungsglieder hinderte die Eintracht und die Einförmigkeit. Sie glaubten immer etwas von ihren Vorrechten zu verlieren, wenn ein Rath, ein Vorschlag eingereicht wurde, der nicht aus ihrer Mitte oder von eigends dazu beauftragten Personen herkam, und daher geringe Hoffnung zu ihrer Benutzung. Ueberhaupt sollten Diplomatiker, Stadtmagistrate, Richter, Advokaten zu allem, was den Krieg betrifft, kein Wort mit zu sprechen haben; immer ist ihnen ihr Fach das Höchste im Staat, ja der Staat selbst. Zu ihrer Gewohnheit, Alles in die Länge zu ziehen, gesellt sich Furcht und Kleinmuth. Nicht nur die Gefahr, sondern auch die Raschheit im Handen erschreckt sie. Sie wollen durch Halbmaaßregeln unvereinbare Zwecke erreichen und verderben Alles. Hat nicht in den Jahren 1813, 1814 und 1815 die Tag-

satzung Alles gelähmt, was die Miliz zum Wohl und Ruhm des Vaterlandes hätte thun können und — wollen? Und was Wellington, Blücher und andere Feldherren bei Leipzig, bei Hanau, bei Waterloo und zweimal vor Paris zum Vortheil Europa's entschieden haben, ging durch diplomatische Mißgriffe verloren.

Wie viele Mühe gab sich die helvetische Militärgesellschaft um Verbesserung des schweizerschen Kriegswesens, aber ohne Erfolg, wenigstens im Allgemeinen. Siehe hievon weiter unten.

Auch von Außen sogar erfolgten — unbenutzte — Winke. Ein redlicher Deutscher sagt: „Die Berech„ nung der Streitkräfte der alten Schweiz erregt eine „ wehmüthige Empfindung, aber auch das lebhafte Ge„ fühl, daß, wo Ordnung und guter Wille fehlt, „ Alles vergeblich ist. Wir, in Deutschland, haben „ keiner Nation, die sich versäumt hat, etwas vorzu„ werfen. Der mannhafte, kraftvolle Sinn, der die „ Gefahr der Zeit faßt, ohne vor ihr zu erbeben; der „ fortgehende Blick, der das, was man hat und ist, „ nie als unverbesserlich betrachtet; die unermüdete „ Arbeit im Frieden so gut als im Kriege: das wird „ den Staat erhalten. Hat nicht schon Lentulus auf „ die Mängel des Berner Kriegswesens aufmerksam „ gemacht. Wie oft ward seitdem der Nation zu„ gerufen: daß Tugend nnd Weisheit ohne gute „ Waffen und kriegerischen Geist nicht sichern. Die

„ ehrwürdigste Regierung fiel, weil sie das nicht „ bedachte.“ *)

Diese Rezension ist nicht unbillig; nur darin irret ihr Verfasser, daß er den Mangel an gutem Willen und kriegerischem Geist zu allgemein ausdehnt und nicht auf diejenigen Personen und Ursachen beschränkt, wie sich solches aus der vorhergehenden Darstellung ergiebt. Wenn innere Revolutionisten und fremde Emissarien das Volk bearbeitet, sein Mißtrauen erregt und dadurch die Vertheidigung gelähmt haben — was nur mit unsäglicher Mühe und auf kurze Zeit gelang — so ward der gute Wille, der Kriegsgeist nur mißleitet, nicht unterdrückt, und äußerte sich kraftvoll im Herbste 1802. Es erforderte vielmehr einen so vortrefflichen Militärgeist, als der war, der das Volk belebte, um mit so viel Eifer, Gehorsam und Hingebung das Drückende der Milizeinrichtung zu ertragen, denn obwohl die des Kantons Bern in ihren Grundlagen gut war, so hatte sie dennoch zwei Hauptfehler. Einerseits beruhte die Formation der Auszüger und ihre Ergänzung hauptsächlich auf dem Umstande, daß der sich Verheirathende sich in der Uniform mußte trauen lassen, daher gut gekleidet und deßwegen vorzüglich unter die Auszüger gereihet war, so daß diese beinahe ausschließlich nur aus Haus-

*) S. „Jenasche Literaturzeitung — Nro. 339. — vom 28. November 1804.“

vätern, und mehr als zur Hälfte aus ältern, mit Familien und Gewerben beschwerten Männern bestanden, die jüngern Offizieren desto weniger gern gehorchten, da sie in ihren Haushaltungen und Gemeinden zu befehlen gewohnt waren, während die weit größere Anzahl der unverheiratheten, rüstigsten Mannschaft, die sich in dem Alter befand, für das die Kriegsübungen und das Soldatenleben noch einen hohen Reiz haben, in den Stammkompagnieen blieben. Anderseits lag ein zweiter Hauptfehler darin, daß die seltenen Musterungen den Offizieren nur unzulängliche Gelegenheit gaben, ihre Mannschaft kennen zu lernen, ihr Vertrauen und die Fähigkeit zu gewinnen, gut zu befehlen und zu leiten, den Gemeinen aber die nöthige Ausbildung zu erhalten.

Ueberhaupt ist es sehr zu wünschen, daß die Offiziere der schweizerschen Milizen — vorzüglich die Hauptleute und Subalternen — mehr mit ihren Untergebenen umgehen; sie haben darum nicht nöthig, bis zur Vertraulichkeit herab zu treten. Auch soll dieser Umgang nicht dazu dienen, an ihren Spielen und Gelagen Theil zu nehmen, sondern vielmehr dadurch zur Verhütung von Ausschweifungen beizutragen. Der Hauptzweck aber ist, bei Gelegenheit sie dies oder jenes Nützliche zu lehren und zu erklären, das nicht im Reglement noch beim Exerzieren zu finden ist. Wenn z. B. ein Offizier im Felde eine Wache, einen

Vorposten hat, wird es vom höchsten Nutzen seyn, wenn er seine Leute unterrichtet, wie sie sich zu benehmen haben, wenn sie von dieser Stelle aus einen nähernden feindlichen Trupp angreifen wollen, oder von ihm überfallen würden. Eine Menge ähnlicher Kriegsvorfälle bietet sich zum Gespräche dar, und können zur Unterhaltung und Belehrung als Beispiele angeführt werden. Dadurch entsteht Hochachtung und Zutrauen der Untergebenen gegen den Offizier, und dieser wird weit mehr mit ihnen ausführen, als jeder Andere.

Zweiter Zeitraum.

Die Eine und untheilbare helvetische Republik.

Man erwarte nicht, hier eine Geschichte der Staatsumwälzung im Fataljahre 1798 zu finden, die so traurige und demüthigende Erinnerungen erregt und die so hochtönenden Verheißungen so gar nicht erfüllt hat und nicht erfüllen — konnte. Was etwa Gutes daraus hervorgegangen, ist nicht das, was man gesucht hat. Viel Gutes hat der Strom weggespühlt, aber nicht Alles, was zu Grunde gieng, war gut, wie sich's allgenugsam aus dem Vorhergehenden erzeigt. Dies gereiche uns zum Trost, belebe unsern Muth, erhöhe unsere Kraft, um Hand in Hand, unter dem wehenden Panier der Eintracht, das Wohl und Heil des aus dem Wogensturm der Zeit geretteten Vaterlandes durch weise Einrichtungen mit liebender Sorgfalt zu pflegen, zu befördern und selbiges wieder aus dem Verfall auf jene Stufe allgemeiner Achtung empor zu heben, die unsere Väter errungen haben.

Die Einheit und Untheilbarkeit konnte in unserm durch so mannigfaltige Oertlichkeiten, Rechte, Gewohnheiten, Vorurtheile getrennten Vaterlande von keinem Bestand seyn. Sie zertrat alle besondern Freiheiten, um eine allgemeine Volkssouveränität zu errichten. Sie vernichtete die tiefgegründete Wirklichkeit des Alterthümlichen, um sie durch eine schwankende Theorie von unerprobten Neuerungen zu ersetzen. An dem Zerstörten hatte beinahe jeder Schweizer persönlichen Antheil. An der neuen Pflanzung sollten die Helvetier nur durch Stellvertreter einen allgemeinen Genuß haben. Genug, und schon zu viel, um allgemeine Abneigung einzuflößen. Fügt man hierbei noch die durch Verrath bewirkte und durch Blut befleckte Weise der Einführung dieser sogenannten Verfassung, so mußte dies jedes vaterlandsliebende Gemüth empören und den Abscheu gegen sie rechtfertigen, der nur in einigen Unterthanenlanden nicht allgemein war. Und wenn auch diese Verfassung geeignet gewesen wäre, an und für sich selbst das Glück und den Wohlstand des Volks zu gründen und zu befördern, so geschah ihre Einführung doch für selbiges zu früh, zu unerwartet, zu unvorbereitet. Das Salomonische: „Alles zu seiner Zeit!“ war hier nicht beobachtet worden, denn die Berechnung der Zeitumstände beruhete nicht auf der Begünstigung der neu einzuführenden Staatsform durch das Bedürfniß und die Empfänglichkeit der Gemüther in der

Schweiz, sondern auf die der Volksstimmung in Frankreich, welche das Unternehmen unterstützen, befördern und vollziehen konnte und ohne welche es gar nicht gelungen wäre.

Und wie konnte endlich die helvetische Regierung die Achtung und das Vertrauen des Volks erwerben, da sie selbst von den Machthabern in Frankreich, die sie hätten beschützen sollen, verachtet, bedrängt und genöthigt wurde, ihnen den größten Theil des Ertrags der ungewohnten und verhaßten Staatsauflagen aufzuopfern, und daher ohne Mittel und außer Stande war, die Bedürfnisse und Kosten zu bestreiten und sich zu behaupten!

Da dem Mangel an hinlänglichen Hülfsmitteln zum Trotz die helvetische Republik eine politische und militärische Rolle — wenigstens dem Scheine nach — spielen sollte, so mußte ein stehendes Kriegsheer aufgestellt werden, das schon allein im Stand gewesen wäre, die Finanzen zu erschöpfen und der Nation eine unerträgliche Schuldenlast aufzubürden.

Dies stehende Kriegsheer sollte, in Folge Dekrets vom 4. September 1798, vorerst bloß in einer Legion von 1520 Mann bestehen, nämlich: 600 Mann Linieninfanterie, 100 Mann Artillerie, 400 Jäger und 400 Husaren, alle in 15 Kompagnieen, jede von 100 Mann, eingetheilt. Hierzu kam — 1799 — eine Vermehrung bis auf 3000 Mann und eine andere von 1 Mann auf 100 Aktivbürger, deren Anzahl auf 332,048

geschätzt wurde, so, daß das Ganze 6320 Mann betragen mochte. Jedem, der freiwillig unter die Scharfschützen trat, ward ein Preis von 16 Franken bewilligt. Man kann dem Direktorium nicht vorwerfen, seine erhaltene Vollmacht mißbraucht zu haben. Diese Truppen bewiesen ihre Treue für die helvetische Einheitsregierung bei mehreren Gelegenheiten und erhielten von ihr mehr als einmal das Zeugniß, sich um Helvetien wohlverdient gemacht zu haben. Sie traten in Folge der Vermittlungsakte vom 19. Februar 1803 in französische Dienste, wo sie den helvetischen Auxiliar-Brigaden einverleibt wurden. Gewissermaßen konnte man auch diese 6 Halbbrigaden zu den stehenden Truppen Helvetiens rechnen, denn, obgleich sie in Folge der Kapitulation vom 1. November 1798 unter der Benennung eines Hülfskorps in den Sold Frankreichs traten, so waren sie doch oft in der Schweiz und rückten noch im Oktober 1802 zur Unterstützung der helvetischen Regierung in's Land. Sie hätten 18,000 Mann ausmachen sollen, wurden aber, selbst nach Einverleibung der 5 Schweizerregimenter im Dienst des Königs von Sardinien, nie vollzählig, und daher spottweise nur die achtzehn Dutzend genannt. — Siehe den Abschnitt: Ausländische Kriegsdienste.

Die Schweiz erhielt mit ihrer Wiedergeburt auch das Glück einer Offensiv- und Defensiv-Allianz, die aber für sie vom größten Nachtheil, für Frank-

reich ohne Nutzen war. Schon im Spätjahr 1798 ließ das Direktorium alle Mannschaft von 18 bis 25 Jahren zum Milizdienst aufschreiben und durch bestellte Exerziermeister in den Waffen üben, und noch vor Ende dieses Jahrs erschien ein Organisationsdekret, kraft dessen ein helvetisches Milizkorps errichtet wurde, in welchem alle Helvetier von 20 bis 45 Jahren, mit Ausnahme derjenigen, die seit einem Jahre Theologie, Medizin und Wundarzneikunde studirten — dienen, und die sich dieser Konskription entzögen, ihr Bürgerrecht verlieren sollten. Bei der drohenden Annäherung des Krieges — 1799 — erhielt das Direktorium am 27. Februar uneingeschränkte Vollmacht, diejenige Anzahl von Truppen aufzustellen, und in Bewegung zu setzen, die es nöthig finden würde. Es erließ ein Aufgebot der Eliten, das ist, der Auszüger, die durch diesen französischen Namen ihren Eifer wenig gereizt fühlten. Die Dekrete der Gesetzgebung vom 30. März und 18. Mai verordneten, daß ganz Helvetien in ein eigentliches Lager umgebildet werden solle, bis die Gefahr vorüber wäre, und setzten Todesstrafe auf die Weigerung in das Elitenkorps zu treten; dem ungeachtet entzogen sich viele dem Zwange und giengen zu den schweizerschen Emigranten oder zu den Oesterreichern. Wer aber unter den Fahnen blieb oder bleiben mußte, stritt bei Wyl, Frauenfeld und Andelfingen besser als man es hätte erwarten können. Durch eine Proklamation vom

12. August ward der größte Theil dieser Eliten entlassen, deren Stärke und Formation mir nicht bekannt sind. Ein Beschluß vom 26. Dezember verordnete, daß 600 Unteroffiziere der Eliten zum Unterricht nach Bern berufen, zugleich den Dienst bei den höchsten Gewalten versehen, und alle zwei Monate abgelöst werden sollten. Durch einen Beschluß des Vollziehungsraths vom 1. Juni 1801 ward endlich der rückständige Sold der Eliten und Reserve auf den Ertrag der neuen, erst noch zu erhebenden Grundsteuer angewiesen.

Im Jahr 1800 diente Helvetien nicht mehr zum Kriegsschauplatz, sondern bloß zu den Durchmärschen der französischen Armeen, die sich von hier aus auf eine, für jeden unterrichteten Krieger bewunderungswürdige Weise entwickelten und zu gleicher Zeit Deutschland und Italien anfielen. Am 9. Februar 1801 ward der Friede zu Lüneville geschlossen, dessen Artikel 11. „die Unabhängig„keit der helvetischen Republik, und ihrem „Volk die Befugniß gewährleistete, iede „ihr beliebige Regierungsform anzuneh„men.“ Es blieb aber bei bloßen Worten und das Vaterland hatte deß keinen Vortheil. Noch im Laufe des nämlichen Monats verlangte Frankreich die Abtretung des Wallis. Auch blieben immer noch französische Truppen im Lande, das sie unterhalten mußte. Im Juli 1802 erscholl ganz unerwartet das

Gerücht von ihrem Abmarsche, der auch am 28. wirklich erfolgte. Dies geschah just in dem Zeitpunkt, wo in den Räthen Zwietracht und Kabalen, in den Kantonen Unzufriedenheit und Widersetzlichkeit den Gipfel erreichten und bald in einen erbitterten Bürgerkrieg ausbrachen. Die Regierung hatte im vorigen April ihre stehenden Truppen vermindert, dekretirte aber am 9. August wieder eine Vermehrung derselben von 1 Mann auf 100 Aktivbürger. Aber auch die widersetzlichen Kantone stellten Truppen auf. Der Aufstand nahm überhand unb wälzte sich gegen Bern, den Sitz der helvetischen Regierung, welche am 20. September in Lausanne, dem vierten Orte ihrer veränderten Residenz eintraf und schleunigst zwei Gesandte nach Paris abfertigte, um Hülfe zu verlangen. Noch im Laufe dieses Monats waren ausser den Kantonen Ury, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Appenzell, auch die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Basel, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, ja selbst Baden, Aargau, Thurgau und Tessin von ihr abgefallen. Am 27. ward in Schwyz die gemeineidgenössische Tagsatzung eröffnet. General Bachmann erhielt nun den Oberbefehl über die Schweizertruppen, deren Anzahl einstweilen 20,000 Mann betragen sollte und so großen Zulauf hatte, daß der General von Wattenwyl den Berner Landleuten zu erklären genöthigt war: „ohne besonderes Aufgebot möge Alles

„ ruhig zu Hause bleiben.“ Die Kontingente von Zürich, Ury, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Appenzell und Graubünden waren bereits in Bern eingetroffen, hatten die Helvetier an der Rengg und nachher bei Murten geschlagen, ihnen hier, bei Burgdorf und Freiburg viele Kriegsgefangene abgenommen, als die Dazwischenkunft Bonapartes ihren Fortschritten, aber auch zugleich dem Bürgerkriege ein Ende machte. General Rapp und bald nachher General Ney langten in der Schweiz an, und erklärten „jede weitere Unternehmung „gegen die helvetische Regierung als eine „Kriegserklärung gegen Frankreich.“ Da die Eidgenossenschaft nicht gegen selbiges Krieg führen konnte noch wollte, so ward am 5 — 6. Oktober zwischen beiden ein Waffenstillstand geschlossen. Die Tagsatzung ward zwar genöthigt nachzugeben; aber sowohl sie, als die Kantonsregierungen, traten mit Würde und mit der Erklärung ab: daß sie zwar der großen Uebermacht weichen, ihr Wille aber bleibe unbezwungen, und sie behielten sich das der Schweizer-Nation durch den Frieden von Lüneville zugesicherte Recht, sich selbst zu konstituiren, feierlich vor, und würden die helvetische Regierung nie anders als aufgedrungen anerkennen. Am 18. Oktober langte diese neuerdings in Bern an und stellte die Helvetik wieder her. Die Truppen

des sich aufdringenden Vermittlers, der dieselbe als sein Machwerk betrachtete, rückten abermals in die Schweiz. Aber die Anstrengungen des Schweizervolks blieben nicht ohne Erfolg. Es hatte mit der That bewiesen, daß die so oft wiederholte Behauptung: es habe die Revolution von 1798 verlangt, ein grundloses Vorgeben war. Napoleon bemerkte sehr wohl, daß die einzige Regierung der Schweiz, welche je durch stehende Truppen unterstützt worden war, und sich doch gegen ein größtentheils entwaffnetes Volk kaum fünf Jahre zu behaupten vermochte, die Volksstimme nicht für sich haben müsse; dahingegen die ehemaligen Kantonsregierungen, die, so wie die Tagsatzung selbst, unbewaffnet, mitten unter einem bewaffneten, kriegerischen und freisinnigen Volke, während fünf Jahrhunderten, in voller Hoheit und Ansehen, Land und Volk regierten, Gesetze gaben und vollzogen, zu denen das Volk nur in den rein demokratischen Kantonen mitwirkte, tiefer und fester in dem National-Willen gegründet seyn müssen. Dieser hatte sich bei ihm in Achtung gesetzt und äusserte sich deutlich bei seiner Vermittelung.

Schon im November 1802 lud er die helvetische Regierung, so wie die Kantone ein, Deputirte nach Paris zu senden, wozu sogar einzelne Gemeinden, auf ihre Kosten, Befugniß erhielten, wofür sich aber Anfangs wenig Neigung zeigte. Doch belief sich ihre Zahl bald auf 34 Anhänger des Einheitssystems und

15 Gegner desselben. Jede Partei ernannte aus ihrem Mittel 5 Deputirte, um ihr Gutachten über den durch Napoleon vorgeschlagenen Verfassungs-Entwurf einzugeben, welches am 27. Januar 1803 von jedem Ausschusse besonders geschah, wobei die Einheitsmänner behaupteten, drei Viertheile der helvetischen Nation vorzustellen!! Am 19. Februar übergab der erste Konsul den 10 Ausgeschossenen der helvetischen Konsulta die Urkunde der Vermittlung, welche dem Einheitssystem ein Ende machte, und an dessen Stelle eine Bundesrepublik einsetzte. Diese Vermittlungsakte verhütete das weitere Sinken des Vaterlandes, enthielt allerdings manches Gute, verband die Stände genauer als vor 1798, beschränkte die allzu ausgedehnte Unabhängigkeit der einzelnen Kantone, die nun das Recht, ohne Einwilligung der Tagsatzung und ohne Mitwissen ihrer Mitstände Krieg zu erklären, Friede und Bündnisse zu schließen, verloren. Sie hatte aber auch ihre Nachtheile. Vor der Revolution von 1798 lieferten die Aristokratieen und Demokratieen zweifachen Stoff zur Uneinigkeit. Nun aber kam mit den 6 neuen repräsentativen Kantonen ein dritter Gährungsstoff hinzu, da diese weder aristokratisch noch rein demokratisch waren, und also eine eigene Klasse bildeten. Diesem Uebel ist durch den neuen Schweizerbund vom Jahre 1815 einigermaßen gesteuert, vorzüglich aber dem allzu drückenden Einfluß des Vermittlers ein Ende gemacht

worden, der sich in Betreff des schweizerischen Kriegswesens deutlich genug zeigte, da er dem Bundesheer keine größere Stärke als 15,203 Mann und auch keine Aufstellung eines Generalstabes gestatten wollte.

Dritter Zeitraum.

Von der Vermittlungs-Akte 1803 bis zum Wiener-Kongreß 1815.

Erster Abschnitt.

Wiederherstellung der Landmiliz.

Die immer wieder sich erneuernden Fehden zwischen Frankreich und Deutschland machten die Besetzung der Grenzen zu wiederholten Malen unvermeidlich. Der neue Bundesstaat stand völlig unter dem Einflusse Napoleons, und da auch Deutschland und Italien ihn immer vermehrt ertragen mußten, so war er gewissermaßen für die Schweiz weniger drückend. Napoleon wußte die Deckung seiner Grenze durch ihre Neutralität zu gut zu würdigen, um sie auf's Neue, es sey durch Besetzung oder Durchmärsche, zu verletzen, und zur Behauptung der Schweiz eine Armee zu verwenden, die er anderswo mit mehr Vortheil gebrauchen konnte.

Die bedeutendsten unter den alten Kantonen fühlten die Nothwendigkeit, ihre Landmiliz wieder zu

organisiren, um sich in Stand zu setzen, die Sicherheit von Aussen und im Innern zu erhalten, oder wo sie gefährdet werden dürfte, wieder herzustellen.

Die neuen Kantone, die im Verhältniß zu den mehresten der alten eine bedeutende Ausdehnung erhalten hatten, fühlten das Bedürfniß neuer militärischer Einrichtungen.

Für das erste Bedürfniß wurden, sowohl in den alten als neuen Kantonen, freiwillige Militärkorps errichtet, und den Eintretenden verschiedene Vortheile, in Rücksicht der Milizpflichten, zugestanden. Sie erhielten mehrerlei Benennungen von Freikorps, Bürgerkorps, Standeslegionen, waren von verschiedener Stärke, Formation, Uniform, und bestanden aus einer oder anderer, auch wohl aus allen Waffen. Sie sollten wenigstens so lange bestehen, bis die Miliz völlig eingerichtet seyn würde. Da aber diese verschiedenen Korps von Freiwilligen, von stehenden Kompagnieen und von Landjägern oder Polizeiwächtern, die Kenntniß der Kriegsverfassung nur wenig befördern, so lassen wir solche dahin gestellt seyn, und wenden uns zur Einrichtung der eigentlichen Miliz.

Die erste Tagsatzung des neuen Bundesstaates hatte sich im Sommer 1803 in Freiburg versammelt. Von ihren damaligen Verfügungen gehört blos hieher die Aufstellung einer Militärkommission, um einen Entwurf über die allgemeine Organisation eines eidgenössischen Kontingentskorps vorzuschlagen, der dann

auf einer folgenden Tagsatzung zu berathen wäre. Man muß dieser Kommission die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß sie gute Einsichten hatte und richtige Grundsätze aufstellte. Die vorzüglichsten waren folgende:

„Jeder Schweizer ist verpflichtet, wenn es die Umstände verlangen, gegen innere und äussere Feinde „ seines Vaterlandes als Soldat zu dienen. Allein „ auch mit Voraussetzung gleichförmiger Milizeinrichtungen in allen Kantonen, wäre es nur eine Wiederholung der vormaligen Gebrechen, wenn man „ das sogenannte Defensional auf das Daseyn der „ Milizen gründen wollte, die im Grunde nicht viel „ mehr als ein wohlorganisirter Landsturm sind. Man „ kann aber anderseits billigerweise nicht verlangen, „ daß sämmtliche schweizersche Milizen zu einem solchen „ Grade von Vollkommenheit gebracht werden sollten, „ daß man sie sofort zum Kampfe gegen geübte, „ stehende Truppen anführen könnte. Es muß daher „ eine Kernmiliz gebildet werden, die zu einem „ Stützpunkt dient, an den sich die übrige Miliz, „ wie an stehende Truppen, anschließen könne. Diese „ Kernmiliz muß gehörig in den Waffen geübt, und „ bei ihr eine dem Nationalkarakter angemessene repu„ blikanische Kriegszucht eingeführt und der Eifer für „ den Dienst des Vaterlandes erhöhet werden. Wenn „ aber diese Truppen nicht durch allgemeine, gleich„ förmige Einrichtungen zu einem zusammenhängenden „ Ganzen gebildet werden, so wird man auf dem

„ nämlichen Punkte, wie vor der Revolution, stehen
„ bleiben. Obschon die Organisation der Miliz un-
„ mittelbar durch die Kantonsregierungen angeordnet
„ wird, so sollte doch die jener Kernmiliz zum Leit-
„ faden für diese dienen, und es ist erforderlich, daß
„ sich in dieser Sache alle Kantone über einige allge-
„ meine Grundsätze einverstehen.

„Alles, was auf das Oberkommando, die Diszi-
„ plin, den Dienst, die Organisation, die Waffen-
„ übungen und Waffen, die Besoldung und die Ver-
„ pflegung der verschiedenen Kantons-Kontingente
„ Bezug hat, ist nach einem völlig gleichförmigen
„ Fuße einzurichten; dadurch allein sind die mit jedem
„ Föderativ-Militärsystem verbundenen Nachtheile zu
„ vermeiden oder wenigstens zu vermindern.

„In jedem Kanton muß die Militärorganisation
„ die Bildung eines allgemeinen Bundesheeres, nach
„ den Grundsätzen der Taktik, unmittelbar bezwecken
„ und dessen Zusammenziehung möglichst erleichtern.
„ In Rücksicht der verschiedenen Waffenarten muß ein
„ zweckgemäßes Verhältniß beobachtet, und dabei so-
„ wohl die topographische Beschaffenheit der Schweiz,
„ als auch die besondern Kräfte, Lage und Gebräuche
„ eines jeden Kantons in Anschlag gebracht werden.
„ Daher sind die Scharfschützen vorzüglich in den-
„ jenigen Kantonen aufzustellen, wo man einerseits
„ die besten Schützen, und anderseits die meisten
„ Schwierigkeiten findet, der Linieninfanterie Unter-

„ richt und Uebung in ihren Evolutionen zu ver-
„ schaffen. Die Artillerie muß durch diejenigen
„ Kantone geliefert werden, in denen sich das meiste
„ Geschütz und die Mittel zum Unterricht der Artille-
„ risten vorfinden. Die Kantone aber, wo bemittelte
„ Leute am häufigsten Pferde zu halten pflegen, sind
„ vorzüglich im Fall, leichte Reiterei zu liefern. Für
„ jeden Kanton sollen die Anzahl und die Art der
„ verschiedenen Waffen, die er bei seinem Kontingent
„ zu stellen hat, festgesetzt werden, damit nicht auf das
„ Ganze von einer Waffengattung verhältnißmäßig zu
„ viele, von der andern zu wenig oder gar keine vor-
„ handen seyen, wobei denn jeder Kanton den allfälli-
„ gen Abgang bei seinem Kontingent ergänzen und solches
„ vollzählig zu erhalten hat. Der theoretische und prak-
„ tische Unterricht der verschiedenen Waffen soll in allen
„ Kantonen gleichförmig und so vollständig als möglich
„ seyn, damit alle zum Bundesheer gehörigen Trup-
„ pen, wenigstens in den Elementarpunkten der Taktik
„ und der Dienstvorschrift, so geübt seyen, daß man
„ sie in größere Korps zusammenstoßen und in kurzer
„ Zeit zu Soldaten ausbilden könne. Zu dem Ende
„ sollen bestimmte, doch einfache Exerzier- und Dienst-
„ reglemente für sämmtliche Truppen verfaßt und
„ genau befolgt werden.

„ Die Milizen sollen zwar auf Kosten ihrer Kantone
„ gebildet und geübt werden, aber sobald sie auf Be-
„ fehl der Tagsatzung ausrücken, hören sie gleichsam

„ auf Kantonstruppen zu seyn, werden als gemein=
„ eidgenössische Truppen betrachtet und aus der eidge=
„ nössischen Kriegskasse besoldet, die unmittelbar unter
„ dem Befehl des eidgenössischen Oberkommando's
„ stehen, bis sie wieder entlassen werden.

„ Bei Ausbruch eines Krieges ernennt die Tagsatzung
„ den Obergeneral der Bundesarmee, der unmittelbar
„ unter ihren Befehlen steht und der den Oberbefehl
„ führt. Es soll ferner ein eidgenössischer General=
„ stab aufgestellt werden, dem die Leitung und Ober=
„ aufsicht über alle Kontingentstruppen und alle sie
„ betreffende Militär=Einrichtungen übertragen wird.
„ Ist aber das versammelte Truppenkorps nicht be=
„ trächtlich, so überträgt die Tagsatzung einem der
„ eidgenössischen Obristen, ohne Rücksicht auf Oberalter,
„ das Kommando mit dem Titel eines Oberkomman=
„ danten. Ferner soll auch ein Oberquartiermeisterstab
„ errichtet werden, durch dessen Vorarbeiten die Tag=
„ satzung zur vollkommensten Kenntniß aller militärisch=
„ wichtigen Situationen der ganzen Schweiz, der
„ Grenzpässe, Defileen, der Anlegung von Schanzen,
„ Magazinen, und aller Lokalumstände und Vertheidi=
„ gungsanstalten, gelangen kann. Die Offiziere des
„ Quartiermeisterstabs werden auch als Feldingenieurs
„ gebraucht, und in Kriegszeiten durch eine hinläng=
„ liche Anzahl erfahrner Offiziere von verschiedenen
„ Waffen vermehrt."

Die fernern Vorschläge dieses Entwurfs betrafen

alle Zweige des Kriegswesens, als Artillerie, Kommissariat, Spitäler, Kriegszucht, Kriegsgerichte, die Waffenübungen und größern Uebungslager. Dieser Entwurf, der am 22. Juni 1804 von der Tagsatzung angenommen und zum Organisations-Gesetz der Bundesarmee erhoben wurde, kann im Vergleich mit den frühern Verordnungen zum Beweise der Fortschritte in der Kriegskunst überhaupt, und der bessern Einsichten dienen, die in der Schweiz besonders sich ausgebildet hatten. Aber ungeachtet der dringenden Anempfehlung, die Organisation in den Kantonen mit derjenigen der Bundesarmee gleichförmig einzurichten, zeigten sich in allen Theilen noch viele Abweichungen, und die Vermittlungs-Akte erreichte ihre Endschaft, ohne daß die so erwünschte, empfohlene und unentbehrliche Gleichförmigkeit eingeführt worden wäre. Um jedoch diesem Uebelstande abzuhelfen, verordnete das Gesetz: „Sowohl die Stärke der Bataillone „ und Kompagnieen, als deren Stab und Primaplana, „ soll nach der Tabelle II. bestimmt, und kein Kanton „ befugt seyn, seinem Kontingent zur Bundesarmee „ eine andere Organisation zu geben, denn sie muß „ für alle Kantone genau die nämliche seyn," u. s. w.

Diesem Organisationsgesetze zufolge ward die Bundesarmee, nach Inhalt der Mediations-Akte, auf 15,203 M. festgesetzt*) und in 7 Legionen eingetheilt,

*) Der Mediations-Akte zufolge durfte das Bundesheer

die den Lokalitäten angevaßt und mit vieler Umsicht eingerichtet, aber von ungleicher Stärke waren.

Zweiter Abschnitt.

Milizorganisation verschiedener Kantone.

Da der Zeitraum der Vermittlungsakte von 1803 bis und mit dem Jahre 1814, eben so wie der des Einheitssystems, nur als Uebergangsperiode zum neuen Schweizerbunde anzusehen ist, so würde es überflüssig seyn, die Milizorganisation aller Kantone so ausführlich, als die im ersten Zeitraume, darzustellen; wir werden daher nur die von einigen der bedeutendsten alten und neuen Kantonen in einzelnen Hauptzügen angeben.

Kanton Zürich.

Kontingent 1929 Mann.

In Folge Rathschlusses vom 23. Dezember 1803, der am 20. Dez. 1804 mehrere Verbesserungen erhielt,

---

nicht über diese genau bestimmte Stärke seyn. Sie gestattete jedem Kanton nur 200 M. stehende Truppen zu halten, und im Nothfall 500 M. Landmiliz aufzubieten. So sehr beschränkte der Vermittler die Unabhängigkeit der Schweiz.

ward der Kanton in 3 Militärkreise, und jeder von diesen in 6 Quartiere, von soviel möglich gleicher Bevölkerung eingetheilt. In jedem Bezirke hat ein darin wohnender Quartierkommandant alle Mannschaft vom angetretenen 17. bis und mit dem 45. Jahr einzuschreiben. Diese Mannschaft wird in 2 Hauptklassen vertheilt; die erste von 20—25, die zweite von 17—19, und 26—45 Jahren. Das Kontingent besteht aus 3 Bataillonen Infanterie, 2 Komp. Scharfschützen, 2 Komp. Artillerie und 1 Komp. Dragoner, alle auf eidgenössischem Fuß organisirt, bewaffnet und gekleidet. Dies Korps steht unter dem Befehl eines Obristen und bleibt von der übrigen Miliz abgesondert. Bei jedem dieser 3 Bataillone ist eine Depotkompagnie, bei jeder Kompagnie Infanterie 10, Scharfschützen 15, Artillerie 8 und Dragoner 10 Mann Ueberzählige; jedes Quartier stellt eine Infanteriekompagnie und hält sie vollzählig. Die Kontingents-Mannschaft wird aus der ersten Klasse durch's Loos gezogen. Die Mannschaft der zweiten Klasse bildet zwei Reserven; zur ersten wird die bis zum 30. Jahre genommen; die übrige bildet die zweite Reserve. Die Einschreibungen finden jährlich im Mai Statt. Aus Freiwilligen der ersten Reserve sollen 2, und aus der andern 4 Artilleriekompagnieen Reserve organisirt werden; aus den beiden ersten werden 20 Pionniers ausgezogen. Auf ähnliche Art werden sechs Scharfschützenkompagnieen gebildet. Es soll auch

ein Dragonerregiment von 4 Schwadronen errichtet werden, davon ein Viertel jeder Kompagnie aus Freiwilligen besteht, die, wenn sie zusammen gezogen werden, 2 Kompagnieen bilden. Sind nicht genug Freiwillige, so stellt jedes Quartier drei und rüstet sie aus. Auch stellt die Reserve eine Kompagnie Schiffleute, aus welcher 20 — 30 Pionniers ausgezogen werden. Alle übrige Mannschaft wird in Infanteriekompagnieen gebildet. Jedem im Kontingentskorps Dienenden wird auf sein Verlangen aus der Militär-Kasse für Ausrüstung 12 Franken, den Scharfschützen und Dragonern 24 Fr. bewilligt. Ganz Arme werden gratis montirt. Wer 4 Jahre gedient hat, behält die Montur als Eigenthum. Die Infanterie des Kontingents erhält die Waffen aus dem Zeughause; die Reserven müssen sich auf eigene Kosten kleiden und bewaffnen. Die in's Kontingent eintretende Mannschaft wird immer für 2 Monate zur Uebung in die Hauptstadt gezogen. Die Dragoner kommen auf 8 Tage ohne und 14 Tage mit Pferden in die Schule. Die Artillerie exerziert jährlich 2 Tage auf dem Polygon; die Scharfschützen üben sich gleichfalls. Ein Jahr freiwilliger Dienst im Kontingent zählt für 2 Jahre in der Reserve. Die Dienstzeit dauert 4 Jahre, hernach steht es Jedem frei, unter die Reserve seiner Klasse zurückzutreten. Ein Jeder kann sich durch Stellung eines Mannes aus der Reserve, gegen Erlegung von 12 Fr., und von 24 Fr., wenn

er 24 Jahre alt und noch dienstpflichtig ist, ersetzen lassen. Verehlichte von 25 Jahren können gegen Erlegung von 32 Frank. aus der ersten in die zweite Reserve treten. Jeder 20 — 25jährige, nicht im Kontingent Eingeschriebene zahlt jährlich 2 Fr.; Abwesende, die nicht in andern Kantonen Dienst thun, zahlen 8 Fr., wenn sie das Loos trifft. Verehlichte von 20 — 25 Jahren können sich mit 40 Fr. vom Dienst im Sukursregiment loskaufen, u. s. w. Aus diesen Beiträgen ist die Militärkasse gebildet, und wird durch 2 Mitglieder des kleinen und 2 des großen Raths, 2 der Militärkommission und 2 Quartierhauptleute verwaltet.

Kanton Bern.

Kontingent 2292 Mann.

Der Kanton ist in 11 Militärbezirke, und jeder von diesen in soviele Stammquartiere getheilt, als Kirchspiele sich darin befinden. Jeder Bezirk steht unter einem Kommandanten, der die Militäreinrichtung und Verwaltung desselben leitet. Jeder schweizersche Kantonseinwohner von 16 — 49 Jahren soll auf die Milizrolle seines Stammquartiers eingeschrieben werden. Diese Mannschaft wird in 2 Klassen vertheilt. Die erste begreift die von 18 — 30, die

andere die von 17 und von 31—49 Jahren. Die Stabsoffiziere dienen bis zum 50., die übrigen Offiziere kommen vom 40. Jahre bis zum 50. in die Reserve; nachher sind sie dienstfrei. Wer eine Offizierstelle nicht annimmt, bezahlt 200 Fr. in die Militärkasse und tritt in die Auszüger seines Bezirks.

Die Auszüger bilden ein Korps, dessen Zahl, mit Einschluß der Offiziere, 5500 Mann nicht übersteigen darf. Aus demselben wird das Kontingent ausgezogen, welches aus 2 Bataillonen Infanterie zu 5, und 2 Bataillonen zu 4 Kompagnieen, ferner 3 Kompagnieen Artillerie, 1½ Kompagnie Scharfschützen und 1 Kompagnie Dragoner besteht. Das Auszüger-Korps soll als eine auserlesene Miliz auf den bestmöglichen Fuß gesetzt, unterrichtet und geübt werden. Die Formation der Kompagnieen und Bataillone, und das Exerzierreglement, sind nach eidgenössischer Ordonnanz. Die Dienstzeit der Auszüger ist auf 8 Jahre festgesetzt; sie werden an der jährlichen Ergänzungs-Musterung durch's Loos ausgehoben; zuerst aus den Unverehlichten der ersten Klasse; reicht diese nicht zu, aus denen der zweiten Klasse, doch können auch Freiwillige zugelassen werden. Die Auszüger werden aus der Militärkasse unentgeltlich gekleidet und ausgerüstet. Wer sich verehlicht, während er als Unteroffizier oder Gemeiner bei den Auszügern dient, kann 6 Monate nach der Kopulation in die Reserve treten, wenn er seine Waffen abgiebt und

für die Kleidung 30 Fr. bezahlt. Wer aber seine 8 Jahre ausgedient hat, behält Kleidung und Waffen eigenthümlich. Diese ausgedienten Auszüger bilden in der Reserve eine Klasse Veteranen, die, bei Gefahr, noch vor der übrigen Reserve ausziehen muß. Die Dienstpflicht unter den Auszügern kann mit 200 Fr. und Stellung eines genehmigten Stellvertreters losgekauft werden; der Losgekaufte tritt in die Reserve seiner Klasse, und kann nur mit dieser zum Dienst aufgeboten werden. Freiwillige zählen für die Gemeinde, aus der sie sind. Die 2 Kompagnieen Dragoner werden verhältnißmäßig durch die Gemeinden, auf ihre Kosten, gestellt; das höchste Alter ist 32 Jahre; für jedes untaugliche Pferd wird eine Buße von 32 Fr. bezahlt. Für die 25 schönsten und besten Pferde erhält jeder Eigenthümer, der es seit einem Jahr besitzt, 2 Dukaten Prämie. Die Scharfschützen bilden 4 Kompagnieen, das Artilleriekorps besteht aus 6 Komp. zu Fuß und einer reitenden Kompagnie, einem Feldzeugamt, einem Wagenamt, einem Ingenieur- und Pontonierkorps. Die Reserve bildet Stammbataillone von 5 Kompagnieen. Es sind jährlich zwölf Trüllmusterungen an Sonntagen, nach dem Gottesdienst; eine Ergänzungsmusterung im Frühling, eine Hauptmusterung ebenfalls im Frühling, und Schießmusterungen im Herbst. In jedem Militärbezirk soll eine Kriegskasse gebildet und daraus die Kosten der Auszüger-Ausrüstung, der Organisation, Instruktion u. s. w.

bestritten werden. Für jeden Mann hat der Bezirk jährlich 8 Franken in selbige zu bezahlen. Ausserdem fallen noch die Loskaufsgelder, die Bußen für Versäumnisse u. d. gl. in diese Kasse. Die Infanterie, Ingenieurs, Artillerie und was dazu gehört, tragen dunkelblaue, die Scharfschützen und Dragoner dunkelgrüne Röcke, Weste und Pantalons, die Infanterie mit hellblauen, die Artillerie mit rothen, die Ingenieurs und Scharfschützen mit schwarzen und die Dragoner mit karmosinrothen Kragen, Aufschlägen und Futter. Letztere tragen Tschako's, die übrigen runde Hüte.

Kanton Luzern.

Kontingent 867 Mann.

Das Gesetz vom 22. Februar 1804 verordnet: Der Kanton ist in 4 Quartiere, und jedes derselben in 2 Sektionen getheilt; jedes Quartier enthält 3000 M. und stellt ein Elitenkorps von 100 Grenadiers, 100 Scharfschützen, 700 Füsiliers, 70 Artilleristen und 25 Dragoner, zusammen 995 Mann. Jeder Schweizer, Bewohner des Kantons, ist milizpflichtig vom 16. bis 45. Jahr. Die jungen Leute von 16 — 18 Jahren sind Rekruten, werden abgesondert und oft geübt; nach Verfluß dieser Zeit treten sie in den Aktivdienst.

Die Miliz ist in Eliten- und Reservekorps eingetheilt. Die Eliten müssen immer in marschfertigem Stande seyn; die Reserve ist bestimmt, jene immer vollzählig zu halten, und im Fall der Noth den gleichen Dienst zu thun. Jede Sektion liefert eine gleiche Anzahl Eliten, und enthält 4 Füsilierkompagnieen. Die Formation der Elitenkompagnieen und Bataillone und der Dragoner ist völlig nach dem Entwurf der Tagsatzung bestimmt. Die Eliten werden, mit Ausnahme der Offiziere, aus den Unverheiratheten ausgezogen; sind deren nicht genugsam vorhanden, so ersetzen die Verheiratheten bis zum 30. Jahre den Abgang; über dies Alter darf kein Verehlichter unter die Eliten versetzt werden. Ein Eingeschriebener, der sich verheirathen wollte, kann aber nicht eher aus den Eliten treten, bis er 3 volle Jahre bei selbigen gedient hat. Jeder Wehrhafte von 18 — 45 Jahren, der eine Offizierstelle ohne vollgültige Ursache nicht annehmen wollte, soll in die Klasse der Elitensoldaten eingeschrieben werden, und darf sich unter keinem Vorwand ersetzen lassen; dies gilt auch für alle niedrigern Stellen. Kein Elite kann sich ohne höchstwichtige Gründe und ohne Bewilligung des kleinen Raths ersetzen lassen, und hat dann einen fähigen, vorschriftmäßig ausgerüsteten Mann aus der Reserve zur Annahme vorzustellen und für ihn die ganze Dienstzeit hindurch gut zu stehen. Die Mannschaft der Reserve wird in jedem Quartier zu 4 Kompagnieen, von

unbestimmter Stärke, auf jede Sektion eingetheilt, im Fall sie aber zum Dienst aufgefordert würde, so erhält sie die Formation der Eliten. Jede Sektion hält 30 junge Scharfschützen und 20 auserlesene Artilleristen in Bereitschaft, um die Eliten dieser Waffen zu ergänzen; sie machen besondere Kompagnieen aus, und erhalten ihre Offiziere und Unteroffiziere aus geübten Scharfschützen und Artilleristen der Reserve. Jedes Quartier enthält eine Kompagnie von jeder dieser Waffenarten, die ihre besondere Formation haben. Die Gemeindsverwaltungen sind vereint gehalten, in jedem Quartier 25 Dragoner zu stellen; das Kontingent zweier Quartiere bildet eine Kompagnie, und beide Kompagnieen eine Schwadron, die einer von beiden Kapitäns als Chef kommandirt. Da zu den Artilleristen, Scharfschützen und Dragonern auserlesene, geschickte und wohlhabende Leute erforderlich sind, so sind diese Korps, wo immer möglich, aus Freiwilligen zu bilden.

Die Mannschaft der ganzen Miliz hat sich auf eigene Kosten vorschriftmäßig zu kleiden, zu bewaffnen und auszurüsten.

Ein Ober-Inspektor mit Obristsrang hat den Befehl über alle Miliztruppen des Kantons; in jedem Quartier ist ein Kommandant mit Obristlieutenantsrang. Jede Gemeinde, welche 100 oder weniger Unverheirathete zählt, erhält einen Trüllmeister; die übrigen, die mehr haben, für jedes 100 einen. Andere Gegenstände,

als: der Unterricht, das Fuhrwesen und die Kriegsgerichte gegen Widerspänstige, sind mit Sachkunde, letztere sehr strenge festgesetzt. Die Kleidung ist durchgehends schwarzgrauer Rock, dunkelblaue Pantalons, runde Hüte. Die Infanterie hat blaue, die Scharfschützen hellgrüne, die Artillerie schwarze Aufschläge und Kragen; die Dragoner rothe Röcke mit hellblauen Aufschlägen.

Kanton Basel.

Kontingent 409 Mann.

Jeder Kantonsbürger vom 16. — 45. Jahr ist milizpflichtig, doch sind die unter 20 Jahren nicht zum eigentlichen Kriegsdienst und Anschaffung der Waffen und Kleidung verbunden, wohl aber die von 20 bis 36 Jahren. Der Kanton ist in 3 Militär-Bezirke vertheilt, davon jeder ein Regiment Infanterie von 2 Bataillonen, 1 Kompagnie Artillerie, 1 Kompagnie Dragoner und 1 Kompagnie Jäger zu Fuß, stellt. Jedes Bataillon besteht aus dem hohen und niedern Stabe, 1 Grenadier- und 4 Füsilierkompagnieen, deren Stärke und Formation dem eidgenössischen Entwurf gleichförmig ist. Jeder der 3 Bezirke wird in 4 Theile oder Musterplätze abgetheilt, davon jeder 2 Infanterie-Kompagnieen, eine für das erste, die

andere für das zweite Bataillon, formirt. Aus diesen Kompagnieen wird für jedes Bataillon 1 Grenadier-Kompagnie ausgezogen; zum ersten Bataillon eines jeden Regiments wird die Mannschaft von 16 bis 33 Jahren, für's zweite die von 34 — 45 gezogen. Aus der ledigen Mannschaft von 20 — 30 wird die Mannschaft für's Kontingent durch's Loos bestimmt. Zu der Artillerie und den Dragonern wird die tauglichste Mannschaft ausgezogen. Zu den Jägern darf Niemand eingeschrieben werden, den das Alter zum Ausloosen für's Kontingent bestimmt, weil der Kanton keine Jäger zur Bundesarmee giebt, der jene sonst entzogen würden. Die Kompagnie Dragoner ist nach eidgenössischer Vorschrift eingerichtet, hingegen die der Artillerie und Jäger haben eine davon abweichende Formation. Jede dieser drei Waffen hat ihren eigenen Chef, und jedes Infanterieregiment einen Obrist.

Die Musterungen werden jährlich im Monat Mai gehalten; die Uebungen sind dem eidgenössischen Reglement gemäß. Das Regiment Infanterie des Stadtbezirks hat grüne,*) die übrigen Regimenter und Waffenarten blaue Kleidung. Diese, so wie die Ausrüstung, ist auf eigene Kosten.

---

*) Seit dem Jahr 1812 ist dieses ebenfalls blau uniformirt und Stadtbataillon benannt worden.

Kanton Freiburg.

Kontingent 620 Mann.

Der Kanton besteht aus 5 Militär-Bezirken, deren jeder seine verhältnißmäßige Mannschaft stellt. Die Stadt Freiburg gehört allen Bezirken zu, und liefert für jedes Kontingent 11 Infanteristen, 11 Artilleristen und 11 Scharfschützen. Jeder im Kanton wohnende Schweizer ist milizpflichtig vom 16. — 50. Jahr. Die Miliz ist in 3 Klassen vertheilt, nämlich: zwei Kontingente, die Reserve und der Landsturm.

Die Kontingente werden gebildet aus Freiwilligen und aus Unverehlichten, die das Loos bezeichnet. Die Reserve begreift die Männer von 16 — 50 Jahren, die weder freiwillig, noch durch's Loos in die Kontingente getreten sind. Der Landsturm besteht, mit Inbegriff der Reserve, aus allen Männern von 50 — 60 Jahren, und aus der Mannschaft, die 6 Jahre in dem Kontingent oder in einem bezeichneten Korps ihre Zeit gedient und den Abschied begehrt haben.

Wenn das erste Kontingent durch Freiwillige oder durch Ausgelooste vollzählig ist, so wird es sogleich organisirt, nämlich 5 Kompagnieen Infanterie, 500 M., Artillerie 42 M., Scharfschützen 41 M., nebst 21 Dragonern, alles mit Inbegriff der Offiziere;

hierauf wird ein zweites Kontingent von gleicher Stärke und Formation errichtet, welches in Reserve bleibt. Verehlichte, von nicht mehr als 50 Jahren, wie auch Männer von mehr als 50 Jahren, die wenigstens 4 Jahre unter stehenden Truppen gedient haben, können als Freiwillige zugelassen werden, wenn sie noch waffenfähig sind.

Die Regierung liefert den Kontingenten die Waffen und Patrontaschen, doch sollen die Offiziere und Unteroffiziere sich auf eigene Kosten mit vorschriftmäßigen Waffen versehen. Jeder ist verpflichtet, sich die Kleidung nach Vorschrift selbst anzuschaffen: die Infanterie und Artillerie blaue Röcke mit rothen Aufschlägen, Kragen und Futter, jene hellblaue Pantalons, diese dunkelblaue kurze Beinkleider, dreieckigten Hut. Die Scharfschützen kurzen Rock und lange Beinkleider von dunkelgrüner Farbe, schwarze Aufschläge, Kragen und Lederzeug, dreieckigten Hut. Die Reiterei auf Husarenart ganz dunkelblau. Diese wird von der Regierung bewaffnet und von den Gemeinden bekleidet, ausgerüstet und beritten gemacht. Letztere sollen auch die Armen, die das Loos getroffen hat, ganz oder zum Theil kleiden und ausrüsten. An den Musterungen und Exerziertagen wird Niemand besoldet. Formation, Stärke und Waffenübungen richten sich nach eidgenössischen Vorschriften.

Kanton Appenzell.

Kontingent 486 Mann.

Diese Miltzorganisation, die einzige eines demokratischen Standes, verdient eben deswegen und weil viel Gutes von republikanischem Verstand und Sinn darin enthalten ist, hier vorzüglich angezeigt zu werden. Wenn wir überhaupt in der Darstellung der verschiedenen Anordnungen etwas umständlich sind, so geschieht es blos, um die vielerlei Ansichten, Standpunkte, Verfahrungsarten anschaulich zu machen, womit verschiedene Theile einer Nation, welche den nämlichen Zweck zu erfüllen, dieselben Rechte zu vertheidigen, die gleichen Mittel anzuwenden haben, dies alles auf so abweichendem Wege, auf so eigene Weise zu bewirken suchen.

Der Kanton Appenzell zerfällt bekanntlich in zwei besondere Abtheilungen, davon jede ihre besondere Verwaltung hat. Die 9 innern Rhoden stellen zum Kontingent 157 M., die 6 äußern Rhoden 313 M., beide ohne den Stab; die Mannschaft beider Rhoden bleibt unvermischt und bildet 5 Kompagnieen. Um die Zusammenziehung der Kompagnieen, der Kontingente und die Waffenübungen zu erleichtern, soll die Mannschaft der nächstliegenden Gemeinden immer in eine Kompagnie vereinigt werden. Der Kanton ist nicht

in Militär-Bezirke getheilt, sondern die Gemeinden liefern ihre Mannschaft im Verhältniß ihrer Bevölkerung; zu dem Ende ist dem Rathsbeschluß die Volkszahl jeder Gemeinde und ihr Antheil an Mannschaft beigefügt. Die Formation, die Stärke und die Waffenübungen aller Kompagnieen richten sich nach dem eidgenössischen Reglement von 1804. Alle Einwohner des Kantons, sie seyen von diesem oder andern Kantonen oder Nichtschweizer, die einen eigenen, unabhängigen Beruf haben, sind verpflichtet, von 18 — 45 Jahren in der Miliz zu dienen, und sollen jederzeit versehen seyn mit einem Säbel, 2 löthigen Gewehr, Bajonet, Patrontasche, 2 Pfund Pulfer, 120 Kugeln, Kugel- und Schraubenzieher, mit vollständiger, vorschriftmäßiger Montur von blauem Rock, Futter und Beinkleidern, nebst rother Weste und dreieckigtem Hut mit gelber Schlinge; alles auf eigene Kosten, worüber jährlich im Mai Musterung gehalten werden soll.

Der Bestand der Miliz ist: a) das Rekrutenkorps, b) das Kontingentskorps und c) das Reservekorps. Die Mannschaft von 18 — 21 Jahren gehört zu den Rekruten, wird während dieser Zeit geübt, und muß, sobald sie den Zutritt zum heil. Abendmahl erhalten, sich obige Waffen und Kleidung anschaffen. Mit Antritt des 22. Jahres tritt sie in das Kontingentskorps, das in Auffer-Rhoden aus dem ersten und zweiten Kontingent, zusammen 626 M. stark, besteht,

welches beständig vollzählig und zum augenblicklichen Gebrauche marschfertig seyn muß. In das erste Kontingent gehört alle wehrbare Mannschaft von 22 bis 24 Jahren; in das zweite die von 25—27 Jahren. Mit Antritt des 28. kann sich Jeder, der keine Landoffizierstelle bekleidet, in jede beliebige Reserve einschreiben lassen. Wenn in einer Gemeinde sich genug Unverehlichte für's erste Kontingent vorfinden, das zweite aber nicht vollzählig ist, so treten die Verheiratheten aus dem ersten in's zweite, oder in das Rekrutenkorps, wenn für beide genug Unverehlichte sind, und wenn diese die erforderliche Anzahl übersteigen, so werden die jüngsten und tüchtigsten den Kontingenten, die Ueberzähligen dem Rekrutenkorps einverleibt. Keine Verehlichung kann vom Dienst im Kontingent während 6 Jahren befreien.

Die Reserve enthält alle waffenfähige Mannschaft von 28 — 45 Jahren, die verpflichtet ist, bei einem allgemeinen Aufgebot in Dienst zu treten. Sie besteht aus Grenadiers, Füsiliers, Dragonern und Scharfschützen. Die Grenadierkompagnieen mögen, wie bisher, in den volkreichsten Gegenden beibehalten werden, doch keine mehr als 100 M. stark seyn. Die Füsilierkompagnieen sind von gleicher Stärke und bestehen aus der übrigen wehrbaren Mannschaft. Zwei Kompagnieen Dragoner treten an die Stelle der schweren Reiter, und bestehen so viel möglich aus Freiwilligen, die eigene Pferde besitzen und nicht

unter 28 Jahren alt sind. Von ihrem Eintritt an sind sie fünf auf einander folgende Jahre vom Dienst anderer Korps frei. Sie stehen unter dem unmittelbaren Befehl des Kontingents-Chefs. Zwei Kompagnieen mit gezogenen Rohren bewaffneter Scharfschützen haben gleiche Vorrechte wie die Dragoner, können aber jünger eintreten. *)

Die Offiziere der Kontingente, so wie die Hauptleute der Dragoner und Scharfschützen, werden unmittelbar von der Kantonsobrigkeit ernennt und entlassen, und als Landoffiziere patentirt; sie haben Rang vor allen Offizieren der Reserve. Die Subalternoffiziere der Dragoner und Scharfschützen werden auf den Vorschlag der Hauptleute von der nämlichen Behörde bestätigt. Die Hauptleute der Reserve werden von den Vorgesetzten ihrer Gemeinden erwählt und, auf ihren Vorschlag, die Subalternoffiziere bestätigt. Uebrigens ist noch für das Scheibenschießen, für dazu bestimmte Gaben, für Einquartierung u. s. w. gesorgt. Diese Milizorganisation ist vom Jahr 1808.

---

*) Diese zwei Korps gehören zu Ausser-Rhoden, wie solches auch von der im I. Zeitraum, S. 78, angeführten Reiterei und Scharfschützenkompagnie zu verstehen ist. In dem Landestheil vor der Sitter besteht eine Husaren-, hinter der Sitter eine Dragonerkompagnie; erstere ist grün, letztere dunkelblau uniformirt.

Kanton St. Gallen.

Kontingent 1315 Mann.

Das erste Gesetz über die Militärorganisation ist vom 18. Mai 1804, mit Nachträgen vom Sept. 1805 und Mai 1806; wesentliche Abänderungen und Verbesserungen erhielt dieselbe durch das neue Gesetz vom 10. Mai 1811. Diesem zufolge ist der Kanton in 8 Militär-Bezirke, jeder Bezirk in 2 Quartiere, und diese in Exerzier-Sektionen abgetheilt. Die Miliz ist in Eliten- und Reservekorps eingetheilt. Das Elitenkorps hat zur Vertheidigung des Vaterlands, in und ausser dem Kanton, in steter Bereitschaft zu stehen; die Reserve hingegen wird nur dann in Aktivität gesetzt, wenn es besondere Umstände erfordern, oder wenn sie zum Polizeidienst im Innern des Kantons verordnet wird. Alle übrige dienstfähige Mannschaft, welche aus dem Reserve-Alter getreten ist, kann nur bei einem allgemeinen Aufgebot unter die Waffen gerufen werden.

Jeder im Kanton wohnende Schweizer ist vom 19. — 50. Jahr milizpflichtig; die Mannschaft vom angetretenen 21. bis zum zurückgelegten 25. Jahr gehört zum Elitenkorps; diejenige vom 19. bis zurückgelegten 20., so wie die vom 26. — 30. Jahr, wird in die erste Reserve, alle übrige waffen-

fähigen Männer aber, bis nach vollendetem 50. Jahr, in die zweite Reserve eingetheilt. Aus den Eliten wird das erste Kontingentspiket und das zweite oder Reservepiket gezogen. Jedes Piket besteht aus 1 Kompagnie Reiterei, 1 Kompagnie Artillerie, 1 Kompagnie Scharfschützen, 2 Kompagnieen Jäger und 2 Bataillone Grenadiere und Füsiliere. Von diesen Korps erhält jegliches seinen eigenen Stab, und eine erforderliche Anzahl Ueberzähliger oder Ergänzungskompagnieen. Bei der Bildung der Piketkompagnieen werden zuerst die Freiwilligen für die besondern Waffenarten aufgenommen, und die noch mangelnde Mannszahl durch das Loos bestimmt. Auf dem gleichen Fuße wird, nach Bildung des ersten Kontingents, das zweite oder Reservepiket eingetheilt. Die Kehrordnung für die Dienstdauer des ersten und zweiten Pikets tritt nach jeweiligem Verfluß von 2 Jahren ein. Jeder Elite muß sich vollständig und nach Vorschrift kleiden und bewaffnen. Die erste Reserve wird bezirksweise in Artillerie- und Infanteriekorps eingetheilt. — Es hat kein gänzlicher Loskauf vom Militärdienst statt; wohl aber kann man sich, gegen Erlegung gewisser Taxen in die Militär-Kasse, durch einen, nach gesetzlicher Vorschrift gewählten, Stellvertreter ersetzen lassen. Dieser letztere muß vollständig bekleidet und bewaffnet, in dem Bezirk des zu Ersetzenden wohnhaft seyn, und dem betreffenden Bezirkskommandanten, zu seiner Genehmigung, vorgestellt werden. Ein Offizier

kann nur mit Bewilligung des kleinen Raths und durch einen Offizier vom gleichen Rang ersetzt werden. — Wer zur ersten Reserve gehört, (die Rekruten ausgenommen) hat, so lange dieselbe nicht in Aktivität gesetzt wird, jährlich 11 fl.; jeder Mann der zweiten Reserve hingegen jährlich 30 kr. in die Militär-Kasse zu entrichten. Jedes Jahr wird eine Musterung zur Ergänzung, und eine andere für Waffenübungen des ersten Pikets abgehalten.

Die Reiterkompagnieen bestehen aus Freiwilligen, die das 30. Jahr nicht überschritten haben; sollten sich dieselben nicht in hinlänglicher Anzahl vorfinden, so wird die Mannschaft dazu aus den Militär-Bezirken verhältnißmäßig ausgehoben. Ihre Dienstzeit ist sechs Jahre; die Freiwilligen sind von der ersten Reserve frei und treten sogleich in die zweite über. Für ihre Ausrüstung erhalten die Gemeinen und Unteroffiziere 44 fl., die Offiziere, wenn sie es verlangen, das Doppelte aus der Militärkasse. — Die Artillerie und Infanterie hat dunkelblaue, die Scharfschützen und Reiter dunkelgrüne kurze Röcke und Beinkleider; Kragen, Aufschläge und Futter der Scharfschützen und Artilleristen sind schwarz, die der Infanteristen hellblau, und die der Reiterei roth. Letztere und die Infanterie tragen Tschako's, die Kanoniere dreieckigte, die Scharfschützen runde aufgeschlagene Hüte. Mit Ausnahme der Artillerie sind die Knöpfe bei Allen weiß. Die Infanteristen haben weißes, die Uebrigen schwarzes Le-

derzeug. — Sämmtliche Truppen stehen unter einem Kantons-Milizinspektor mit Obristsrang; jeder Bezirk hat einen Kommandanten mit Obristlieutenantsrang.

Kanton Aargau.

Kontingent 1205 Mann.

Der Kanton ist in 11 Militär-Bezirke von soviel möglich gleicher Bevölkerung eingetheilt. In jedem ist ein Bezirkskommandant vom kleinen Rath ernannt und unmittelbar dem Kriegsrath untergeordnet. Jeder Kantonsbewohner von 17—46 Jahren ist milizpflichtig und hat sich auf eigene Kosten vorschriftmäßig zu bekleiden und zu bewaffnen. Allen Geistlichen ist verboten, ein Ehepaar einzusegnen, wenn der zu Trauende nicht in vollständiger Uniform erscheint, oder durch einen gesetzlichen Schein seine Ausnahme vom Milizdienst beweisen kann.

Die Miliz wird in Eliten-, Reserve- und in Stammkompagnieen eingetheilt, und besteht aus Infanterie, Jägern oder Schützen, Reiterei und Artillerie. Das Elitenkorps, aus welchem das Kontingent zu bilden ist, besteht aus der Mannschaft von 20 — 25 Jahren, ausgenommen bei der Artillerie und den Scharfschützen, die auch älter seyn können. Soviel möglich muß das Eliten-

korps aus Freiwilligen bestehen. Der Dienst dauert 4 Jahre, nachher tritt die ausgediente Mannschaft in die Reserve bis und mit 36 Jahren. Das Elitenkorps besteht aus 31 Kompagnieen Infanterie, 8 Kompagnieen Jäger, 4 Kompagnieen Artillerie und einem Regiment freiwilliger Reiter von 4 Kompagnieen. Die Formation aller Truppen ist der eidgenössischen gleich, obschon die Kantonsregierung das Reglement der Tagsatzung nicht angenommen hat!! Es wird alle Jahre zum vierten Theil erneuert, und der Austritt geschieht nach dem Dienstalter. Mit Erlaubniß des Kriegsraths kann man sich durch einen tauglichen Mann aus der Reserve ersetzen lassen, muß aber für ihn in selbige treten. Im Fall erwiesener Unvermöglichkeit erhält der Elite die Waffen aus dem Zeughause, wohin er selbige nach vollendeter Dienstzeit zurückzugeben hat. Die betreffende Gemeinde hat ihn zu bekleiden. Jede Gemeinde hat auch, nach Verhältniß ihres Vermögens, für die Reiterei, die Bespannung der Artillerie, Munition, des Gepäcks und zu der Lieferung der nöthigen Fuhrleute, beizutragen.

Alle nicht im Elitenkorps, noch in der Reserve eingetheilte Mannschaft wird von 17 — 19, so wie von 37 — 46 Jahren in Stammkompagnieen organisirt, aus welchen die Erstern in die Elite, und die der Reserve wieder in die Stammkompagnieen eintreten. Der Rock, Weste und Beinkleider sind bei der In-

fanterie und Reiterei hellblau, bei der Artillerie dunkelblau, bei den Jägern und Scharfschützen dunkelgrün. Kragen und Aufschläge bei der Infanterie, Reiterei und den Scharfschützen schwarz, bei den Jägern und der Artillerie hellblau. Die Jäger und Reiter tragen Tschakos, die übrigen Truppen runde, aufgeschlagene Hüte.

Kanton Thurgau.

Kontingent 835 Mann.

Der Kanton ist in 4 Quartiere und diese in 2 Sektionen getheilt. Diese Quartiere liefern zusammen 4000 Eliten, nämlich 400 Grenadiere, 1600 Füsiliere und 2000 Mann leichte Infanterie. Jede Gemeinde giebt ihr Kontingent, hält es vollzählig. Jeder Kantonsbürger von 19 — 39 Jahren wird in die Miliz eingeschrieben. Die Unverheiratheten treten in die Eliten. Sind diese durch's Loos vollzählig, so treten die übrigen, so wie die Verehlichten, in die Reserve; sind aber von Jenen nicht genug, so ergänzen diese durch's Loos das Elitenkorps. Wer hier 6 Jahre gedient hat, tritt in die Reserve. Die Formation ist auf eidgenössischem Fuß, mit geringer Abweichung; die leichte Infanterie hat keine Grenadiere. Diese werden aus den Quartieren ausgezogen. Die Reserve

wird in ungleiche Kompagnieen abgetheilt, und im Fall des wirklichen Dienstes wie die Elite formirt. Jeder Milizpflichtige muß sich selbst vorschriftmäßig ausrüsten; die Gemeinden unterstützen die Unvermögenden. Die Kleidung, als Rock, Weste und Pantalons, sind dunkelblau, weißes Futter; die Grenadiere und Füsiliere haben rothe, die leichte Infanterie hellblaue Aufschläge, Kragen und Klappen; runde Hüte, die Linieninfanterie dreieckigte. Alles wird Sektionsweise geliefert. In jedem Quartier ist ein Kommandant mit Obristlieutenants-Rang. Ein General-Inspektor hat die Oberaufsicht und Leitung der Miliz und ihren Unterricht, wozu eine Instruktionsschule eingerichtet, und dabei ein Oberlieutenant, 2 Wachtmeister und 1 Tambourmajor angestellt ist. Der Lieutenant ist zugleich Adjudant des General-Inspektors. Sämmtliche Offiziere, Feldwebel, Furiere und Trüllmeister werden abwechselnd in die Schule berufen.

Kanton Tessin.

Kontingent 902 Mann.

Die ganze Miliz steht unter einem General-Kommandanten und einigen Obristen. Sie besteht aus dem Kontingent und aus der Reserve (Milizia sendentaria nazionale). Jeder Kantonsbürger von 18 — 60 Jahren

wird in die Miliz eingeschrieben. Die Sindiks der Gemeinden verfassen die Grundrödel, aus welcher die Regierung den Hauptrodel anfertigen läßt. Die Regierungs-Kommissarien vertheilen den auf ihren Bezirk gefallenen Antheil auf die Gemeinden. Die unverehlichte Mannschaft von 18 — 25 Jahren zieht das Loos für den Eintritt in das Kontingent, und die von 26 — 35, so wie die Wittwer ohne Kinder, ergänzen solches im Nothfall. Jeder dient 4 Jahre. Bei wirklichem Ausmarsch liefert die Regierung Kleidung und Waffen, die beide bei der Rückkehr wieder in's Magazin abgegeben werden. Die Reserve ist in Kompagnieen, Bataillone und Legionen eingetheilt. Die eidgenössische Formation dient zur Vorschrift. Das Kontingent wird exerziert und jährlich zweimal gemustert. Da den Unteroffizieren, Tambourmajors, Korporalen und Tambours der Unterricht der Truppen obliegt, so dürfen sie das ganze Jahr hindurch die Uniform tragen, und erhalten eine jährliche Gratifikation von 30 und 20 Mailänder Livres. Der Sold im Kanton ist etwas geringer als der eidgenössische.

Kanton Waadt.

Kontingent 1484 Mann.

Der Kanton ist in 8 Militär-Arrondissements, und jedes derselben in 2 Sektionen vertheilt; jede von

diesen liefert 2 Bataillone. Auf jedes Arrondissement werden zur Elite 1000 Mann ausgehoben, und in die verschiedenen Korps also vertheilt: 800 M. Infanterie, 100 Scharfschützen, 75 Artilleristen und 25 Dragoner. Die Ueberzähligen werden in Füsilier-Kompagnieen von ungleicher Stärke vertheilt, welche Reserve-Bataillone bilden, aus denen die zum Train nöthige Mannschaft ausgezogen wird. Die Eliten werden ohne Unterschied aus Verehlichten und Unverehlichten, zuerst aus Freiwilligen genommen; durch's Loos werden die Fehlenden ergänzt. Mit Ausnahme der Offiziere, treten die Verehlichten mit Ende des 35., die Unverehlichten mit 45 Jahren aus der Elite. Alle helvetischen Bürger, Offiziere und Soldaten, von 16 — 50 Jahren, werden in die Miliz eingeschrieben, und sind gehalten, den Waffenübungen beizuwohnen. Das Kontingent einer Gemeinde und die Eliten-Bataillone müssen durch die Reserve beständig voll-zählig erhalten werden. Zu den Scharfschützen sollen aus der Reserve die besten Scheibenschützen ausgesucht werden. Die Reiterei soll aus Freiwilligen, sowohl aus der Elite als Reserve, formirt und ergänzt werden; 2 Kompagnieen bilden eine Schwadron. Für die Artillerie und deren Ergänzung müssen die tauglichsten Männer aus der ganzen Mannschaft beider Sektionen ausgesucht werden. Jeder Milizpflichtige ist gehalten, sich auf eigene Kosten auszurüsten, und im Fall er sich verheirathen will, dem Pfarrer seiner

Gemeinde eine durch den Friedensrichter visirte Erklärung seines Exerziermeisters einzuhändigen, daß er mit vorschriftmäßiger Kleidung und Waffen versehen sey. Die Infanterie, die Scharfschützen und die Artillerie haben dunkelblaue, die Dragoner dunkelgrüne Röcke, die Beinkleider von der Farbe des Rocks; Kragen, Aufschläge und Futter bei der Infanterie und den Dragonern roth, bei den Scharfschützen hellblau und bei der Artillerie dunkelblau. Die ganze Miliz hat dreieckigte Hüte, die Scharfschützen und Reiter hingegen Tschako's. Sie steht unter einem Ober-Inspektor, der über die Organisation und den Unterricht zu wachen hat. Sein jährlicher Gehalt beträgt 1000 Franken. In jedem Arrondissement ist ein Kommandant mit Rang von Obristlieutenant mit 400 Franken. Die Obristlieutenants, Adjudanten und Quartiermeister erhalten 50 Franken, aber im Fall von Abwesenheit — nichts. Es wurden auch zwei Schulen, eine für den Unterricht der Artillerie, die andere für die übrige Miliz errichtet, die man gehalten ist abwechselnd zu besuchen.

Aus dieser Darstellung ergiebt sich, daß die Organisation des Bundesheeres viel besser und zweckmäßiger ist, als vor 1798. Unter diesen Verbesserungen zeichnet sich die Abkürzung der Dienstdauer vorzüglich aus; zwar herrscht auch hier eine große Verschiedenheit.

In den Kantonen Basel, Freiburg, Waadt fängt die Milizpflichtigkeit schon mit dem 16.; in Zürich, Bern, Luzern und Aargau mit dem 17.; in Appenzell, St. Gallen und Tessin mit dem 18., und in Thurgau erst mit dem 19. Jahre an, und endigt in letzterm schon mit dem 39., während in Zürich, Luzern, Basel, Appenzell, St. Gallen das 45., in Aargau das 46., in Bern das 49., in Freiburg und Waadt das 50., und in Tessin erst das 60. Jahr von der Miliz befreit. Bei diesen Angaben ist zu bemerken, daß wenn von 16—45 J. die Rede ist, beide vollzählig, das ist, das angetretene 16. und das beendigte 45. Jahr dabei mitgezählt sind. Die Formation der Bataillone und Kompagnieen ist zwar weniger abweichend, aber eben deswegen hätte man auch in dem Wenigen nachgeben sollen, denn es läßt sich kein haltbarer Grund ausdenken, der diese geringe Abweichung zur Nothwendigkeit machte; ist sie aber sehr bedeutend, so muß sie durchaus einen höchst nachtheiligen Einfluß auf die eidsgenössische Kriegsverfassung haben; sie ist daher in beiden Fällen gleich unzuläßlich.

Auffallend ist auch die Verschiedenheit in den Ausnahmen von der Milizpflichtigkeit. In einigen Kantonen sind die Verheiratheten vom Dienst in den Auszügern frei und dienen nur in der Reserve; in andern macht man keinen Unterschied zwischen ihnen und den Unverehlichten. Bei einigen Kantonsmilizen ist die Loosung eingeführt, bei andern entscheidet das

Alter den Eintritt in das Auszügerkorps. Es ist schon Vieles und zwar viel Gegründetes gegen das Loos eingewendet worden. Nimmt man immer die jüngste Mannschaft, so wie sie sich jährlich darbietet, so wird sämmtliche Mannschaft unter den Auszügern gedient haben; hingegen bei'm Loos erfüllen viele diese Pflicht niemals. „Wenn das Loosziehen „auch keinen andern als den Nachtheil hätte, daß ge„wöhnlich derjenige, den das Loos trifft, verspielt „hat, so wäre dies schon ein hinlänglicher Grund, „das Loosen zu vermeiden.“*)

*) Siehe „Militär-Archiv u. s. w. Zürich 1805, bei Orell, Füßli und Comp.“ Band 2, S. 40, in der Note.

Vierter Zeitraum.

Der neue Schweizerbund.

Einleitung.

In uns erneue sich der alte Heldenmuth,
Der alles für sein Land, nichts für sich selber thut.

Haller.

Durch die neuen Einrichtungen in unserm Vaterlande ist manches Gute, das vormals bloß zu den frommen Wünschen gehörte und kaum möglich schien, eingeführt worden. Die Kantonsverfassungen sind sich um vieles ähnlicher, wodurch mancher Stein des Anstoßes aus dem Wege geräumt, die Bahn zur Eintracht geebnet und vorzüglich die Tagsatzung in die Möglichkeit versetzt worden, das dem Vaterland Ersprießliche nicht nur zu berathen, sondern so weit zu fördern, daß es vollzogen werden könne.

Zwar hat der Wiener Kongreß — 1814 bis 1815 — mancherlei Mißgriffe zu verantworten. Auch bei der Festsetzung der Grenzen der Schweiz und ihrer Neutralität sind bedeutende Fehler begangen worden,

wodurch der beabsichtete Zweck wo nicht vereitelt, doch ungemein erschwert wird. So gebrechlich und mangelhaft indeß jene gewährleistete Neutralität auch seyn mag, so ist sie doch ein wahres Kleinod. Der Staatsgrundsatz ist nun bestimmt und anerkannt; es bedarf keiner Unterhandlungen mehr, und es steht der Nation — sowohl Regierenden als Regierten — zu, diesen Schatz, dessen Behauptung ihr anvertraut ist, auf das Aeußerste zu bewachen und zu vertheidigen. Neutralität und Unabhängigkeit sind das Palladium, mit welchem unsere Ehre, unser Ruhm und Wohlstand blüht oder verwelkt. Sollte da noch eine Wahl möglich seyn?

Mit rühmlichem Eifer arbeitete daher sowohl die höchste Bundesbehörde als beinahe die Gesammtheit der Kantonsregierungen an der Kriegsverfassung, um so viel möglich alle Ansprüche des Vaterlandes und der Kriegskunst zu befriedigen. Ein neuer Kriegsgeist schien die Regierungen und das Volk, Einzelne und Gesammtheiten, zu beleben. Die Ausnahmen einer Anzahl Kurzsichtiger und Blödsinniger, oder Uebelwollender, verdienen kaum in Betrachtung zu kommen, da sie es nicht vermochten, den Gang der Entwickelung, Ausbildung und Vollziehung der Milizorganisation bedeutend zu verzögern, noch weniger rückgängig zu machen, obschon eine Menge noch vorhandener Vorurtheile und Hindernisse sie mächtig begünstigten.

Schon der im Jahr 1804 der Tagsatzung eingereichte Entwurf über die Organisation eines eidgenössischen Kontingentskorps enthielt vortreffliche Ansichten und Vorschläge; es fehlte aber viel, daß alles Erforderliche zur Sprache gekommen, noch das Ausgesprochene nach Verdienst gewürdigt, beherzigt und ausgeführt worden wäre. Nicht nur verhinderte der Einfluß des argwöhnischen Vermittlers die Errichtung eines Generalstabes, was schon allein jede Kriegsverfassung untauglich macht, sondern es scheint auch, daß die Kantone damals noch nicht den Grad der Erkenntniß und Empfänglichkeit, dem Allgemeinen das Besondere, Eigene aufzuopfern, erreicht hatten. Dieser Mangel an Gemeingeist und Eintracht war ein Erbe aus der Zeit, wo die Angelegenheiten der Eidgenossenschaft zusammengesetzter und daher schwieriger wurden, und bei Männern von so hohem Sinn für Freiheit und Recht unvermeidlich war. Hiezu gesellte sich die Eifersucht der Kantonsregierungen auf ihre Souverainität, die sich so weit erstreckte, daß sie jeden Rath zu verschmähen schien, der nicht von ihren Mitgliedern oder Beauftragten herrührte. Als z. B. der durch das Gefecht bei Neueneck — 1798 — rühmlichst bekannte Obrist von Grafenried von Bümpliz seine Anmerkungen über den Bernschen Militär- und Vertheidigungsstand herausgab, erhielt er von dem damaligen Kriegsrath die Weisung: „in Zukunft nichts mehr

„über diesen Gegenstand ohne seine Genehmigung „drucken zu lassen; es wäre jetzt — 1796!? — keine „schickliche Zeit."

Um seine, dem Vaterlande nützlichen Gedanken zu äußern, war man daher oft genöthigt, allerlei besondere Wege einzuschlagen. So erschien eine kleine, aber gehaltvolle Schrift: Avis aux Suisses sur leur artillerie, traduit de l'anglais d'un capitaine de l'école de Woolwich, 1794, und der Verfasser blieb ein ganzes Dezennium unter seinem englischen Inkognito verborgen*).

Das Andenken an die ehemaligen Hoheitsverhältnisse scheint sogar sich noch in der Besorgniß der mit der Abfassung des Entwurfs eines neuen eidgenössischen Militärreglements beauftragten Kommission zu äußern, da sie auf Nachsicht hofft, wenn verschiedene der beigefügten Bemerkungen zu freimüthig scheinen möchten.

Wie rühmlich zeichnet sich dagegen die Art aus, wie dieser Entwurf aufgenommen wurde! Sie macht sowohl dem Staatsrath von Zürich, als den wackern Männern, die ihre Wahl zur Kommission so sehr recht-

---

* Die Jenaer Litteratur-Zeitung vom 28. Nov. 1804, Nro. 339, giebt hierüber folgende Nachricht: „Kurz vor der Revolution „— 1798 — erhielt das Artillerieweſen des Kantons Uri durch „den gelehrten Professor Charriere einen neuen Schwung, „wobei sich viel guter Wille zeigte. Er war der Verfasser des „Avis aux Suisses."

fertigten, Ehre. Die Bekanntmachung des Entwurfs durch den Druck ward verordnet; „denn auf diesem Wege „allein — heißt es im Vorberichte — konnte eine viel„seitige Prüfung in jedem Kanton bewirkt und die „allgemeine Annahme und Einführung desselben vor„bereitet werden. Auf diesem Wege allein konnten „verdienstvolle schweizersche Offiziere ver„anlaßt werden, ihre Ansichten über diesen wichtigen „Gegenstand zu äußern.“ Die gehaltvolle schweizersche Litteratur und die gute Aufnahme zeugen von der Richtigkeit dieser Ansichten.

„Die Erfahrung bewies — heißt es im Entwurfe — „daß das eidgenössische Kriegsheer, obwohl vom besten „Geiste beseelt, kein Nationalheer, kein Ganzes, son„dern ein unharmonisches Aggregat von Kontingenten „ausmachte. Die Schweiz hatte in einem Zeitraum „von wenigen Jahren mehrmals 8000, 12,000, und im „Jahr 1815 sogar bei 40,000 Mann versammelt. Wie „schlecht war aber bei vielen Kontingenten die Be„waffnung? Wie mangelhaft der Unterricht? Wie „schlecht, fehlerhaft und abweichend das Materielle? „Wie schlecht, in Hinsicht auf Qualität und Quanti„tät, die Munition so mancher Kantone? Kurz, wie „viele Mängel aller Art, denen man abzuhelfen im „Stande gewesen wäre, ohne derer zu erwähnen, die „von unserer Staatsverfassung unzertrennlich sind. „Einheit ist das Grundprinzip jeder, folglich auch „der eidgenössischen Kriegsmacht. Einheit der Heeres-

„organisation muß der Einheit des Willens zu Hülfe „kommen. Eine feste Milizverfassung ist, nächst poli„tischer Einigkeit, die einzige Garantie, welche den „benachbarten Mächten genügen kann. Der Nation „fehlt es weder an physischer noch moralischer Kraft. „Es bedarf nur des Willens der Regenten, um ihre „kriegerischen Anlagen auszubilden, zu leiten und zu „benutzen. Diese versäumten früher, diese „heilige Pflicht zu erfüllen. Lange hatten die „hohen Erinnerungen aus unserer Heldenzeit einen „schützenden Kreis um unsere Grenzen gezogen, des„sen magischer Einfluß unsere Nachbarn und uns „selbst über das wahre Verhältniß der gegenseitigen „Kräfte täuschte. Das Jahr 1798 zerstörte dieses wohl„thätige Blendwerk und deckte unsere Schwäche auf. „Späterhin wurden wir mit einer eingebildeten Neu„tralität beschenkt. Das Jahr 1813 lehrte uns, welche „Garantie eine solche Neutralität gewährt, und ver„ständigte uns über den Werth der in den Jahren 1805 „und 1809 für sie von uns gemachten Anstrengungen!"

Sollte man wohl glauben, daß es einiger Jahrhunderte bedurfte, um solche Wahrheiten zu verkünden? Es bedurfte nicht weniger als eines so allerschütternden Stoßes, um unsere Regenten aus ihren Kantonsvorurtheilen aufzuschrecken und loszuwickeln, und sie zu gemeineidgenössischen Verfügungen zu vereinigen. Es gab zwar schon längst Männer in der Nation, im Rath und in der Miliz, die dies tief fühlten und auch

laut aussprachen, aber ihre Stimme hallte unwirksam an den Felswänden der Vorurtheile zurück. Jetzt aber scheint der Zeitpunkt eingetreten zu seyn, wo die Ueberzeugung der Nothwendigkeit allgemein herrschend wird, die schützende Wirkung des alten, nun zerstörten Wahns durch Entwickelung reeller Kräfte zu ersetzen, und deren Daseyn auch in Friedenszeit zu beurkunden.

Der Hauptfehler des ehemaligen Kriegswesens bestand darin, daß keine allgemeine eidgenössische Obermilitärbehörde vorhanden war, von der Alles ausgieng, die, von oben herab gleichförmig wirkend und allbelebend, Einheit, Einförmigkeit und Vollständigkeit in die Kriegsverfassung brachte, durch allgemeine Verordnungen und Reglemente einleitete und durch fortdauernde Aufsicht im Gang erhielt. Der erste Schritt, um das Erforderliche anzubahnen, war also ein Entwurf zu einem eidgenössischen Organisations-Reglement. Die damit beauftragte Kommission bearbeitete diesen Gegenstand auf eine Art, die den Dank des Vaterlandes und den Beifall jedes Sachkundigen verdient. Ungeachtet der zahllosen Schwierigkeiten, womit diese Arbeit verbunden war, wurden die vielen, so schwer zu vereinbarenden Theile, welche ein solches Reglement umfaßte, in reife Ueberlegung gezogen und unter den obwaltenden Umständen ein vortreffliches Werk geliefert. Es bleibt freilich noch viel zu wünschen übrig. Ueberhaupt scheint auch jeder erste

Entwurf mehr bestimmt zu seyn, die Gesammtheit der Gegenstände geordnet darzustellen, dieselben mit den nöthigen Beweggründen zu begleiten, die Aufmerksamkeit darauf zu lenken, und zur Berathung zu empfehlen, als, so wie er ist, in Vollziehung gesetzt zu werden.

Ehe wir die eigentliche Kriegsverfassung berühren, wird es rathsam seyn, dasjenige von dem neuen Bundesvertrag anzuführen, was auf jene Bezug hat; denn wenn das Kriegsheer die Stütze der Regierung und der Staatsverfassung ist, so beruhet hingegen das Kriegswesen auf dieser und erhält von ihr Daseyn, Haltbarkeit, Stärke und Ordnung.

Erster Abschnitt.

Die höchste Bundesbehörde.

Kennt, Schweizer, eure Macht, sie liegt in eurer Treu'.
O, würde sie noch jetzt bei jedem Leser neu!

Haller.

Der Bundesvertrag vom 7. Aug. 1815 enthält folgende wesentliche Bestimmungen, welche sich auf die Behauptung der Unabhängigkeit der Schweiz beziehen.

1) Die XXII souveränen Kantone der Schweiz vereinigen sich durch den gegenwärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte,

und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihre Kantonsverfassungen und ihr Gebiet.

2) Zu Handhabung dieser Gewährleistung und zu Behauptung der Neutralität der Schweiz, wird aus der waffenfähigen Mannschaft eines jeden Kantons, nach dem Verhältniß von zwei Mann auf 100 Seelen Bevölkerung, ein Kontingent gebildet*). Die Revision der Kontingente soll späterhin von 20 zu 20 Jahren Statt haben.

3) Zu Bestreitung der Kriegskosten soll eine gemeineidsgenössische Kriegs-Kasse errichtet werden, deren Gehalt bis auf den Betrag eines doppelten Geldkontingents anwachsen, und zu deren Bildung eine Eingangsgebühr auf Waaren gelegt werden soll, die nicht zu den nothwendigsten Bedürfnissen gehören. Diese Kriegs-Kasse soll ausschließlich nur zu Militär-Kosten bei eidsgenössischen Auszügen angewendet werden, u. s. w.

4) Im Fall innerer oder äußerer Gefahr hat jeder Kanton das Recht, die Mitstände zur Hülfe aufzufordern, doch soll sogleich der Vorort davon benachrichtigt werden. Diesem liegt ob, wenn in

*) Hier folgt die Skala der Beiträge an Truppen und Geld für jeden Kanton; da sie aber nachher berichtigt worden, so übergehen wir sie, so wie oben die Namen der Kantone, die noch öfters vorkommen, um Wiederholungen zu vermeiden.

einem Kanton Unruhe ausbrechen sollte, und bei fortdauernder Gefahr, auf Ansuchen der Regierung, die Tagsatzung zu versammeln, welche alle Verfügungen zur innern und äußern Sicherheit des Vaterlandes zu treffen hat. Die aufgemahnten Kantone haben die Pflicht, dem Mahnenden Hülfe zu leisten. Im Fall äußerer Gefahr werden die Kosten von der Eidsgenossenschaft getragen. Bei innern Unruhen liegen sie auf dem mahnenden Kanton, doch ist die Tagsatzung befugt, wegen besondern Umständen, andere Bestimmungen zu treffen.

8) Die Tagsatzung besorgt, nach Vorschrift des Bundesvertrages, die ihm von den Kantonen übertragenen Angelegenheiten des Bundes. Sie besteht aus den Gesandten der 22 Kantone, welche nach ihren Instruktionen stimmen; jeder Kanton hat eine Stimme. Sie versammelt sich in der Hauptstadt des Vororts, ordentlicher Weise alle Jahre am ersten Juli, und außerordentlicher Weise, wenn der Vorort dieselbe ausschreibt, oder auf das Begehren von fünf Kantonen. Der im Amt stehende Bürgermeister oder Schultheiß des Vororts führt den Vorsitz. Die Tagsatzung allein erklärt Krieg, schließt Frieden und errichtet Bündnisse mit auswärtigen Staaten, wozu drei Viertheile der Kantons-Stimmen erforderlich sind. In allen übrigen Verfügungen entscheidet die

absolute Mehrheit. Handelsverträge mit andern Staaten werden von der Tagsatzung geschlossen. Militär-Kapitulationen und Verträge über ökonomische und Polizei-Gegenstände mögen von einzelnen Kantonen mit auswärtigen Staaten geschlossen werden, sollen aber weder dem Bundesverein, noch bestehenden Bündnissen, noch den verfassungsmäßigen Rechten anderer Kantone zuwider seyn, und zu diesem Ende zur Kenntniß der Tagsatzung gebracht werden. Die Tagsatzung trifft alle erforderlichen Maaßregeln für die äußere und innere Sicherheit, bestimmt die Organisation der Kontingents-Truppen, verfügt über derselben Aufstellung und Gebrauch, ernennt den General, den Generalstab und die eidsgenössischen Obristen, ordnet, im Einverständniß mit den Kantons-Regierungen, die Aufsicht über die Bildung und Ausrüstung der Militär-Kontingente an.

10) Die Leitung der Bundesangelegenheiten, wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist, wird einem Vororte übertragen, welches alle zwei Jahre unter den Kantonen Zürich, Bern und Luzern umwechselt, und dem eine eidsgenössische Kanzlei beigeordnet ist; der Kanzler und Staatsschreiber werden von der Tagsatzung erwählt.

15) Sowohl der Bundesvertrag, als auch die Kantonsverfassungen, sollen in das eidsgenössische Archiv niedergelegt werden.

Noch verdienen folgende Artikel kürzlich erwähnt zu werden:

5) Alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Kantonen, über Gegenstände die nicht durch die Bundesakte gewährleistet sind, werden an das eidsgenössische Recht gewiesen, das ist, durch Schiedsrichter und Obmänner entschieden, wie dieser Artikel Gang und Form ausführlich vorschreibt. Bei allen vorfallenden Streitigkeiten sollen die Kantone sich jeder gewaltsamen Maaßregel oder Bewaffnung enthalten, den hier festgesetzten Rechtsgang genau befolgen und dem Spruch in allen Theilen Statt thun.

6) Es sollen unter den einzelnen Kantonen keine dem allgemeinen Bunde oder den Rechten anderer Kantone nachtheilige Verbindungen geschlossen werden.

Dieser Bund ward in Zürich am 7. August 1815 von den Gesandten aller Kantone feierlich beschworen.

Anmerkungen. Sehr weislich sind der Tagsatzung bedeutende Befugnisse eingeräumt, und den Kantonen das verderbliche Recht, Krieg, Frieden und Bündnisse mit auswärtigen Staaten, oder Verbindungen unter sich zu schließen, die dem Gesammtbunde oder den Rechten anderer Kantone nachtheilig sind, entzogen worden. Uebrigens bedarf es nur einer Vergleichung mit den frühern Verkommnissen, um die Vorzüge des neuen Bundesvertrages einzusehen.

Zweiter Abschnitt.

Die Militäraufsichtsbehörde und der Kriegsrath.

Der Entwurf, welchen die hiezu ernannte Kommission bearbeitet hatte, ward 1817 mit geringen Veränderungen angenommen. Als Grundsatz wurde festgesetzt: „In allen militärischen Einrichtungen der Schweiz „darf keine fremde Nation knechtisch nachgeahmt „werden. Jede Art von Geschöpfen hat Vertheidi„gungsmittel, die ihr eigen sind; so auch jedes Volk. „Das Militärsystem einer Nation muß den besondern „politischen und sittlichen Verhältnissen ihres Landes, „ihren bürgerlichen Einrichtungen, ihren Kräften, „ihrem Nationalkarakter und natürlichen Fähigkeiten „angemessen seyn. Die Schweizer sollen also, nach „den allgemeinen Gesetzen der Kriegskunst, aus den „eigenthümlichen Verhältnissen des Landes und Vol„kes ihre besondere Kriegsmanier abstrahiren, dabei „aber alles benutzen, was sich von den militärischen „Einrichtungen anderer Völker dem Eigenthümlichen „des ihrigen mit Vortheil anpassen läßt.“

Nach diesem, auf Natur und Vernunft beruhenden Hauptgrundsatze, ist die Kriegsverfassung der Eidsgenossenschaft großentheils, doch vielleicht noch nicht so viel als man könnte, eingerichtet worden. Je mehr wir uns daran halten, desto mehr nähern wir uns

dem Kriegsverstande unserer Urväter. Je mehr wir davon abgewichen und dem Schlendrian gefolgt sind, desto schwächer und unzuverläßiger mußte unsere Vertheidigung werden.

Die Tagsatzung hat den wichtigen Theil ihrer Befugnisse, um für die äußere und innere Sicherheit zu sorgen, einer Militärauffsichtsbehörde übertragen. Sie besteht aus einem Vorsitzer und vier Mitgliedern. Das regierende Standeshaupt des Vororts ist Präsident, und kann die Verrichtungen dieser Stelle an ein anderes Mitglied des Staatsrathes oder geheimen Rathes seines Kantons delegiren. Die vier Beisitzer werden von der Tagsatzung, durch absolute Mehrheit der Stimmen, aus der Gesammtzahl der eidsgenössischen Obersten, mit möglichster Rücksicht auf die verschiedenen Waffenarten, erwählt, davon die zwei ersten auf drei Jahre, die nach Verlauf dieser Zeit sogleich wieder wählbar sind, die beiden andern aber, die keine besondern Beamtungen haben, nur auf ein Jahr, und nach dessen Ablauf erst nach zwei Jahren wieder gewählt werden können. Der eidsgenössische Obristquartiermeister und der Inspektor der Artillerie, wenn sie nicht schon wirkliche Mitglieder sind, wohnen den Sitzungen mit berathender Stimme bei. Der Vorort ordnet ihr das nöthige Kanzleipersonale bei. Alle diese Personen genießen keinen Gehalt, aber während der Sitzungszeit und wenn sie in Aufträgen abgesandt werden, beziehen sie Taggelder, die dem Gehalt ihres Grades gleich kommen.

Das Recht der ordentlichen und ausserordentlichen Zusammenberufung der Aufsichtsbehörde steht allein bei der Tagsatzung und bei der Regierung des Vororts. Regelmäßig soll sie sich alljährlich kurz vor der Eröffnung der ordentlichen Tagsatzung in der Hauptstadt des Vororts versammeln.

Die Militäraufsichtsbehörde ist beauftragt mit der Anordnung, Handhabung, Leitung und Vollziehung der allgemeinen militärischen Einrichtungen und der Tagsatzung dafür verantwortlich. Sie besorgt alles, was die Bildung, die Ausrüstung, Zusammenziehung, Ergänzung und Entlassung des Bundesheers oder eines Theils desselben betrifft, es sey zum wirklichen Kriegsdienst oder zu größern Waffenübungen, wobei die Truppen mehrerer Kantone vereinigt werden. Unter ihr stehen alle Kriegsanstalten, die nicht dem einzelnen Kanton obliegen; die höhern Unterrichtsanstalten; die wissenschaftlichen Sammlungen für den Generalstab; die Sammlungen von Kriegsmodellen jeder Art, welche von allen Kantonen befolgt werden sollen. Sie steht mit diesen in Verbindung, verständigt sich mit ihnen wegen den Inspektionen ihrer Kontingente, sowohl des Personellen als des Materiellen, befördert die Einförmigkeit, und sucht allen Abweichungen und Gebrechen in allen Militäreinrichtungen abzuhelfen; endlich hat sie die Pflicht und die Befugniß, aus allen eingehenden Etats eine allgemeine Uebersicht der gesammten eidsgenössischen Kriegsmacht, mit ihren Bemerkungen

begleitet, der Tagsatzung vorzulegen, Berichte von den Inspektionen, und alle ihr nöthig und nützlich scheinenden Vorschläge zur Verbesserung und Vervollständigung aller Militäreinrichtungen einzugeben.

Bei einer von der Tagsatzung beschlossenen Aufstellung der Armee wird die Militäraufsichtsbehörde von ihr, unter der Benennung: eidsgenössischer Kriegsrath, in Thätigkeit gesetzt, welche aber mit dem Ende des Feldzugs aufhört. Der Obristquartiermeister und der Obristinspektor der Artillerie haben dabei, gleich den übrigen Mitgliedern, Stimmrecht. Sollten jene oder andere dieser Mitglieder in aktiven Dienst berufen werden, so versieht eines derselben die besondern Verrichtungen der Ausgetretenen, und die Tagsatzung entscheidet, ob und durch wen die eröffnete Stelle zu besetzen sey. Besteht das Aufgebot nur aus wenigen Truppen, so entscheidet die Tagsatzung, ob der Kriegsrath in Thätigkeit gesetzt, oder ob dessen Verrichtungen dem Obristquartiermeister übertragen werden sollen.

Dem Kriegsrath liegt alles ob, was auf das Aufgebot, die Ergänzung, die Ablösung und Entlassung der Armee in persönlicher und materieller Hinsicht Bezug hat, vertheilt die Kontingente auf die Kantone, laut Inhalt des Reglements, vollzieht die Aufträge der Tagsatzung, erfüllt die Forderungen des Oberbefehlhabers, die der Kriegsrath allein befugt ist an die Kantone ergehen zu lassen; er steht daher mit der

Bundesbehörde, den Kantonsregierungen und dem Generalkommando unmittelbar in Verbindung.

Die Marschrouten der aufgebotenen Truppen, von ihrem Abmarsch bis zum Einrücken in die Linie, werden, nach der Anordnung des Kriegsraths, vom Obristquartiermeister, hingegen die der in der Linie stehenden Truppen, nach den Befehlen des Feldherrn, vom Chef des Generalstabs ausgefertigt; die Einen sowohl als die Andern haben durch die ganze Schweiz volle Gültigkeit.

Der Kriegsrath darf keine Truppen in eidsgenössischen Dienst und Sold aufnehmen, deren Bildung, Bewaffnung und Ausrüstung nicht nach Vorschrift des Reglements dienstfähig ist. Die Abtheilungen, welche es noch nicht sind, sollen bis zur Dienstfähigkeit auf Kosten des betreffenden Kantons während einer bestimmten Zeit geübt werden. Sobald aber der Kriegsrath ein Korps als dienstfähig in eidsgenössischen Dienst und Sold anerkannt hat, wird er selbiges zur unbedingten Verfügung des Feldherrn stellen. Ohne Zustimmung des Kriegsraths darf kein Kanton eine Truppenabtheilung ablösen lassen, und dies darf auch nicht früher geschehen, als wenn es wenigstens vier Monate im Felde gestanden hat. Auf jeden Fall trägt der betreffende Kanton, ohne Ausnahme, alle Kosten dieser Ablösung, mit Inbegriff des Soldes und des Unterhalts, vom Augenblick des Abmarsches.

Anmerkungen. Ich habe mich ein wenig weit-

läuftig bei der Aufstellung und Zusammensetzung dieser Militärbehörde aufgehalten, um ihre Befugnisse und ihren daherigen kraftvollen Einfluß auf die Kriegsverfassung der Schweiz bemerkbar zu machen. Ohne eine solche Behörde wäre unsere Kriegsmacht ein verwirrungsvolles Aggregat unharmonischer Theile geblieben, das sich ohne Erfolg für das Vaterland aufgeopfert hätte und mit ihm zu Grunde gegangen wäre.

Daß die Aufstellung dieser Militärbehörde und die Wahl ihrer Mitglieder von der höchsten Bundesbehörde herrührt, und daß das Standeshaupt des Direktorial-Kantons, der Präsident sowohl der Tagsatzung als der Militärbehörde ist, verdient allen Beifall; so auch, daß die vier Mitglieder aus der Zahl der eidsgenössischen Obristen gezogen werden, und daß auf alle Waffenarten vorzüglich Rücksicht genommen werden soll. Zu wünschen wäre, daß die Mehrzahl oder doch wenigstens die Hälfte aus solchen Obristen genommen würde, die vormals in ausländischen Diensten standen, nicht sowohl um der mehrern Kenntnisse und Erfahrung, als um der entschlossenern, den Geschäftsgang fördernden Behandlungsart willen, die durch den täglichen Dienst zur Gewohnheit wird. Daß wir verdienstvolle, kenntnißreiche schweizersche Offiziere haben, die niemals in ausländischen Kriegsdiensten gestanden, ist allbekannt. Das Militärische ist aber bei ihnen entweder Liebhaberei oder Nebensache, da sie gewöhnlich Regierungs-,

Magistrats- oder sonstige Civilstellen bekleiden, oder andere bürgerliche Berufsgeschäfte haben. Diplomatiker, Magistratspersonen, Civilbeamte folgen aber gewöhnlich dem langen und langsamen, bedächtlichen Krummgang; jede rasche Bewegung erschreckt sie und sie beschränken sich auf Halbmaasregeln, die gewöhnlich, besonders in Kriegsangelegenheiten, die schlechtesten sind, wobei sie also nicht mitsprechen sollten, weil sie alles verderben.

Weniger Beifall scheint es zu verdienen, daß die Militärbehörde nicht fortdauernd beisammen bleibt und aus der Kriegskasse einen festgesetzten jährlichen Gehalt bezieht, denn die Kriegsangelegenheiten scheinen doch Geschäfte genug darzubieten, um beständig thätig zu seyn. Der Vortheil, der daraus erwachsen, soll, daß zwei der Mitglieder auf 3 Jahre, und zwei nur auf ein Jahr gewählt werden, will mir eben so wenig einleuchten als derjenige, daß die Militär-Aufsichts-Behörde im Fall der Aufstellung der Armee eine andere Benennung annimmt, obschon der Titel: Kriegsrath, ganz gewiß weit zweckmäßiger ist, denn die Benennung Militär-Aufsichts-Behörde ist keine Titulatur, sondern eine Sacherklärung. Wie unschicklich würde es lauten, wenn ein Offizier seinen Untergebenen den Befehl gäbe, ihre Kopfbedeckung, ihre Fußbekleidung anzulegen. Dieser Behörde werde also der Titel: Eidsgenössischer oder hoher Kriegsrath — zum Unterschied

der Kantons-Kriegsräthe — beigelegt, und er bleibe unveränderlich.

Es ist höchlich zu billigen, daß der Kriegsrath — der das eigentliche Kriegsministerium ist — zwischen der Tagsatzung, den Kantonsregierungen und dem Feldherrn die Mittelsperson ausmacht, wodurch sie im Zusammenhang stehen; daß der Kriegsrath den Vorschlag und der Feldherr die Auswahl der Kommandanten der Divisionen, Brigaden, der Artillerie und des Generaladjudanten, so wie die undedingte Verfügung über die Truppen hat. Dagegen scheint die theilweise den Kantonen zugestandene Ablösung der Truppen nach viermonatlichem Felddienst ein in jeder Rücksicht dem Vaterlande höchst nachtheiliges Erbstück aus der vormaligen Verwirrung zu seyn, das ohnanders durch eine allgemeine gleichförmige Bestimmung der Dienstdauer im Felde berichtigt werden müßte.

Eben so vermißt man im eidsgenössischen Reglement eine allgemeine gleichförmige Bestimmung des Dienstalters der Milizpflichtigen, das in den meisten Kantonen sehr ungleich ist. Die Gleichförmigkeit im Dienstalter wäre jedoch höchst wünschenswerth. Es ist nicht abzusehen, warum die Einwohner eines Kantons mehr als die der übrigen erleichtert oder beschwert seyn sollen. Man überzeuge sich doch endlich, daß wir nur ein und das nämliche Vaterland — die Schweiz — haben, daß die Kantone nur

einzelne Theile desselben sind, daß also dieses gemeinsame Vaterland auf alle seine Söhne gleichen Anspruch habe, und daß je mehr die Gleichförmigkeit sich auf Alles erstreckt, desto kraftvoller unsere Kriegsmacht seyn werde. Die Einführung dieser Gleichförmigkeit im Dienstalter scheint desto leichter, da sie größtentheils nicht durch Erschwerung, sondern durch Erleichterung, nämlich durch Abkürzung der Dienstzeit erzielt werden könnte.

Dritter Abschnitt.

Bestandtheile des Bundesheers.

Nach angeerbter Verpflichtung ist jeder waffenfähige Schweizer — Soldat. Die Mannschaft aller Kantone rückt, in jeder Waffengattung, gleichförmig bewaffnet, gerüstet, geübt und gebildet zum Bundesheer; sie steht für alles, was die Dienstverhältnisse betrifft und aus selbigen herfließt, ausschließlich unter gemeineidsgenössischer Gerichtsbarkeit und leistet der Eidsgenossenschaft den Kriegseid.

Das Bundesheer besteht im Auszuge und in der Reserve. Der Auszug rückt bei jedem Aufgebot, ganz oder zum Theil, zuerst in's Feld und besteht aus der streitbarsten Mannschaft, welche vollständig

organisirt, ausgerüstet, geübt und zum Kriegsdienst gebildet seyn muß. Seine Stärke ist folgende:

24	Kompagnieen Artillerie	1704 Mann
	Das dazu gehörige Trainkorps mit	
	1828 Pferden	1194 —
2	Kompagnieen Sappeurs	142 —
1	Kompagnie Pontonniers . . .	71 —
11 ½	Kompagnieen Reiterei	736 —
20	Kompagnieen Scharfschützen . .	2000 —
	Personale der Bataillonsstäbe der	
	Infanterie	666 —
217	Kompagnieen Infanterie . .	27245 —
	Total: 33758 Mann.	

Die Reserve folgt auf den Auszug, ist gleich stark, organisirt wie dieser und besteht ebenfalls aus wohlgeübter, gerüsteter und streitbarer Mannschaft, die ihre Dienstzeit im Auszuge vollendet hat. Ihre Stärke und Zusammensetzung ist wie folgt:

16	Kompagnieen Artillerie	1136 Mann
	Das dazu gehörige Trainkorps mit	
	1141 Pferden	717 —
20	Kompagnieen Scharfschützen . . .	2000 —
	Personale zu den Stäben der Infan-	
	terie-Bataillone	666 —
218	Kompagnieen Infanterie . . .	29239 —
	Total: 33758 Mann.	

Auszug und Reserve zusammen belaufen sich also auf 67,516 Mann und bilden das eigentliche

Kriegsheer, den Kern unserer Kriegsmacht. Die am Ende beigefügten Tabellen zeigen ihre Vertheilung auf die Kantone, ihre Organisation, Besoldung u. s. w. an.

Ausser diesen beiden Abtheilungen ist noch die Landwehre, welche aus der wehrhaften und gerüsteten Mannschaft besteht, die ihre Zeit in jenen ausgedient, aber ihre Milizpflicht noch nicht ganz erfüllt hat. Diese Landwehre ist die wahre, eigentliche Reserve, der Rückhalt des im Felde stehenden Bundesheers. „Wenn man bedenkt — sagt der Entwurf — daß es Kantone giebt, die über ihr Kontingent noch 10 bis 15,000 Mann wohlorganisirte und gutgerüstete Miliz stellen können, so scheint es wohl der Mühe werth, eine so bedeutende Verstärkung zur Landesvertheidigung zu benutzen. Man erinnere sich des Beispiels von Preussen und Deutschland! Frankreich hohnlächelte über diese Landwehre, aber es empfand blutig deren Stärke. Warum sollte die Schweiz nicht diesem Beispiel folgen und Einrichtungen treffen, welche die Kräfte der Nation erhöhen würden, ohne die Nachtheile eines Landsturmes mit sich zu führen, von dem hier gar nicht die Rede ist oder seyn soll." Warum denn nicht? Doch wir werden unten bei der schweizerisch-militärischen Litteratur auf diesen vielbesprochenen und widersprochenen Gegenstand zurückkommen.

Den Kantonen liegt ob, ihre Kontingente von jeder Waffe zum Auszuge und zur Reserve stets vollzählig in Bereitschaft zu halten, den Abgang aus der nämlichen Mannschaftsklasse zu ersetzen, für den Unterricht, die Bildung und Ausrüstung der Miliztruppen aller Waffen, nach Vorschrift des eidgenössischen Reglements, so wie für die Waffen, Munition und Kriegsfuhrwerke und für den Ersatz ihres Abgangs zu sorgen.

Die Tagsatzung, als höchste Bundesbehörde, ernennt den Oberbefehlshaber des Kriegsheers, wenn der Fall eintritt es zu versammeln. Er ist ihr verantwortlich, erhält von ihr seine Vollmacht und Instruktion. Seine Anstellung hört zugleich mit der Entlassung des Heers auf.

Die Tagsatzung ernennt auch das Stabspersonale der Armee und das Kriegskommissariat, deren Bestandtheile auch in Friedenszeit, wo das Heer nicht versammelt ist, bleibend sind. Ein Kriegsrath, als oberste Gerichtsbehörde, wird hingegen nur für die Dauer der Bewaffnung nach Vorschrift des Militär-Strafgesetzbuches gebildet.

Keine Militärstelle wird besoldet, so lange sie nicht in bestimmter Dienstthätigkeit ist; alsdann geschieht es nach Vorschrift der Reglemente. Militärpersonen die durch Wunden oder Krankheiten, als Dienstfolge, ausser Stand gesetzt worden für ihren Lebensunterhalt zu sorgen, so wie auch Wittwen

und Waisen der Gebliebenen, erhalten auf den Bericht des Feldherrn und des Kriegskommissärs, und auf den Antrag des Kriegsraths eine den Umständen angemessene Unterstützung.

I. Der eidsgenössische Generalstab in Friedenszeit.

1. Der Obristquartiermeister,
2. Der Obrist-Inspektor der Artillerie,
3. Der Obrist-Kriegskommissär,
4. Zwölf, höchstens vier und zwanzig Obristen,
5. Sechs, höchstens acht Obristlieutenants,
6. Das Feldingenieurkorps, bestehend aus drei Obristlieutenants, vier, höchstens acht Hauptleuten, zwölf, höchstens sechszehn Lieutenants,
7. Stabsadjudanten in hinlänglicher Anzahl mit Hauptmanns- oder Oberlieutenants-Rang,
8. Offiziere vom Stab der Artillerie in genugsamer Anzahl.

II. Der Generalstab in Kriegszeit.

Der große Generalstab besteht:

a) Der oberste Befehlshaber oder Feldherr,
b) Der zweite Befehlshaber,
c) Der Chef des Generalstabes,
d) Der Obrist-Kommandant der Artillerie,
e) Der Obrist-Kriegskommissär,
f) Der General-Adjudant mit Obristsrang,
g) 3 Flügeladjudanten mit Obristlieutenants-Rang,

h) Stabsadjudanten mit Hauptmanns- und Lieutenantsrang,

i) Die Ingenieuroffiziere, die nicht bei den Divisionen stehen,

k) Der Stabsauditeur des obersten Kriegsgerichts,

l) Stabsfuriere.

III. Ein Divisionsstab besteht

a) Der Divisionskommandant,

b) 3 Adjudanten mit Obristlieutenants-, Hauptmanns- und Lieutenants-Rang,

c) 2 Ingenieuroffiziere,

d) 1 Kommandant der Artillerie,

e) 1 Kriegskommissär,

f) 2 Stabsfuriere.

IV. Ein Brigadestab enthält

a) Der Brigadekommandant,

b) 2 Stabsadjudanten mit Hauptmanns- und Lieutenants-Rang,

c) 1 Stabsfurier.

V. Der Obristkommandant der Artillerie hat zum Stabe

a) 2 Obristlieutenants; Einer als Oberfeldzeugwart, der Andere als erster Adjudant,

b) 2 Stabsadjudanten, davon Einer zum Feldzeugamt,

cd) Ein Stabshauptmann zum Train und ein Feldzeuglieutenant,

e) Zu jedem Park ein Hauptmann oder Lieutenant vom Feldzeugamt,

fg) Ordonnanzoffiziere und 2 bis 4 Stabsfuriere nach Bedürfniß.

VI. Dem Obristkriegskommissär sind untergeordnet

a) Ein Kriegszahlmeister,

b) Der Oberfeldarzt und

c) Vier Kommissärs als Chef der Verwaltungszweige, nebst den nöthigen Angestellten.

Der vorstehende Etat ist für ein Armeekorps von 24,000 bis 30,000 Mann. Kommt die Reserve — ganz oder zum Theil — hinzu, so werden alle in unbestimmter Zahl angegebenen Offiziere hinlänglich vermehrt. Ist aber das Korps unter 24,000 Mann, so fällt der zweite General weg und das Personale wird verhältnißmäßig vermindert. Für ein Korps von weniger als 8000 Mann wird der Stab wie für eine Division gebildet, mit Zugabe von

a) 1 Obristlieutenant vom Ingenieurkorps als Chef des Stabs,

b) 1 Obristlieutenant der Artillerie, als Kommandant derselben und als Oberfeldzeugwart,

c) Die Stabsadjudanten und Kommissäre in hinlänglicher Anzahl.

Ausserdem hat der Feldherr, so wie jeder Divisions- und Brigadekommandant und der der Artillerie, das Recht, aus ihren Truppenabtheilungen Ordon-

nanzoffiziere anzustellen, die aber bei ihren Korps nicht ersetzt werden, sondern dazu gezählt bleiben.

Alle eidsgenössischen Offiziere haben den Vorrang vor denen der Kantone von gleichem Rang. Letztere können nicht höhern haben als den eines Obristlieutenants. Von jeder Ernennung soll stets dem Kanton, dem der Ernannte angehört, sogleich Kenntniß gegeben werden.

Der Oberbefehlshaber, der zweite Befehlshaber und der Chef des Generalstabs werden von der Tagsatzung, auf den einfachen Vorschlag einer aus ihrer Mitte niedergesetzten Kommission erwählt.

Der Obristquartiermeister, der Obristinspektor der Artillerie und der Obristkriegskommissär — letzterer auf 4 Jahre oder bis zu Ende der Bewaffnung — ferner die Obristen und Obristlieutenants und der Oberfeldarzt werden von der Tagsatzung auf den Vorschlag der Aufsichtsbehörde ernannt, erhalten von jener ihr mit der Unterschrift des Präsidenten und des Kanzlers und mit dem großen Siegel versehenes Brevet.

Die Stabsadjudanten werden auf den Vorschlag ihrer Chefs, die Offiziere des Ingenieurkorps auf den Vorschlag des Obristquartiermeisters, und im Felde auf den des Chefs des Generalstabes; die Offiziere des Artilleriestabes auf den Vorschlag des Obristinspektors der Artillerie, und die vier Kommissäre auf den Vorschlag des Obristkriegskommissärs, durch die

Aufsichtsbehörde dem Präsident der Tagsatzung vorgeschlagen, durch ihn ernannt und in ihrem Namen ein Brevet mit dem kleinen Siegel ausgefertigt.

Die Kommandanten der Divisionen, der Brigaden, der Obristkommandant der Artillerie und der Generaladjudant werden auf den Vorschlag des Kriegsraths aus der Zahl der eidsgenössischen Obristen, und die ersten Adjudanten bei den Divisionen und bei dem Obristkommandant der Artillerie auf einen zweifachen Vorschlag ihrer Chefs, aus der Zahl der eidsgenössischen Obristlieutenants vom Feldherrn, und seine 3 Flügeladjudanten nach freier Wahl aus letztern ernannt und dem Kriegsrath angezeigt.

Auser den hinlänglichen Kriegskenntnissen ist erforderlich, um eidsgenössischer Offizier werden zu können: für den Obrist, wenigstens 12 wirkliche Dienstjahre, davon 4 Jahre als Stabsoffizier im eidsgenössischen oder ausländischen, oder 6 Jahre, als solcher, im Dienst des Kantons; für Obristlieutenant, wenigstens 8 Jahre im wirklichen Dienst des Kantons im gleichen oder im nächstfolgenden Grade, oder wenigstens 4 Jahr als Hauptmann im eidsgenössischen oder ausländischen Dienst; für Stabsadjudant wenigstens 2 Dienstjahre im ausländischen oder wirklichen Dienst des Kantons.

Wenn ein eidsgenössischer Offizier sein 55. Lebensjahr zurück gelegt hat, so darf er seine Entlassung verlangen und in Friedenszeit kann sie ihm auch

nicht verweigert werden. Im ersten Fall behält er lebenslang den Rang, die Auszeichnung und die Ehrenberechtigungen seines Grades bei; im zweiten Fall aber thut er darauf Verzicht und hat keine fernern Ansprüche darauf zu machen. Jeder eidsgenössische Offizier hat das Recht, in Friedenszeit und wenn er nicht im aktiven Dienst ist, in ausländische Kriegsdienste zu treten, hat aber sogleich seine Entlassung zu begehren.

Truppen.

Die Sappeurs und Pontonniers werden den Ingenieurkorps zugetheilt, die Offiziere desselben bilden einen Theil des eidsgenössischen Generalstabes und machen also keinen Theil der Bundeskontingente.

Die Artillerie ist in Kompagnieen eingetheilt. Das dazu gehörige Trainkorps, das in sehr ungleichen Abtheilungen andern Korps zugetheilt werden muß, ist nicht kompagnieenweise, sonst aber ganz militärisch organisirt und dessen Hauptleute gehören zum Artilleriestabe. Es ist bestimmt, die bespannten Batterien, die Munitionswagen und die bespannten Reserveparks zu führen.

Die Reiterei und die Scharfschützen sind in einzelne Kompagnieen eingetheilt.

Die Infanterie ist in Kompagnieen und diese in Bataillone vertheilt. Die Normalstärke einer Kompagnie ist 125 Mann; zu Vermeidung von Bruchstäben wird die Zahl der Gemeinen, nach Erforderniß des Kontingents um einige Mann vermehrt oder ver-

mindert. Ein Bataillon besteht aus dem Stabe, 2 Jäger- oder Flankkompagnieen, und 4 Centrumkompagnieen; doch bestehen zwei Bataillone des Auszuges und viere der Reserve nur aus 5 Kompagnieen. Ausser dem sind noch in jenem 16 und in dieser 6 uneingetheilte Kompagnieen aus verschiedenen Kantonen, worüber das Reglement von 1817 nichts bestimmt, die aber wahrscheinlich im Felde zusammengezogen werden. Den Bataillonen des Auszuges kann vom Kriegsrath gestattet werden, eine Feldmusik von höchstens 18 Mann mitzuführen, welche aber nicht zum effektiven Stand des Bataillons zählen und von der eidsgenössischen Kriegskasse bloß Sold und Verpflegung gemeiner Soldaten empfangen. Jedes Bataillon hat eine Fahne. Den aus mehrern Kantonen zusammengesetzten Bataillonen ist bewilligt, daß jedes Kontingent seine Fahne habe, welche zusammen in einem Fahnenploton vereinigt werden, oder daß die verschiedenen Kantonswappen in einer einzigen Fahne angebracht seyen. Das sowohl als die Bestellung des Bataillons-Kommandanten und des Stabes wird den betreffenden Kantonen überlassen.

Anmerkungen. Ueber den Unterschied zwischen Auszug und Reserve wäre der Vorschlag des Herrn Obristlieutenant Wieland dringendst zu empfehlen, nämlich die gänzliche Gleichstellung von beiden und Eintheilung in ersten und zweiten Auszug, die jährlich abwechselnd dienstbereit seyen. Die dafür

angeführten Gründe beruhen so sehr auf Sachkenntniß, daß sie als unwiderleglich zu betrachten sind.*) Freilich würde diese Veränderung tief in die Dienstzeit der Milizpflichtigen eingreifen und sie verlängern, es ließen sich aber gewiß solche Anordnungen treffen, welche die theilweise erhöhete Beschwerde milderten; sie müssen aber allgemein und in allen Kantonen gleichförmig seyn. Durch die Vollziehung dieses Vorschlages würde die unschickliche Benennung: Reserve, wegfallen, die desto verwerflicher ist, da sie im Felde Mißverständnisse veranlassen könnte, wo die Reserve bei allen Kriegsheeren eine Abtheilung der Schlachtordnung ist.

Daß die Infanterie-Bataillone theils in 6, theils in 5 Kompagnieen eingetheilt; daß diese — vorzüglich bei der Reserve — von so abweichender Stärke sind, daß der Unterschied von 115 bis 146 M. durch alle Zahlen fortläuft; daß es Kantone giebt, die ½ oder ¾ oder 2½ Kompagnieen Reiterei stellen, sind grelle Uebelstände, die freilich leichter zu bemerken

*) Siehe: „Einige Worte über die Bildung der eidsgenössischen Streitkräfte, 1821“ (Seite 17). Ferner: „Betrachtungen über die in Vorschlag gebrachte Abänderung in der Dienstordnung bei den Kontingentstruppen des Kantons Basel. Von einem Stabsoffizier. Basel, 1822, in der Schweighauserschen Buchhandlung.“. Man lese, prüfe, beherzige, und thue was recht ist.

und zu tadeln, als zu beseitigen sind. Es ist aber keinem Zweifel unterworfen, daß diesen Anomalien abgeholfen werden könne. Das Reglement bemerkt z. B., daß, da der Kanton Appenzell (Inner-Rhoden) zu jedem Aufgebot 1½ Kompagnie zu stellen hat, solches in der Art Statt finden könne, daß eine Kompagnie zum Auszug und zwei zur Reserve — oder umgekehrt — zu stellen seyen. Und der Verfasser der Betrachtungen über die schweizersche Reiterei, schlägt — Seite 13 — ein ausführbares Auskunftsmittel für letztere vor.

Daß die schweizerische Reiterei, durch das Reglement auf 736 M. bestimmt, unverhältnißmäßig zu schwach ist, ergiebt sich auf den ersten Ueberblick der Armee, der Ausgedehntheit des Landes und des Bedürfnisses für den Dienst, und aus dem Umstande, daß selbst der eben genannte Verfasser, ungeachtet er eher zu wenig als zu viel verlangt, oder — um richtiger zu sprechen — mit Wenigem viel thun will, 1300 Mann, das ist beinahe noch einmal so viel als das Reglement, und doch kaum die Hälfte so viel als Herr Obristlieutenant Wieland verlangt, dessen Schriften ohne Zweifel die besten sind, die das schweizerische Kriegswesen betreffen.

Für den Generalstab in Kriegs- und Friedenszeiten ist hinlänglich gesorgt. Dem Feldherrn ist eine bedeutende Gewalt anvertraut, so muß es aber auch seyn, wenn er dem Vaterlande soll dienen können. Ueber-

haupt sind die Befugnisse und Verrichtungen aller Stellen, ihre gegenseitige Unterordnung und Verbindung, weislich angeordnet, und die Vertheilung nicht nur der Truppen, sondern auch der Waffengattungen auf die Kantone, mit Sachkenntniß und Umsicht festgesetzt.

Wirft man einen vergleichenden Blick auf diese Heeresorganisation, nicht etwa bloß mit denen vor der Revolution — 1798 — sondern selbst mit derjenigen vor 1815, so fällt das Vorzügliche der neuen Einrichtungen mächtig auf; und wenn auch noch Manches zu wünschen bleibt, so muß man doch eingestehen, daß man auf dem rechten Pfade zur Vervollkommnung vorrückt.

Vierter Abschnitt.

Organische Bestimmungen.

Unter dieser Aufschrift sind im Reglement die Waffen aller Art, die Kleidung und Ausrüstung der Truppen, die Instruktion, die Kriegsverwaltung, Gesundheits- und Rechtspflege ziemlich ausführlich behandelt.

a) Kleidung und Ausrüstung.

Sowohl weiter oben, als auch bei der Uebersicht der militärischen Litteratur, habe ich mich hinlänglich

darüber erklärt. Ueberhaupt scheinen die betreffenden Vorschriften zu sehr den ausländischen nachgeahmt, also zu wenig eigenthümlich, zu sehr zusammengesetzt und weitläuftig. Ueberall, wo es neben der Bestimmung heißt: es wird bewilligt oder gestattet, oder wo die Bestimmung selbst zu viel zuläßt, z. B.: „Die Kleidung der Infanterie dunkelblau oder hellblau; die Reithosen grün oder grau;“ die vielerlei Kokarden und dergleichen mehr, das ist vom Bösen, und verdient Berichtigung; Beifall hingegen das allgemeine, in einem rothen Armbande mit weißem Kreuz bestehende Feldzeichen, so wie die roth und silberne Hut- und Degenquaste für die Offiziere aus allen Kantonen; hingegen wäre der Ringkragen abzuschaffen, und das Armband blos als Dienstzeichen zu behalten. Auch das verdient Lob, daß von allen Uniformstücken — so wie von allen Waffen und allem was zur Einförmigkeit dient — bei der Aufsichtsbehörde, und im Hauptorte eines jeden Kantons, Modelle zu haben sind, und daß diese Behörde sowohl, als die Kantons-Regierungen, auf die genaue Handhabung der vorschriftgemäßen Einförmigkeit zu achten und zu halten haben. Beide sind der Bundesbehörde dafür verantwortlich.

b) Die Bewaffnung.

Ohne hier in Details einzutreten, die im Reglement selbst nachzusehen sind, ist zu bemerken, daß, obwohl im Einzelnen Manches zu verbessern wäre,

doch im Ganzen die Vorschrift gut ist. Wenn bei der Inspektion der zusammengezogenen Truppen etwas an der Bewaffnung mangelt, so wird es auf Kosten des betreffenden Kantons ersetzt oder vervollständigt.

Es ist zu bedauern, daß die Fahnen nicht gleichförmiger bestimmt sind, und jedem Kanton seine Standesfarbe zugelassen wird. Unsere Väter rückten mit ihren Kantonspanieren, auf denen das Standeswappen stand, in's Feld. Das weiße Kreuz ward erst später, im Gegensatz zum rothen burgundischen, angenommen. Wir nähern uns dieser alten Sitte weit mehr, wenn auf einer allgemein-eidsgenössischen Fahne — roth, mit einem durchgehenden weißen Kreuz — in der Mitte das Kantonswappen angebracht ist, als wenn nur das vorgeschriebene weiße Kreuz die so manchfaltig abweichenden Fahnen durchschneidet. Es ist nicht abzusehen, was ein Kanton an der Vielfarbigkeit einbüßt, wenn er sein Wappen behält. Man bedenke, daß das Bundesheer ehemals kein eidsgenössisches war, das in eidsgenössischem Gehorsam und Eid, unter eidsgenössischem Generalstabe u. s. w. stand. Jetzt aber soll man schon von Weitem die eidsgenössischen Truppen an ihren rothen Fahnen mit weißem Kreuz erkennen, in der Nähe möge dann das Kantonswappen anzeigen, aus welchem Kanton sie sind. Als Eidsgenossen, nicht als Kantonsbürger, rücken die Schweizer in's Feld. Man vereinige sich also zur Annahme der eidsgenössischen rothen

Fahne mit dem weißen schweizerischen Kreuz und trage sie aus allen Kantonen brüderlich in's Feld, es sey zu den Waffenübungen oder zum Siege. Auch kann ich mich des Wunsches nicht enthalten, daß ein Wahlspruch über oder unter dem Wappen angenommen werde, z. B. Tanta est fiducia gentis. Wie schön war die Devise der Fahne des Regiments von Nassau-Usingen, bei dem ich diente: L'honneur et la vertu me guident.

c) Geschütz, Train, Munition.

Das Feldgeschütz besteht in 8 zwölfpfündigen, 18 achtpfündigen, 60 vierpfündigen und 8 zweipfündigen Kanonen, und aus 6 vierundzwanzigpfündigen und 20 zwölfpfündigen Haubitzen, also aus 120 Geschützen, wovon 72 zum Auszuge und 48 zur Reserve gehören. Das Feldgeschütz wird in Batterieen zu 4 Geschützen eingetheilt, jede derselben durch eine Kompagnie Artilleristen bedient, von den Kantonen durch ihren eigenen militärisch organisirten Train zur Armee geliefert, wo sie dann nach dem Gutbefinden des Feldherrn den Truppen zugetheilt werden.

Das Positions-Geschütz besteht aus 2 sechszehnpfündigen, 11 zwölfpfündigen, 6 achtpfündigen Kanonen, 7 vierundzwanzigpfündigen Haubitzen, und 2 zehnzölligen und 2 achtzölligen Mörsern. Also aus 30 Geschützen.

Das Ergänzungs-Geschütz besteht aus 1 Stück zu 12 Pfund, 2 zu 8 Pfund, 10 zu 4 Pfund und 2 zu

2 Pfund, nebst 1 vierundzwanzigpfündigen und 4 zwölfpfündigen Haubitzen, also 20 Geschützen, welche sowohl als das Positionsgeschütz durch Requisitionspferde in den Park gebracht und daselbst unbespannt zur weitern Verfügung bleiben.

Die Vertheilung des Geschützes auf die Kantone ist sowohl der Zahl als dem Kaliber nach, nebst dem dazu gehörigen Train, Munition u. s. w., nach weisen und billigen Grundsätzen angeordnet. Mehrere Kantone liefern keine Artillerie. Ueberhaupt ist jedem Kanton das auferlegt, was er am besten zu liefern vermag und seinen Eigenthümlichkeiten entspricht.

Die Zahl von 10 verschiedenen Kalibern soll auf die Hälfte, nämlich auf 12, 6 und 3pfündigen Kanonen und auf 24 und 12pfündige Haubizen vermindert werden. Diese Manchfaltigkeit rührt noch von den Mängeln früherer Zeiten her, wo die meisten europäischen Mächte einen Ruhm darein setzten, mit einer langen Reihe Geschütze von allen Kalibern in ihren Arsenalen zu prunken. Seit 1817 ist viel, und mehr als zu erwarten war, am Geschütz, an den Laffetten, Munitionswagen, Feldschmieden u. s. w., verbessert, und die englischen neuen Erfindungen benutzt und unserm Bedarf mit vieler Einsicht angepaßt worden. Die Bespannung des Geschützes und der übrigen Fuhrwerke, die Munition, sowohl für das Geschütz als für das Kleingewehr, ist genau bestimmt worden. Die Kantone haben alles dahin Gehörige, für ihre zur

Armee zu stellende Truppen, nach dem eidsgenössischen Reglement zu liefern, und sollte sich etwas Unbrauchbares vorfinden, so soll es sogleich auf Rechnung der betreffenden Kantone ersetzt werden.

d) Die Instruktion.

Diese liegt den Kantonen ob, welche sich hierin genau an die eidsgenössischen Reglemente zu halten haben, welche die Militäraufsichtsbehörde ihnen mittheilt. Jeder Offizier ist verpflichtet, die Reglemente über die Disziplin, Polizei und den Dienst jeden Grades; über den Feld- und Garnisondienst; über die Exerzierordonnanz seiner Waffe; die besondere Instruktion über die Kriegsverwaltung und endlich die Kriegsartikel zu besitzen. Ausserdem soll jeder Stabsoffizier und Hauptmann den Militairkodex und jeder Unteroffizier die Dienst- und Exerziervorschrift seines Grades besitzen.

Mannszucht, Subordination und Gewandtheit mit den Waffen und in den Bewegungen sind die Hauptzwecke des Unterrichts, dessen so kurze Zeit nicht an ausserwesentliche Dinge verschwendet werden darf. Der erste Unterricht wird in allen Kantonen an festgesetzten Tagen und Orten durch die Trüllmeister gegeben, meist nach alter, doch verbesserter Uebung. In vielen Kantonen werden die Truppen kehrweise in die Hauptstadt, wo sie den Garnisondienst verrichten, gezogen, und während 6, 8 oder mehr Wochen fleißig geübt, und während der Zeit besoldet und verpflegt.

Zum gleichförmigen Unterricht werden alle zwei Jahre Truppen-Abtheilungen mehrerer Kantone und aller Waffen in ein Uebungslager zusammen gezogen und während 8 bis 10 Tagen *) in größern Manövern geübt. Ein eidsgenössischer Obrist hat den Oberbefehl. Jeder eidsgenössische Offizier und jeder Stabsoffizier des Bundeskontingents ist verpflichtet, diesen Uebungen wenigstens alle 4 Jahre einmal beizuwohnen. Die Truppen erhalten Sold und Verpflegung aus der eidsgenössischen Kriegskasse, und die Aufsichtsbehörde ist befugt, sowohl diese Uebungslager, als auch die Militäranstalten in allen Kantonen, so oft sie es gut findet, durch eidsgenössische Stabsoffiziere inspektiren zu lassen. Die Gesammtzahl der zu diesem Zwecke zu versammelnden Truppen soll, ohne besondere Bewilligung der Tagsatzung, 3000 Mann nicht übersteigen. Zur Ertheilung desjenigen höhern Unterrichts, der nicht ohne Schwierigkeit und nur theilweise in den Kantonen Statt finden könnte, ist in Thun eine allgemeine praktische Anstalt errichtet worden. Sie wird alljährlich

*) Dem im Jahr 1824 vom Vorort Bern der Militäraufsichtsbehörde abgeforderten Gutachten zufolge, genehmigte die im Jahr 1825 zu Luzern versammelte Tagsatzung, in ihrer Sitzung vom 21. Juli, mit 17 Stimmen den Antrag dieser Behörde, nach welchem die Dauer der Uebungslager von 8 auf 14 Tage verlängert wird. Diese Verlängerung soll mit dem Jahr 1828 beginnen, wo die zweite Kehrordnung der Kantone eintritt.

unter der Direktion eines von der Tagsatzung erwählten Stabsoffiziers während ungefähr zwei Monaten eröffnet und die Kosten der Anstalt — Lehrer, Materielles u. s. w. — aus der eidsgenössischen Kriegskasse bestritten. Wir werden in einem besondern Abschnitt auf diese Anstalt und auf die Militärschule in Bern zurückkommen.

e) Die Kriegsverwaltung.

Auch für dieses wichtige Fach sind zweckgemäße Einrichtungen getroffen worden. Die Kriegsverwaltung zerfällt in die Besoldung, die Verpflegung, die Gesundheitspflege, das Fuhrwesen, den Waffenunterhalt, die Entschädigungen und andere dahin einschlagende allgemeine Bestimmungen. Jedem dieser Verwaltungszweige ist ein Beamter vorgesetzt.

Der Kriegszahlmeister besorgt die Einnahme aller Gelder für die eidsgenössische Kriegskasse, legt der Tagsatzung dafür Rechnung ab und ist ihr verantwortlich.

Der Oberfeldarzt beaufsichtigt alles, was den Gesundheitsdienst, das Personale, die Spitäler betrifft, und ertheilt darüber seine Befehle.

Der Kriegskommissär für die Besoldung besorgt alles dahin Einschlagende. Der Sold soll alle 4 Tage ausbezahlt werden; den Kranken im Spital wird ein Drittel des Soldes abgezogen. In Fällen muthwillig zugezogener Krankheiten kann der Abzug zwei Drittel betragen. Vom Feldwebel abwärts wird dem

Mann täglich 1 Batzen zu Unterhaltung der Kleidung abgezogen; nach zwei Monaten Dienstzeit erhält er eine Zulage von 5 Rappen, die zum Abzuge gelegt, und wovon ihm der Ueberschuß am Ende der Dienstzeit eingehändigt wird. Den Scharfschützen, die einen höhern Sold beziehen, wird überdies noch täglich 2½ Rappen inbehalten, welche zu Schießgaben beim Zielschießen bestimmt sind.

Rationen für Menschen und Pferde können nur die beziehen, denen sie dem Reglement zufolge angewiesen sind. Die Brodration beträgt 1½ Pfund, von einzügig gemahlenem Waizen oder Kernen, und ⅝ Pfund Rindfleisch oder Kuhfleisch, das Pfund Markgewicht zu 32 Loth. Die Fourageration besteht: für Reitpferde aus 8 Pfund Haber und 10 Pfund Heu, und für Zugpferde 7 Pfund Haber und 15 Pfund Heu, oder nach Umständen 10 Pfund Haber und 12 Pfund Heu. In Lagern und Beiwachen wird für jedes Pferd 5 Pfund Stroh geliefert. In Kantonnirung soll das Stroh durch die Gemeinden oder Particularen gegen Ueberlassung des Düngers geliefert werden.

Für die nach dem Reglement bewilligten Offizierspferde und für die Pferde der bespannten Artillerie wird am Ende des Feldzuges eine Entschädigung in Geld ertheilt; nämlich dem gesammten Generalstabe 60 Tage, den übrigen Offizieren 40 Tage, und für die Artilleriepferde 30 Tage Pferdrationen. Offi-

ziere, die nicht wirklich Pferde bei der Armee haben, oder wenigstens zwei Drittel der Dauer des Feldzuges gehalten haben, oder wegen Privatverhältnissen vor Ende desselben entlassen werden, haben keinen Anspruch auf jene Entschädigung. Auch sollen die Fourageration in Natura oder in Geld nur für Pferde bezogen werden, die wirklich bei der Armee vorhanden sind.

Der Kriegskommissär für die Verpflegung hat die Vollziehung der vom Obristkriegskommissär mit den Lieferanten geschlossenen Verträge, die Anlegung der Magazine, die Aufsicht über die Feldbäcker und Metzger und alle andere auf die Verpflegung und übrigen Lieferungen beziehenden Anstalten zu besorgen. Auf Märschen und in Kantonnirungen geschieht die Verpflegung durch die Einwohner gegen Gutscheine, welche durch den Kommissär geprüft und vom Kommissariat eingelöset werden; alsdann wird Holz und Gemüse nach dem billig bestimmten Anschlagspreise berechnet. Der Quartierpflichtige hat dem Offizier Zimmer, Bett, Befeuerung, Licht und erforderlichen Falls das nöthige Geräthe, Holz und Salz zum Kochen zu liefern, dem Soldaten auf dem Marsche frisches Lagerstroh und Platz bei'm Feuer und Licht, und in Kantonnirung noch Salz zu geben, u. s. w.

Der Kriegskommissär für das Fuhrwesen hat die Schätzung aller Pferde durch Sachverständige;

die Schätzung des Materiels im Einverständniß mit dem Feldzeugamt; die Anlegung von Parks zum Transport der Lebensmittel, das Aufgebot der Requisitionspferde; die Heilung der kranken Pferde mit Hülfe des Oberpferdearzts; die Anlegung der Postketten und die Besoldung der Postläufer; die Anfertigung der Tarife für Waffen- und Wagenreparatur und Pferdbeschläge, und endlich die Prüfung aller Gutscheine für Requisitionsfuhren zu besorgen.

Das Fuhrwesen besteht aus dem organisirten Train. Jeder Kanton hat den Abgang der ihm gehörigen Trainpferde zu ersetzen und kann während der Dienstdauer keine derselben ablösen. Ausser dem Train sind noch die Requisitionen zur Bespannung des Positions- und Ergänzungsgeschützes und aller unbespannten Kriegsfuhrwerke; ferner die Pferde und Wagen zum Transport der Bagage und anderer Gegenstände, wofür keine Armeefuhrwerke eingeführt sind. Jeder einzelnen Artillerie-, Reiterei- und Scharfschützen-Kompagnie wird ein einspänniger, jedem Infanteriebataillon drei zweispännige Bagagewagen, und jeder Abtheilung des Generalstabes das nöthige Fuhrwerk und Bespannung bewilligt. Das Reglement bestimmt, wie viel Gepäck die Offiziere jeden Grades mitführen dürfen. Es ist unter strenger Ahndung verboten, mehr als das Reglement gestattet, zu requiriren, mehr Gutscheine auszustellen, oder

letztere oder andere Lieferungsscheine zu verkaufen, welche Niemand als dem ursprünglichen Inhaber oder der befugten Kantonsbehörde nach dem festgesetzten Verzeichniß der Ortsentfernung vergütet werden sollen.

Der Kriegskommissär des Rechnungswesens hat die Führung und Untersuchung aller Rechnungen, Gutscheine, Belege für Lieferungen und die Schätzungsprotokolle für Beschädigungen, wie auch den administrativen Theil der Spitalanstalten zu besorgen.

Der Kriegskommissär bei einer Armeedivision kann zwar im Fall dringender Umstände die schriftlichen Befehle des Divisionskommandanten vollziehen, giebt aber sogleich dem Obristkriegskommissär davon Bericht und besorgt alle Administrationsgeschäfte nach dessen Befehlen und Instruktionen, wie die übrigen Kriegskommissarien.

Die Rechtspflege.

Vormals waren sowohl die Miliz als die in ausländischen Kriegsdiensten stehenden Truppen der Karolina, und zwar letztere ihren eigenen Richtern unterworfen. Schon während der Mediationsakte ertheilte die Tagsatzung einer eigens dazu ernannten Kommission den Auftrag: „Ein Militärgesetzbuch „zu entwerfen, das dem Bedürfniß der Zeit, des „Volks und des Landes angemessen wäre.“ Der Entwurf ward gedruckt, vielen Kriegs- und Rechtsver-

ständigen zur Einsicht vorgelegt, fand Beifall und verdiente ihn, ward jedoch wiederholten Prüfungen unterworfen, auch vorläufig zur Probe in Wirksamkeit gesetzt und mit mehrern daraus sich ergebenden Abänderungen, Verbesserungen und Vervollständigungen im Jahr 1818 zum Gesetz erhoben*). Die Bil-

*) Die Revolution von 1798 trieb gar viel Altbestehendes aus seinen Fugen, das sich nicht gleichartig wieder einfugen wollte, um so weniger, da es die Absicht war, ganz neue, vom Auslande entlehnte Theorieen an die Stelle der Erfahrung zu setzen. Die Mediationsakte von 1803, obwohl mehr das politische Interesse des Mediators als das der Schweiz bezweckend, war dennoch für diese nicht ohne bedeutende Vortheile. Sowohl die Tagsatzung als die Kantonsregierungen beabsichtigten und bewirkten viel Gutes und verhüteten den fernern Fall des Vaterlandes, und sie würde allerdings noch mehr ausgeführt haben, wenn jene Akte der Tagsatzung mehr Gewalt übertragen hätte; aber eben dies lag nicht im Interesse des argwöhnischen Vermittlers. Die Entwerfung des Militärgesetzbuches giebt einen löblichen Beweis von der Sorgfalt, womit dieser wichtige Gegenstand behandelt ward. Die damit beauftragte Kommission bestand aus dem damaligen eidsgenössischen Obristen — jetzt königl. niederländischen General — Ziegler; dem Obristlieutenant Koch von der Bern'schen Artillerie und dem Dr. Schnell, Professor des Civilrechts an der Akademie zu Bern. Was der Erste, vorzüglich militärisch, der Dritte blos juridisch behandelte, war der Zweite — gleich guter Offizier und Rechtsgelehrter — ganz geeignet in Uebereinstimmung zu bringen.

dung der Militärgerichte, ihr Verfahren und die ihnen, so wie den Truppenkommandanten aller Grade zustehenden Strafbefugnisse sind genau bestimmt. Die Kriegsartikel enthalten einen zweckgemäßen Auszug aus selbigem, und sollen bei jeder Aufstellung von Truppen ihnen bei'm Diensteintritt, und nachher alle 14 Tage vorgelesen werden.

Fünfter Abschnitt.

Kantonal-Organisationen.

Bei der ersten Ansicht und Vergleichung der Organisations-Reglemente der verschiedenen Kantone fällt es höchst unangenehm auf, wie durch so abweichende Vorschriften ein und dasselbe Ziel, die Vollziehung des eidsgenössischen Reglements, zu erreichen gesucht wird. Die Folgenreihe der Kapitel ist in jedem Kanton verschieden; was in einem Reglement vorn steht, findet sich in den andern am Ende oder in der Mitte. Es ist zu bedauern, daß das eidsgenössische Reglement nicht eine Norm, wo nicht vorgeschrieben, doch angegeben und empfohlen, und dadurch die Berathung und gleichförmige Redaktion, so wie die Uebersicht und das Aufsuchen der besondern Abschnitte erleichtert hat. Auch wäre zu wünschen, daß es einige Zweige näher bestimmt hätte, z. B. das

Alter der Milizpflichtigen überhaupt und besonders im Auszuge, in der Reserve und Landwehre, wodurch die Organisationen gleichförmiger und somit gerechter geworden wären, denn ungerecht ist's, daß die Mannschaft eines Kantons nur bis zum 30., die von andern bis zum 60. Jahre milizpflichtig sind. Man wird zwar einwenden, daß die Erstern im Fall der Noth nichts desto weniger verpflichtet sind, die Waffen zu ergreifen, und daß es am Ende doch auf Eins hinaus läuft. Desto eher hätte man sich also auch über die Form vereinigen sollen. Die Form trägt viel zur Erhaltung der Sache bei, und Gleichform ist in einem Bundesstaate von größter Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit.

I. Kanton Zürich.

Organisationsgesetz vom 13. Dezember 1816.

	Auszug.	Reserve.
Artillerie	284 M.	71 M.
Pontoniers	71 "	— "
Train 217 Pferde *)	130 "	58 " 93 Pferde.
Summe	485 Mann.	129 Mann.

*) Der Train besteht nach Vorschrift des eidsgenössischen Reglements aus 2 Klassen. Die erste in den Artilleriemanövern geübt, führt die Geschütze und Fuhrwerke in die Linie. Die zweite führt alles übrige Fuhrwerk. Die Kantone, welche

	Auszug.	Reserve.
Uebertrag:	485 M.	129 M.
Reiterei *) . . .	96 "	— "
Scharfschützen . .	200 "	200 "
Infanterie m. Stab	2919 "	3371 "
Summe	3700 Mann.	3700 Mann.

Beitrag: 7400 Mann und 74,000 Schweizerfranken.

Das ganze Militärwesen steht unter der Aufsicht und Leitung der Militärkommission, welche von dem regierenden Standeshaupt präsidirt wird; aus zwei Mitgliedern des kleinen und drei des großen Raths; aus dem Obrist der Kantonsmiliz; aus den eidsgenössischen Obristen des Kantons; aus den Inspektoren der Artillerie, der Reiterei, der Scharfschützen und der Infanterie des Auszuges; aus drei Obristlieutenants; aus dem Zeugherrn und einem Sekretär.

Der Kanton ist in drei Militärkreise und jeder von diesen in sechs Quartiere eingetheilt. Für jeden Kreis ernennt die Militärkommission eines ihrer Mitglieder zum Kreisinspektor, dem die spezielle Aufsicht und Musterung über die Infanterie der Reserve und über die genaue Befolgung der Verordnungen

---

keine Artillerie zum Bundesheere liefern, geben nur Train der zweiten Klasse.

*) Die Anzahl der Reitereipferde ist in keinem Reglement angegeben, wahrscheinlich ist sie mit der Mannszahl gleich angenommen.

aufgetragen ist. Diese Kreisinspektoren bilden die Mittelsbehörde zwischen der Militärkommission und den Quartierhauptleuten, empfangen von jener ihre Instruktion und reichen ihr die ausführlichen Berichte über ihre Kreise ein. Jeder hat einen Adjudanten mit Hauptmannsrang und einen Stabsfourier unter sich.

Jedes Quartier steht unter der Aufsicht eines Quartierhauptmanns; diese werden von der Regierung ernennt, nehmen Rang nach den Obristlieutenants vor den Hauptleuten, und sind die erste Militärbehörde in ihren Quartieren. Sie haben vorzüglich die Aufsicht auf die Exerziermeister, auf die Waffenübungen, Bewaffnung und Kleidung, halten über Alles ein nach Vorschrift gleichförmiges Quartierbuch, in welches die ganze milizpflichtige Mannschaft ihres Quartiers, nebst allen dabei eintretenden Veränderungen, genau eingetragen wird. Ihre Instruktionen erhalten sie von der Militärkommission und vom Kreisinspektor, und wenden sich in wichtigen, dringenden Fällen unmittelbar an jene, in den gewöhnlichen Geschäften an diesen oder die andern betreffenden Inspektoren.

Alle im Dienst und Sold der Regierung stehenden Truppen stehen unter dem Oberbefehl des Obristen der Kantonsmiliz. Die Infanterie des Bundesauszuges, die Artillerie, die Reiterei und die Scharfschützen haben jede einen besondern Inspektor. Jeder

dieser Stabsoffiziere hat seinen zum Dienst erforderlichen Stab.

Die drei Obristlieutenants der 3 Auszugsbataillone wechseln halbjährlich im Platzkommando der Hauptstadt ab. Der jeweilige Platzkommandant führt unter dem Oberbefehl des Obristen der Kantonsmiliz das Kommando über alle daselbst versammelten Truppen, in allem, was den Unterricht der Infanterie-Abtheilungen, den Dienst, die Polizei und Mannszucht betrifft.

Die Miliz besteht: a) Aus einer Anzahl von höchstens 6 Ingenieursoffizieren und einer Abtheilung von 40 Pionniers, mit Inbegriff der Unteroffiziere; b) aus 9 Kompagnieen Artillerie, 1 Kompagnie Pontonniers und 2 Kompagnieen Train; c) aus 1 Kompagnie Chevauxlegers und 5 Kompagnieen Dragoner; d) aus 10 Kompagnieen Scharfschützen; e) aus 18 Bataillonen Infanterie, und f) aus 1 Kompagnie Schiffleute. Diese Truppen werden in den Bundesauszug und in die Reserve getheilt. Die übrige Mannschaft jeden Quartiers wird in Stammkompagnieen eingetheilt. Die Bildung der Bataillone und Kompagnieen richtet sich nach dem eidsgenössischen Reglement. Nur die letzte Stammkompagnie eines jeden Quartiers ist auf keine bestimmte Anzahl beschränkt, und ist als ein Depot, eine Ergänzungskompagnie zu betrachten, zu welcher alle überzählige, Landesabwesende und alle solche

Mannschaft gehört, die für den Augenblick nicht dienstthätig gemacht werden kann.

Damit der ausrückende Stand des Auszuges und der Reserve immer vollzählig sey, werden jedem Bataillon vier, und jeder Kompagnie der Artillerie, Pontonniers und Scharfschützen ein überzähliger Unterlieutenant und zehn Gemeine, den 1½ Trainkompagnieen 15, den 1½ Kompagnieen Dragoner 12, und jeder Infanteriekompagnie 15 Ueberzählige zugetheilt. Alle Mannschaft die nicht zum Auszuge oder zu den Stammkompagnieen gehört, heißt Reserve, welche aber nicht mit der Bundesreserve zu verwechseln ist.

Jene Reserve besteht aus 5 Kompagnieen Artillerie, davon eine zur Bedienung des schweren Positionsgeschützes organisirt und geübt wird; aus einer halben Trainkompagnie; aus 4½ Kompagnieen Reiterei, 8 Kompagnieen Scharfschützen und 18 Stammbataillonen. Von diesen Truppen erhalten 2 Kompagnieen Artillerie, 75 Trainleute, die 8 Kompagnieen Scharfschützen und 36 Kompagnieen oder 6 Bataillone Infanterie eine etwas sorgfältigere Ausbildung als die Stammkompagnieen, um eine größere Anzahl Milizen von allen Waffen zur Bundesreserve bereit zu halten, wozu sie sämmtlich verpflichtet sind.

Alle Kantonsangehörigen, alle im Kanton angesessenen Schweizer und Fremde sind vom 19. bis 40. Al-

tersjahre zum Militärdienst verpflichtet*). Die Offiziere von allen Waffen dienen 12 Jahre im Bundesauszuge und 6 Jahre in der Bundesreserve. Die Offiziere der Pontonniers sind, wie diese, zu zehnjährigem Dienst verbunden. Alle Offiziere sind bei ihrer Ernennung einer Prüfung unterworfen, wenn aber ihre Dienstzeit aus ist, berechtigt, ihre Versetzung oder Entlassung zu verlangen. Die Pionniers bestehen aus Freiwilligen vom 19. bis 40. Altersjahre. Die Unteroffiziere und Gemeinen der übrigen Waffen dienen vom 20. bis 25. Altersjahr im Auszug, vom 26. bis 31. in der Bundesreserve, und bis zum 40. in der Kantonsreserve. Die Mannschaft des Auszuges wird durch's Loos oder durch Freiwillige ergänzt. Die zur Bundesreserve gehörige Mannschaft von Artillerie und Train wird ausschließlich aus den Entlassenen des Auszuges gebildet. Ein Viertheil von jeder der 8 Reservekompagnieen der Scharfschützen wird jährlich abwechselnd nebst einem Offizier zum Dienst in der Bundesreserve bestimmt. Für die Infanterie der Bundesreserve werden aus der unverheiratheten jungen Mannschaft, ferner aus der vom Auszug entlassenen, und wenn beide nicht zureichen, aus der verheiratheten Mannschaft vom

---

*) Ein für allemal dient zum Verständniß, daß die erstere Zahl das angetretene, und die zweite das zurückgelegte Altersjahr bezeichnet.

20. Jahre aufwärts in jedem Quartier 2 Freikompagnieen gebildet. Allen Bataillonen und Kompagnieen der Bundesreserve wird eine gleiche Anzahl Uebertähliger, wie dem Auszuge zugetheilt.

Die Kompagnie Schiffleute hat ihre Ober- und Unteroffiziere, ist 80 Mann stark und besteht aus solchen Leuten, die wirkliche Schiffer und Freiwillige sind, die nicht zum Auszuge gehören. Diese Kompagnie steht unter der besondern Aufsicht des Inspektors der Artillerie. Alle jungen Leute, die in dieser oder in den Kompagnieen der Pionniers, Pontonniers, Artillerie und Train, der Reiter und Scharfschützen zu dienen wünschen, müssen sich dafür erklären, ehe sie zum Dienst im Bundeszuge angehalten werden können.

Die zum Bundesauszug gehörige Mannschaft aller Waffen, vom Feldwebel abwärts, wird auf Kosten einer Montierungskasse gekleidet, welche aus Beiträgen von allen an- oder abwesenden Kantonsangehörigen vom 41. Jahr bis zum Todesjahre, so wie von denen, welche einen Stellvertreter stellen und von solchen, die vom 20. bis 40. Jahr weder beim Auszuge noch bei der Reserve persönlich dienten, gebildet wird, wozu noch gewisse Geldbußen kommen. Diese Beiträge sind sehr billig bestimmt.

Die Reiter werden mit 160 Franken und die Wachtmeister des Trains mit 40 Franken unter der Bedingung ausgestattet, sich völlig ordonnanzgemäß

auszurüsten, sobald sie beim Auszug in aktiven Dienst treten. Der übrigen Mannschaft des Auszuges — mit Ausnahme der vierten Jägerkompagnie, die aus Freiwilligen besteht, die sich selbst ausrüsten — liefert die Kasse einen kurzen Rock, lange Beinkleider, einen wollenen Mantel und ein Paar Ueberstrümpfe. Alle übrigen Kleidungsstücke, so wie die Waffen, die messingenen Trommeln und Instrumente, wenn diese nicht vom Korps geliefert werden, haben sich die Unteroffiziere, Korporale, Gemeine, Tambours und Spielleute auf eigene Kosten anzuschaffen. Wenn aber der Auszug oder Abtheilungen desselben in aktiven Dienst treten, so werden der Mannschaft Waffen, Trommeln, Lederzeug, mit Ausnahme des Tornisters, aus dem Zeughause zugestellt und nach beendigtem Zuge dahin zurückgeliefert.

Nach §. 131 erklärt sich das Reglement ganz kurz über den Sold, wie folgt: „Wenn die Truppenkontingente des Kantons im eidsgenössischen Dienst „stehen, so beziehen sie die durch das eidsgenössische Reglement bestimmten Besoldungen und Rationen. Im „besondern Dienst des Kantons bestimmt jederzeit „die Regierung nach Maßgabe der Umstände den „Sold und die Rationen."

Der theoretische und praktische Unterricht der Truppen aller Waffen ist ganz und ausschließlich auf die eidsgenössischen Reglemente gegründet.

Die ganze Mannschaft des Auszuges ist verpflich-

tet, die zu ihrem Unterricht nothwendige Dienstzeit in der Garnison der Hauptstadt mitzumachen, nämlich die Infanterie während 6 bis 7 Wochen für die Elementartaktik der Soldaten-, Pelotons- und Bataillons-Schule, die Behandlung des Kleingewehrs und für den Garnisons-, Wachen- und Kasernen-Dienst; die Reiterei eine Dienstzeit von drei Wochen zum Unterricht auf der Reitschule, im Fechten zu Pferd, in den Reitereimanövern und im Stalldienst; die Scharfschützen während sechs Wochen in den Handgriffen des Stutzers, im Zielschießen und im Marschieren in Ordnung; die Artillerie erhält Unterricht, während 8 bis 9 Wochen, in der Geschütz-, Batterie- und Richtungs-Schule, im Zielschießen, in den Lastenbewegungen und in der Verfertigung und Verpackung der Munition; das Train-Korps während 3 bis 4 Wochen in der Reit-, Fahr- und Batterie-Schule, im Stalldienst, in den Lastenbewegungen u. s. w. Die Ofiziere des Geniekorps und die Pionniers werden in der Absteckung und Aufführung von Verschanzungen, in der Verfertigung von Faschinen und Schanzkörben, so wie in allen übrigen ihnen obliegenden Dienstverrichtungen, und die Pontonniers im Brückenschlagen u. s. w. unterrichtet. Ueberdies sind die Offiziere und Unteroffiziere der Artillerie und des Trains gehalten, kehrweise jährlich die eidsgenössische Kriegsschule in Thun zu besuchen.

Während der Garnisonszeit erhalten die Offiziere

und Unteroffiziere theoretischen Unterricht über den Dienst ihrer Waffe und über alle Theile des Dienstes in der Garnison und im Felde, so wie auch im Rechnungswesen.

Die Infanterie des Auszuges und die Mannschaft der Reserve und der Landwehr müssen alle Jahre 6— die Rekruten 12 — Exerziertage mitmachen, wo sie durch geübte Exerziermeister den nöthigen Elementarunterricht erhalten; die Scharfschützen und die Rekruten der Infanterie werden jährlich an 6 Schießtagen auch im Zielschießen und Feuern geübt.

Für alle Truppen sind jährliche Ergänzungs- und Hauptmusterungen angeordnet, an welchen das früher Erlernte wiederholt und kleinere oder größere taktische Bewegungen ausgeführt werden.

Aus dem Vorhergehenden ergiebt sich der Eifer und die Sorgfalt der Kantons-Regierung für die Vervollkommnung ihres Kriegswesens, wozu die vorbereitenden und vollziehenden Einrichtungen auf das Zweckmäßigste getroffen sind. In nähere Umstände einzutreten läßt der Raum eines „Versuchs“ nicht zu, und es wird daher auf die über diesen wichtigen Gegenstand gegebenen Gesetze verwiesen, und dies wird in der Folge desto mehr noch der Fall seyn, da sich aus dem Vorhergehenden auf andere Kantone schliessen läßt.

II. Kanton Bern.

	Auszug.	Reserve.
Artillerie . . .	355 M.	284 M.
Sappeurs . . .	142 "	— "
Train mit 328 Pferd.	218 "	147 " 248 Pferde.
Reiterei	144 "	— "
Scharfschützen . .	200 "	200 "
Infant. mit Stab	4765 "	5193 "
Total	5824 M.	5824 Mann.

Beitrag 11,648 Mann — 104,080 Schweizerfranken.

Das Organisationsreglement von 1818 machte bedeutende Veränderungen in dem von 1813, und seitdem erschienen noch verschiedene Dekrete über besondere Zweige. Jetzt — 1825 — wird eine neue Organisation erwartet.

Der Kriegsrath besteht aus einem Präsidenten, 2 Mitgliedern des Kleinen und 4 des Großen Raths, welche gewöhnlich ehmals in ausländischen Diensten standen, oder in der Miliz gedient hatten, oder noch in dieser dienen. Er hat die oberste Leitung und Aufsicht über alle, das Kriegswesen betreffenden Angelegenheiten. Der Raum verbietet uns, in eine umständliche Darstellung seiner Befugnisse und Obliegenheiten einzutreten.

Der Kanton ist in 8 Militärkreise, und jeder von diesen in so viele Stammquartiere eingetheilt, als er Kirchspiele enthält. Jeder Kreis steht unter

einem Kommandanten, dem, je nach der Ausdehnung desselben, 2 bis 3 Kreisadjudanten als Gehülfen untergeordnet sind, welche im Kreise selbst wohnhaft seyn und nicht unter den Auszügern dienen sollen. Ueber die sämmtlichen Auszüger und Landwehrmänner erster Klasse führt der Musterungskommissär die Kontrollen. Unter dem Kreiskommandanten ist jeder Trüll — welche sich nach der Zahl der Mannschaft und nach den Oertlichkeiten richtet — ein Trüllmeister (Exerziermeister) vorgesetzt. Jeder Kreisadjudant hat eine gewisse Anzahl Trüllen unter seiner speziellen Aufsicht.

Jeder Militärkreis stellt: a) ein Bataillon von 6 Kompagnieen Auszüger-Infanterie (dessen Obristlieutenant zugleich Kreiskommandant ist, und als solcher jährlich Fr. 400 bezieht) nach der eidsgenössischen Formation, und 10 Ueberzählige für jede Kompagnie. b) Ein halbes Bataillon — 3 Kompagnieen — zur Reserve, nämlich 2 Kompagnieen jede von 250 Mann, aus welchen eine Jägerkompagnie von 150 Mann ausgehoben wird. c) Ein halbes Bataillon — 3 Kompagnieen — Landwehr-Grenadiere, jede von circa 145 Mann. d) Eine Kompagnie Artillerie zum Auszuge und eine halbe Kompagnie zur Reserve, jene von 80, diese von 40 Artilleristen nach eidsgenössischer Formation. e) Nach Verhältniß seiner Volksmenge ein durch das neue Reglement zu bestimmendes Kontingent von Scharfschützen und

Train. f) Die Landwehre zweiter Klasse wird in Kompagnieen von unbestimmter Stärke und die noch übrige Mannschaft in Stammreserve-Kompagnieen eingetheilt.

Die Auszüger-Reiterei besteht aus 2 Kompagnieen leichter Dragoner, welche zusammen eine Schwadron ausmachen, deren Stab aus einem Schwadrons-Chef, 1 Quartiermeister, 1 Standartenführer — beide mit Offiziers-Rang — und 1 Unterchirurgen besteht. Beiden Kompagnieen sind 19 Ueberzählige zugegeben, so daß sie zusammen 151 Mann betragen und nach eidsgenössischer Formation organisirt sind. Der Bestand der Kantonsmiliz war zu Anfang 1824 wie folgt:

A. Artillerie-Regiment.

Stab	15	Mann.
2 Kompagnieen Sappeurs	140	"
8 " " " Auszüger-Artillerie	500	"
Auszüger-Train aus den 8 Kreisen	335	"
Total	990	Mann.

B. Reiterei.

1 Schwadron leichter Dragoner nebst Stab	150	"

C. Scharfschützen.

2 Auszüger-Kompagnieen (inkomplet)	130	Mann.
11 Landwehr-Komp. circa	1100	"
Total	1230	"

Uebertrag: 2370 Mann.

Vortrag: 2370 Mann.

D. Infanterie.

8 Auszüger-Bataillons,
nebst Stäben . . . 6600 Mann.
16 Kompagnieen Landwehr-
Grenadiere, ungefähr 2000 "
96 Kompagnieen Landwehr-
Füsiliere, ungefähr 16970 "

Total 25570 "

E. Andere Korps.

Standes-Kompagnie . . 60 Mann.
Stadt-Kompagnie . . . 130 "

Total 190 "

Total 28130 Mann.

Hiezu sind seither noch gekommen:

3 Reserve-Infanterie-Bataillons, nebst
Stäben, circa . . . . . 2600 "
3 Kompagnieen Reserve-Artillerie . 240 "

General-Total 30970 Mann.

Anmerkung. Bis 1827 — in welchem Jahre (nach der in der Schrift des Herrn Obrist von Büren enthaltenen Angabe) die Landwehr-Grenadiere sich auflösen werden — werden noch 1 Reserve-Infanteriebataillon von 870 Mann, 1 Reserve-Artilleriekompagnie von 80 Mann, und 80 Mann Reserve-Trainmannschaft, zusammen also 1030 Mann, organisirt und alsdann obiger Etat auf 30,000 Mann reducirt seyn.

Jeder Kantonsangehörige und jeder andere im Kanton wohnende Schweizer vom 20. bis 39. Altersjahr ist landwehrpflichtig. Die Dienstzeit der Stabsoffiziere erstreckt sich bis an das 50. Jahr, die der übrigen Offiziere des Auszuges, der Reserve und der Landwehr erster Klasse bis und mit zum 45. J. Jeder neu eintretende Offizier, der nicht im Auslande gedient hat, muß eine bestimmte Zeit den Dienst als Soldat, Korporal, Wachtmeister, Furier und Feldwebel thun. Die Dienstzeit der Unteroffiziere und Gemeinen der Auszüger ist auf 12 Jahre festgesetzt; nachher treten sie in die Reserve. Ein ununterbrochener Felddienst von 4 Monaten gilt ihnen für ein Dienstjahr in der Reserve. Die Dienstzeit der Sappeurs dauert 14 Jahre. Die Mannschaft der Reserve dient nach ihrem Austritt aus dem Auszuge noch bis ins 40. Jahr, die der Landwehr erster Klasse 12 Jahre. Die Dragoner dienen 6 Jahre im Auszuge und 6 in der Reserve. Nach Verfluß obbestimmter Dienstjahre ist die Mannschaft von allem Dienste frei.

Die Ergänzung der Auszüger geschieht durch Freiwillige oder durch die Loosung der verehlichten und unverehlichten Männer von 19 bis 23 Jahren, und der unverehlichten noch vom 24. bis 30. Jahr, stammquartiersweise, mit Ausnahme der Tambours, die früher ausgehoben werden können, deren früherer Eintritt aber an ihrer Dienstzeit abgerechnet wird. Die Ergänzung der Landwehr-Grenadiere ge-

schieht vorerst durch Freiwillige von dem betreffenden Alter; wenn deren nicht genug, und die Auszüger vorab ergänzt sind, so werden sie durch's Loos unter den ledigen oder verheiratheten Männern von 23 bis 30 Altersjahren vollzählig gemacht. Die Scharfschützen werden auf ähnliche Art ergänzt, je nach der Klasse, zu der sie gehören. Die Ergänzung der Dragoner geschieht vorzugsweise durch Freiwillige und, wenn diese nicht zureichen, durch's Loos unter denjenigen Auszugspflichtigen von 21 bis 26 Jahren und 5 Fuß 7 Zoll bis 6 Fuß, deren Väter oder sie selbst bereits Pferde halten. Dragoner sowohl als Scharfschützen müssen vor ihrer Annahme untersucht werden, ob sie zu dem betreffenden Dienst tüchtig sind.

Die Mannschaft der Auszüger wird auf Kosten des Staats, nach eidsgenössischer Vorschrift, bewaffnet, gekleidet und unterrichtet. Aus ihr wird das erste Bundeskontingent ausgehoben. Die Reserve besteht aus der Mannschaft, die ihre Dienstzeit im Auszug vollendet hat; sie wird vom Staat bewaffnet, aber nicht bekleidet. Der in die Reserve übertretende Auszüger ist gehalten, die ihm gelieferte Montirung bis zu gänzlicher Dienstbefreiung zu unterhalten. Die Landwehre erster Klasse kleidet und bewaffnet sich auf eigene Kosten ordonnanzmäßig; sie bildet mit der Reserve den zweiten Bundesauszug. Die Landwehre zweiter Klasse kleidet und bewaffnet sich ebenfalls vorschriftmäßig auf eigene Kosten; aus ihr werden die

Auszüger und die Landwehre erster Klasse ergänzt, und sie ist zum Dienst im Innern des Kantons bestimmt. Die betreffende Mannschaft erhält die Kleidung von der Militärkasse, die Waffen aus dem Zeughause.

Alles was die Pferde der Reiterei betrifft, ist genau vorgeschrieben; es wird interessant seyn, einige Verfügungen auszuheben. Die Pferde sollen nicht unter 4 und nicht über 7 Jahre vollzählig angenommen werden, 4 Fuß 10 Zoll bis 5 Fuß 2 Zoll hoch, und Wallachen seyn. Der Dragoner ist verpflichtet, sein Pferd 6 Jahre lang zu behalten, und darf es nicht ohne besondere Erlaubniß verkaufen; für das 5. Dienstjahr erhält er ein Wartgeld von 12 Franken und für das 6., 20 Franken. Um den Nacheifer zu Haltung schöner und guter Pferde anzufeuern, sollen jährlich bei jeder Kompagnie des Auszuges 25 Dukaten für die vorzüglichsten Pferde ausgetheilt werden, doch nur an die Eigenthümer von Wallachen. Auser der Garnisons- und Instruktionszeit und den Inspektionsmusterungen im Oktober sollen keine Pferde ausrangirt, und die ausrangirten am Martini-Jahrmarkt ersetzt werden. Derjenige Dragoner, der dieser Vorschrift zuwider handelt, bezahlt eine Buße von 100 Franken in die Militärkasse, und ist gehalten sich mit dem neuangeschafften Pferde, ohne Sold und Ration für den Mann, auf 14 Tage nach Bern in die Instruktion zu begeben. Wird aber ein Pferd ausrangirt, oder sollte dasselbe fallen, so erhält der

Dragoner, bei der Zureitung des neuen, Sold und Ration. Wenn er länger als 14 Tage nach einander im Kantonsdienst steht, so bezieht er ausserdem, vom 15. Tage an, täglich 5 Batzen Reitgeld. Während der Instruktionszeit bezieht er ebenfalls Sold und Ration, und vom Tage des Eintritts in den eidsgenössischen Dienst auch das Reitgeld. Was durch seine Vernachläßigung an Rüstung und Waffen schadhaft wird, soll auf seine Kosten hergestellt werden. Für die Inspektionsmusterungen erhält er weder Sold noch Ration. Abgang durch den Dienstgebrauch oder Alter wird auf Rechnung des Staats ersetzt.

Die Kantonsfahne ist durch das eidsgenössische weiße Kreuz in 4 roth und schwarz geflammte Felder getheilt; auf der Mitte des Kreuzes steht die Nummer des Bataillons, deren jedes nur eine Fahne, so wie jede Schwadron eine Standarte hat. Die Kleidung der Infanterie ist blau mit hellblau; die der Artillerie und des Trains blau mit roth; die der Scharfschützen grün mit schwarz, und die der Reiterei grün mit karmosinroth. Alles trägt Tschako's, nur die Scharfschützen und die im J. 1824 organisirte Artillerie- und Infanterie-Reserve (mit wenigen Ausnahmen) einen runden, auf einer Seite aufgeschlagenen Hut. Distinktionszeichen, Form und Schnitt der Kleidung, so wie die Waffen, sind nach eidsgenössischer Vorschrift, mit der Abweichung jedoch, daß die Jägerkompagnieen mit gewöhnlichen Infanteriegeweh-

ren versehen sind, indem man die, nach eidsgenössischer Vorschrift verfertigten, und in ziemlich großer Anzahl angeschafften, gezogenen Gewehre, nach wiederholten Versuchen, nicht zweckmäßig befunden hat. Eine zweite Abweichung, die gleichfalls nicht unzweckmäßig zu seyn scheint, ist, daß die Sabelkuppel der Train-Soldaten schwarz, statt weiß sind. Die Sappeurs tragen einen Sabel mit Hirschfängergefäß und gerader Klinge, deren Rücken eine Säge bildet. Die Besoldung von oben herab bis und mit zum Feldwebel (bei der Reiterei und den Scharfschützen für alle Grade) ist etwas geringer als die eidsgenössische, weiter abwärts ihr gleich.

Für den Unterricht der Truppen ist viel gethan. Was die Militärschule betrifft, so ist weiter unten eine ausführlichere Nachricht beigefügt. Die Artillerie und Reiterei erhalten ihre Instruktion vorzüglich in der Hauptstadt, wo allein Geschütz und Stallung vorhanden sind. Die Artillerie wird kehrweise während 8 Wochen, und die Reiterei während 14 Tagen geübt. Ausserdem haben letztere noch Musterungen für Uebungen, Inspektion und die Ein- und Ausrangirung der Pferde. Auch die Scharfschützen haben ihre besondern Uebungen und Musterungen; sie schießen alljährlich 6 mal zum Ziele, und ausserdem an großen Hauptschießtagen im Frühling oder Herbst um obrigkeitliche Gaben, wozu sie sich kompagnieenweise versammeln.

Die Mannschaft der Auszüger-Infanterie wird einmal als Rekruten und bei den Kompagnieen, zweimal während ihrer Dienstzeit, kompagnieenweise für 1 Monat in die Hauptstadt gezogen und im Exerzieren, Manövriren und dem innern und Garnisonsdienst geübt.

Die Landwehr zweiter Klasse wird erst in ihren Stammquartieren durch die Trüllmeister — deren an 320 sind — in der Soldaten- und Plotonsschule, und dann an den Musterungen in den Bataillonsmanövern geübt. Der Trülltage sind alljährlich 12 an den Sonntagen im Frühling und Herbste. Der Musterungen für die Auszüger-Infanterie sind gewöhnlich zwei. Denselben wird bisweilen Landwehr beigezogen. Ausserdem wohnen die Auszüger auch den eidsgenössischen Uebungslagern, bataillons- und kehrweise, und die Sappeurs, die Artillerie und der Train (von diesen 3 Korps jährlich 64 bis 65 Mann) der Militärschule in Thun bei. Uebrigens werden alle Abtheilungen der Miliz, doch die Landwehre zweiter Klasse weniger, geübt. Vorzüglich verursachen die Trüllübungen die meisten Klagen, so nothwendig sie auch sind.

Die Ausnahmen sind mit Einsicht und Billigkeit festgesetzt und zerfallen einerseits in theils gänzliche oder einstweilige Freisprechung vom Kriegsdienst, anderseits in bloße Befreiung von den Trüllen und Musterungen. Da jedoch der Staat die Beschwerde des Milizdienstes nicht auf einzelne Stände hinwälzen kann, so müssen die in den Ausnahmen befindlichen,

sich durch einen ihren Umständen angemessenen jährlichen Beitrag an die Militärkasse, loskaufen, bis sie das Alter erreicht haben, welches gesetzlich von aller Milizpflicht befreit. Diese Ausnahmen sind in 4 Klassen getheilt, deren erste jährlich 24 Franken, die zweite 16 Fr., die dritte 8 Fr. und die vierte 4 Fr. bezahlt. Die Befreiten von den Musterungen sind in 3 Klassen getheilt und bezahlen jährlich, die erste 5 Fr., die zweite 3 Fr. und die dritte 2 Fr. in die Militärkasse. Von jeder Abgabe sind gänzlich frei: die Geistlichen, die Lehrer an der Akademie, die wirklich stationirten Schullehrer, und diejenigen Gebrechlichen und zum Dienst Untauglichen, welche von ihren Gemeinden besteuert oder doch sonst zu dürftig sind. Alle daherigen Bestimmungen und Vorschriften sind genau, ausführlich und beweisen die väterliche Sorge und Weisheit der Regierung. Ausser den obigen Beiträgen bildet sich die Militärkasse aus dem Beischuß, den die Regierung aus der Staatskasse zufließen läßt, aus den festgesetzten Bußen und andern Zufälligkeiten.

Die Mannschaft der Sappeurs wird durch Freiwillige, deren sich immer eine hinlängliche Anzahl findet, ergänzt, daher keine Vertheilung auf die Kreise statt hat. Die Hauptleute, denen die Ergänzung ihrer Kompagnieen obliegt, haben das Recht solche Leute anzunehmen, die noch nicht den Auszügern zugetheilt sind, auch wenn sie sich in der Landwehre zweiter Klasse befinden.

Der Train jedes Kreises ist in organischer Beziehung derjenigen Artillerie-Kompagnie zugetheilt, die aus dem nämlichen Kreise gezogen ist. Derjenige Theil des Trains, der nicht mit den Artillerie-Kompagnieen marschirt, wird zu dem übrigen, durch das eidsgenössische Reglement geforderten, Bedarf verwendet.

III. Kanton Luzern.

Gesetz vom 29. Januar und 11. Dezember 1817.

	Auszug.	Reserve.
Artillerie	71 M.	71 M.
Train 87 Pferde. .	54 =	22 = 35 Pferde.
Reiterei	32 =	— =
Scharfschützen . .	100 =	100 =
Infanterie mit Stab	1477 =	1541 =
Total	1734 Mann.	1734 Mann.

Beitrag 3468 Mann — 26,010 Schweizerfranken.

Der Kriegsrath ist die oberste Militär-Vollziehungsbehörde, welchem die Aufsicht und Leitung des ganzen Milizwesens aufgetragen ist.

Die militärische Eintheilung des Kantons soll so viel möglich mit der politischen übereinstimmen; daher bildet jedes der fünf Oberämter ein Militärquartier, welches wieder in so viele Militärgemeinden zerfällt, als selbiges politische Gemeinden enthält.

Der Oberamtmann ist in seinem Quartier die erste Militärbehörde und ist für die genaue Vollziehung der Militärgesetze und Befehle verantwortlich; er wohnt den Ergänzungsmusterungen bei, führt die vorschriftmäßigen Kontrollen und erhält zu diesem Geschäfte einen Quartieradiudanten mit Hauptmannsrang, der mit der besondern Aufsicht auf die Waffenübungen, die Exerziermeister, die Organisation und die Ausrüstung beauftragt ist.

Der Ammann ist in seiner Gemeinde die obere Vollziehungsbehörde für alles, was die erste Organisation der wehrbaren Mannschaft und die Anschaffung der Ausrüstung betrifft, wozu ihm der Exerziermeister als Gehülfe beigeordnet ist.

Jede Gemeinde hat einen Exerziermeister und nach Verhältniß der Mannschaft noch einen Unterexerziermeister, beide mit Unteroffiziersrang; sie sind die Chefs der eingetheilten Miliz ihrer Gemeinde, über welche sie die vorschriftmäßigen Verzeichnisse halten, solche üben, und bei Zusammenziehungen zum Sammelplatz führen. Sie sollen unabhängige Leute und besonders keine Wirthe oder Wirthssöhne seyn.

Die Miliz besteht aus der Mannschaft, die der Kanton zum Bundesheer zu stellen hat, und aus der Landwehre. Die Formation der Bataillone und Kompagnieen, die Waffenübungen und zum Theil die

Ausrüstung, ist nach dem eidsgenössischen Reglement bestimmt.

Die ganze Miliz — mit Ausnahme der Artillerie — steht unter dem Oberbefehl des Milizinspektors, der mit der unmittelbaren Aufsicht und Leitung derselben beauftragt und die höchste Militärperson des Kantons ist, und den Rang eines Obristen hat.

Der Inspektor der Artillerie hat den Oberbefehl und die besondere Aufsicht über das Artilleriekorps und den Train, die Instruktion, das Zeughaus, die Pulverfabrikation, worin er durch den Obristlieutenant der Artillerie und den Unterinspektor des Zeughauses unterstützt wird.

Ausserdem sind die Obristlieutenants der Infanterie, ein Kriegskommissär und ein Zahlmeister angestellt.

Die Mannschaft zum Bundesauszug und zur Reserve soll zu aller Zeit vollzählig und in völliger Bereitschaft stehen, wozu jeder Waffenart eine bestimmte Anzahl Ueberzählige zugetheilt wird.

Jeder Kantonsangehörige und angesessene Schweizer ist vom 18. bis 49. und die Offiziere bis und mit dem 54. Jahre milizpflichtig, doch sind billige Ausnahmen gestattet und überdies die Stellvertretung erlaubt. Die junge Mannschaft vom 18. bis 19. Altersjahr sind Rekruten erster Klasse, vom 20. bis 21. Jahr bilden sie die zweite Klasse, um den jährlichen Abgang der Miliz zu ergänzen. Das Loos bezeichnet diejenigen

nigen Ergänzungsrekruten, die in den Auszug treten sollen. Die, welche vorzugsweise in die eine oder andere Waffengattung zu treten wünschen, haben sich vor der Ergänzungsmusterung zu erklären; die übrigen werden nach ihrer Tauglichkeit vertheilt. Jedem Militärquartier wird vorzüglich die Waffengattung angewiesen, wozu der Geist seiner Einwohner sich vorzüglich eignet. Zu den Scharfschützen werden ohne Rücksicht auf die Militärquartiere die Fähigsten aus dem ganzen Kanton gezogen. Der Dienst im Auszuge dauert 6 Jahre, nach deren Abfluß die ausgediente Mannschaft in die Reserve übergeht und zwar immer zur gleichen Waffengattung, worin jeder diente. Die Mannschaft der Reiterei dient 8 Jahre im Auszuge und tritt aus diesem unmittelbar zur Landwehre, die der übrigen Waffen hat noch 6 Jahre in der Reserve zu dienen, wo sie dann erst zur Landwehre übergeht, welche alle noch übrige dienstpflichtige Mannschaft enthält. Alle diese Uebertritte geschehen jährlich an den Ergänzungsmusterungen im März oder April. Aus den Ergänzungsrekruten wird eine Anzahl Militärordonnanzen ausgehoben, deren Dienstzeit 6 Jahre beträgt und für den Auszug zählt: sie befördern die Militärkorrespondenz und andere zu überbringende Befehle.

Die Bataillone und Kompagnieen des Auszugs sind mit Nummern bezeichnet; die ersten wechseln jährlich unter sich ab, und das an der Dienstordnung

stehende muß ausrücken, wenn nur ein Bataillon zum Auszug berufen wird, es wäre denn, daß das andere, seit dem jenes ausgerückt war, keinen Dienst gethan hätte. Im Fall nur ein Theil eines Bataillons aufgeboten wird, so wechseln die Kompagnieen auf ähnliche Art unter sich ab. Dies dient gleichfalls der Reserve zur Norm, doch ohne mit dem Auszug umzuwechseln.

Für die Bewaffnung ist festgesetzt, daß der Eigenthümer eines jeden Hauses mit einem ordonnanzmäßigen, vollständigen Infanteriegewehr, nebst Zubehör und Patrontasche versehen sey, welche um einen billigen Preis aus dem Zeughause geliefert werden. Diese Waffen sind zu den Uebungen der Truppen und zur Bewaffnung der Landwehre bestimmt. Dem Auszug und der Reserve werden, sobald sie in eidsgenössischen Dienst treten, alles zur Bewaffnung und Ausrüstung Nothwendige aus dem Zeughause geliefert, und nachher dahin zurückgegeben. Eidsgenössische Inspektionen und Waffenübungen, in oder ausser dem Kanton, gelten nicht für eidsgenössischen Dienst.

Die Mannschaft des Auszuges und der Reserve, vom Feldwebel abwärts, erhält vom Staate Rock, Beinkleider, Kamaschen oder Halbstiefel, Halsbinde, Tschako, Ordonnanzmütze, Kaputrock und Mantel, Mantelsack oder Tornister, je nach der Waffenart; alles Uebrige, als 2 Paar Schuhe, 2 Hemden, Strümpfe u. s. w., muß sich Jeder auf eigene Kosten nach der

Vorschrift und den vorhandenen Mustern anschaffen. Artillerie, Train und Infanterie sind blau mit roth, die Scharfschützen und Reiter grün gekleidet. Die Verordnungen über Farbe, Schnitt, Stoff, Dauer, Unterhalt und allfällige Zurückgabe, sind deutlich und zweckmäßig.

Die Offiziere müssen sich ganz auf eigene Kosten nach der Ordonnanz kleiden und bewaffnen, und es ist Sorge getragen, daß sie alles um billige Preise bei der Kleidungsverwaltung erhalten können; sie tragen lange, weite, grau tuchene Beinkleider und Stiefel, das Uebrige wie die Truppen, zu denen sie gehören. Drei Monate nach der Ergänzungsmusterung müssen alle in der Miliz Eingetheilte — Offiziere und Soldaten — vorschriftmäßig ausgerüstet seyn.

Die Offiziere schaffen sich ihre Pferde auf eigene Kosten an. Jedes Oberamt liefert eine ihm auferlegte Anzahl Reitpferde, die völlig der Vorschrift entsprechen müssen, die aber in der Zwischenzeit dem Eigenthümer zum Gebrauche dienen, jedoch jederzeit zum Dienste des Reiters bereit seyn und demselben, so oft er's bedarf, zur Hand gestellt werden müssen. Es wird darüber ein genaues Verzeichniß und wiederholte Aufsicht gehalten. Die Trainpferde werden angekauft. Die Pferdequipage wird, vom Feldwebel abwärts, aus dem Zeughause geliefert.

Kokarde, Fahnen, Standarten und Feldzeichen sind nach den Kantonsfarben — blau und weiß, —

die Unterscheidungszeichen nach dem eidsgenössischen Reglement festgesetzt.

Die Besoldung der im Kantonal-Aktivdienst im Felde stehenden Truppen ist bedeutend geringer als die eidsgenössische; im Kantonal-Garnisonsdienst ist sie für alle Waffen gleich, ungefähr wie die der Infanterie. Die Verpflegung im Felde ist nach dem eidsgenössischen Reglement; in der Garnison ist die Brodration auf anderhalb Pfund Zurzachergewicht festgesetzt.

Die Instruktion richtet sich nach dem eidsgenössischen Reglement, wozu verschiedene Anstalten getroffen sind. Die Instruktionsschule in der Hauptstadt des Kantons wird kehrweise zusammengezogen, die Mannschaft des Auszuges und der Reserve in kleinen Abtheilungen von halben Kompagnieen, um selbige — vorzüglich die Offiziere und Unteroffiziere — auszubilden; sie versieht zugleich den Garnisonsdienst. Die Artilleristen, die Scharfschützen, die als eine leichte Berg-Artillerie zu betrachten sind, die Reiter und Trainsoldaten sollen ausser dem was ihrer Waffe eigenthümlich ist, nur in demjenigen unterrichtet werden, was auf die Stellung des Mannes, den Marsch, die Wendungen und die unentbehrlichsten Handgriffe Bezug hat. Uebrigens ist der Unterricht für jede Waffe, die Dauer und Eintheilung der Zeit, für ihre besondern Uebungen und die dazu getroffenen Anstalten zweckmäßig, sowohl für das Praktische als Theo-

retische; nur scheinen die zusammengezogenen Abtheilungen zu klein. Zwar heißt es: „Daß wenn Alle die „Instruktionsschule passirt haben, sollen sie, aber „nur auf eine kurze Zeit, vereint in dieselbe gezogen werden.“ Dies betrifft aber nur die Reiterei. Ausser der Instruktionsschule werden im ganzen Kanton jährlich 6 Exerziertage im Merz und 6 im Herbstmonat gehalten, und müssen in zwei Monaten vollendet seyn; sie sind auf die Sonn- und Festtage — ausgenommen Ostern, Pfingsten und Allerheiligen — gesetzt. Diese Exerziertage sind verpflichtet mitzumachen alle Rekruten beider Klassen; die Auszüger aller Waffen, die noch nicht die Instruktionsschule passirt haben. Dreimal im Frühling und eben so oft im Herbst müssen auch alle Unteroffiziere des Auszuges, so wie alle Jäger und Infanteristen, die solche schon passirt, den Exerzizien beiwohnen. Jeder Tambour oder Trompeter, heißt es, sobald er in den Auszug tritt, ist verpflichtet, einen ihm angewiesenen jungen Rekruten im Trommelschlagen oder Trompetenblasen zu unterrichten.

Auch eine gewisse Anzahl Schießtage ist angeordnet, bei denen die Schießpflichtigen sich die Munition auf eigene Kosten anzuschaffen haben.

Instruktions- und Uebungsmusterungen sind angeordnet, aber ihre Anzahl nicht bestimmt, um mit größern Truppenmassen zu manövriren, wozu der Auszug und die Reserve gezogen wird. Sie sollen

im Frühling oder Herbst jährlich gehalten, aber nicht länger als einen Tag dauern. Die nöthige Munition wird aus dem Zeughaus an Ort und Stelle geliefert.

Alle diejenigen, welche verpflichtet sind, der Instruktionsschule, den Exerzier- und Schießtagen, den Ergänzungs- und Uebungsmusterungen beizuwohnen, und die ausbleiben, werden mit Bußen belegt.

Des Winters halten die Offiziere aller Waffen von 14 zu 14 Tagen Zusammenkünfte, wo jeder derselben beliebige Aufsätze über militärische Gegenstände zu Vorlesungen mitbringt.

Für die Artillerie insbesondere ist eine kleine Bibliothek im Zeughause. Ein Oberoffizier hält des Winters den Offizieren der Artillerie Vorträge über das Wissenswürdigste dieser Waffe.

Im Winter von 1823 bis 1824 wurden Vorlesungen über Mechanik und Ballistik gehalten, die für die Unteroffiziere bindend waren.

Eine Militärkasse zu Bestreitung der Kosten eines Theils der Entschädigungen, Besoldungen und Lieferungen, der Instruktionsschule u. s. w. wird gebildet: aus Zuschüssen aus der Staatskasse; aus Bußen und Gebühren; aus dem Beitrage von 15 Batzen von jeder Feuerstelle; aus dem Beitrage von 20 Franken, den jeder Waffenfähige, der sich verheirathet, zu bezahlen hat.

IV. Kanton Uri.

Gesetz vom 4. Mai 1817.

	Auszug.	Reserve.
Scharfschützen . . .	100 M.	100 M.
Infanterie mit Stab	129 "	133 "
Train (10 Pferde) .	7 "	3 " 6 Pferde.
Total	236 Mann.	236 Mann.

Beitrag: 472 Mann — 1180 Schweizerfranken.

Der Kriegsrath hat die Leitung und Oberaufsicht des Kriegswesens; unter ihm besorgt eine Anzahl Landmajore die dasselbe betreffenden Anordnungen. Das Kontingent besteht aus der wehrbaren Mannschaft vom 25. Jahr abwärts bis zum 20sten. Die jüngere überzählige Mannschaft dieser Klasse bildet einen Rekrutendepot, ist zwar noch nicht verpflichtet die Uniform anzuschaffen, wohl aber, so weit der Waffenvorrath zureicht, an den Exerziertagen und Musterungen zu erscheinen. Zur Ergänzung des Kontingents dient der Rekrutendepot und zwar die ältesten zuerst, sie treten aber ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Dienstes mit dem Kontingent ab.

Das stehende Kontingent bleibt 3 Jahre im Dienst und tritt dann zugleich und ganz ab und bildet während 3 Jahren die Reserve, ist daher schuldig die Uniform beizubehalten und den Musterungen beizuwohnen.

Wenn Umstände eintreten, daß ein Auszug noch vor dem Neujahr statt fände, an welchem das stehende

Kontingent abtreten sollte, so darf dies nicht geschehen, sondern es muß marschiren; jedoch soll das neue Kontingent einige Monate vor dem Neujahr gebildet werden, damit es, wo möglich, an diesem Tage im Stande sey, seinen Dienst anzutreten.

Wenn die Dienstzeit eines Kontingents während dem Auszuge zu Ende gehet, so darf es gleichwohl, ohne Bewilligung des eidsgenössischen Generalkommando's, nicht abgelöset werden. Die Stellvertretung ist erlaubt, jedoch nur bei der Bildung des Kontingents, aber nie im Fall eines Auszuges. Abwesende müssen daher einen Stellvertreter liefern oder ihre Dienstzeit nachthun; wenn sie im Fall eines Auszuges auf wiederholte Aufforderung nicht erscheinen, sollen sie des Vaterlandes verlustig seyn.

V. Kanton Schwyz.

Gesetz vom . . . . . .

	Auszug.	Reserve.
Scharfschützen . . .	100 M.	100 M.
Infanterie mit Stab .	484 "	498 "
Train (24 Pferde) .	18 "	4 " 8 Pferde.
Total	602 Mann.	602 Mann.

Beitrag: 1204 Mann — 3010 Schweizerfranken.

Der Kriegsrath hat die Leitung und Führung des Kriegswesens; er versammelt sich jährlich im

März. Einer von ihm aufgestellten Militärkommission, welcher derselbe ihre Befugnisse und Obliegenheiten vorschreibt, liegt dann vorzüglich ob, das Kontingent und die Reserve zu organisiren und in marschfertigen Stand zu setzen. Unter ihr steht der Chef der Miliz an der Spitze der Truppen.

Der Auszug wird hier das Piquet genannt. Die Reserve ist von der nämlichen Formation nach dem eidsgenössischen Reglement.

Zur Bildung des Piquets dient die Mannschaft vom 30. Jahr abwärts, hingegen zur Reserve diejenige vom 30. Jahr aufwärts, so weit es für jede Abtheilung zur Vollzahl nöthig ist. Beide bleiben ein Jahr im Dienst. Vom aktiven Militärdienst sind ausgenommen: die Mitglieder des Raths und der Kanzlei, die im Amt stehenden Richter und die Studirenden. Das Offizierkorps wird aus tüchtigen Männern von 20 bis 45 Jahren gebildet; ihre Ersetzung erfolgt nach dem Dienstalter.

Die Eintheilung des Militärs für den ganzen Kanton ist in Bataillone und Kompagnieen; jeder Hauptmann ernennt aus der ihm zugetheilten Mannschaft die Unteroffiziere.

Die Kleidung soll nach eidsgenössischer Ordonnanz und nur von solchen Schneidern verfertigt werden dürfen, die mit eidsgenössischen Modellen versehen sind; die Dawiderhandelnden, sowohl der

Schneider als der sich kleiden läßt, sind mit Strafen zu belegen. Der Tschako dient zur Kopfbedeckung.

Jährlich soll wenigstens eine Musterung bezirksweise statt haben. Das Exerzieren der Truppen des Piquets und der Reserve soll vorzüglich in den Monaten März, April, Mai, September und Oktober geschehen; für die Scharfschützen sollen besondere Waffenübungen statt finden. Die Ausnahmen vom Aktivdienst sind ungefähr wie im Kanton Uri; auch ist Stellvertretung gestattet.

VI. Kanton Unterwalden.

	Auszug.	Reserve.	
Scharfschützen . .	100 M.	100 M.	
Infanterie mit Stab	276 "	279 "	
Train (8 Pferde) .	6 "	3 "	6 Pferde.
	Total 382 Mann.	382 Mann.	

Beitrag: 764 Mann — 1910 Schweizerfranken.

Die beiden Kantonsabtheilungen treffen verschiedene Maßregeln, um das nämliche Ziel zu erreichen. Alle Urkantone scheinen sich noch nicht von dem Alterthümlichen losmachen zu können, so schwer es auch ist, solches mit dem Heutigen zu vereinbaren.

A. Obwalden.

Gesetz vom 15. April 1819.

Beitrag: 221 Mann — 1105 Schweizerfranken.

Ein Kriegsrath hat die Besorgung der Militärangelegenheiten; aus seiner Mitte wird ein Militär-Inspektor und ein Kriegskommissär ernannt. Diese beiden Beamten, von einem Wundarzt begleitet, begeben sich in der ersten Woche des Jahrs von Gemeinde zu Gemeinde, um die junge Mannschaft auszuheben und einzutheilen.

Obwalden ist in sieben Gemeinden getheilt, welche nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung ihre Mannschaft liefern. Jeder Landmann — Kantonsangehörige — und jeder im Kanton Ansäßige vom 20. bis 50. Jahr ist verbunden, auf erste Aufforderung Kriegsdienste zu thun und den Waffenübungen beizuwohnen. Die Mitglieder des einfachen Landrathes und dessen Beamten, die Kirchgangsweibel, die Studirenden in den obern Schulen und die Novizen sind allein ausgenommen.

Die Miliz wird in Bundeskontingent, Bundesreserve und Landwehre eingetheilt. Das Kontingent besteht in einer Scharfschützenkompagnie, in einer Infanteriekompagnie und in 4 Trainsoldaten. Nur letztere Kompagnie ist ganz auf eidsgenössischen Fuß gebildet. Die Reserve besteht aus der Mannschaft, die ihre Dienstzeit im Kontingent vollendet hat. Ihre Eintheilung ist wie dieses.

Das Kontingent und die Reserve sollen nach dem eidsgenössischen Reglement gekleidet, ausgerüstet und geübt, und nach Gutfinden des Kriegsrathes Muste-

rungen gehalten werden. Die Schützen haben eigene Schießtage. Alle Jahre im Mai werden sie um obrigkeitliche Gaben schießen. Die Fehlenden an den Exer- zier- und Schießtagen und Musterungen werden mit Bußen belegt.

Die Landwehre besteht aus der ganzen Mannschaft, die nicht zum Kontingent und zur Reserve gehört; sie werden in jeder Gemeinde nach dem gleichen Maasstabe vertheilt und organisirt; diejenige, welche nach verflossenen Dienstjahren aus dem Kontingent in die Reserve, und aus dieser in die Landwehre treten, bleiben immer bei der gleichen Waffe. Jeder der einen Kriegszug auffer Landes macht, der länger als 3 Monate dauert, soll hernach des Dienstes im Kontingent und in der Reserve enthoben seyn.

B. Nidwalden.

Gesetz vom 9. Juni 1817.

Beitrag: 161 Mann — 805 Schweizerfranken.

Die Militärkommission ist die höchste leitende Behörde des Kriegswesens, und wird vom Landshauptmann präsidirt. Unter ihr stehen 3 Landmajore mit Obristlieutenants-Rang, und diese erhalten nach zwölfjährigem Dienst — als solche — von der Landesgemeinde eine Ehren-Rathsstelle zur Dankbezeugung.

Nidwalden ist in 11 Gemeinden getheilt, die jede ihren verhältnißmäßigen Antheil an Mannschaft stellt,

unter welcher 48 Scharfschützen nebst ihren zwei Offizieren begriffen sind.

Jeder Landmann und andere angesessene Schweizer, der Grundeigenthum besitzt, gehört vom 20. bis 50. Jahr in die Landmiliz, welche in das Auszügerbataillon, in das Ergänzungskorps und in die Reserve vertheilt wird. Die Ausnahmen sind wie in Obwalden.

Das Auszügerbataillon wird aus 6 Kompagnieen oder Rotten gebildet. Die erste, aus der Mannschaft von 20 Jahren, ist die Stammkompagnie. Die übrigen enthalten ebenfalls jede die Mannschaft eines Jahrs bis und mit 25 Jahren. Die angesessenen Schweizer aus andern Kantonen, die kein Grundeigenthum besitzen, sind verpflichtet, sich mit der Stammkompagnie in den Waffen zu üben und mit der auf dem Piquet stehenden Kompagnie in's Feld zu rücken, gehören aber bis zum 37. Altersjahre zur Stammkompagnie *). Diese muß bei allen Waffenübungen und Musterungen erscheinen, rückt aber nicht mit dem Auszng in's Feld. Die Mannschaft von 21 und 22 Jahren, mit Inbegriff der Nichtbürger und

*) Dies ist eine harte, unschweizerische Behandlung, die desto mehr gerügt zu werden verdient, da die Kantonsangehörigen schon mit dem 36. Jahr austreten, und dadurch keineswegs vergütet wird, daß diese Schweizer im Fall einer Ablösung, sich derselben auch zu erfreuen haben sollen.

Geduldeten, bilden das Piquet; sollte sie zum Auszuge nicht zureichen, so wird sie aus der von 23 Jahren ergänzt. Aus diesen 2 Kompagnieen werden tüchtige Scharfschützen ausgezogen. Die 4. und 5. Kompagnie — von 23 und 24 Jahren — bilden die Bundesreserve, welche nöthigenfalls aus der 6. Kompagnie ergänzt wird. Dieses Auszügerbataillon ist zum eidsgenössischen Dienst bestimmt.

Das Ergänzungskorps besteht aus der Mannschaft vom 26. bis 36. Altersjahr und kann nur dann ausser dem Kanton gebraucht werden, wenn das Auszügerbataillon bereits ganz im Aktivdienst ist und Ergänzung bedarf. Die 6. Kompagnie tritt nach Verlauf jeden Jahres in das Ergänzungskorps über. Dieses wird aus 3, aus den 3 Urtenen des Kantons zu ziehenden Rotten gebildet, die eine von der eidsgenössischen abweichende Organisation haben. Im Fall das Auszügerbataillon ergänzt werden muß, zieht die Mannschaft das Loos.

Die Reserve enthält die Mannschaft vom 37. bis 50. Jahr, und dient allein zur Beschützung der innern Ruhe und der Grenzen des Kantons. Sie ist ebenfalls in 3 Rotten eingetheilt.

Die Uniform der Auszüger soll genau nach eidsgenössischer Vorschrift verfertigt werden, wozu die Militärkommission Muster liefern wird. Rock, Kaputrock, Beinkleider von Tuch, der Tschako oder Hut wird theils von der Regierung, theils von den Ge-

meinden angeschafft. Das Uebrige muß sich der Mann vorschriftmäßig selbst anschaffen. Jeder Gemeinde werden im Frühling so viel Gewehre und Ausrüstung aus dem Zeughaus geliefert, als selbige Mannschaft auf dem Piquet hat, und bei der letzten Herbstmusterung wieder dahin zurückgegeben.

Die Stellvertretung ist erlaubt, doch nicht ohne Einwilligung der Militärkommission. Jeder Landmann kann angehalten werden, eine Offiziersstelle anzunehmen und sie vom 20. bis 36. Jahre zu behalten. Nichtstudirende und kein Grundeigenthum besitzende Landleute, die sich mit Heimathschein im Auslande aufhalten, werden zur Miliz gezählt. Kommt einer derselben auf's Piquet, so soll er in's Land kommen oder einen tauglichen Mann stellen.

Die Kompagnieen Infanterie und Scharfschützen werden nach eidsgenössischer Vorschrift geübt und organisirt. Die Stammkompagnie soll aus leichter Infanterie bestehen und die Instruktion der Scharfschützen erhalten *), auch den Waffenübungen und Musterungen beiwohnen.

Eine Militärkasse, um die Bekleidungs- und andere Kosten zu bestreiten, ist aus dem jährlichen Beitrage von 5 Schilling gebildet, davon Niemand, vom

---

*) Das ist ein Widerspruch und verstößt gegen das eidsgenössische Reglement.

26. bis 50. Jahr, also auch nicht die Mannschaft des Ergänzungskorps und der Reserve ausgenommen ist.

VII. Kanton Glarus.

Gesetze vom 9. Juni 1818 und 14. Dezember 1819.

	Auszug.	Reserve.
Scharfschützen . .	100 M.	100 M.
Infanterie mit Stab	366 =	376 =
Train (22 Pferde)	16 =	6 = 12 Pferde.
Total	482 Mann.	482 Mann.

Beitrag: 964 Mann — 3615 Schweizerfranken.

Der Kriegsrath ist die Alles leitende militärische Oberbehörde. Zur Vollziehung aller Verordnungen, die das Kriegswesen betreffen, steht in jeder Sektion ein Sektionskommandant. Bei Zusammenziehung mehrerer Sektionen führt der älteste Sektionskommandant das Kommando.

Der Kanton ist militärisch in 8 Sektionen getheilt, von denen 2 ein Ploton, und 2 von diesen eine Division bilden. Jede Sektion liefert verhältnißmäßig ihre Mannschaft, welche vom 17. bis 28. Jahr dienstpflichtig und von allen Kantonen diejenige ist, welche die kürzeste Zeit zu dienen hat. Sie theilt sich in die Klassen der Rekruten, des Kontingents und der Reserve.

Die erste enthält die Mannschaft von 17 bis

20 Jahren. Die zweite die von 21 bis 25, und die dritte die von 26 bis 28 Jahren. Reicht die Mannschaft zweiter Klasse nicht zu, um den Bundesauszug zu bilden, so muß die dritte, von unten aufwärts gezählt, ihn ergänzen, und wäre auch sie noch unzulänglich, so wird in der ersten vom 20. Jahr abwärts genommen; ist aber in der Zeit mehr als genug Mannschaft da, so marschirt immer die jüngste vom 20. Jahr aufwärts gezählt zuerst. Ein oder mehrere Feldzüge dispensiren Niemand von folgenden Feldzügen, den das Alter und die Kehre trifft. Der Eintritt in eine der Klassen, der Uebertritt und Austritt geschieht jährlich, zufolge des Alters, am 1. Mai.

Alle Einrichtungen sind dem eidsgenössischen Reglement gemäß. Die Scharfschützen bestehen aus Freiwilligen, die schon vor ihrem Eintritt beweisen müssen Scheibenschützen zu seyn, und ohne Rücksicht auf Alter, Kontingent und Reserve, sich verpflichten müssen bis zum 28. Jahr zu dienen, und so oft der Ruf ergeht, zu marschiren. Zum Train werden diejenigen Dienstpflichtigen gewählt, welche Fuhrleute oder das Fuhrwesen gewohnt sind.

Eine Eigenthümlichkeit in diesem Kanton ist, daß er mit dem Kanton Schaffhausen eine Uebereinkunft getroffen hat, ihre Infanterie zu 1 Bataillon im Auszuge und 1 in der Reserve zu vereinigen, wozu jeder 3 und 3 Kompagnieen stellt. Der Bataillonsstab wechselt jährlich am 1. Mai ab, womit

Glarus 1818 den Anfang machte, indem es den Obristlieutenant nebst dem ihm angehörigen Theil des Stabes zum Auszuge, Schaffhausen den Major mit dem Uebrigen gab; bei der Reserve findet das Nämliche statt; doch kann die Abwechselung nicht geschehen, während die Bataillone in eidsgenössischem Dienst stehen. Beide Kantone waren auch so verständig und ächtschweizerisch, für jedes Bataillon eine rothe weißbekreuzte Fahne festzusetzen, in deren Mitte die Wappen derselben stehen.

Kleidung und Ausrüstung richtet sich nach dem eidsgenössischen Reglement: die Scharfschützen grün und schwarz, die Infanterie und Train blau und roth. Jeder Dienstpflichtige hat sich auf eigene Kosten vorschriftgemäß zu kleiden. Bei jedem Auszug liefert das Zeughaus, vom Feldwebel abwärts, einen Pompon, einen wollenen Kaputrock, einen Tornister und die Waffen, mit Ausnahme des Säbels, den Jeder sich der Vorschrift gemäß anzuschaffen hat, so wie das allgemeine Feldzeichen, ein 3 Zoll breites rothes Band mit weissem Kreuz, um den linken Arm. Die Kopfbedeckung ist der Tschako. Ueber Besoldung und Verpflegung enthält das Reglement nichts; bestimmt dagegen umständlich die Distinktionszeichen von jedem Range, die Kleidungsstücke, die Jeder sich anzuschaffen hat, die Kriegsfuhrwerke und die Munition, ihre Vertheilung und Verpackung.

Die Instruktion der Mannschaft geschieht unter

Aufsicht des Kommandanten in jeder Sektion durch die Offiziere und Unteroffiziere; alle Dienstpflichtigen von 20 bis 28 Jahren sind gehalten, bei den im Frühling und Herbst festgesetzten Exerziertagen zu erscheinen. Im Mai jeden Jahres wird die gesammte Kontingents-Mannschaft in Glarus zur Musterung versammelt.

VIII. Kanton Zug.

Gesetz vom 15. Juni 1818.

	Auszug.	Reserve.
Scharfschützen . .	100 M.	100 M.
Infanterie mit Stab	142 =	147 =
Train (12 Pferde)	8 =	3 = 6 Pferde.
Total	250 Mann.	250 Mann.

Beitrag: 500 Mann — 1250 Schweizerfranken.

Der Kriegsrath, unter dem Vorsitz des Landhauptmanns, ist die oberste mit dem Kriegswesen beauftragte Behörde; die Obristlieutenants und Quartier-Kommandanten besorgen nebst den Ortsbehörden, was die Aufstellung, Organisation und Verwaltung betrifft.

Der Kanton ist in 5 Militärquartiere eingetheilt, welche verhältnißmäßig ihre Mannschaft zu jeder Waffenart zu stellen haben. Jeder waffenfähige Einwohner des Kantons ist vom 20. bis 60. Altersjahr der

Milizpflicht unterworfen. Die Ausnahmen sind billig und mehr oder weniger denen der vorigen Kantone ähnlich, doch zeichnen sie sich dadurch einigermaßen aus, daß nicht alle, sondern nur diejenigen Studenten der Theologie milizfrei sind, welche das Subdiakonat bereits erhalten haben. Die im Kanton angesessenen Schweizer anderer Kantone sind den Angehörigen gleichgestellt, sollen jedoch nur im Innern des Kantons gebraucht werden. Warum?

Die Miliz theilt sich in ein Auszügerbataillon, ein Reservebataillon und in das Panner, eine löbliche vorväterliche und zweckmäßige Benennung. Möchten doch Panner oder Landwehre das undeutsche Reserve verdrängen!

Das Auszügerbataillon besteht aus der Mannschaft von 20 bis 27 Jahren, aus zwei Kompagnieen Scharfschützen, vier Kompagnieen Füsiliere, und macht mit dem Stabe, bei dem 24 Musikanten (worunter ein Chef) angestellt sind, 794 Mann. Dieses Bataillon soll beständig vollzählig und marschfertig seyn, und hat die Pflicht, auf jeden an selbiges ergehenden Ruf, inner oder ausser den Grenzen das Vaterland zu schützen. Die Ergänzung geschieht zum Voraus aus der Mannschaft von 19 Jahren, und wenn diese unzulänglich wäre, aus dem Reservebataillon.

Das Reservebataillon besteht aus der Mannschaft, die das 19. Jahr erfüllt, das 28. Jahr erreicht

und das 45. noch nicht zurückgelegt hat; es wird aus 1 Kompagnie Scharfschützen, 1 Kompagnie Feldjäger, einer ½ Kompagnie Artillerie und 7 Kompagnieen Füsilieren gebildet, die nach dem eidsgenössischen Reglement formirt sind. Dieses Bataillon hat nöthigenfalls die Mannschaft des Auszügerbataillons zu ergänzen, und unter die Waffen zu treten, so oft es von der Behörde aufgefordert wird.

Das Panner besteht aus der waffenfähigen Mannschaft von 46 bis 60 Jahren, und ist aus 1 Kompagnie Scharfschützen, 1 Kompagnie Lanziers und 7 Kompagnieen Füsiliere, zusammen 1188 Mann stark, zusammengesetzt und hat wie jene die Pflicht, so oft es aufgefordert wird, für's Vaterland zu streiten. Die Organisation der Kompagnieen ist in den 3 Abtheilungen gleich und nach dem eidsgenössischen Reglement; nur die Zahl der Gemeinen ist etwas verschieden und stärker. Es ergiebt sich aus dem Reglement nicht, was die Lanziers sind, ihre Organisation ist wie die der Füsiliere; von Pferden, Pferdarzt, Hufschmid, ist nicht die Rede, wahrscheinlich also Fußvolk, obwohl die Benennung heutzutage ausschließlich den Lanzenreitern beigelegt zu werden pflegt.

Diese drei Korps stehen unter dem Oberbefehl des Landeshauptmanns; jedes derselben wird von einem Obristlieutenant kommandirt, und hat seinen organisirten Stab. Die Anordnung zur Loosung,

Ergänzung, zum Uebertritt und Austritt sind umständlich und zweckmäßig. Jeder Einwohner des Kantons ist bei Verlust seines Aktivbürgerrechts gehalten, die ihm übertragene Militärstelle anzunehmen und zu versehen. Die Dienstzeit der Offiziere des Auszügerbataillons ist auf 8 Jahre beschränkt und die Entlassung kann nach erfülltem 30. Jahr nicht verweigert werden. Die Stellvertretung, Grad für Grad und Waffe für Waffe, ist unter gewissen Bedingungen, und gegen Entrichtung einer Gebühr von 20 Franken in die Militärkasse gestattet. Die Dienstdauer des Auszuges und der Reserve im Felde und ihre Ablösung ist ausführlich vorgezeichnet, und die Verfügungen gegen die Auszüger, die sich entfernen wollen, strenge und zweckmäßig.

Kleidung und Ausrüstung nähern sich in Schnitt und Farbe und in den Distinktionszeichen dem eidsgenössischen Reglement; auch sind die Tschako's eingeführt. Die Bewaffnung nach eidsgenössischer Ordonnanz; alles auf eigene Kosten. Wer seine Waffen und Lederzeug kostenfrei in's Zeughaus abliefert oder den Werth bezahlt, hat eine Abkürzung der Dienstzeit im Auszügerbataillon zu genießen. Tambours, Pfeiffer und Trompeter sind verpflichtet, einen Nachfolger in ihrem Fache zu unterrichten, sonst müssen sie so lange dienen, bis sie einen gebildet haben.

Der Unterricht beschränkt sich auf die, im Mai und Oktober durch den Obristlieutenant vorzunehmenden

Musterungen des Auszügerbataillons, und die (das Jahr durch in den betreffenden Quartieren) Exerziertage, denen auch die 19jährige Mannschaft beiwohnen muß. Niemand darf ohne Bewilligung der Kommandanten davon ausbleiben, bei Strafe von 10 Batzen für die Offiziere, und 3 für die Unteroffizere und Gemeine, zum Behufe der Militärkasse, welche noch durch Beiträge derjenigen, die sich ersetzen lassen, durch die der abwesenden Auszüger und der Untauglichen gebildet wird.

IX. Kanton Freiburg.

Gesetz vom 5. — 10. Februar 1819.

	Auszug.	Reserve.
Artillerie	71 M.	71 M.
Train (62 Pferde)	45 "	51 " 81 Pferde.
Reiterei	48 "	— "
Scharfschützen . .	100 "	100 "
Infanterie mit Stab	976 "	1018 "
	Total 1240 Mann.	1240 Mann.

Beitrag: 2480 Mann — 18,600 Schweizerfranken.

Ein Kriegsrath hat die Leitung und Oberaufsicht auf alles, was das Kriegswesen betrifft. Unter ihm ist der Generalinspektor vorzüglich mit der Vollziehung des Reinmilitärischen beauftragt. Für die Artillerie, Reiterei, Scharfschützen — hier Karabiniers genannt — und für die Infanteriebataillone

des Auszuges und der Reserve ist für jedes ein nach dem eidsgenössischen Reglement organisirter Stab gebildet. Für jeden Militärbezirk ist gleichfalls ein Infanteriestab nach gleicher Bildung organisirt, der Obristlieutenant ist zugleich Bezirkskommandant und befehligt alle zu seinem Bezirke gehörigen Truppen, ohne Ausnahme, so lange sie den Bezirk nicht verlassen.

Der Kanton ist in 4 Bezirke und jeder Bezirk in 4 Quartiere eingetheilt, aus denen, nach Verhältniß ihrer Bevölkerung, die milizpflichtige Mannschaft ausgehoben und nach dem eidsgenössischen Reglement organisirt, gekleidet, bewaffnet und ausgerüstet wird.

Alle waffenfähige Mannschaft der Kantonsangehörigen und übrigen Schweizer werden vom 17. bis 45. Altersjahr in die Milizregister eingetragen und sind zum persönlichen Kriegsdienst für's Vaterland verpflichtet, doch ist Stellvertretung und Befreiung für gewisse Personen gestattet, die auf billigen Grundsätzen beruhen. In der Landwehre ist begriffen alle Mannschaft, die nicht zum Auszuge oder zur Reserve gehört. Die Mannschaft von 17 bis 19 Jahren bildet die Klasse der Rekruten, und kann als Freiwillige in die Milizkorps aufgenommen werden.

Das Kontingent ist eine eidsgenössische Schaar, die stets marschfertig und vollzählig ist. Die Mannschaft von 20 Jahren, und wenn sie nicht zureicht, die von 21 Jahren u. s. w: ergänzen das Kontingent

freiwillig oder durch Loosen in jedem Bezirk im Laufe des Aprils. Die Reiterei wird soviel möglich aus Freiwilligen ergänzt, die dazu geeignet und im Stande sind, ein anständiges Pferd anzuschaffen. Ueberhaupt haben die Freiwilligen das Vorrecht, die ihnen beliebige Waffe zu wählen. Die Dienstdauer im Kontingent ist auf 6 Jahre festgesetzt.

Die Reserve besteht aus der tüchtigen Mannschaft von 26 bis 45 Jahren. Sie ist ebenfalls immer vollzählig und marschfertig und wird aus denen ergänzt, welche ihre Zeit im Kontingent beendigt haben, oder aus den ausländischen Diensten zurückkommen, und das 45. Jahr noch nicht zurückgelegt haben. Nur die Reiterei tritt aus dem Kontingent sogleich in die Reiterei der Landwehre über.

Die Landwehre ist ein Kantonal-Milizkorps, das im Nothfall auch das eidsgenössische Heer verstärken muß. Sie besteht in 2 Klassen. In der ersten sind die Kernkompagnieen, welche aus Freiwilligen, aus Männern von 20 bis 30 Jahren, die noch nicht in's Kontingent oder in die Reserve getreten, oder aus solchen, die aus selbigen und aus fremden Diensten entlassen sind, nämlich in jedem Bezirk eine halbe Kompagnie Artillerie, 1 Komp. Scharfschützen, 1 Komp. Grenadiere, 1 Komp. Jäger, und auf den ganzen Kanton 1 Komp. Reiterei. In der zweiten Klasse sind die Quartierkompagnieen, welche alle zur

Landwehre gehörige Mannschaft enthalten, die nicht schon in den Kernkompagnieen eingeschrieben ist.

Alle diese Mannschaft bildet folgende Korps: a) Ein Bataillon Artillerie, das aus 1 Kontingentskompagnie, 1 Reservekompagnie und 2 Komp. Kern-Landwehre besteht. Ausser dem gehört dazu noch eine Kompagnie Train, davon die Hälfte zum Kontingent, die andere zur Reserve gehört. b) Eine Schwadron Reiterei, bestehend aus 1 Kompagnie des Kontingents und 1 Komp. der Kern-Landwehre. c) Ein Bataillon Scharfschützen, gebildet aus 1 Kompagnie des Kontingents, 1 Kompagnie der Reserve und 2 der Kern-Landwehre. d) Vier Bataillone Infanterie, jedes bestehend aus 2 Kompagnieen des Kontingents, 2 der Reserve und 2 der Kern-Landwehre. Ferner: e) Sechszehn Quartierkomp. Endlich f) im Fall eines allgemeinen Aufgebots — Landsturm — ist die Mannschaft von 17 bis 20, und die von 45 bis 60 Jahren auch verpflichtet, die Waffen zu ergreifen und dienstbereit zu seyn.

Die Kleidung ist wie vorher, nur die Reiterei trägt grüne Kleidung, um sich nach dem eidsgenössischen Reglement zu richten. Eine Kleidungskasse ist bestimmt, allen Kontingents-Rekruten die nöthigen Ausrüstungseffekten, nämlich: Rock, Tuchpantalons, Tschako, Polizeimütze, Halsbinde, Kamaschen zu liefern. Ueberdies hat Jeder sich vorschriftmäßig anzuschaffen: Leinene Beinkleider, Wäsche und Fußbeklei-

dungen. Kaputröcke und Kittel liefert die Regierung in Kriegszeit. Die Mannschaft behält die Kleidung bei'm Uebertritt in die Reserve.

Jeder Milizpflichtige muß sich vorschriftmäßige Waffen und Lederzeug auf eigene Kosten anschaffen. Die Kontingentstruppen werden aus dem Zeughause bewaffnet, und die von der Reserve und Landwehre ebenfalls, doch nur wenn sie zum Aktivdienst berufen werden. Die Reiter erhalten für ihre Dienstzeit von 6 Jahren im Kontingent eine Prämie von 100 Franken, als Entschädigung für die Ankaufs- und Unterhaltungskosten ihrer Pferde; sie werden aus der Kleidungskasse gekleidet, und erhalten leihungsweise die Ausrüstung und Pferdegeschirr.

Die Miliz erhält keinen Sold für Musterungen, Waffenübungen und Versammlungen jeder Art in ihrem betreffenden Militärbezirk, die nicht länger als einen Tag dauern. Für die zum theoretischen Unterricht berufenen Offiziere sind dem Obristlieutenant und Major täglich 3, und den übrigen Offizieren 2 Franken bewilligt.

Die Trainpferde zum wirklichen Auszug und Abmarsch werden durch die Regierung angekauft, und das Sattelzeug aus dem Zeughaus geliefert. Zur Bildung der Trainsoldaten und zu den Artilleriemanövern, so wie zu den Militärfuhren, werden sie ausgeschrieben und durch die Gemeinden gestellt.

Für den theoretischen Unterricht wird jedes Jahr

ein Theil der Offiziere vom Stab und vom Kontingent in die Hauptstadt berufen, um sie in Grundsätzen und Vorschriften des Dienstes und in der Taktik zu unterrichten.

Jedes Jahr werden vier Infanteriekompagnieen des Kontingents, die Reiterei, und abwechselnd zwei Kompagnieen Artillerie oder Scharfschützen des Kontingents, nebst allen Rekruten in der Hauptstadt versammelt, damit die Einen 8 Tage, die Andern während 3 bis 6 Wochen geübt, im Platz-, Kasernen- und Polizeidienst unterrichtet werden. Die Reserve- und Kernlandwehr-Truppen werden in ihren Quartieren durch Exerziermeister eingeübt, welches an Sonn- und Feiertagen geschieht. Auch die Landwehrtruppen zweiter Klasse sind gehalten, den Waffenübungen beizuwohnen.

X. Kanton Solothurn.

Gesetz vom 22. Dezember 1816.

	Auszug.	Reserve.	
Artillerie	71 M.	71 M.	
Train (50 Pferde)	26 "	45 "	72 Pferde.
Reiterei	32 "	— "	
Infanterie mit Stab	775 "	788 "	
Total	904 Mann.	904 Mann.	

Beitrag: 1808 Mann — 13,560 Schweizerfranken.

Das Reglement dieses Kantons enthält nur 22 kleine Oktavseiten, und dient zum Beweise, wie sehr sich viele andere Kantone die Redaktion ihrer Organisationsgesetze hätten erleichtern können, wenn sie das eidsgenössische Reglement ohne Ausnahme zum Grunde gelegt und nur das Oertliche, Mitwirkende und Vollziehende anzuführen sich begnügt hätten. Es ist in diesem Gesetze mit kurzen, kraftvollen Worten der Grundsatz aufgestellt: „Bei den Solo„thurnischen Truppen sind auch im Kantonaldienst „alle von der Eidsgenossenschaft aufgestellten Regle„mente über Waffenübung, Dienstpflicht, Kriegs„zucht, Administration und Rechnungswesen als be„stehende Norm vorgeschrieben, und sollen immerdar „auf das Genaueste beobachtet werden."

Der Kriegsrath ist die Obermilitärbehörde, und läßt durch einen Landmajor und Kriegskommissär die Milizverordnungen in Anwendung und Ausübung bringen, und durch Erstern leiten und beaufsichtigen.

Der Kanton ist in 4 Militärquartiere eingetheilt. Jedes derselben giebt zu jeder der 3 Hauptabtheilungen der Truppen eine vollzählige Kompagnie Infanterie, und zu den Eliten, Artillerie, Train, Reiterei, und die übrige verhältnißmäßig ihn betreffende Mannschaft. Diese besteht aus allen wehrbaren Kantonsangehörigen und angesessenen Schweizern von 17 bis 49 Jahren, welche in 3 Klassen vertheilt sind.

Die erste enthält die Mannschaft von 17 bis 18 Jahren; die zweite die von 19 bis 29 und die dritte die von 30 bis 49 Jahren. Die Ausnahmen sind ungefähr wie in den übrigen größern Kantonen.

Die drei Hauptabtheilungen sind: der Bundesauszug, die Reserve und die Landwehre. Um den Auszug zu bilden oder zu ergänzen, wird in der zweiten Klasse durch das ganze Militärquartier aufsteigend gezählt. Ist hierdurch derselbe vollzählig, so wird ebenso für die Reserve verfahren. Die Uebrigbleibenden sind zur Ergänzung dieser beiden Abtheilungen bestimmt, wenn nicht genug neue klaßfähige Mannschaft da ist. Die Landwehre wird auf ähnliche Art aus der dritten Klasse gebildet. Die Mannschaft aus der ersten Klasse wird vom achtzehnten Jahre absteigend durch das ganze Quartier, zur Ergänzung des Bundesauszuges gezählt.

Um jede Abtheilung immer vollzählig zu halten, werden jeder Kompagnie Infanterie 25, und den übrigen Waffen eine verhältnißmäßige Anzahl Ueberzähliger hinzugefügt. In Zukunft tritt nach Erfüllung einer Dienstzeit von 8 Jahren die Mannschaft aus dem Auszug in die Reserve, und aus dieser in die Landwehre. In keiner dieser Abtheilungen darf ohne Bewilligung eine Stellvertretung statt finden. Niemand ohne Ausnahme, selbst nicht die Mitglieder der Regierung von 20 bis 50 Jahren, dürfen sich der Annahme einer Offiziersstelle entziehen.

Sobald die Mannschaft des Auszuges oder der Reserve in den Dienst der Eidsgenossenschaft oder des Kantons treten, erhalten sie, vom Feldwebel abwärts, von der Regierung Bewaffnung, Lederzeug, Kleidung, Kaputrock und Pferdausrüstung. Dagegen hat jeder Infanterist des Auszuges, Reserve und Landwehre, vorschriftmäßige Gewehre mit Bajonet und Patrontasche auf eigene Kosten anzuschaffen, um bei den Waffenübungen und Musterungen zu dienen. Die Kleidung wird aus einem Magazin geliefert, dessen Kasse aus den jährlichen Beiträgen von 1 Franken für jeden angesessenen Kantonsangehörigen und andern Schweizer gebildet und unterhalten wird.

So oft die Truppen im wirklichen Dienst der Eidsgenossenschaft oder des Kantons stehen, beziehen sie den eidsgenössischen Sold. Nur den Offizieren wird im Kantonaldienst ein Sechstel abgezogen. Die Trainpferde werden bei jedem Aufgebot von sämmtlichen Müllern ausgehoben, die daher 2 vorschriftmäßige Pferde zu halten verpflichtet sind, wofür sie nebst billiger Entschädigung noch die Ausnahme der Dienstpflicht für einen Müllerknecht erhalten. Die Pferde für die Reiterei nebst dem Pferdezeug müssen die Gemeinden nach dem Kadaster liefern, was durch zweckmäßige Verfügungen befördert wird, insofern sie eine schlechte Einrichtung gut zu machen vermögen.

Das ganze Jahr hindurch wird jeden Monat ein Ploton des Infanteriebataillons des Auszugs oder

der Reserve mit einem Offizier in die Kaserne gezogen, wo sie in den Handgriffen und der Plotonsschule Unterricht erhalten. Zudem haben die Offiziere jeden Bataillons dem theoretischen Unterricht während dem Winter wöchentlich zweimal beizuwohnen. Die zwei Artilleriekompagnieen werden beinahe jeden Frühling im Lager bei Selzach zusammengezogen, um sich im Manövriren und Scheibenschießen zu üben. Der theoretische Unterricht wird während dem Winter wöchentlich viermal ertheilt.

XI. Kanton Basel.

Gesetze vom 4. Februar und 5. November 1817, vom 10. Februar 1818, und vom 8. April 1825.

	Auszug.	Reserve.
Artillerie	71 M.	71 M.
Train (93 Pferde)	60 =	32 = 43 Pferde.
Reiterei	32 =	— =
Infanterie mit Stab	755 =	815 =
Total	918 Mann.	918 Mann.

Beitrag: 1836 Mann — 22,950 Schweizerfranken.

Der Kriegsrath hat die Oberaufsicht und Leitung des Milizwesens. Unter demselben steht ein Stabspersonale, bestehend aus 1 Milizinspektor, 4 Quartierinspektoren und ausserdem aus dem obern Stabe der Artillerie, der Reiterei,

der Auszügerbataillone und Landwehrregimenter, welches alles, was auf die Organisation, Bildung, Kleidung, Ausrüstung, Bewaffnung und Instruktion Bezug hat, besorgt.

Der Kanton ist in 4 Militärquartiere eingetheilt, von denen jedes eine so viel möglich gleiche Anzahl milizpflichtiger Mannschaft enthält, und unter seinem Quartierinspektor steht, der die Aufsicht über alles Militärische hat und vom Milizinspektor abhängt.

Jeder Kantonsangehörige und angesessene Schweizer von 19 bis 45 Jahren ist milizpflichtig. Bis zum zurückgelegten 20. Jahr ist Jeder vom Aktivdienst frei und nur zu den Waffenübungen verpflichtet, hingegen bis und mit dem 45 Jahr zum Kriegsdienst verbunden. Nur alle zwei Jahre im Frühling werden die Verzeichnisse eingereicht und die Ergänzungsmusterungen abgehalten, wobei die Milizen aller Waffen erscheinen müssen, wo dann der Eintritt, Uebertritt und Austritt vorgenommen wird. Vom Dienste sind frei die nämlichen Personen wie in den meisten Kantonen, doch hat das Eigenthümliche dabei statt, daß die wegen Untauglichkeit Befreiten zu Büralarbeiten angehalten werden sollen.

Eine andere Eigenthümlichkeit, die ebenfalls Beifall verdient, ist, daß die Miliz in Auszüger und Landwehre eingetheilt ist, und jene sowohl das Bundeskontingent als die Bundesreserve bilden.

Damit der ausrückende Stand immer vollzählig sey, so stellt jedes Quartier zum Auszügerkorps 40 Artilleristen, 10 Reiter, 405 Infanteristen und 26 Trainsoldaten, aus denen 135 Jäger gezogen werden. Kontingent und Reserve sollen stets vollzählig, gekleidet, bewaffnet und geübt, und ersteres immer marschfertig seyn. Zum Bundeskontingent wird alle Mannschaft vom Antritt des 20. Jahres aufwärts gezählt, bis es seine Vollzahl erreicht hat; zur Bundesreserve gehört die unmittelbar ältere, und dann zur Landwehre alle noch übrige milizpflichtige Mannschaft. Die beiden Kontingente sollen nach geraden und ungeraden Geburtsjahren abgetheilt werden. In den geraden Jahren bildet die in den ungeraden Jahren geborne Mannschaft die Reserve, und die in den geraden Jahren geborne das Kontingent, und so umgekehrt. Die Unverehlichten sollen 4 Jahr länger im Auszug zu verbleiben haben, als die Verehlichten. Die jährlichen Rekruten werden der jeweiligen Reserve zugetheilt, und jährlich alsdann die überzählige Mannschaft aus derselben in die Landwehre entlassen, und zwar vom ältesten Jahrgang, welcher für die Unverehlichten um 4 Jahr später als für die Verehlichten zu bestimmen ist. Wenn von dem, nach obigem Grundsatz für Verehlichte und Unverehlichte auszumittelnden, Jahrgang mehr als die zu entlassende Anzahl vorhanden sind, so entscheidet das Loos; sollte hingegen dieser Jahrgang nicht hinreichen, so sind

die zu Entlassenden auf gleiche Weise aus dem folgenden Jahrgang durch's Loos zu ergänzen.

Artillerie und Reiterei sind in Kompagnieen eingetheilt, die unter den eigenen Stäben ihrer Waffe stehen. Durch einen Rathsbeschluß vom 25. August 1824 ist die Organisation eines Ingenieurkorps angeordnet worden. Der Train besteht aus 2 Klassen und steht unter dem Artilleriestabe. Ein Bataillon Auszüger besteht aus dem Stabe und 6 Kompagnieen, worunter 2 von Jägern. Jedes Quartier liefert ein Bataillon Landwehre; sie wird in Regimenter von zwei Bataillonen, und diese in eine unbestimmte Anzahl Kompagnieen getheilt. So viel mir bekannt, ist der Kanton Basel der einzige, der eine Verordnung über die Landwehre erlassen hat. Die Orte, welche zusammen eine Kompagnie, die Kompagnieen, die ein Bataillon, und diese ein Regiment formiren, ihre Sammelplätze, die Offiziere, die jeder Abtheilung zugetheilt sind, die Kleidung, Bewaffnung, die Waffenübungen sind angewiesen, und also hierin ein Schritt weiter gethan. Die Stellvertretung ist unter Bewilligung der Chefs, Verantwortlichkeit und Erlegung von 100 Franken des Stellenden, und anerkannten Tauglichkeit des Stellvertreters erlaubt, doch nie bei'm Auszügerkorps in Kriegszeiten.

In diesem Korps sind die Offiziere verpflichtet, bis zum zurückgelegten 36. Jahr, und dann in der Landwehre bis zum 45. zu dienen, thun sie aber dies

freiwillig in jenem bis zum 45., und in dieser bis zum 55. Altersjahr, so behalten sie lebenslänglich den Rang und die Auszeichnung ihres Grades, und werden auf das Offiziers-Verzeichniß des Kantons eingetragen. Die unverheirathete Mannschaft darf nicht vor zurückgelegtem 33. Altersjahr aus der Reserve in die Landwehre übertreten.

Die Kleidung besteht in einem kurzen Rock mit überschlagenden Klappen, weiten und langen Tuchhosen, schwarzer Halsbinde und Kamaschen, nebst dem beliebten Tschako. Artillerie und Train trägt blau mit roth, die Reiterei grün mit roth, die Infanterie blau und hellblau. Die Distinktionszeichen sind nach dem eidsgenössischen Reglement festgesetzt. Degen und Hutquasten roth mit Silber; Fahnen und Standarten, so wie die Kokarden nach der Kantonsfarbe. Eine eigene Verordnung über Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung geht sehr in's Umständliche, sowohl zum Dienst als Parade, wovon vieles überflüssig ist.

Eine Montirungskasse, zu der Alle — Viele doppelt — beitragen müssen, liefert die vorschriftmässigen Montirungsstücke an die Mannschaft vom Feldwebel abwärts, die auser Dienst nur bei feierlichen Anlässen getragen werden dürfen. Jeder Milizpflichtige hat sich auf eigene Kosten die kleine Montur, mit guten Waffen und Lederzeug, vorschriftmäßig anzuschaffen. Im Fall eines Aufgebotes sollen die Auszüger aus dem Zeughaus bewaffnet werden.

Besoldung und Verpflegung sind dannzumal nach dem eidsgenössischen Reglement. Für den Kantonsdienst hat eine Verminderung des Soldes statt. Ein Kantonskommissariat hat das ganze Militärrechnungswesen und die Montirungskasse zu besorgen.

In der Stadt Basel ist eine Unterrichtsschule angeordnet, worin die Ober- und Unteroffiziere und die Soldaten gebildet, und im Kriegsdienst unterrichtet werden. Die eidsgenössischen Dienst- und Exerzierreglemente dienen zur Richtschnur. Zu dieser Schule werden abwechselnd die Kompagnieen in die Stadt gezogen. Für die Artillerie dient besonders die Kadettenschule. Die Trainleute, so wie die zur Bespannung der Kriegsfuhrwerke bezeichneten Pferde gehören zu den Artillerieübungen, und ihre Lieferung ist auf die Quartiere verlegt. Die Reiterei des Auszügerkorps erhält nebst den Rekruten den Unterricht in der Stadt. Die Infanterie wird in den Gemeinden durch Exerziermeister eingeübt, und diese auch von Zeit zu Zeit zusammengezogen, um zu ihren Verrichtungen die nöthige Instruktion zu erhalten. Die gesammte junge Mannschaft von 19 bis 20 Jahren, und jeder Auszüger, welcher noch nicht die Schule in der Stadt passirt hat, muß an den Exerziertagen dem Unterricht beiwohnen. Dieses geschieht vom ersten Sonntag nach Ostern bis in die Mitte Juli's alle Sonntage Nachmittags; die Auszügerkompagnie, welche die Schule in der Stadt passirt hat, wird des

Jahrs zweimal auf Sonntage zusammengezogen und in der Plotonsschule geübt. Ausser diesen Instruktionen wird das Auszügerkorps im Schießen nach dem Ziele geübt, und ihnen dazu Pulver, Blei und Schützengaben bewilligt.

Blos als Erinnerung wird hier die gehaltvolle Schrift des eidsgenössischen Hrn. Obristlieutenants Wieland wiederholt erwähnt *). Ihre Kürze erlaubt keinen Auszug, daher auf sie selbst verwiesen wird. Ihre gediegene Güte verdient Beifall, Empfehlung, Beherzigung, Befolgung. Sie rügt manches in vorhergehender Organisation, z. B. das Zielschießen für die Linieninfanterie, alle Paradeplackereien u. s. w., empfiehlt dagegen längere Dienstzeit, die Amalgamation des Kontingents und der Reserve **), und das Abschaffen des gänzlichen Ersetzens der Milizpflichtigen.

---

*) „Betrachtungen über die in Vorschlag gebrachte Abänderung der Dienstordnung bei den Kontingentstruppen des Kantons Basel u. s. w. Basel 1822, in der Schweighauser'schen Buchhandlung, 30 Seiten 8.“

**) Durch das neueste Gesetz vom 8. April 1825 ist dieser Vorschlag bereits in Ausführung gekommen.

XII. Kanton Schaffhausen.

Gesetz vom Jahr 1818. *)

	Auszug.	Reserve.
Artillerie	71 M.	71 M.
Train (12 Pferde)	8 =	31 = 51 Pferde.
Reiteret	32 =	— =
Infanterie mit Stab	355 =	364 =
	Total 466 Mann.	466 Mann.

Beitrag: 932 Mann — 9320 Schweizerfranken.

Der Kriegsrath ist die oberste Militärbehörde, unter ihr steht eine Militärkommission, welche unmittelbar die Militärangelegenheiten zu besorgen hat. Der Kanton ist in 3 Militärquartiere eingetheilt, davon jedes 1 Kompagnie zum Auszug, 2 zur Reserve zu stellen hat. Die ganze Miliz besteht aus 2 Kompagnieen Artillerie, 1 Kompagnie Train, 1 Kompagnie Dragoner, 9 Kompagnieen Infanterie, und ein aus allen 3 Waffengattungen gebildetes Landwehrkorps. Alle Kantonsbürger und Einsaßen von 18 bis 46 Jahren sind milizpflichtig. Jährlich am 1. Merz geschieht

---

*) Im Jahr 1824 ist eine neue Militär-Organisation ausgearbeitet worden, die aber hier nicht mitgetheilt werden kann, weil bis heute noch keine öffentliche Bekanntmachung derselben statt hatte und der Verfasser, ungeachtet seiner diesfallsigen Bemühungen, sich dieselbe nicht hat verschaffen können.

der Eintritt und Austritt. Die Mannschaft von 18 bis 20 bildet die Ergänzungsmasse. Die ältere Mannschaft von 21 Jahren ergänzt den Bedarf des Auszuges und der Reserve, und tritt im 36. in die Landwehre. Der Artillerist bleibt bis zum 28. Jahr im Auszug. Die Dragoner sind auf die Gemeinden vertheilt. Freiwillige werden vorzugsweise angenommen; alle dienen vom 21. bis 30. im Auszug, und nur bis zum 40. in der Landwehre. Der Train ist in zwei Klassen vertheilt, davon die erste vorzüglich aus Artilleristen besteht, die in die Reserve treten, und die zweite aus solchen, die weniger zu andern Diensten tauglich sind.

Die Ausnahmen von der Miliz betreffen, wie in andern Kantonen, alle weltlichen und geistlichen Aemter und Würden und die obrigkeitlich Bediensteten. Die Kleidung, ausser der kleinen Montur, liefert die Militärkasse, zu der Jedermann, auch die Wittwen und unverheiratheten Frauenzimmer, theils lebenslänglich, theils während gewisser Zeit, beitragen müssen. Die Waffen muß sich der Milizpflichtige selbst anschaffen, erhält sie aber zum wirklichen Feldzuge aus dem Zeughause.

Der Auszug wird alle Jahre 14 Tage lang, die Reserve alle zwei Jahre geübt. Die Ergänzungsmasse wird fleißig zum Exerzieren angehalten. Dies geschieht im Früh- und Spätjahr. Jeder Ort hat einen Instruktor, und jedes Quartier einen Oberinstruktor,

die in allen Theilen des eidsgenössischen Reglements Unterricht geben. Dreißig Mann von jeder Infanteriekompagnie werden im Dienst der leichten Infanterie unterrichtet. Zu Offizieren werden nur solche befördert, die entweder im Kadetteninstitut Unterricht erhalten oder 1 Jahr lang in der Miliz gedient haben. Auch hier ist die Pferdelieferung zu den Artillerieübungen und zum Fuhrwesen den Gemeinden auferlegt.

XIII. Kanton Appenzell.

A. Auffer-Rhoden.

Gesetz vom 5. Mai 1817.

	Auszug.	Reserve.
Scharfschützen . .	100 M.	100 M.
Infanterie mit Stab	635 „	662 „
Train (49 Pferde)	37 „	10 „ 16 Pferde.
	Total 772 Mann.	772 Mann.

Beitrag: 1544 Mann — 7720 Schweizerfranken.

Wie im Kanton Unterwalden, hat auch hier jeder Landestheil seine besondere und eigenthümliche Kriegsverfassung zur Bildung seines Kontingents für den Auszug und für die Bundesreserve.

Die Oberbehörde für alle Militäreinrichtungen ist der Kriegsrath. Die Stabsoffiziere und die Ge-

meindevorgesetzten sorgen für die Vollziehung seiner Befehle. Der Kanton bleibt wie vormals in 20 Gemeinden vertheilt, deren jede ihre verhältnißmäßige Mannszahl stellt. Aus dem neuen Reglement ergiebt sich, daß die Volksmenge seit dem letztvorigen sich um 1255 Menschen vermehrt hat. Milizpflichtigkeit und Ausnahmen davon sind gleich wie ehmals; die vormalige Dienstzeit von 19 bis 45 ist aber bis und mit dem 50. Jahr verlängert worden.

Zum Bundeskontingent gehört alle Mannschaft von 21 bis 27 Jahren, zur Reserve die von 28 bis 36, und die von 37 bis 50 Jahren zur Landwehre, ohne Rücksicht auf Heirath. Die jüngere Mannschaft von 19 bis 21 Jahren ist blos zur Uebung eingeschrieben und verpflichtet.

Die Infanterie wird in 2 Bataillone, jedes zu 5 Kompagnieen vertheilt. Jedes hat seinen Stab und übrige Offiziere nach eidsgenössischer Vorschrift. Aus dieser Mannschaft wird eine Jägerkompagnie gebildet, und das Trainpersonal wird erst bei'm Auszug aus den stärksten Kompagnieen gezogen, und bis dahin der Infanterie gleich gehalten.

Die Scharfschützen bestehen größtentheils aus Freiwilligen von 19 bis 36 Jahren. Da kein Kantonseinwohner an den Gabenschießen Theil nehmen kann, er sey denn in ein Korps eingeschrieben, so sind die ältern Schützen von 37 bis 50 Jahren in eine besondere Scharfschützenkompagnie vereinigt, und gehören zur

Landwehre, welche ein Bataillon mit eigenem Stabe formirt aber keine besondere Uniform trägt. Die des Auszuges und der Reserve ist blau und roth wie ehemals, nur mehr nach eidsgenössischer Vorschrift, so wie die der Scharfschützen grün und schwarz. Die modischen Tschako's haben auch hier die Hüte verdrängt. Alle dienstpflichtige Mannschaft soll sich vom 21. Altersjahr auf eigene Kosten vorschriftmäßig kleiden und bewaffnen; doch wird die Landesobrigkeit bei wirklichem Ausmarsch die vorschriftmäßigen Gewehre, Patrontaschen, Tschako's, Kaputröcke und Tornister, auch die erforderlichen Trommeln, Pfeiffen und Waldhörner liefern.

Kein in irgend ein Milizkorps Eingeschriebener kann sich ersetzen lassen, noch sich ohne höhere Bewilligung aus dem Lande begeben. Ein- und Austritt geschieht jährlich auf den 7. Mai, für die Landwehre im Juni; die Inspektion ist im September.

In jeder Gemeinde sind Exerziermeister angestellt, welche unter Aufsicht der Offiziere die junge Mannschaft von 19 bis 20 Jahren, und die Ueberzähligen des Kontingents und der Reserve, jährlich 14 Tage im Frühling und 14 Tage im Herbst in der Soldaten- und Plotonsschule unterrichten. Damit auch die Offiziere und Unteroffiziere beider Bataillone wohl und gleichförmig unterrichtet werden, sollen sie alljährlich im Frühling für 4 bis 6 Tage versammelt und in der Plotons- und Bataillonsschule geübt werden. Die

Mannschaft des Kontingents soll in den Gemeinden fleißig und gleichförmig nach dem eidsgenössischen Reglement geübt, im Herbst zusammengezogen, inspektirt und gemustert werden, wobei jede Kompagnie 50 Pfund Pulver erhält. Die Scharfschützen üben sich jeden Sommer 14 Tage im Scheibenschießen, um an den jährlichen Musterungen und Gabenschießen Theil nehmen zu können, wozu für jede Kompagnie 3 Louisd'or gereicht wird. Auf allen Schießstätten ist der Gebrauch der Doppelgläser, Blenddeckel und aller Kunstgriffe streng verboten. Auch die Landwehre wird geübt und jährlich gemustert. An den Musterungen erhält die Mannschaft freie Einquartierung.

B. Inner-Rhoden.

Gesetz vom 16. Juni 1818.

	Auszug.	Reserve.
Infanterie mit Stab	190 M.	197 M.
Train (14 Pferde)	10 =	3 = 4 Pferde.
Total	200 Mann.	200 Mann.

Beitrag: 400 Mann — 1500 Schweizerfranken.

Der Kriegsrath leitet und beaufsichtigt die Militärgeschäfte. Alle wehrbaren Landleute von 18 bis 45 Jahren sind zum Milizdienst verpflichtet. Die Mannschaft von 18 bis 25 Jahren ist in Kompagnieen nach eidsgenössischer Vorschrift organisirt, aus denen

nur eine gewisse Anzahl jährlich austreten kann, und durch die jüngere anwachsende Mannschaft von 18 Jahren ergänzt wird.

Jede Kompagnie erhält eine Nummer und hat in Friedenszeit die Pflicht, in der Kehrordnung ein Jahr lang in Bereitschaft zu stehen. In Zeit von Gefahr dauert dies 6 Monate länger. Im Fall des Abgangs bei der ersten Kompagnie wird die Mannschaft aus der zweiten, diese aus der dritten u. s. w. ergänzt. Nach zurückgelegtem 25. Jahr kann man in die allgemeine Reserve oder Landwehre treten, wird aber doch im Fall des Bedarfs in die Bundesreserve nachgezogen. Die Offiziere werden vom Kriegsrath für 8 Jahre aus der gesammten Mannschaft von 18 bis 45 Jahren erwählt.

Rock, Ueberrock, Kopfbedeckung, Säbel, Patrontasche erhält die Mannschaft von der Regierung, die den Offizieren etwas für die Kleidung vergütet; Beinkleider und alles Uebrige hat sich jeder Auszüger vorschriftmäßig anzuschaffen. Zur Bildung der Mannschaft werden die Unteroffiziere versammelt, einquartirt und unterrichtet. Nach hinlänglichem Unterricht sammelt jeder derselben die Mannschaft seines Bezirks und übt sie ein, ohne Rücksicht, zu welcher Kompagnie sie gehören. Diejenigen Unteroffiziere, welche sich hierin auszeichnen, erhalten jährliche Gratifikationen oder Beförderung. Im Frühling und Herbst wird an gewissen Tagen die Mannschaft kompagnieenweise

geübt, worüber der Kriegsrath der Regierung Rapport macht, welche durch Musterungen den Eifer zu befördern sucht. Ein Theil der Landwehre, besonders die unverheirathete Mannschaft, wird zu den Waffenübungen gezogen.

XIV. Kanton St. Gallen.

Gesetze vom 20. Juni 1818 und 27. März 1820.

	Auszug.	Reserve.
Artillerie	71 M.	71 M.
Train (118 Pferde)	78 =	40 = 69 Pferde.
Reiterei	64 =	— =
Scharfschützen . .	100 =	100 =
Infanterie mit Stab	2317 =	2419 =
Total	2630 Mann.	2630 Mann.

Beitrag: 5260 Mann — 39,450 Schweizerfranken.

Die Militäraufsichtsbehörde hat die Aufsicht, Leitung und Handhabung des Kriegswesens, und besteht aus einem Mitglied des Kleinen Raths, das den Vorsitz führt, dem Kantonsmilitär-Inspektor, einem Stabsoffizier und einem Artillerieoffizier, nebst einem Sekretär. Jener Kantonsmilitär-Inspektor hat die Aufsicht in Dienstsachen über das gesammte Militär des ganzen Kantons. Unter dessen Befehlen steht in jedem Militärbezirk ein Bezirkskommandant, der die spezielle Besorgung und Aufsicht auf Einthei-

lung, Ergänzung, Ausrüstung, Unterricht, Mobilmachung und Dienst in seinem Bezirk hat.

Der Kanton ist in 6 Militärbezirke, und jeder Bezirk in 2 Quartiere eingetheilt, nach welchen die Mannschaft eingeschrieben und eingetheilt wird. Alle Bürger und Angehörigen und die angesessenen Schweizer von 19 bis 50 Jahren sind milizpflichtig, insofern sie nicht vom persönlichen Dienst, vom Waffentragen, vom Bundesauszug und Reserve gesetzlich ausgenommen sind. Die Ausnahmen sind auf Billigkeit gegründet und den vorigen ähnlich.

Die Mannschaft von 19 bis 20 Jahren bildet das Rekrutenkorps; die von 21 bis 27 die Eliten; die von 28 bis 50 die Reserve, aus deren jüngster Mannschaft die Bundesreserve gezogen wird. Was nicht in letzter und beiden ersten oder in besondern Waffenkorps eingetheilt ist, bildet die Landwehre, welche in Stammkompagnieen und Bataillone vertheilt ist. Die Eliten- und Reservemannschaft ist in 2 Artillerie-Kompagnieen, 1½ Kompagnieen Train, 1 Kompagnie Jäger zu Pferd, 2 Kompagnieen Scharfschützen und 36 Kompagnieen Infanterie organisirt, deren letzte 3 Bataillone zu 6 Kompagnieen — 1 Grenadier-, 1 Jäger- und 4 Füsilier-Komp. — ausmachen. Die Stabs- und übrigen Offiziere werden aus der Gesammtheit der Dienstpflichtigen gezogen. Jede Kompagnie des Auszuges und der Reserve erhält auf jede 10 Mann ihres

Bestandes 2 Ueberzählige, um sie stets vollzählig zu halten. Das Alter zum Ein- und Austritt wird mit dem 1. Januar jeden Jahres bestimmt. Aus der ungetheilt gebliebenen Mannschaft der Eliten sind Depotkompagnieen errichtet, aus welchen sich Auszug und Reserve ergänzen; reichen sie nicht zu, so wird jener aus der jüngsten Mannschaft der Reserve, und diese aus der jüngsten der Landwehre ergänzt. Die Jäger zu Pferde stehen ohne Rücksicht auf ihr Alter 8 Jahre im Dienst und bestehen soviel möglich aus Freiwilligen.

Für Kleidung, Waffen, Ausrüstung, Feldzeichen und Unterscheidungszeichen der Grade dient das eidsgenössische Reglement zur Richtschnur. Jeder Milizverpflichtete ist gehalten, das Benöthigte vorschriftmäßig auf eigene Kosten anzuschaffen und zu unterhalten. Die Kleidung des Kantonsstabes und der Infanterie ist blau mit hellblau; die der Artillerie und des Trains blau mit roth; die der Scharfschützen grün mit schwarz, und die der Reiterei grün mit roth. Degen und Hutquasten silbern mit roth; Fahnen und Standarten grün mit dem weißen Kreuz. Sobald die Truppen in eidsgenössischen Dienst treten, tragen sie das rothe Band mit weißem Kreuz um den linken Oberarm. Militärkleidung, Ausrüstung und Waffen können in keinem Fall versetzt, in Pfand und Schatzung genommen oder in ein Falliment gezogen werden; sie gehören bei Erbtheilungen ohne Anschlag oder Abzug den Söhnen zum Voraus. Die Eliten,

vom Feldwebel abwärts, erhalten, bei'm Eintritt, aus der Militärkasse Kopfbedeckung, Halsbinde, Rock, Beinkleider, Kamaschen und im Aktivdienst einen Kaputrock. Die Reiter erhalten 110 Gulden, unter Verpflichtung sich vollständig und ordonnanzmäßig zu kleiden. Nach beendigter Dienstzeit bleibt die Lieferung ein Eigenthum des Eliten, wird aber bei früherm Austritt oder Absterben zurückgegeben oder verhältnißmäßig in Geld bezahlt. Die Kasse besteht, nebst den militärischen Strafgeldern, aus folgenden Beiträgen: Für obige Lieferung bezahlt jeder Elite 9 Gulden; alle Unteroffiziere und Gemeine, die sich ersetzen lassen, im Auszuge 22 Gulden, in der Reserve 11 Gulden; die Oberoffiziere das Dreifache. Alle und jede vom weltlichen oder geistlichen Stande ohne Ausnahme, die wegen ihrer Stelle dienstfrei sind, bezahlen jährlich bis zum zurückgelegten 30. Jahr 2 Gulden, bis zum beendigten 50. Jahr 1 Gulden 30 Kreuzer, und dann bis zum Lebensende 40 Kreuzer. Alle übrigen an- oder abwesende Kantonsangehörige bezahlen vom 20. Jahr an, jährlich und lebenslänglich 40 Kreuzer. Jeder angesessene Fremde zahlt jährlich nach Verhältniß seines Vermögens, seines Gewinns und der Zahl seiner Söhne 3 bis 33 Gulden. Frei von Beiträgen sind: die im in- oder ausländischen Dienst angestellten Offiziere, die Mannschaft der Eliten und Bundesreserve; die Landjäger, die Schweizer aus andern Kantonen und die besteuerten Armen. Gänzlicher

Loskauf vom Militärdienst ist nicht gestattet, wohl aber eine Stellvertretung, die genau beschränkt ist.

Der theoretische und praktische Unterricht aller Waffengattungen findet ganz und ausschließlich nach den eidsgenössischen Reglementen statt. Die Offiziere, Feldwebel und Wachtmeister der Infanterie werden zum Unterricht und Dienst besonders zusammen gezogen; so auch die Artillerie und Train, die Jäger und die Scharfschützen, welche Schießgaben zum Zielschießen erhalten. Die Reiterei wird ebenfalls geübt. Die Mannschaft des Auszuges, der Reserve und die Rekruten werden in ihren Bezirken durch Exerziermeister unterrichtet. Die Mannschaft der Landwehre wird nur, wenn ihre Aufstellung erforderlich ist, zum Dienstunterricht versammelt. Die Musterungen zur Ergänzung haben im März statt, und die zur Inspektion im Mai. Die Musterungen zu den Waffenübungen im Feuer werden im Herbst gehalten. Diejenigen Militärs, welche zum Unterricht in die Instruktionsschule, oder zu den Manövern im Feuer, oder zu anderm Kantonsdienst versammelt werden, erhalten Verpflegung und Sold nach dem eidsgenössischen Reglement, nach Umständen mit einiger Verminderung.

Aus den Eliten werden solche, die zum eigentlichen Waffendienst zu klein oder untauglich sind, zu Boten oder Postläufern, zu Musikanten, Tambours, Pfeifern und Schreibern angestellt. Wie in den übrigen Kantonen sind diejenigen, welche zu entehrenden

Strafen verurtheilt worden, unfähig und unwürdig erklärt, für das Vaterland die Waffen zu tragen; hier ist aber noch die Verfügung getroffen, daß sie zu Militärfrohnen angehalten werden sollen.

Dienstpferde, Bespannung und Fuhrleistungen sind auf die Gemeinden verlegt.

XV. Kanton Graubünden.

Gesetz vom Jahr 1817.

	Auszug.	Reserve.	
Scharfschützen . .	100 M.	100 M.	
Infanterie mit Stab	1469 =	1485 =	
Train (54 Pferde)	31 =	15 =	24 Pferde.
Total	1600 Mann.	1600 Mann.	

Beitrag: 3200 Mann — 12,000 Schweizerfranken.

Wenn man dies Organisationsgesetz mit dem des Kantons St. Gallen vergleicht, so fällt es auf, mit wie viel weniger Schwierigkeiten die neugebildeten Kantone zu kämpfen hatten, um ihre Staats- und Kriegsangelegenheiten zu ordnen, als die längstkonstituirten. Man fühlt es, wie sehr die Kantonsobrigkeit jeden besondern Bund, jedes Hochgericht und jede Gemeinde zu schonen hatte. Ist indeß der Einwohner mit seiner Lage zufrieden, und thut der

Staat seinen äußern und innern Obliegenheiten Genüge, so hat Niemand mit ihnen darüber zu rechten, ob die Verfassung nach den neuern Theorieen schulgerecht sey.

Die Militärkommission ist mit der Oberaufsicht, Leitung und Besorgung aller militärischen Angelegenheiten beauftragt. Sie besteht aus dem Kantonsobristen als Präsident, 2 Kriegsräthen mit Obrists-Rang aus den beiden andern Bünden, aus denen der Präsident nicht ist, ein Chef des Kantonsstabes und ein Kantonsadjudant, als Sekretär. Sie versammelt sich ordentlicher Weise alljährlich zur Zeit der Versammlung des Großen Raths, und ausserordentlich so oft es die Umstände erfordern. Mit Vollziehung seiner Verordnung ist der große Kantonsstab beauftragt, der aus jenem Kantonsobristen, dem Obristlieutenant Chef des Kantonsstabes, dem Kriegskommissär, dem Stabsadjudant und dem Zeughausinspektor besteht. Dem Kantonsobristen ist die Aufsicht und der Oberbefehl über die gesammte Miliz aufgetragen und er besorgt die laufenden Geschäfte.

Der Kanton ist in 9 Militärkreise getheilt, davon jeder eine seiner Volksmenge angemessene Anzahl Milizen von jeder Klasse stellt.

Jeder Bündner von 19 bis 60 Jahren ist militzpflichtig, und von 19 bis 45 Jahren blos für das Auszügerkorps; alle übrige Mannschaft gehört zur Landwehre. Landesfremde zählen ebenfalls zur

Miliz, mit Ausnahme derjenigen, in deren Staat die Bündner von der Militärkonskription auch befreit sind; die übrigen Ausnahmen sind mit geringer Abweichung denen anderer Kantone gleich. Stellvertretung ist gestattet.

Die sämmtliche Mannschaft ist eingetheilt in 2 Kompagnieen Scharfschützen, 2 Kompagnieen Grenadiere, 4 Kompagnieen Flankeurs und 18 Kompagnieen Infanterie, aus denen die Trainleute ausgehoben werden. Die Scharfschützen bilden besondere Korps und werden wie die Grenadiere und Flankeurs aus sämmtlichen Kreisen ausgezogen. Alle 12 Jahre soll eine Revision der Vertheilung dieser Mannschaft vorgenommen werden. Die 24 Kompagnieen bilden 4 Bataillone, jedes von 6 Kompagnieen. Jeder Kompagnie des Kontingents ist eine Anzahl Ueberzähliger zugetheilt. Zum ersten Kontingent wird je die jüngste Mannschaft von 19 Jahren und so aufwärts bis zur Vollzahl ausgezogen. Von der übrigen Mannschaft treten wieder erst die Jüngsten und weiter aufwärts in das zweite Kontingent. Die Dienstzeit im Auszügerkorps ist nur auf 4 Jahre festgesetzt. Die Kantonsregierung hat den Gemeinden dringend empfohlen, sie auf 6 Jahre zu bestimmen.

So wie die Organisation der Truppen, soll auch Kleidung, Bewaffnung, Ausrüstung nach eidsgenössischer Vorschrift in Schnitt, Form, Farben u. s. w. verfertigt seyn. Jeder Milizpflichtige hat sich auf

eigene Kosten zu kleiden und auszurüsten, und sich in beständiger Dienstbereitschaft zu halten. Sobald die Mannschaft mobil gemacht wird, erhält sie die Waffen aus dem Zeughause, so wie auch Kaputröcke und Tschako's; alles wird bei der Entlassung wieder dahin abgeliefert. Der Sold ist der eidsgenössische; statt ihn, wie in andern Kantonen, zu vermindern, sollen die Grenadiere und Scharfschützen täglich einen Kreuzer Zulage erhalten.

In dem was die Waffenübungen betrifft, welches durch Instruktoren an den Sonn- und Feiertagen geschehen und jedesmal drei Stunden dauern soll, ist viel Unbestimmtes und wird vieles den Kreishauptleuten und den Offizieren des Kontingents überlassen. Die Mannschaft soll dabei in kompleter Uniform erscheinen. Auser den Waffenübungen und andern militärischen Veranlassungen darf ein Milizmann solche nur an Sonn- und Festtagen tragen; wenn er sich, in Uniform gekleidet, auch auser dem Dienst ungebührlich beträgt, so beschimpft er den Militärstand und soll daher militärisch bestraft werden. Alle zwei Jahre soll die Auszügermannschaft zusammengezogen und gemustert werden; in den Zwischenjahren bereiset jeder Hauptmann die Gemeinden seines Kreises, um die Mannschaft zu inspektiren. Den Obrigkeiten ist anempfohlen, die Waffenübungen und Scheibenschießen aufzumuntern.

Landwehre und Landsturm werden nicht besoldet

und verpflegt, noch uniformirt, sind aber Feuer- und Quartierfrei. Jeder Militärkreis liefert zur Landwehre ebensoviel Mannschaft als es zu beiden Kontingenten stellt, und zwar die jüngste zuerst und so weiter aufwärts, aus welchen auch nöthigenfalls die Kontingente ersetzt werden. Jeder Landwehrmann hat sich auf eigene Kosten mit Gewehr zu versehen; übrigens mögen auch die Gemeinden in ihrem Bezirk alle Munitionsgewehre requiriren, um die Mannschaft bei den Uebungen zu bewaffnen.

Uebrigens enthält das Reglement viele, oft strenge Vorschriften in Betreff der Stellvertretung, Urlaub, Entfernung, Abwesenheit, Widersetzlichkeit u. s. w.

XVI. Kanton Aargau.

Gesetz vom 28. Mai 1822.

	Auszug.	Reserve.
Artillerie	142 M.	71 M.
Train (159 Pferde)	102 =	40 = 69 Pferde.
Reiterei	64 =	— =
Scharfschützen . .	100 =	100 =
Infanterie mit Stab	2002 =	2199 =
Total	2410 Mann.	2410 Mann.

Beitrag: 4820 Mann — 48,200 Schweizerfranken.

Dies sehr ausführliche und bestimmte Reglement ist eigentlich eine Sammlung der, das Militärwesen

betreffenden Verordnungen, welche unter obigem Datum zum Gesetz erhoben wurden. Es würde aber die festgesetzten Schranken eines Versuchs überschreiten, in alle Details treten zu wollen. Ungeachtet der Ausführlichkeit vermißt man darin die Organisation der Militärkommission, die mit der Oberaufsicht und Leitung aller Militärangelegenheiten beauftragt ist.

Unter ihr steht ein Kantonsstab, bestehend aus dem Oberkommandanten, Obrist, Obristlieutenant, Major, den Stabsadjudanten, Kriegskommissarien, Feldärzten, Zahlmeister und Auditeur, welche theils im Ganzen, theils in ihren Fächern die Anordnungen der Militärkommission in Vollziehung setzen.

Der Kanton ist in 11 Militärbezirke, und jeder von diesen in mehrere Exerziersektionen abgetheilt. In jedem Militärbezirk ist ein Bezirkskommandant und ein Oberinstruktor, der zugleich sein Adjudant ist, und in jeder Sektion ein Exerziermeister, welcher den Pfarrern und Gemeindräthen die nöthigen Erläuterungen zu geben hat, um die Milizregister und Tabellen im Laufe des Jenners jeden Jahres an die Militärkommission einzureichen. Der allgemeinen Milizpflicht sind unterworfen: alle Aargauer, Schweizer und Nicht-Schweizer von 17 bis 50 Jahren, die im Kanton angesessen sind, mit sehr billigen und deutlich auseinandergesetzten Ausnahmen, die theils allgemein fortdauernd, theils vorübergehend sind. Die beiden Judengemeinden von Lengnau und

Endingen sind vom persönlichen Milizdienst einstweilen befreit, gegen Erlag von 1000 Franken in die Militärkasse.

Die Mannschaft von 17 bis 19 Jahren bildet den Depot; die von 20 bis 35 Jahren bildet die Elite, und die von 36 bis 50 die Reserve *). In der Regel ist keine Stellvertretung gestattet, doch kann der Kleine Rath in wichtigen Fällen und mit genauen Bedingungen Ausnahmen zulassen.

Die Elite besteht aus 8 Kompagnieen Artillerie, 1 Komp. Pontonniers, 3 Komp. Pionniers; 5 Komp. Train, 1 Schwadron leichte Reiter, 11 halbe Komp. Scharfschützen, welche mit den Freiwilligen der Reserve ein eigenes Korps bilden; 8 Bataillone Infanterie von 6 Kompagnieen; eine Anzahl Postläufer. Die Stärke der Kompagnieen ist so bestimmt, daß bei der Bildung auf eidsgenössischem Fuß, der als Regel dient, ein Ueberschuß zur Ergänzung statt habe. Aus der Elite werden 3 Feldmusiken, jede von 18 Mann, ausgehoben. Die Reserve ist wie die Elite formirt und besteht aus den nämlichen Waffenarten. Um sowohl den Kantonal- als den eidsgenössischen Dienst nach einer Kehrordnung zu leisten,

---

*) In zwei Zeilen drei französische, in einem deutschen Kanton gesetzlich gemachte Ausdrücke!! Um so verwerflicher, da die Reserve nicht die Bundesreserve ist, folglich Verwirrung oder eine unnöthige Weitläufigkeit verursacht.

stehen immer 2 auf einanderfolgende Jahre auf dem Piquet (was mit dem 1. Mai anfängt): 2 Kompagnieen Artillerie, 1½ Kompagnie Train, 1½ Kompagnie Reiterei, 3½ Kompag. Scharfschützen, 2½ Bataillone Infanterie.

Die zurückbleibende Mannschaft dient zur Ergänzung der abmarschirten; diese geschieht erst durch die Unverheiratheten, dann erst durch die Verheiratheten; die jüngste zuerst dem Alter nach aufwärts gezählt. Die Truppen, welche ihre 2 Jahre Piquet beendiget, stehen wieder 2 Jahre in Reserve für den zweiten Auszug oder die Bundesreserve. Diese Anordnung ist einfach und verdient den Vorzug vor den übrigen.

Jedermann hat seine Waffen aus eigenen Mitteln anzuschaffen, und bei'm Uebertritt in die Reserve beizubehalten und in gutem Stand zu erhalten, und kann sie bei dem Austritt nach beendigter Milizpflicht um billigen Preis dem Zeughause überlassen. Jeder Milizmann vom Feldwebel abwärts, hat bei dem Eintritt in die Elite 12 Franken in die Militärkasse zu bezahlen, und erhält dafür Tschako, Kaput, Rock, Beinkleider, Kamaschen, Halsbinde, Zwilchkittel oder Ermelweste, alles nach eidsgenössischem Schnitt und Form, das Uebrige hat Jeder auf eigene Kosten anzuschaffen. Was aus der Militärkasse geliefert wird, darf nicht ausser dem Dienst getragen werden. Der Kantonsstab und die Infanterie sind hellblau mit schwarz; die Artillerie dunkelblau mit roth; Reiterei grün und

roth; Scharfschützen grün mit schwarz. Die Ingenieurs, das Kriegskommissariat und das Zahlamt dunkelblau mit schwarz oder hellblau, die Unterabtheilungen haben kleine Abzeichen. Die der Grade sind nach dem eidsgenössischen Reglement, so auch Portepee und Hutquasten; die Kantonskokarde hellblau und schwarz. Jedem Arzt und Pferdarzt ist bis auf die Seife vorgeschrieben, was er alles vorräthig haben muß, und eben so, was jeder Tornister, bis auf Kamm und Nähnadeln, enthalten soll.

Die Besoldung ist im Ganzen geringer als die eidsgenössische, doch bei einigen Graden und Waffengattungen eben so hoch oder höher, wozu wohl Lokalumstände Anlaß gaben.

Für den Unterricht ist Folgendes bestimmt: Die auf Piquet stehende Infanterie wird vom 15. April bis 15. Oktober viermal kompagnieenweise in jedem Bezirk zusammengezogen und durch ihre eigenen Offiziere exerzirt; sie erscheint dabei mit gepacktem Tornister; doch müssen einige Sektionsexerzitien (das letzte Mal im Feuer) vorhergegangen seyn. Die Elitenmannschaft hat in der nämlichen Zeit jährlich wenigstens 18 Exerziertage, gewöhnlich des Sonntags während zwei Stunden und nur in der Ermelweste und Polizeimütze. Die Mannschaft der Reserve hat ausser den Musterungen jährlich nur 4 Uebungstage. Die Mannschaft der Artillerie, der Pionniere, Pontonniere und des Trains erscheint jährlich an den

ersten 8 Exerziertagen in ihren Sektionen, um mit der Infanterie in der Stellung, den Wendungen, dem Marschiren und Schwenken, Unterricht zu erhalten. Diese Korps erscheinen an den Ergänzungs- und Instruktionsmusterungen. Die Reiterei wird in den 3 ersten Jahren nach ihrem Eintritt für 8 Tage zusammengezogen, und die beiden Feldkompagnieen werden jährlich für 5 Tage versammelt und unterrichtet. Für die Tage der Ankunft und Entlassung beziehen sie weder Sold noch Verpflegung, aber für die übrigen Tage Sold, Mund- und Pferdrationen. Die Scharfschützen erhalten den Elementarunterricht in der Stellung, Marsch u. s. w. von ihren eigenen Offizieren an den 8 festgesetzten Schießtagen; in jedem Bezirke sind 1 bis 3 Schießplätze, und es sind je nach ihrer Anzahl und der der Schützen 20 bis 100 Franken für Schießgaben in jedem Bezirk bewilligt. Die junge Mannschaft des Depots erscheint an der Ergänzungsmusterung und an den 4 ersten Exerziertagen der Elite.

Die Ergänzungsmusterungen finden im Frühling statt. Der Bezirkskommandant vertheilt die Mannschaft in den Depot, die Elite und in die Reserve. Von den Inspektionsmusterungen ist zwar oft die Rede, aber nur im Vorbeigehen, und von den Hauptmusterungen heißt es blos, daß jeder Mann 14 Patronen mitzubringen habe; wahrscheinlich sind hierüber besondere Vorschriften da. Für den Unterricht aller Waffen ist durch eine

Instruktionsschule gesorgt und auch für die Artillerie besondere Schießgaben ausgesetzt. Niemand kann zu einer Offizierstelle in der Elite gelangen, der nicht eine angemessene Instruktion erhalten hat.

Es sind in diesem Reglemente verschiedene billige Rücksichten genommen, zum Beispiel, Niemand darf deßwegen, daß er im Militärdienst abwesend ist, seine bürgerliche Anstellung oder sonst einen Vortheil verlieren. Die Gemeindräthe sind gehalten, jedem im Militärdienst Abwesenden, der es begehrt, einen unentgeldlichen Rathgeber für sein Hauswesen oder Gewerbe zu bestellen, und überhaupt für das Wohl und den Nahrungsstand seiner zurückbleibenden Familie Sorge zu tragen.

XVII. Kanton Thurgau.

Gesetz vom 9. Januar 1824.

	Auszug.	Reserve.
Reiterei	32 M.	— M.
Scharfschützen . .	100 "	100 "
Infanterie mit Stab	1332 "	1386 "
Train (72 Pferde)	56 "	34 " 47 Pferde.
Total	1520 Mann.	1520 Mann.

Beitrag: 3040 Mann — 22,800 Schweizerfranken.

Der Kriegsrath hat den Auftrag, für die Vollziehung der Regierungsbeschlüsse, die Administration

und die Ausbildung und Ausrüstung der Miliz zu sorgen. Ihm sind hierzu die Korpskommandanten und die Quartierskommandanten untergeordnet.

Der Kanton ist in 4 Militärquartiere eingetheilt, welche im Verhältniß der Mannschaft zum Bundesdienst beitragen, dabei ist aber die Auswahl für die verschiedenen Waffengattungen auf keine bestimmte Mannszahl aus jedem Quartier beschränkt.

Jeder Thurgauer und im Kanton angesessene Schweizer von 19 bis 40 Jahren ist milizpflichtig, doch sind billige Ausnahmen und Stellvertretung gestattet. Wer nicht zum persönlichen Waffendienst verpflichtet ist, hat dagegen an die Kosten der Ausrüstung beizutragen. Die Miliz ist in 4 Klassen getheilt. Die erste enthält die junge Mannschaft von 19 bis 20 Jahren; die zweite besteht aus der im Alter zunächst folgenden Mannschaft, und die dritte die im Alter zunächst auf diese folgende, beide ohne festgesetzte Jahre, aber in der bestimmten Anzahl zum Bundesauszug und zur Reserve. Hierin unterscheidet sich die Eintheilung von der der übrigen Kantone, und auch dadurch, daß aus der ersten Klasse von den ältern abwärts zu den jüngern gezählt wird, um den Bundesauszug zu ergänzen. Die vierte Klasse heißt die Landwehre und befaßt die übrige Mannschaft, bis sie durch das zurückgelegte 40. Jahr von der Milizpflicht frei ist. Die Wahl der Offiziere ist an kein Alter, also an keine Klasse gebunden. Die Stabs-

offiziere wechseln im Dienst des Auszuges und der Reserve in einer festgesetzten Kehrordnung unter einander ab; die übrigen Offiziere gehören in jedem Grade, die im höhern Altersjahr zur Reserve, und die jüngern zum Auszuge. Die Dienstdauer der zweiten und dritten Klasse ist unbestimmt, nur die der Reiterei ist auf 9 Jahre festgesetzt, nach deren Ablauf sie unmittelbar in die Landwehre übertritt.

Die Mannschaft zweiter und dritter Klasse hat eine zweifache Organisation. Die für den Kantonaldienst zum Behuf der Waffenübungen und der Verwaltung; so bildet sie ein besonderes Korps, dessen Abtheilungen den Bezirken angepaßt sind. Für den Felddienst lösen sich diese Lokalabtheilungen in die Formation nach dem eidsgenössischen Reglement auf, wozu die Mannschaft ohne Rücksicht auf die Bezirke verwendet wird.

Die Kantonalorganisation ist folgende: Aus der zweiten und dritten Klasse sind aufgestellt: 1 Kompagnie Reiterei von 64 Mann; 3 Kompagnieen Scharfschützen, zusammen 247 Mann, aus welchen die 2 Feldkompagnieen gezogen werden. An Infanterie 2990 Mann beider Klassen, nebst einer unbestimmten Zahl aus der ersten und vierten Klasse, die das 34. Jahr noch nicht zurückgelegt hat. Der große und kleine Stab, nebst einer Feldmusik von 30 bis 36 Mann sind mitgerechnet. Die Mannschaft beider Auszügerklassen sind quartierweise in Bataillone getheilt, jedes bestehend

aus 1 Kompagnie Jäger und 4 Kompagnieen Füsiliere von gleicher Formation. Die Kompagnie Jäger besteht zur Hälfte aus beiden Klassen; 2 der Füsilierkompagnieen sind aus der Mannschaft des Auszuges und 2 aus der der Reserve zusammengesetzt. Die Mannschaft einer oder mehrerer zunächstliegenden Gemeinden bildet eine Sektion, welche in 2 Geschwader zerfällt, jedes aus einer Klasse bestehend, dem ein Chef vorgesetzt ist. Alle Geschwader der ersten Klasse aus allen Sektionen des Quartiers bilden vereint die erste Auszügerkompagnie; alle die der zweiten Klasse die zweite. Auf ähnliche Art bilden sich die 2 Reservekompagnieen; so auch die der Jäger. Die Mannschaft der ersten Klasse des Sektionsbezirks bildet das fünfte Geschwader und die Mannschaft vierter Klasse unter 35 Jahren das sechste. Der Train besteht aus allen 3 Klassen.

Zum Felddienst als Bundeskontingent ist die Organisation folgende: Es werden aus beiden Auszügerklassen 4 Bataillonsstäbe nach eidsgenössischer Vorschrift gebildet, abwechselnd 2 für den Auszug und 2 für die Reserve. Die Bataillonskommandanten werden jährlich auf den 1. Januar, dem Zeitpunkt des Wechsels der Bereitschaft, erneuert. Es findet keine bleibende Verbindung der Bataillonsstäbe mit den zu Feldbataillonen vereinigten Kompagnieen statt. Die Jägerkompagnieen werden aus den halben Jägerkompagnieen zweier Quartiere zusammengesetzt. Die

Füsilierkompagnieen bleiben unverändert wie sie in den Quartierbataillonen vorhanden sind.

Die Kleidung ist nach eidsgenössischer Form und Schnitt, die Infanterie blau mit hellblau; die übrigen Waffen wie bei den andern Kantonen. Ebenso auch die Unterscheidungszeichen der Grade, ausser daß die Reiterei Achselbänder — Aiguillettes — trägt! Fahnen und Kokarden sind nach den Kantonsfarben grün und weiß; Degen- und Hutquasten roth mit Silber; den Feldbataillonen werden bei'm Ausmarsch besondere Fahnen nach eidsgenössischer Vorschrift gegeben; die Mannschaft trägt das rothe Armband mit weißem Kreuz. Die Bewaffnung ist nach eidsgenössischer Vorschrift. Jeder Wehrpflichtige hat sich Uniform und Waffen ordonnanzmäßig selbst anzuschaffen, ausser dem Kaputrock, den das Zeugamt liefert. An den Ausrüstungskosten leistet die Militärverwaltung einige Vergütung. Uniform und Waffen sind so lange unveräußerlich, bis die Dienstzeit in allen 4 Klassen vollendet ist, und dürfen weder verschenkt, noch verpfändet, noch von Gläubigern durch Rechtstrieb mit Beschlag belegt werden. Auch ist ihr Gebrauch ausser dem Dienst verboten.

Die Besoldung ist die eidsgenössische; auch bezahlt die Kriegsverwaltung dem Personale des Kriegsrathes, den Quartierkommandanten, den Instruktoren und Exerziermeistern und den Verwaltern, theils Gehalte, theils Taggelder und Vergütungen;

ungefähr 350 Gulden jährlich zu Schießgaben und Prämien an die anerkannten Militär-Schießgesellschaften; den Unterhalt der Pferde der Stabsoffiziere, der Reiterei und des Trains in wirklichem Dienst, die sie sich in der Regel auf eigene Kosten anzuschaffen haben, und andere Ausgaben mehr. Eine Militärkasse, aus Beiträgen, Strafgeldern u. s. w. gebildet und erhalten, liefert, nebst Zuschüssen vom Staat, die erforderlichen Summen.

Im Unterricht und den Uebungen in allen Waffen hat man sich genau an die eidsgenössischen Reglemente zu halten. Das sonntägliche Exerzieren ist abgeschafft. Für jedes Korps ist ein Exerziermeister, und für jedes Quartier ein Oberinstruktor angestellt; sie stehen unter den Befehlen des mit der allgemeinen Direktion des Unterrichts beauftragten Stabsoffiziers und des betreffenden Korpskommandanten. Die junge, noch uneingetheilte, und die der Infanterie zugetheilte junge Mannschaft wird in den Sektionsbezirken durch die Exerziermeister der Infanterie unterrichtet, so wie auch die der übrigen Korps, so weit der Unterricht allen Waffen gemein ist. Der besondere Unterricht der Reiter, Scharfschützen und Trainleute wird durch ihre eigenen Offiziere und Unteroffiziere gegeben; diese selbst, so wie die der Infanterie, erhalten in einer von Zeit zu Zeit eröffneten Instruktionsanstalt über den Dienst und die Taktik einen umfassenden Unterricht. Ueberdies veranstaltet

der Oberinstruktor in jedem Quartier alljährlich eine Wiederholung des theoretischen Unterrichts.

Zu den Uebungen wird alljährlich die Kontingentsmannschaft aller Waffen, ganz oder theilweise für die Zeit von 8 Tagen zusammengezogen, um in den Waffen und im Dienst geübt, und an militärische Zucht gewöhnt zu werden. Wenn dies nur theilweise geschieht, so soll die übrige Mannschaft Sektions- oder Kompagnieenweise zusammengezogen und geübt werden. Ausserdem haben die Scharfschützen und Jäger, während der günstigen Jahreszeit an den Sonntagsnachmittagen sich im Zielschießen zu üben. Die Offiziere und Unteroffiziere des Trains sollen jährlich die eidsgenössische Kriegsschule bei Thun besuchen. Jährlich sind in geeigneten Zwischenräumen zwei Musterungen durch Korpskommandanten zu halten. Durch besonders verordnete Inspektoren wird alle Jahr eine Hauptinspektion über die Milizpflichtigen aller Waffen und Klassen vorgenommen, welche mit den Waffenübungen der Kontingentsmannschaft zu gleicher Zeit geschieht.

XVIII. Kanton Tessin.

Gesetz vom 27. Juni 1823.

	Auszug.	Reserve.
Infanterie mit Stab	1767 M.	1783 M.
Train (53 Pferde)	37 =	21 = 35 Pferde.
Total	1804 Mann.	1804 Mann.

Beitrag: 3608 Mann — 18,040 Schweizerfranken.

Das, diesem unmittelbar vorhergegangene Gesetz bestand kaum drei Jahre. Auch in einigen andern Kantonen war die Aufeinanderfolge der Organisationsgesetze schnell. Beweise des guten Willens und der Einsicht, daß das vorgesteckte Ziel der Vollkommenheit noch nicht erreicht ist.

Durch dies neue Gesetz wird zum erstenmal eine Militärkommission aufgestellt und mit der Oberaufsicht und Leitung aller Kriegsangelegenheiten beauftragt. Sie besteht aus 3 Mitgliedern des Staatsrathes, und kann durch noch andere Glieder vermehrt werden. Wenn der Generalkapitän der Miliz Mitglied des Staatsrathes ist, so ist er's auch von Rechtswegen von der Militärkommission, sonst aber beruft ihn diese, um seine Ansichten zu vernehmen, doch ohne Stimmrecht.

Der Kanton ist in 2 Militärkommandos und 14 Kreise eingetheilt; in jedem Kommando ist ein Instruktor, der einen Adjudanten hat; ferner ein Kriegskommissär für die Lieferungen und das Rechnungs-

wesen; beide haben Obristsrang. In jedem Kreise ist ein Kommandant mit Majorsrang.

Jeder Kantonsangehörige und jeder Fremde, der mit Aufenthaltsbewilligung im Kanton angesessen ist — alle von 19 bis 30 Jahren — ist milizpflichtig, und dient 4 Jahre im Kontingent und 4 Jahre in der Reserve. Nach Verlauf dieser 8 Jahre darf er nicht mehr zum Aktivdienst aufgefordert werden, tritt aber in die Leva in massa (Landsturm). Die Ausnahmen sind beschränkt, die Regierungsglieder haben sich derselben nicht zu erfreuen, wohl aber — wie überall — die Geistlichkeit und die Mannschaft in kapitulirtem ausländischem Dienst; die Verrückten und mit physischen Fehlern Behafteten sollen nicht in die Milizrollen eingetragen werden. Die Stellvertretung ist gestattet. Die Verzeichnisse derjenigen, die vom Milizdienst frei sind, müssen 4 Monate vor der Loosung öffentlich angeschlagen und auf gegründete Anzeigen berichtigt werden.

Die Hauptabtheilungen sind: der Bundesauszug, die Bundesreserve und der Landsturm, der hier zugleich die Landwehre ersetzt. Der Auszug bildet 2 Bataillone und 2 uneingetheilte — detaschirte — Kompagnieen, und ein Trainkommando. Die Reserve macht ebenfalls 2 Bataillone, nebst dem Train. Jene Bataillone bestehen aus 5 Kompagnieen Infanterie und eine von Jägern, diese aus 7 Kompagnieen nach eidsgenössischer Formation von ungleicher

Stärke — 97 bis 120 Mann — und ohne überzählige Mannschaft zur Vollzähligmachung des Kontingents. Ueberdies ist auser dem Stabspersonale der 4 Bataillone noch eine Anzahl von 7 Personen zum Stabe desjenigen Bataillons, welchem die 2 uneingetheilten Kompagnieen einverleibt werden. Bei der Eintheilung der Kreise ist darauf gesehen, daß jeder eine Kompagnie zum Auszuge, eine zur Reserve und die zum Train gehörige Mannschaft stelle.

Die Bewaffnung und Ausrüstung wird aus dem Zeughause, und die Kleidung von den Gemeinden geliefert. Der Staatsrath soll die Lieferungen sich durch öffentliche Steigerung verschaffen und den Betrag den Gemeinden im Verhältniß ihrer zu stellenden Mannschaft berechnen. Die Offiziere sollen sogleich nach ihrer Ernennung auf eigene Kosten nach dem eidsgenössischen Reglement einfach und decent uniformirt, und jeder überflüssige Luxus aus den Reihen schweizerscher Krieger verbannt seyn. Die Kantonsfahne ist roth und azurblau mit einem weißen Kreuze.

Die Militärkasse ist vom Kantonsschatz getrennt, und wird unterhalten durch die vom großen Rath alljährlich bewilligte Summe; durch den Betrag der Militärbußen der Kriegsräthe, der Gemeinden, Munizipalitäten und Individuen für Pflichtversäumnisse.

Der praktische Unterricht wird in den betreffenden Bezirken durch die Offiziere und Unteroffiziere, unter der unmittelbaren Aufsicht der Kreismaioren

ertheilt, doch werden die Truppen auch bataillonsweise durch ihre Obristlieutenants, Majoren und Aidemajoren geübt, und durch die Inspektoren unter der Oberaufsicht des Generalkapitäns gemustert. Die Offiziere und Unteroffiziere werden zum theoretischen Unterricht kehrweise, jedesmal 20 Köpfe, in den Hauptort einberufen, wo eine Instruktionsschule alljährlich während 6 Monaten eröffnet ist. Die Instruktoren erhalten nach Maaßgabe geleisteter Dienste Gratifikationen. Die Unteroffiziere und Soldaten erhalten während der Uebungszeit keinen Sold, da diese blos auf Festtage beschränkt ist. In jedem Kreise soll die Mannschaft an bestimmten Tagen im Zielschießen geübt werden. Alljährlich soll eine Generalheerschau gehalten werden, und zwar abwechselnd der Auszug und die Reserve, wozu der Staatsrath Zeit, Ort und Dauer bestimmt. Beiden ist gestattet, eine Kriegsmusik zu halten.

Der Generalkapitän wird vom großen Rath erwählt, und steht nur 4 Jahr — als solcher — im Dienst. Er bezieht einen jährlichen Gehalt von 800 Mailänder-Lire und jeder Kreiskommandant 400. Der übrige Kantonalsold ist geringer als der eidsgenössische, was nicht unbillig ist. Der Staat bestreitet die Kosten der Einkasernirung, der Lebensmittel und den Sold.

XIX. Kanton Waadt.

Gesetz vom 9. Dezember 1820.

	Auszug.	Reserve.
Artillerie	284 M.	142 M.
Train (197 Pferde)	123 =	88 = 134 Pferde.
Reiterei	128 =	— =
Scharfschützen . .	200 =	200 =
Infanterie mit Stab	2229 =	2534 =
Total	2964 Mann.	2964 Mann.

Beitrag: 5928 Mann — 59,280 Schweizerfranken.

Von allen Organisationsgesetzen ist dieses wohl das umständlichste und ausführlichste, und enthält viel Eigenthümliches *). Alles kommt zur Sprache bis in's Kleinlichte. Bei andern Kantonen ist Vieles als alt und bekannt vorausgesetzt oder in besondern Verordnungen enthalten.

Der Staatsrath hat selbst die Oberaufsicht und Leitung des Militärwesens, und überträgt die Ausführung dem Kantonsstabe in den besondern Zweigen, Bezirken und Korps.

Den Kantonsstab bilden: a) Der General-

*) Indeß wäre zu wünschen, daß es, so wie die meisten andern, mit einem Inhaltsverzeichniß versehen, und dadurch brauchbarer geworden wäre. Ein Buch, das mehr zum Nachsuchen als zum Lesen bestimmt ist, sollte dessen nie entbehren.

Inspektor der Miliz; b) der Obrist der Artillerie; c) der Obrist der Reiterei; d) der Obrist der Scharfschützen; e) 4 bis 8 Obristen der Infanterie; f) der Adjudant des Generalinspektors; g) der Kriegskommissär. Ausserdem in jedem Bezirk ein Kommandant mit Obristsrang; ein Sekretär; die Exerziermeister; ein Tambourmajor; ein Korporaltambour; 4 Ordonnanzreiter und einige Läufer.

Der Kanton ist in 8 Militärbezirke — Arrondissemens — und jeder in 2 Sektionen eingetheilt. Jede Sektion besteht aus so viel Kontingent, als Gemeinden da sind, und jedes Kontingent besteht aus allen in der Gemeinde wohnenden Kantonsangehörigen und andern Schweizern von 17 bis 50 Jahren, die der Milizpflicht unterworfen sind. Die Ausnahmen sind jedoch zahlreich, worunter die in ausländischen Diensten gestandenen pensionirten Militärs begriffen sind, die nicht pensionirten können nicht in niedrigerm als ihrem Rang angestellt werden.

Jede Sektion liefert ihre Mannschaft in verhältnißmäßiger Anzahl zu der Elite, zur ersten Reserve und zur zweiten Reserve, und zwar so, daß jede Truppengattung sich nur aus der nämlichen Klasse und Waffenart ergänzt.

Die Elite besteht aus 8 Komp. Artill. zu 71 M.	568 M.	
8 Detaschements Trainmannschaft zu 40 M.	320	"
4 Kompagnieen Jäger zu Pferd zu 64 M.	256	"

8 Kompagnieen Scharfschützen — Carabiniers — zu 100 M. . . . . 800 Mann.

8 Bataillone Infanterie zu 6 Kompagnieen, mit Stab zu 768 M. . . . 6144 „

Die erste Reserve besteht aus 4 Kompagnieen Artillerie, 4 Detaschements Train und 8 Bataillonen Infanterie, deren Stab, Cadre und Formation denen der Elite gleich, blos mit dem Unterschied, daß hier, so wie in der zweiten Reserve, die Zahl der Gemeinen unbestimmt ist.

Diese zweite Reserve besteht aus 16 Depots Rekruten, aus 16 Kompagnieen Füsiliere und aus 16 Detaschements Veteranen, welche, wie die Rekruten, nur im Fall der Noth zu Kompagnieen organisirt werden.

Aus dem ganzen Kanton, ohne Rücksicht auf die Militärbezirke, ist ein Ingenieurkorps formirt und dem Kantonsstabe einverleibt; es besteht aus einem Stabsoffizier als Chef, 3 Kapitäns und 3 Lieutenants, welche, so wie die der Artillerie, erst nach bestandenem Examen ernennt und befördert werden, und vor der Ernennung, wie alle übrigen Offiziere, wenigstens zwei Jahre in der Miliz gedient haben müssen.

Die Ergänzungen der Elite geschehen alljährlich an den Vormusterungen. Alle Mannschaft von 17 bis 25 Jahren bleibt in den Rekrutendepots, wenn sie nicht vor Ablauf dieser Zeit in die Elite versetzt werden; die Uebrigbleibenden treten sodann in die Füsilier-

kompagnieen der zweiten Reserve. Die Reiterei und die Scharfschützen ergänzen sich aus Freiwilligen von wenigstens 20 Altersjahren, ohne Unterschied der Sektionen, aber aus jeder gleich viel, nachdem sie Proben ihrer Geschicklichkeit gegeben und sich allen Bedingnissen ihrer Waffe unterzogen haben. Sowohl Artillerie als Train ergänzen sich aus den zwei Depots ihrer Bezirke, und die Musketiere aus dem Rekrutendepot ihrer Sektion. Als Ueberzählige werden jeder Kompagnie Reiter und Scharfschützen 6 Freiwillige, der Artillerie 6, dem Train 4 und den übrigen Komp. 16 Rekruten beigegeben. Die überbleibende Mannschaft dient zur Ergänzung derjenigen, welche wenigstens 16 Jahre bei der Reiterei, 20 bei den Scharfschützen, 12 bei der Artillerie und Train, und 8 bei der Infanterie gedient haben. Beim Austritt aus der Elite sind die Reiter und Scharfschützen von aller Milizpflicht frei; die übrigen treten in die erste Reserve.

Die Ergänzung der ersten Reserve geschieht für jede Waffe und Klasse aus der Mannschaft, welche im nämlichen Arrondissement aus der Elite tritt, und bis zum 45. Jahr hier zu dienen verpflichtet ist. Von diesem Alter an sind die von der Artillerie und Train von allem Kriegsdienst frei; die von der Infanterie treten von da in die zweite Reserve.

Die Füsilierkompagnieen ergänzen sich aus der Mannschaft ihrer Sektion von 25. Altersjahren,

welche nicht in der Elite gedient haben. Die Veteranen ergänzen sich aus der Mannschaft der Infanterie ihrer Sektion, welche in der ersten Reserve bis zum 45. Jahr gedient hat. Füsiliere und Veteranen dienen bis zu beendigtem 50. Jahr.

Jeder Milizpflichtige hat sich auf eigene Kosten vorschriftmäßig zu kleiden, zu bewaffnen und auszurüsten, doch liefert der Staat die Kaputröcke, die Fahnen und Trompeten. Die Fahnen sind nach den Kantonsfarben und in eidsgenössischem Dienst mit einem weißen Kreuz und der roth und weißen Schleife, und die Mannschaft mit dem Armbande versehen. Infanterie, Artillerie und Train sind blau und roth, die Reiterei grün und roth, die Scharfschützen blau und hellblau; Unterscheidungszeichen, Form und Schnitt, so wie die Waffen, nach dem eidsgenössischen Reglement, nur daß die Infanterie einen kurzen Säbel trägt. Jeder Milizpflichtige, der sich will kopuliren lassen, hat dem Pfarrer ein Attestat von dem Exerziermeister vorzuweisen, daß er völlig ausgerüstet sey, ohne welches die Trauung nicht statt finden darf.

Die Pferde der Reiterei und anderer berittener Offiziere, so wie die der Unteroffiziere des Trains, sind auf eigene Kosten anzuschaffen und auszurüsten; die des Trains werden von den Gemeinden geliefert. In jedem Bezirke müssen 40 gerüstete Pferde zum Dienst des Trains der Elite, und mehr als 6 Wägen

bereit stehen und gleichmäßig auf die Sektionen vertheilt werden. Die Gemeinden sind solidarisch verantwortlich für alle Lieferungen. Bei'm wirklichen Ausmarsch übernimmt der Staat die Kosten der Pferde, Geschirre und Wagen.

Der Sold ist theils stärker, theils geringer als der eidsgenössische und soll denen, welche bei letzterm verlieren, ereignenden Falls durch den Kanton vergütet werden. In wirklichem eidsgenössischen oder Kantonsdienst wird die Mannschaft besoldet und verpflegt. Zu letzterm werden auch die Instruktionsschulen und Waffenübungen gezählt, die mehrere Tage dauern. Der Generalinspektor, die Bezirkskommandanten, die Exerziermeister, Tambour- und Trompetermajors erhalten einen bestimmten jährlichen Sold oder Gratifikationen.

Für jede Waffe sind besondere Exerziertage festgesetzt. Für die Infanterie der Elite und beider Reserven — mit Ausschluß der Veteranen — jährlich 8 Tage. Ausserdem wird die Elite, die erste Reserve, die Füsilierkompagnie und der Rekrutendepot jeder Sektion an einem Tage zusammengezogen, geübt und gemustert. Die Scharfschützenkompagnie jedes Bezirks wird jährlich in jeder Sektion abwechselnd während 3 Tagen im Zielschießen und Exerzieren geübt, und ihnen dabei Schießgaben gereicht. Die Reiterei wird jährlich in den Sektionen einen Tag gemustert und geübt, und alle 2 Jahre

während 4 Tagen versammelt und exerziert. Die Artillerie und der Train der Elite und Reserve wird alljährlich in einer Sektion des Bezirks abwechselnd 3 Tage lang geübt. Auch die Trompeter und Tambours werden in ihren Sektionen jährlich 1 Tag lang geübt. Die Offiziere sowohl als jeder andere dazu Gehörige, müssen gegenwärtig seyn; gegen die Fehlbaren sind scharfe Strafen verordnet. Bei der Zahl der oben festgesetzten Uebungstage sind die der Ankunft und der Rückkehr nicht inbegriffen. Ueberdies steht es dem Staatsrath frei, die Infanterieoffiziere und die Exerziermeister eines Bezirks während 8 Tagen zu versammeln und zu üben.

Ausser diesen gewöhnlichen Uebungen sind für die Korps der Elite Instruktionsschulen errichtet. Die für die Infanterie und Scharfschützen ist fortbestehend, und sie werden kompagnieenweise abwechselnd — also einmal in 8 Jahren — in die Schule gezogen, und jene 54, diese 41 Tage lang unterrichtet. Die Schulen für die Reiterei, die Artillerie und Train sind nicht fortdauernd, sondern finden nur alle 2 Jahre statt, für jene 14 Tage, für diese 2 Monate. In diesen Schulen haben sich auch die Offiziere, die Exerziermeister, die Unteroffiziere, die Tambours und Trompeter, welche noch keine Schule mitgemacht haben, im ersten Jahr nach ihrer Ernennung einzufinden. Endlich kann der Staatsrath alle 3 Jahre die verschiedenen Korps der Elite in ein Uebungslager zusammen-

ziehen, dessen Stärke nicht über 2000 Mann, und die Dauer nicht über 8 Tage betragen soll. Die Artillerie- und Trainoffiziere und Unteroffiziere sind überdies gehalten, der Kriegsschule in Thun kehrweise beizuwohnen.

XX. Kanton Wallis.

	Auszug.	Reserve.
Scharfschützen . .	100 M.	100 M.
Infanterie mit Stab	1137 =	1165 =
Train (59 Pferde)	43 =	15 = 20 Pferde.
Total	1280 Mann.	1280 Mann.

Beitrag: 2560 Mann — 9600 Schweizerfranken.

Das neue Organisationsgesetz dieses Kantons war im Juli 1824 so weit gefördert, daß der Entwurf der obersten Kantonalbehörde in ihrer nächsten Sitzung vorgelegt werden sollte, ward aber erst im Dez. 1825 vom Landrathe wirklich angenommen. Da nun dasselbe bis jetzt, wo es hier seine Stelle finden sollte, weder gedruckt noch sonst öffentlich bekannt wurde, so begnüge sich der Leser an dessen Statt mit einer kurzen Nachricht von dem, was seit 1815, als dieses Land durch den Wienerkongreß dem Schweizerbunde zurückgegeben, und als Kanton einverleibt ward, für das Militärwesen gethan worden ist.

Der Kanton ist in drei Militärbezirke eingetheilt. Jeder Bezirk steht unter einem Kommandanten, der Obristsrang und 240 Schweizerfranken jährlichen Gehalt hat. Diese drei Kommandanten sind Chefs einer Werbekommission, die aus den Präsidenten der Zehnden besteht, den Eintritt der Milizpflichtigen in die Elite, den Uebertritt aus dieser in die Reserve und von da in die Landwehre und endlich die Entlassungen anordnet und vollzieht. Wer eine Dienstentlassung erhält, hat eine jährliche, nach seinen Vermögensumständen festgesetzte Abgabe von 1 bis 20 Schweizerfranken zu entrichten.

In jeder der drei Abtheilungen der wehrbaren Mannschaft befindet sich eine Kompagnie Scharfschützen, eine Kompagnie Jäger, und bei den zwei Erstern noch die Mannschaft des Trains. Artillerie und Reiterei ist noch keine vorhanden, denn diese Kriegsverfassung steigt erst aus der Wiege; sie wird aber durch den Eifer und die Geschicklichkeit ihrer Chefs eine recht gute Ausbildung erhalten. Das Zeughaus ist durch die Raubsucht der Franzosen 1798 rein ausgeplündert worden, und der Kanton hat überhaupt durch Krieg und durch die Einverleibung mit Frankreich, so wie durch Naturereignisse, sehr gelitten. Von den 25 Geschützen, die er zur Bundesarmee zu liefern hat, sind erst 19 vorhanden, wovon 12 ein Geschenk Sr. Maj. des Kaisers von Oestreich sind, nämlich: zwei Kanonen von 24, zwei von 18, zwei

von 12, zwei von 8 und zwei von 6 Pfund, nebst zwei 10 und 8 pfündigen Haubitzen. Was das neue Reglement über die Organisation der Artillerie verfügen wird, steht zu erwarten. Das Nämliche ist der Fall mit der Reiterei; da aber ihr Bestand für das Bundesheer offenbar unzulänglich, und daher eine bedeutende Vermehrung derselben zu erwarten ist, so wird dieser Kanton dannzumal auch sein Kontingent stellen müssen.

Dagegen sind die Walliser ganz vorzügliche Scharfschützen, wozu theils die Gemsjagd, theils die schon von Alters her bestehenden Schützenzünfte sehr viel beitragen, indem sich die Einwohner der Städte, Flecken und größern Gemeinden an bestimmten Tagen versammeln und sich, sowohl mit dem Stutzer als mit der Gabelmuskete und mit der gewöhnlichen Flinte, im Zielschießen üben. Diese Zünfte besitzen eigenes Zunftgut, dessen Zinse zum Theil für Preise verwendet werden.

Die Chefs haben bereits für besondere Unterrichtsanstalten gesorgt, sowohl für die Offiziere, als für die Exerziermeister, Unteroffiziere und Tambours. Da nun die Walliser vorzügliche Soldaten sind, und 1798 und 1799 gegen die Franzosen, und 1814 gegen die Mailänder Proben davon abgelegt haben, so ist kein Zweifel, daß dieser neue Kanton, jedoch alter Mitstand der Eidsgenossenschaft, bald zu den, für's Kriegswesen besser eingerichteten Kantonen gehören werde, zumal seine wehrbare Mannschaft über 10,000 Mann beträgt,

und ein etwas zahlreiches Militär mehr Gelegenheit darbietet sich auszubilden. Was übrigens die Dienstdauer, die Ausnahmen u. s. w. betrifft, ist zu vermuthen, daß sich die Einrichtungen den einen oder andern Kantonen mehr verähnlichen werden. Die Ausrüstung der Unvermögenden wird aus jenen Abgaben der Entlassenen, woraus eine Militärkasse gebildet wird, bestritten. Die Uebrigen thun es auf eigene Kosten.

XXI. Kanton Neuenburg.

Gesetz vom 8. März 1823.

	Auszug.	Reserve.	
Artillerie	71 M.	71 M.	
Train (57 Pferde)	37 "	20 "	25 Pferde.
Scharfschützen . .	100 "	100 "	
Infanterie mit Stab	752 "	769 "	
Total	960 Mann.	960 Mann.	

Beitrag: 1920 Mann — 19,200 Schweizerfranken.

Eine Militärkommission ist mit der Oberaufsicht und Leitung der Militärgeschäfte beauftragt. Der königl. Gouverneur ist von Rechtswegen Präsident, kann aber den Vorsitz einem Mitglied des Staatsraths übertragen, und überdies noch einen andern der Staatsräthe zum Mitglied ernennen. Die übrigen Mitglieder sind der Obristinspektor; die zwei ältesten

Obristlieutenants; zwei andere Obristlieutenants, unter sich alle zwei Jahre abwechselnd. Diese Stabsoffiziere müssen Departements-Chefs seyn.

Der Kanton ist in sechs Departements abgetheilt. In jedem ist ein Stabsoffizier als Chef, ein Aidemajor, ein Quartiermeister und ein Verwaltungsrath, der nebst jenen aus dem ältesten Hauptmann, ersten und zweiten Lieutenant, dem Stabsfourier, dem ältesten Unteroffizier, Korporal und Soldaten des Departements zusammengesetzt, und mit der Einschreibung, Organisation, Aufsicht und dem Rechnungswesen beauftragt ist. Jedes Departement hat ein Lokalbataillon, ein Detaschement Artillerie und Train, oder ein Detaschement Scharfschützen, deren Stärke, so wie die der 6 bis 7 Kompagnieen der Bataillone, mit der Volkszahl im Verhältniß steht, folglich nicht in allen Departements gleich ist.

Jeder Kantonsangehörige, Schweizer oder Fremder von 19 bis 50 Jahren, der im Kanton geboren und wohnhaft, oder durch Ankauf von Grundstücken angesessen ist, hat sich der Milizpflicht zu unterwerfen. Die Ausnahmen sind den vorhergehenden ähnlich und billig. Diese Mannschaft macht die Kantonsmiliz aus, und wird folgendergestalt eingetheilt: Die erste Klasse — Série — enthält die Verheiratheten und Unverheiratheten von 19 bis 20 Jahren; die zweite die Unverehlichten von 21 bis 30 Jahren; die dritte die Verehlichten von 21 bis 30 Jahren; die vierte

die Unverehlichten von 31 bis 40 Jahren; die fünfte die Verheiratheten von 31 bis 40 Jahren, und die sechste alle übrige Mannschaft bis zu Ende des 50. Jahres. Die erste Klasse besteht aus Rekruten, welche bei'm Antritt des 21. Jahres in die nachfolgenden Klassen eintreten; die vier folgenden bilden die erste, zweite, dritte und vierte Kompagnieen, und die sechste Klasse macht die fünfte und sechste Departements-Kompagnieen aus. Die drei ersten Kompagnieen sind vorzüglich zur Bildung beider Bundeskontingente bestimmt, und beständig marschfertig. Die dritte und vierte Kompagnieen treten in Dienst, wenn die beiden ersten nicht zureichen, sind geübt und bereit zum Marsch; die beiden letzten hingegen formiren die Landwehr oder zweite Reserve, und sind zum Dienst im Innern bestimmt, und auch geübt, gewaffnet und ausgerüstet.

Diese Mannschaft bildet also, mit Inbegriff der Landwehr, 6 Bataillone Infanterie, jedes von 6 bis 7 Kompagnieen, 3 Kompagnieen Artillerie, nebst 3 Detaschementen Train, und 4 Kompagnieen Scharfschützen. Die Zahl der Gemeinen ist nicht festgesetzt, weil sie sich nach der Einwohnerzahl richtet. Ausserdem sind noch in jedem Departement einige Ordonnanzen zur Ueberbringung der Befehle, die aus den zum Waffendienst Untauglichen ausgehoben werden. Was ein Departement mehr als verhältnißmäßig von einer Waffenart liefert, wird ihm von den andern

abgezogen, indem die Mannschaft nach ihren Neigungen und Anlagen verwendet wird; daher die Artillerie, der Train und die Scharfschützen meist aus Freiwilligen bestehen. Die Vorschriften für den Eintritt und Uebertritt sind billig, deutlich und ausführlich. Das Dienstalter wird vom Tag des Eintritts der Rekruten in die erste oder zweite Kompagnie gerechnet.

Die sogenannte Lokalorganisation ist zwar nicht völlig mit der eidsgenössischen übereinstimmend, läßt sich aber leicht in diese verändern. Die zwei ersten Kompagnieen Artillerie haben 20, und die zwei ersten Detaschements vom Train 10 Ueberzählige; die dritte Kompagnie und Detaschement bestehen aus der Mannschaft von 41 bis 50 Jahren. Die Trainpferde und Geschirre für das Kontingent werden durch die Regierung angekauft.

Das Scharfschützenkorps besteht aus 4 Kompagnieen, die aus der Vereinigung der Mannschaft von jeder Klasse gebildet werden. Die erste Kompagnie formirt das erste, die zweite das zweite Kontingent; jede ist mit 20 Ueberzähligen 120 Mann stark. Die dritte Kompagnie von 100 Mann bleibt in Reserve, die vierte gehört zur Landwehr. Das Artilleriekorps und das Scharfschützenkorps wird jedes durch einen Obristlieutenant kommandirt.

Jedes der sechs Infanteriebataillone wird ebenfalls durch einen Obristlieutenant kommandirt, der zugleich Chef des Departements ist. Jedes hat eine Fahne und

ein Musikkorps von 22 Mann, die aber nicht vom Exerzieren befreit, und verpflichtet sind, überall aufzuspielen, wo sie zum Militärdienst aufgeboten werden. Aus allen diesen Truppen werden die Bundeskontingente ausgezogen und organisirt. Die Offiziere müssen vor ihrer Ernennung ein Examen bestehen, selbst die der Infanterie; nur die, welche in ausländischen Diensten standen, sind davon ausgenommen.

Der Obristinspektor, die Obristlieutenants und Majors sind vom König ernannt, die übrigen vom Gouverneur; sie müssen von dem Alter der Mannschaft ihrer Kompagnieen seyn, und treten mit dieser in die von ältern Jahren; wenn das Bundeskontingent formirt ist und in eidsgenössischem Dienst steht, erfolgt die Beförderung hier ausschließlich.

Jeder Milizpflichtige hat sich Waffen, Ausrüstung und Kleidung, selbst den Kaputrock, vorschriftmäßig anzuschaffen, nach den Mustern, die in jedem Departement vorhanden sind; Artillerie und Infanterie blau mit roth, die Scharfschützen grün mit schwarz; Form und Schnitt, so wie die Distinktionszeichen, nach dem eidsgenössischen Reglement; die schwarze preußische Kokarde mit weissem Rande. Das Reglement für die Kleidung ist sehr umständlich, bis auf Kleinigkeiten, und besonders abgedruckt. Die Landwehr muß ebenso wohl als die Obigen bewaffnet und gekleidet seyn, doch so lang die Mannschaft noch zu den Rekruten zählt, ist sie nicht gehalten sich zu kleiden.

Für den Unterricht sind Exerziermeister bestellt, welche Unteroffiziers-Rang haben, von andern Dienstverpflichtungen befreit und mit einem jährlichen Gehalt besoldet sind. Die Uebungen haben meist an den Sonn- und Festtagen nach dem Gottesdienst Statt. Die Rekruten werden jährlich wenigstens 18mal, die ersten Kompagnieen 12, die zweiten 8, die dritten und vierten 6, und die Landwehr 3mal exerziert, und zwar werden die ersten und zweiten Kompagnieen in die Kasernen verlegt. Die erste Scharfschützenkompagnie wird jährlich 12 und die zweite 8 Tage lang einkasernirt. Die andern Kompagnieen werden zusammengezogen, um wie jene, doch nur 3mal, exerziert zu werden und zum Ziel zu schießen, wofür Gaben ausgesetzt werden; indessen dürfen um diese nur diejenigen mitschießen, welche vorschriftmäßig gekleidet und bewaffnet sind, und allen Uebungen und Musterungen ihrer Klasse beigewohnt haben. Wer nach zwei Jahren Dienstzeit keine Geschicklichkeit erlangt hat, wird als untauglich zur Infanterie seiner Klasse versetzt.

Die Rekruten der Artillerie und Train werden jährlich wenigstens 14 Tage, die erste Kompagnie 12 und die zweite 8 Tage, jede besonders kasernirt und geübt. Ausser diesen Uebungen werden die Bataillone der Elite und Reserve, und jedes Lokalbataillon jährlich 2 oder 3mal zusammengezogen, geübt und durch den Obristinspektor gemustert; diesen Musterungen müssen auch die übrigen Waffengattungen beiwohnen. Ein Sechs-

theil der Infanterie wird als leichte Truppen geübt, und macht in jedem Bataillon der Elite und Reserve eine Jägerkompagnie aus. Einmal jährlich werden sie im Zielschießen geübt, wozu ein Jeder sich mit vier Kugelpatronen zu versehen hat.

Der Unterricht richtet sich theils nach dem Exerzier- und Dienstreglement des Kantons, theils nach dem eidsgenössischen, und damit er gleichförmig sey, so werden die Exerziermeister jährlich 8 Tage lang einkasernirt und geübt. Auch wird den Offizieren und Unteroffizieren der nöthige theoretische Unterricht gegeben. Alle Truppen, welche auf mehrere Tage zusammengezogen und einkasernirt werden, erhalten Razionen, aber keinen Sold, von dem das Reglement nichts enthält; wohl aber besteht ein Reglement über die Geldstrafen und Vergütungen der Stellvertreter der Abwesenden, welche bedeutend sind. Die Wiedertäufer, so lange sie der Milizpflicht enthoben sind, entrichten eine jährliche Abgabe, nämlich die von 19 bis 30 Jahren 20, und die von 31 bis 50 Jahren 10 Schweizerfranken. Jedes Departement hat eine Militärkasse, welche aus dem Ertrag der Strafgelder und Vergütungen gebildet, und durch den Administrationsrath verwaltet wird.

XXII. Kanton Genf.

Gesetz vom 26. März 1824.

Auszug.		Reserve.	
Artillerie	142 M.	71 M.	
Train (71 Pferde)	44 "	26 "	37 Pferde.
Reiterei	32 "	— "	
Infanterie mit Stab	662 "	783 "	
Total	880 Mann.	880 Mann.	

Beitrag: 1760 Mann — 22,000 Schweizerfranken.

Unter dem Staatsrathe ist der Kriegsrath mit der Aufsicht und Leitung der Miliz, der Garnison, der Festungswerke, des Zeughauses, und mit der Vollziehung der Kriegsgesetze und Reglemente beauftragt. Der Syndic de la garde ist Vorsitzer. Mitglieder sind: 3 Conseillers-majors; 2 Deputirte des Repräsentantenraths; 4 Offiziere der Miliz und 2 der Garnison. Einer der Offiziere muß vom Ingenieurkorps oder von der Artillerie seyn. Der Syndic de la garde ist der Chef des Kriegswesens. Die Conseillers-majors bekleiden die Stellen eines Milizinspektors; eines Generaldirektors der Artillerie; eines Inspektors des Genie und der Festungswerke; eines Chefs des Generalstabes der Miliz.

Der Kanton ist in 4 Militärbezirke, und diese in Quartiere eingetheilt. Jeder Bürger von Genf, jeder im Kanton angesessene Schweizer und Fremde

ist milizpflichtig vom ersten Jenner des Jahrs, das auf das dasjenige folgt, in welchem er das zwanzigste Altersjahr vollendet hat, bis und mit dem sechszigsten. Im Kontingent ist die Dienstdauer 7 Jahre, kann jedoch freiwillig verlängert werden. Aus dem Kontingent tritt man in die Reserve. Die Miliz wird in Kontingent und Kantonsreserve eingetheilt. Im Erstern ist begriffen, sowohl die Mannschaft des Bundesauszuges, als die der Bundesreserve, die beständig zum Aktivdienst bereit und marschfertig seyn muß. Die Kantonsreserve befaßt alle übrige, im Kontingent nicht begriffene Mannschaft.

Das Kontingent enthält 3 Artilleriekompagnieen, 1 Trainkompagnie, eine halbe Kompagnie Reiterei, 2 Kompagnieen Jäger, 9 Füsilierkompagnieen, nebst dem Stabspersonale für 2 Bataillone. Die Kantonsreserve besteht aus dem Ingenieur- und Mineurkorps von 82 Mann, 1 Kompagnie Scharfschützen von 80 Mann, 1 Bataillon Artillerie von 278 Mann, und 6 Bataillone Infanterie, davon 3 nebst den andern Waffengattungen dem Stadtbezirk, und die 3 andern jedes einem Bezirk angehören. Die Formazion der Bataillone und Kompagnieen weicht etwas von der eidsgenössischen ab, und ist stärker. Die beiden Artilleriekompagnieen des Kontingents, und die Scharfschützenkompagnie sind dem Bataillon Artillerie einverleibt; die Kontingentsinfanterie und die Jäger den Infanteriebataillonen. Jeder Bezirk hat eine Musik, der

erste von 40, die andern von 20 Musikanten. Die Ergänzung der Korps und der Uebertritt vom Kontingent in die Reserve und vice versa geschieht vorzüglich durch die Mannschaft der gleichen Waffe. Die Bataillone wechseln jährlich, die Füsilier- und Artilleriekompagnieen alle 5 Jahre unter sich im Rang vom rechten zum linken Flügel ab. Die Offiziere müssen 4, und die Unteroffiziere 2 Jahre gedient haben, ehe sie dazu ernennt werden können. Das Dienstalter bestimmt die Beförderung bis zum Lieutenant; weiter aufwärts wird keine Rücksicht mehr darauf genommen, so daß ein Obristlieutenant sowohl aus den Kapitänen, als aus den Majoren ernennt werden kann. Alle Offiziere, sowohl der Eidsgenossenschaft und des Kantons, als die, welche in fremden Diensten standen und nicht in Thätigkeit sind, rangiren in der Suite des Generalstabs; die Obristlieutenants nach 50 Altersjahren, und die übrigen Offiziere nach 45 werden auf ihr Verlangen in Suite eingeschrieben, können aber zum Aktivdienst berufen werden. Wenn sie sich in ihrem Rang zu dienen weigern, ehe sie das 45. Jahr vollendet haben, müssen sie als gemeine Soldaten dienen. Wer im Kontingent, wegen Abwesenheit, gar nicht gedient, oder seine Dienstzeit nicht vollendet hat, muß sie vervollständigen; wenn sie aber das 30. Altersjahr zurückgelegt haben, so bezahlen sie im Verhältniß ihres noch schuldigen Dienstes eine Vergütungssumme von

höchstens 500 Florinen*). Nach dem 45. Altersjahr sind die Unteroffiziere und Gemeinen von den Exerzizien frei. Die Vorschriften in Betreff der Abreisenden und Abwesenden, sind umständlich und genau; Stellvertretung im Kontingent ist gestattet; der Ersetzte muß aber in die Reserve treten, und für seinen Mann gutstehen. Die Offiziere, welche 8 Jahre im Kontingent, als solche, gedient haben, treten in gleichem Rang in die Reserve, und wenn sie während der Zeit in eidsgenössischem Aktivdienst standen, so gilt ihnen diese Dienstdauer doppelt.

Jeder Milizpflichtige muß sich auf eigene Kosten vorschriftmäßig kleiden, bewaffnen und ausrüsten. Dem zum eidsgenössischen Dienst ausrückenden Kontingent liefert der Staat, je nach der Truppengattung, Kaput oder Mantel, Tornister oder Felleisen, Stallweste, Beinkleider und Halbstiefeln; den Unvermögenden, Rock, Tschako, Achselschleifen und Säbelquasten; jedem Reiter, der es verlangt, eine Vergütung von 600 Florinen, wofür er sich Alles anzuschaffen hat; dies jedoch nur für Bürger von Genf, die dafür Bürgen stellen müssen. Farbe und Schnitt der Uniform, die in mehreren Reglementen anderer Kantone

*) Ein Florin Genferwerth beträgt etwas mehr als 3 Schweizerbatzen. Es scheint, daß Genf auch hierin, wie in vielem Andern, sich nicht nach dem allgemeinen Fuß bequemen will.

bis auf Kleinigkeiten erörtert sind, blieben in diesem unerwähnt, ohne auf ein anderes Gesetz zu verweisen. Die Besoldung ist die eidsgenössische, und wird der Kontingentsmannschaft auch gereicht, wenn sie im Kantonsdienst oder zur Instruktion im Lager, oder in der Kaserne vereinigt ist.

Der Unterricht geschieht nach dem eidsgenössischen Reglement. Die Kontingentstruppen haben den eidsgenössischen Lagern, Inspektionen und Unterrichtsanstalten beizuwohnen, welche aber nicht als Bundesdienst gelten. Das Loos entscheidet, welche Kompagnieen ausrücken müssen; wenn sie alle marschirt sind, wird wieder gelooset. Die besoldete Garde kann auch als Kontingent marschiren. Die aufgebotene Mannschaft wird 10 Tage im Lager oder in der Kaserne versammelt und geübt. Die Uebungszeit für die Mineurs, für die Scharfschützen, für die Mannschaft aller Waffen, welche nicht gelagert oder kasernirt sind, und für die Reserve, währt alljährlich 12 Tage; für die Kontingentsartillerie und den Train, so wie für die neu in's Kontingent getretene Mannschaft der Infanterie dauert sie 6 Wochen. Letztere wird hierzu in provisorische Kompagnieen organisirt, und die Offiziere, Unteroffiziere und Korporale kehrweise eingereihet, und kehren dann nach beendigten Exerzizien zu ihren Kompagnieen zurück. Ausserdem werden die Offiziere, Unteroffiziere und Korporale jährlich Korps- und Bataillonsweise zu einem sechstägigen Unterricht

versammelt. Die neueingetretene Mannschaft der Reiterei rückt für 3 Wochen in's Lager oder in die Kaserne und hat ausserdem noch 20 Exerziertage. Die Jäger und Scharfschützen haben jährlich drei und die Infanterie einen Tag zum Zielschießen.

Man sieht es diesem Reglement auf den ersten Blick an, daß man etwas Vorzügliches zu liefern vermeinte; es ist aber zu sehr zusammengesetzt, hat Lücken, und bedarf daher der Vereinfachung und Ergänzung.

Zu mehrerer Vervollständigung und besserer Verständlichkeit der allgemeinen und besondern Organisationen, folgt hier eine Uebersicht der Bewaffnung, Ausrüstung und Kleidung der eidsgenössischen Bundesarmee.

Die Bewaffnung ist nach guten Grundsätzen angeordnet, obwohl noch Ein und Anderes zu vereinfachen, und weniger den Fremden nachzuahmen wäre. Wenn man hierin das Bedürfniß des schweizerschen Landmannes wohl überlegt, was ihm eigenthümlich ist und sein Zutrauen erhält, und anderseits, was er gering schätzt, so wird die Bewaffnung desto leichter zu verbessern seyn. Sehr schade ist es, daß die vor wenigen Jahren zu Pont d'Able, nächst Pruntrut im Kanton Bern, angelegte Gewehrfabrik, welche vortreffliche Waffen in billigen Preisen lieferte, und

jährlich 6000 Infanteriegewehre und Stutzer verfertigen konnte, aus Mangel an Unterstützung von Seite der Kantonsregierungen und wegen allzugeringem Absatz ihrer Fabrikate, im Jahr 1825 sich wieder auflösen mußte. Unser Vaterland wäre auch in diesem Zweige vom Auslande unabhängig geworden, und die Bewaffnung des schweizerschen Landmannes hätte leicht verbessert und immer mehr nach seinem wahren Bedürfniß eingerichtet werden können. Geschützgießereien, Eisenwerke für Kugeln, Pulvermühlen, Tuchmanufakturen für Kleidung, und alle übrigen, zur Verfertigung der Kriegsbedürfnisse nothwendigen Gewerbe sind hinlänglich in der Schweiz vorhanden.

Die Artilleristen, welche das bespannte Feldgeschütz bedienen, tragen einen kurzen Säbel an einem weißledernen Bandelier; den übrigen werden ausserdem kurze, leichte Gewehre nebst Patrontaschen gegeben. Die Sappeurs und Pontonniers sind wie letztere bewaffnet. Die Trainsoldaten tragen einen kurzen Säbel an einem weißledernen Kuppel um den Leib. (Einige Kantone befolgen letztere Vorschrift nicht.)

Das sämmtliche Geschütz wird in Feldgeschütz, Positionsgeschütz und Ergänzungsgeschütz eingetheilt. Das Feldgeschütz wird in Batterieen von 4 Geschützen vertheilt,*) durch den organisirten Train

*) Bevor dieses neue eidsgenössische Reglement eingeführt war, bestand eine Batterie aus 4 Kanonen und 2 Haubitzen, also

geführt, und durch dessen Pferde bespannt. Es besteht aus Kanonen von 12, 8, 4 und 2 Pfund, und in Haubitzen von 24 und 12 Pfund. Das Positions-geschütz besteht aus Kanonen von 16, 12 und 8, und Haubitzen von 24 Pfund, und aus 10- und 8zölligen Mörsern. Dieses Geschütz, so wie das Ergänzungs-geschütz, welches aus den nämlichen Kalibern besteht wie das Feldgeschütz, steht im Depot, und wird nicht durch den Train, sondern mit Requisitionspferden bespannt. Statt der 8- und 4 Pfünder-Kanonen sollen 6 Pfünder eingeführt werden. Das Kriegsfuhrwerk, welches dem Auszug und der Reserve unmittelbar in die Linie oder in den Park folgt, wird durch den Train geführt, das Uebrige durch Requisition. Es verdient bemerkt zu werden, daß die englischen Lafetten und andere Erfindungen mit Eifer benutzt, eingeführt und mit großem Kunstverstande den besondern Verhältnissen unsers Vaterlandes angepaßt werden.

Die Reiterei ist mit einem Husarensäbel, mit 2 Pistolen vom Kaliber der Infanteriegewehre und einer kleinen Patrontasche bewaffnet, diese über die Schulter, der Säbel um den Leib an weissem Lederzeug hängend. Karabiner sind nur denen gestattet, die schon damit versehen sind.

---

aus 6 Geschützen. Die Gründe dieser Abänderung sind im ersten Entwurf des neuen allgemeinen eidsgenössischen Militär-reglements angegeben, und scheinen gewichtig zu seyn.

Die Scharfschützen haben eine schwere Kugelbüchse (Stutzer) mit gewundenem Zug, und ein Waidmesser, das zugleich als Bajonet und Säbel dient.*) Waidsack und Riemwerk sind von schwarzem Leder.

Die Infanterie hat ein französisches Ordonnanzgewehr, 4 Fuß 8 Zoll, das Bajonet 14 Zoll lang, die Patrontasche an weißem Riemen, ohne Säbel. Die Jäger haben die Flinte vom nämlichen Kaliber — 20 Kugeln auf 1 Pf. Blei — der Lauf mit geradem Zug, 4 Fuß 5 Zoll, das Bajonet hingegen 16 Z. lang, der Kolben schiefer und stärker, mehr zum Schießen als zum Exerzieren eingerichtet; Patrontasche und Lederzeug wie die Infanterie, überdies ein Säbel mit weißledernem Wehrgehäng über die Schulter.

Die Offiziere des Generalstabes und der Reiterei tragen Säbel, die der Jäger und Scharfschützen kurze Säbel, und die der Artillerie und Infanterie Degen, alle diese Seitengewehre mit gelbem Gefäß.

Die Kleidung des eidsgenöß. Generalstabes ist dunkelgrün, mit 2 Reihen gelber Knöpfe übereinandergehend zugeknöpft, lange weiße Beinkleider, Stiefel mit Spornen, dreieckigter Hut mit weißem Federbusch; die Befehlshaber, Stabsoffiziere und Adjudanten mit karmosinrothen Aufschlägen, Kragen und Futter; das Geniekorps diese von schwarzem Sammt; die

*) S. dessen Beschreibung im Militär-Archiv, Band 3, S. 52, mit Abbildung.

Artillerie ebenso, mit rothem Passepoil und Futter, grüne Beinkleider; das Kommissariat Kragen und Aufschläge hellblau, grünes Futter; die Stabsfuriere ganz grün. Ueberröcke ganz grün; Reithosen und Mäntel grau; die Pferd-Equipage grün, mit Passepoil von der Farbe des Rockfutters und goldenem Bord nach dem Grade. Das Seitengewehr an einem schwarzledernen lakirten Kuppel. Die Feldärzte ohne Ausnahme hechtgrauen Rock mit schwarzsammtnen Aufschlägen und Kragen.

Für die übrigen Truppen ist Folgendes angeordnet und empfohlen.*)

*) Aus dem im Jahr 1825 von der eidsgenössischen Militär-Aufsichtsbehörde der Tagsatzung erstatteten jährlichen Bericht über Bestand und Ausrüstung der eidsgenössischen Kriegsmacht, möchte ein gedrängter Auszug desjenigen, was derselbe über die Bekleidung der Mannschaft enthält, hier wohl an seiner Stelle seyn.

„Vielleicht — heißt es zuvörderst — wäre es zu wünschen gewesen, daß der ganze Abschnitt des allgemeinen Militär-Reglements, der von der Kleidung und den Auszeichnungen handelt, nicht in diese bindende Militärverfassung aufgenommen worden wäre, sondern die Gestalt eines weniger bindenden abgesonderten Kleidungs-Reglements erhalten hätte, damit ohne Verletzung des Grundgesetzes die Veränderungen vorgenommen werden könnten, die aus Erfahrung und Ueberzeugung zum Bedürfniß geworden seyn mögen. Es wird dabei sehr gerne zugegeben, daß die, durch das Reglement eingeführten kurzen, knapp anliegenden, zurückgeschnittenen Röcke

Die Uniformkleidung jeder Waffengattung soll in allen Kantonen gleichförmig seyn. Der Rock der Artillerie und des Trains dunkelblau und roth,

---

dem Mann unter den Waffen und ausser Reihe und Glied ein gefälliges, leichtes und bewegliches Ansehen geben, und daß sie der jungen Mannschaft sehr wohl anstehen. Auf der andern Seite belehrt uns eine vieljährige Erfahrung, daß der beruftreibende Bürger und der Landmann meistens höchst ungern diese knappen Kleider anziehen, sich in denselben unbehaglich und beklemmt fühlen, bei warmen Tagen und auf langen Märschen darin schmachten und ermüden, u. s. w. Es ist ferner für Jedermann anschaulich, daß die kurz zurückgeschnittenen Uniformen den Mann nicht schützen und die Schenkel auf allen Seiten unbedeckt lassen." Im Verfolg dieses Berichtes empfiehlt die Militär-Aufsichtsbehörde, künftighin wenigstens die gesetzten Männer der Bundesreserve mit solchem unnöthigen Zwang zu verschonen, und führt den Kantonsregierungen, als ein schon vorhandenes Beispiel zweckmäßig bekleideter Mannschaft, 3 Infanterie-Reservebataillone des Kantons Bern an, die in blau tuchene Ueberröcke nach einem zweckmäßigen Schnitt und mit runden aufgeschlagenen Hüten bekleidet, im Spätjahr 1824 die eidsgenössische Inspektion passirt hatten. „Nicht nur — heißt es hierauf — hatte das ganze Korps in Reihe und Glied ein anständiges, rein militärisches Ansehen, sondern auch ausser der Linie stand sein, die Schenkel wohl bedeckender, gut übereinander geschlagener, und die Schultern wohl umfassender Rock recht gut, und es ward vielfältig bemerkt, daß er zu der ganzen Gestalt des gereiftern, in allen seinen körperlichen Bewegungen völlig ausgebildeten, stämmigen Mannes besser passe, als die Kleidung

mit gelben Knöpfen; die Reiterei grün mit karmosin; die Scharfschützen grün mit schwarz; die Infanterie hell- oder dunkelblau, alle mit weißen Knöpfen. Der Rock geht nur bis an die Mitte der Schenkel, wird aber zur Bedeckung des Unterleibs weit herunter

---

des ersten Auszuges. — Es ist genug, die hohen Standesregierungen auf diese neue Erscheinung aufmerksam gemacht zu haben, und ihren eigenen weisen Berathungen zu überlassen, in wie weit sie dem Stand Bern nachzufolgen geneigt seyen."

Ueber die vielleicht entstehende Besorgniß, es möchte diese Bekleidung den Nachtheil haben, daß das eidsgenössische Militär, in Fällen, wo es mit Truppen anderer Mächte zusammenträfe, von diesen nicht mehr als ächte Soldaten betrachtet, und demnach auch nicht mit der gehörigen Achtung behandelt würde, drücken sich die Herren Berichterstatter folgendermassen aus: „Wenn man auch billigerweise einen Werth auf die äussere Achtung legt, die den Schweizertruppen von dem Militär anderer Staaten zu Theil werden soll, noch ehe man dessen Muth erprobt hat, so wird auch diese äussere Achtung mehr von der guten Bewaffnung, Kriegszucht und der geregelten Beweglichkeit, als von der Gestalt der Röcke abhangen. — Auch in ökonomischer Hinsicht — wird am Schlusse gesagt — würde es vortheilhaft seyn, die Kleidung und Unterscheidungszeichen der eidsgenössischen bewaffneten Macht überhaupt allmählig auf diejenige Einfachheit zurückzuführen, die unsern Sitten und der einzigen Bestimmung unserer Militäranstalten angemessen ist, die gewiß in dem Geist der Verfasser des Militär-Reglements lag, von welcher man sich aber vielleicht bei dem Herabsteigen in die einzelnen Theile in etwas entfernt haben dürfte."

zugeknöpft. Die Beinkleider weit und lang von Tuch oder Zwillich; bei der Reiterei und Train Reithosen mit Leder belegt. Kamaschen kurz von schwarzem Tuch oder weissem Zwillich; leichte bequeme Schuhe; für die Reiterei Halbstiefel. Ein weiter Kaputrock von grauem Tuch, der nicht unter die Waden herabreicht; für die Reiterei ein Reitmantel mit Ermeln. Eine schwarze Halsbinde. Einen niedern Tschako mit Augenschirm, oder einen runden auf einer Seite aufgeschlagenen Hut, alles einfach und ohne Federbusch. Ein Tornister oder Habersack, und für die Reiterei ein Felleisen, beide mit dem reglementmäßigen Inhalt.

Die Feld- und Distinktionszeichen sind folgende:

Die Fahne jedes, bei der eidsgenössischen Armee einrückenden Korps ist von einem weißen Kreuz durchschnitten und hat eine roth und weiße Schleife. Das allgemeine Feldzeichen ist ein rothes 3 Zoll breites Armband mit weißem Kreuz um den linken Oberarm. Die Offiziere tragen das Portepee und die Hutquasten von Silber und roth; die Offiziere des eidsgenössischen Stabes die roth und weiße Kokarde, die übrigen Offiziere und sämmtliche Mannschaft die Kokarde ihres Kantons. Als Dienstzeichen für alle Truppen zu Fuß dient der Ringkragen (hausse-col).

Der General trägt 2 Epauletten und auf jeder, so wie auf dem Portepee, 3 silberne Sternen; eine Scherpe von rother Seide mit Silber, und einen mit

weißen Federn ausgeschlagenen Hut. Die eidsgenöß. Obristen 2 Epauletten, eine roth und weiße Scherpe von Seide, weißen Federbusch auf dem Hut. Die übrigen Obristen 2 Epauletten, die Obristlieutenante überhaupt eine Epaulette; die Majore 2 Epauletten mit Fransen; die Hauptleute eine gleiche; die Oberlieutenante eine gleiche mit einem rothen 3 Linien breiten Streifen der Länge nach; die Unterlieutenante eine solche mit 2 ähnlichen Streifen. Sämmtliche Epauletten sind von Gold oder Silber nach der Farbe der Knöpfe, für den General und die Stabsoffiziere mit Bouillons, so wie die Portepees und Hutquasten, für die übrigen Offiziere mit Fransen; die Offiziere, welche nur eine Epaulette haben, tragen sie auf der linken Schulter, die Stabsadjudanten und Aidemajore auf der rechten; in beiden Fällen eine Contre-Epaulette auf der andern Schulter. Die Flügel- und Stabsadjudanten tragen, ausser den Epauletten ihres Grades, um den linken Oberarm eine Schleife von rother Seide mit Silber. Den Offizieren der Reiterei sind Achselbänder — aiguillettes — bewilligt. (Wozu?) Eben so umständlich und gelehrt sind die Unterscheidungszeichen für die untern Grade abgezirkelt.

Es ist wirklich zu bedauern, daß die im revidirten Organisations-Entwurfe vorgeschlagenen Unterscheidungszeichen nicht angenommen worden sind, denn sie waren viel einfacher, wohlfeiler und unserer Miliz

also weit mehr angemessen. Zur Vergleichung mögen sie hier stehen.

Der Unterlieutenant trägt das Portepee und die Hutquaste, oder statt des Hutes den Offiziers-Tschako, ohne weitere Distinktion. Der Oberlieutenant trägt am Rockkragen eine 3 Zoll lange und 4 Linien breite Knopfloch-Tresse; der Hauptmann 2, der Major 3 und der Obristlieutenant überdies eine 8 Linien breite Tresse um die Ermel-Aufschläge, nnd auf diesen auch 3 Tressen. Die Tressen sind von Gold oder Silber nach der Farbe der Knöpfe.

In mehr Einzelheiten einzutreten, erlaubt die Beschränktheit dieses Versuchs nicht, doch wird das Vorhergehende hinlänglich seyn, um eine vollständige Uebersicht der Central- und Kantonalorganisationen und eine Vergleichung derselben zu gewähren. Es ergiebt sich daraus, daß die Kantone in vielem der eidsgenössischen Organisation gefolgt, in vielem aber davon abgewichen sind. Es wäre daher sehr zu wünschen, daß die eidsgenössische Militär-Aufsichtsbehörde aus allen den ungleichartigen Kantonal-Reglementen ein übereinstimmendes Ganzes als Norm zum Behuf der Gleichförmigkeit und Einfachheit aufstellen möge, damit doch die Schweizer aller Kantone gleiche Rechte und gleiche Beschwerden haben. Der daraus fließende Gewinn wird bedeutend, und die Kriegsverfassung nicht so öftern Veränderungen unterworfen seyn. Die größte Verschiedenheit ist die, welche in der Stellung

der Mannschaft zum eidsgenössischen Dienst herrscht. Eine ähnliche gleichförmige Bildung der Kontingente in allen Kantonen scheint doch keine so schwere Aufgabe zu seyn, und je einfacher die Art ist, mit der sie angeordnet wird, desto leichter wird sie allen Kantonen angepaßt werden können, wenn man nur will!

Ein Radikalfehler herrscht in der Zusammensetzung des ersten Auszuges, der freilich aus der bestexerzirten, aber auch — wegen Jugend — aus der unerfahrensten und am wenigsten ausdaurenden Mannschaft besteht. Da die bereits erwähnte Schrift des Herrn Obristl. Wieland: „Betrachtungen über die Abänderung der Dienstordnung bei den Kontingentstruppen des Kantons Basel“ — eben weil sie nur einen einzelnen Kanton betrifft, und wegen der geringen Bogenzahl — ungeachtet ihres Werths, als bloße Flugschrift nur eine kurz vorübergehende Beachtung erhalten dürfte, so kann ich nicht unterlassen, jene wichtige Stelle abgekürzt hier einzurücken und sie allen denen zur Beherzigung zu empfehlen, welche einigen Einfluß auf die Organisation unserer Milizen haben. Die Kriegserfahrung, durch Beispiel unterstützt, spricht zu ihnen:

„Hüten wir uns zu glauben, daß die Handgriffe und Bewegungen auf dem Exerzierplatze das Wesentlichste der zum Kriege brauchbaren Truppen sey. Es sind die innern Dienstverhältnisse, die Anwendung der Disziplin, die Ausdauer der Kriegsbeschwerden,

welches unerfahrenen Wehrmännern unmöglich auf einmal beigebracht werden kann. Ein Infanteriebataillon von jungen muthvollen Leuten wird in den verschiedenen Lagen, wozu ein Aufgebot Anlaß giebt, weder in der Garnison noch auf dem Marsche, noch im Lager wissen, wie es sich zu benehmen hat; es wird sich nur mit Mühe an den Dienst gewöhnen, die Beschwerlichkeiten sind viel größer, die Leute haben mehr von Mangel und Witterung zu leiden, sind bald ermattet, die Schwachen bleiben zurück, werden krank, die Korps schmelzen zusammen, die Dienstessekten gehen wegen Mangel an Unterhaltung zu Grunde, und die Unerfahrenheit wird mehr Mannschaft wegraffen, als des Feindes Schwert, wenn nicht ein, mit den verschiedenen Details vertrauter Kern von ältern Kameraden da ist, die den jungen Leuten Anleitung, Weisung und Beispiel geben, wie der Soldat sich zu verhalten hat. Auf den Vorposten werden sie viel eher überfallen, weil sie auch mit dem besten Willen, dem Schlafe zu widerstehen, von selbigem überrascht werden, indem ihre physischen Kräfte nicht zureichen. Im Gefecht ist die Erfahrung noch unentbehrlicher; ohne sie wird die junge Mannschaft, wenn sie das Theoretische der Kampfübungen auch noch so gut erlernt hat, es nicht anzuwenden wissen. Sprengt z. B. die Reiterei gegen kriegserfahrene Infanterie an, so wird diese ihr Feuer auf den rechten Augenblick sparen, dann mit gesammter Kraft das

Bajonet vorhalten und geschlossen stehen bleiben, denn läßt sie sich trennen, so ist sie ohne Rettung verloren. Ohne diese feste Haltung, die den jungen Leuten unmöglich eingehaucht werden kann, wenn nicht ein Theil derselben bereits durch Gefechtübung oder durch das Moralische erstarkt ist, was nur durch längere Entwickelung der physischen Kräfte erhalten wird, erlangt das Ganze keine Consistenz. Neue junge Soldaten werden bei gleichem Muth nicht das gleiche Zutrauen in ihre eigene Stärke setzen, werden sich ohne Erfolg theilweise aufreiben lassen und fallen, ohne den vaterländischen Boden vertheidigen zu können, wenn sie nicht durch das Beispiel erfahrener Waffengefährten unterrichtet und aufgemuntert werden. Wenn man auch zugeben wollte, daß junge Infanterie den Krieg führen könnte, so ist doch dies gar nicht der Fall mit den andern Waffen, besonders mit der Artillerie. Das Geschütz ist durch junge Leute nicht bedient, wenn auch ihre Offiziere noch so erfahren sind; ihre Anzahl ist zu geringe, wenn nicht erfahrene Unteroffiziere und ältere Soldaten den jungen mit Rath und That beistehen. Es ist Thatsache, daß, je mehr Leute, die Unterricht genossen und Erfahrung haben, bei einer Batterie sind, desto weniger Abgang wird das Personelle und Materielle durch Unglück oder Zufall erleiden.

„In den französischen Kriegen — 1792 bis 1812 — wurden alle Feldzüge ohne Gezelte, ohne Magazine,

zum Theil in Winterszeit und im nördlichen Europa gemacht. Die alten Soldaten waren das Leben am Beiwachtfeuer gewöhnt, und die Rekruten lernten bald von ihnen, sich in alle Entbehrungen und Beschwerlichkeiten schicken. Als aber die alten Stämme in Rußlands eisigen Steppen den Tod gefunden hatten, mußten ganz neue Regimenter aus 20jährigen Leuten errichtet werden, welchen nur theilweise erfahrene Offiziere und Unteroffiziere vorgeordnet werden konnte. Bald wurde das Nachtheilige dieser Organisation traurig gefühlt. Zwar zeigten sich diese neuen Korps mit gleichem Muthe wie die alten Soldaten; allein sie hatten keine Erfahrung, wußten nicht wie im Felde das Leben gefristet werden kann; wie der Soldat sich seine Lebensmittel verschaffen und zubereiten muß; wie Kleider und Waffen zu unterhalten sind; wie man sich vor Regen, Hitze unb Kälte verwahren kann, und sich vor feindlichen Ueberfällen sichern soll. Ungeachtet die französischen Truppen zur Ausdauer der Strapazen wenigstens eben so gut geeignet sind als die Schweizer, fielen sie dahin, weil oft, durch die Beschwerden eines angestrengten Marsches oder des Gefechtes ermattet, ihre Kräfte nicht hinreichten, um die dringendsten Bedürfnisse — Lebensmittel, Holz, Stroh u. s. w. — herbeizuholen. Wären diese Korps zum Theil aus alten, abgehärteten Soldaten bestanden, welche wußten, wie man sich in den immer wechselnden Umständen zu benehmen hat, so würden die Jünglinge

bald ihrem Beispiel gefolgt, und dadurch viele Menschen erhalten worden seyn. Hieraus ergiebt sich, daß im sächsischen Feldzuge von 1813 — der doch in der guten Jahrszeit statt fand — Hunger, Elend und Mangel dreifach mehr Menschen wegrafften, als die feindlichen Waffen.

„Die Sorge für die Erhaltung der Mannschaft sowohl, als die zweckmäßige Eintheilung der Kontingentstruppen und das Gedeihen aller kriegerischen Unternehmungen fordern gebieterisch eine Vermischung der ältern und jüngern Milizpflichtigen.“ So weit der erfahrene, vaterlandsliebende Obristlieut. Wieland.

Nach ernstlicher Betrachtung, Ueberlegung und Beherzigung dieser traurigen, uns drohenden Folgen der heutigen Zusammensetzung unserer Kontingentstruppen, läßt sich erwarten, daß eine dem Wohl des Vaterlandes und der Truppen gleich unentbehrliche Abänderung ohne Zögerung getroffen werde. Auch kann man es sich nicht verhehlen, daß in mehreren Kantonen gar zu viel Veraltetes, mit der gegenwärtigen Lage des Vaterlandes Unvereinbares beibehalten, und für die Formation der Cadres aller Waffen, sogar für die der Infanterie, gar zu wenig gethan worden ist. So vielen Beifall also das bereits Zustandgebrachte verdient, so muß man sich dadurch nicht abhalten lassen, die noch bestehenden, sehr bedeutenden Mängel durch zweckgemäße Anordnungen zu ersetzen. Man überzeuge sich doch, daß halbe Maßregeln un-

zulänglich und verderblich sind, daß nur sie jene feigherzigen Vorwürfe treffen: daß die Sorgfalt für den vaterländischen Wehrstand und die darauf verwendeten Kosten nutzlos seyen, weil ein so kleines Land, wie die Schweiz, doch keinen Krieg zu führen und seine Neutralität und Unabhängigkeit mit den Waffen zu behaupten vermöge.

Um Wiederholungen zu vermeiden, habe ich einige Bemerkungen über die Ausnahmen von der Milizpflicht bis hieher verschoben. Sie sind, wie schon angedeutet, meist nach sehr billigen Grundsätzen und Beweggründen angeordnet, allein ich kann mich nicht enthalten, dem Verfasser der «Observations sur le système militaire de la Suisse» beizustimmen, der diese Ausnahmen zu zahlreich, zu ausgedehnt, mit den Grundlagen unserer Staatsverfassung und dem Geiste unsers Volkes im Widerspruche findet. Er stellt zwei, durch die Erfahrung bewährte Grundsätze auf: „Die nämlichen Tugenden, welche zur Gründung eines Staats beitragen, dienen auch zu seiner Erhaltung.“ Montesquieu. — „Jede Regierung, die von den Grundsätzen abweicht, durch welche der Staat entstanden ist, verliert ihre Macht.“ Sallust. — Der Verfasser behauptet, daß diese Ausnahmen erst um das Jahr 1798 ihren Anfang genommen, und vorzüglich in den damals entstandenen Kantonen Eingang und Ausdehnung erhalten haben; allein diese

Behauptung ist doch zu allgemein. Er fragt: Hat man die Folgen des Gesetzes hinlänglich erwogen, welches die Regierungsglieder nebst einer Menge Bedienstete und selbst gewisse Handwerker von der Milizpflicht freispricht? Uebrigens verweise ich auf die Observations selbst, und füge den von ihrem Verf. berührten Nachtheilen nur diese Bemerkung hinzu: Der Bundesvertrag vom 7. August 1815 besagt: „§. 2. Zu Handhabung der Gewährleistung und zu Behauptung der Neutralität der Schweiz, wird aus der waffenfähigen Mannschaft eines jeden Kantons, nach dem Verhältniß von zwei Mann auf 100 Seelen Bevölkerung, ein Kontingent gebildet.“ Wie sehr muß also ein zu weit ausgedehntes Ausnahmgesetz die übrige Volksmenge belästigen?

Die Ausnahmen sind entweder allgemein, auf die ganze Milizpflicht anwendbar, oder beschränken sich auf besondere Theile derselben. In den Kantonen Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Appenzell, Bünden und Genf sind die Mitglieder des großen Raths nicht vom Milizdienst frei, wohl aber in den übrigen Kantonen theils ganz, theils nur während der Mitgliedschaft oder — wie im Kanton Waadt — nur während den Sitzungen. Bei allen sind die Mitglieder des kleinen Raths frei, so wie die des Obergerichts, die Amtsrichter, Friedensrichter und Amtschreiber, ausser im Kanton Zug, wo nur der regierende Landammann, der Kantonsstatthal-

ter, die Gemeindpräsidenten, die Landes- und Gemeindschreiber, nicht aber die Behörden, denen diese angehören, befreit sind. Das Personale der Kanzlei, der Post-, Zoll-, Münz-, Salz-, Spital- und anderer obrigkeitlichen Verwaltungen ist theils sämmtlich, theils nur auf die durchaus nöthige Anzahl befreit, so wie auch die übrigen Bediensteten. Ueberall sind die Geistlichkeit und die anerkannten Aerzte, Wundärzte und Thierärzte ausgenommen, doch verpflichtet, als solche zu dienen. Die Studierenden der Theologie sind sämmtlich ganz frei, müssen aber im Kanton Zug das Subdiakonat bereits erhalten haben; die übrigen Studierenden sind nur so lange befreit, als sie in einer öffentlichen Anstalt Unterricht erhalten; im Kanton Bern bis zum 22. Jahre. Die wirklich angestellten Professoren, Lehrer, Schullehrer und Küster; bei jeder Mühle ein Müller und ein Fuhrknecht; in jeder Gemeinde ein Schmied; in jeder Sennerei ein Senn sind von der Milizpflicht frei. In einigen Kantonen sind die gelehrten Förster, die Forst- und Polizeibedienten, die Notarien u. s. w. theils sämmtlich, theils die nöthige Anzahl derselben frei, in andern nicht. Der einzige Sohn einer Wittwe oder eines Vaters von mehr als 60 Jahren, oder derjenige Sohn, der in einer unzertheilten Vater- und Mutterlosen Haushaltung minderjähriger Personen selbige besorgt, sind so lange frei, als diese Umstände fortdauern. Von 2 oder 3 Brüdern kann nur einer,

von 4, 5 bis 6 nur zwei, und sofort im Verhältniß, im Auszug dienen. Die Verfügungen hierüber und über die Abwesenden sind mehr oder weniger strenge. Ferner sind vom Dienste frei: diejenigen, welche in den in ausländischen Diensten stehenden Regimentern dienen, und die zum Dienst Untauglichen, so lange diese Verhältnisse währen. In einigen Kantonen müssen letztere einen Geldbeitrag entrichten.

In allen Kantonen ist für unfähig erklärt, für das Vaterland die Waffen zu tragen: jeder der durch eine schändliche Handlung gebrandmarkt, oder zu einer entehrenden Strafe, als Verbannung, öffentliche Ausstellung, Zwangsarbeit im Zuchthause, Kettenstrafe und dergleichen, verurtheilt worden ist; diejenigen, welche durch strafrichterliches Urtheil in der Ausübung ihrer bürgerlichen Rechte eingestellt sind, für die Dauer dieser Strafe; die Failliten, so lange sie nicht rehabilitirt sind. In einigen Kantonen können sie aber zu persönlichen Frohndiensten angehalten werden, und dies sollte in allen Kantonen gesetzlich verordnet seyn. Die Gesetze sprechen sich hierüber mehr oder weniger streng und bestimmt aus. Das von Appenzell besagt: Unwürdig und unfähig die Waffen zu tragen sind solche, welche durch Urtheil und Recht wehr- und waffenlos erklärt worden sind. Dieser Ausdruck verdient Beifall, indem hier der Wehr- und Waffendienst als ein ehrenvoller Vorzug bestimmt vorausgesetzt und anerkannt wird; und eben darum wäre

so sehr zu wünschen, daß die Wehrbarmachung, nämlich der Eintritt der jungen Mannschaft in die Miliz, wie bei den alten Deutschen, mit Feierlichkeiten begleitet würde, welche das Gefühl dieser Ehre ihrem Herzen tief einprägten. Wie allgemein herrschend dasselbe schon in den frühesten Zeiten war, beweiset bereits die Schlacht am Morgarten, wo unsere Väter, ungeachtet ihrer geringen Anzahl, den Verbannten nicht gestatten wollten, innert den Landmarchen, noch weniger in ihren Reihen zu fechten. Die Feierlichkeit könnte darin bestehen, daß die eben in die Miliz eingetretene Mannschaft sich am nächsten Sonntage in der Kirche versammelte, eine den Umständen angemessene Predigt anhörte und nach derselben zur Fahne schwörte, was gewiß einen guten, dauerhaften Eindruck machen würde.

Sechster Abschnitt.

Die eidsgenössischen Exerzier-Reglemente.

Schon während der Dauer der Mediationsakte ward ein allgemeines Exerzier-Reglement eingeführt, welches, dem französischen von 1791 nachgeahmt, im Jahr 1810 einige nothwendige Abänderungen erhielt, welche bei der eigentlichen Organisation unserer Truppen unvermeidlich waren. Im Jahr 1823 genehmigte die Tag-

satzung neue Veränderungen, welche aber die Vorschriften wenig vereinfachten. So ward z. B. den zwei damals üblichen Schritten noch ein dritter hinzugefügt, und auch der schräge Schritt beibehalten, der vor dem Feinde ebensowenig ausführbar ist, als das schräge Feuer. Nun aber sollte bei unserm Bundesheere nichts eingeführt werden, was nicht auch auszuführen ist.

Ich war Willens, in eine kritische Untersuchung unserer Reglemente, besonders desjenigen der Infanterie — als Grundlage der übrigen — einzutreten, allein ich gestehe, daß die niedere Taktik, so wenig ich ihre Unentbehrlichkeit, daher ihren Werth verkenne, mich keineswegs anspricht. Da nun im Vorhergehenden bereits Vieles berührt worden ist, das diesen Zweig des Kriegswesens betrifft; da auch in den zahlreichen Schriften unsere schweizerschen Offiziere — Wieland, Tavel und Andere — viel Zweckmäßiges und Brauchbares beigebracht haben, so würde es nur eine ermüdende Wiederholung seyn; ich begnüge mich folglich darauf zu verweisen, und dabei zu bemerken, daß im Jahr 1813 zum Behuf der preußischen Landwehr verschiedene höchst einfache Handgriffe und Bewegungen entworfen und in Ausübung gebracht wurden, die sich sehr gut für unsere Miliz schicken, daher studirt und ihr angepaßt werden sollten. Eben dies Anpassen ist das Wahre und ganz etwas Anderes als das Nachahmen. Durch letzteres werden

wir uns selbst fremd; durch ersteres wird das Fremde einheimisch. So sehr wir also das Nachahmen vermeiden müssen, so sehr müssen wir uns hüten, nur dasjenige für national zu halten, was wir selbst erfunden haben. Bei einem solchen Irrwahne würden wir vieler Vortheile verlustig werden, hinter andern Völkern zurückbleiben, und unsern Eigendünkel theuer büßen. Wir dürfen das Wesentliche, das was allen Kriegsheeren als Grundlage gemein ist, nicht vernachlässigen, noch weniger verwerfen. Dies soll uns jedoch keineswegs hindern, so viel Ausländisches zu beseitigen, als wir entbehren können; je weniger wir davon behalten, desto weniger wird der Feind unsere Bewegungen beurtheilen und daraus unsere Absichten errathen können. Diese sind das wahre Kriegsgeheimniß, nicht das Vertheidigungssystem, das, auf den Nationalkarakter und auf die Beschaffenheit des Bodens gegründet, sich leicht voraussetzen und erwarten läßt.

Statt also in eine gründliche Erörterung und Beurtheilung der Reglemente für die Artillerie — das noch erst erneuert wird — für die Reiterei, die Infanterie und die leichten Truppen einzutreten, worüber Herr Obristl. Wieland in seinem Handbuche so viel Beherzigenswerthes sagt, so beschränke ich mich auf das Reglement für die Scharfschützen, das allerdings viel Gutes enthält, mir aber — ich gestehe es offen — zu künstlich entworfen und sogar

zu schön geschrieben für unsere Scharfschützen scheint, die eben nicht zur Lesewelt gehören. Man vergesse ja nicht, daß unsere Landessprache von der Bücherspra-che sehr verschieden ist. Uebung und Geschicklichkeit im Schießen ist Hauptbedingniß, aber nicht hinläng-lich zum guten Scharfschützen im Kriege. Das was sie als Truppe zu thun haben, das Halten und Tragen des Gewehrs, das in Ordnung stehen, sich wenden und marschiren, muß höchst einfach seyn — wie weiter oben bereits gesagt, — so daß sie es ohne Plakerei in kurzer Zeit erlernen können. Um dem Feinde bedeu-tenden Schaden zuzufügen, also angriffsweise, bedarf der Scharfschütze wenig mehr als seine Schieß-geschicklichkeit, diese verliert aber der Geschickteste, so-bald er sich einem direkten feindlichen Angriff ausgesetzt glaubt, oder es wirklich ist, denn nur das Gefühl und Bewußtseyn, vor demselben gesichert zu seyn, giebt ihm die nöthige Kaltblütigkeit richtig zu zielen und, was eben so wichtig ist, unübereilt zu laden. Weit schießen hilft zu nichts, wenn man nicht zugleich richtig schießt, welches von der Geschicklichkeit und Kaltblü-tigkeit des Schützen abhängt; ohne diese schießt man mit dem Stutzer nicht richtiger als mit dem Infanterie-gewehr, ohne sie ist der Schütze weniger gut als der Infanterist, weil sein Gewehr schwerer ist. Das Re-glement für die Scharfschützen muß also, ausser den höchst einfachen taktischen Vorschriften, hauptsächlich, in einer faßlichen, ungekünstelten Schreibart, dasjenige

enthalten, wie sie sich zu ihrer Sicherstellung zu benehmen haben, vorzüglich durch Benutzung der Terrein-gegenstände, die andern Waffenarten unerreichbar sind; können sie sich durch solche nicht decken, so müssen sie durch andere Truppen-Arten gedeckt und vor jedem Angriff geschützt werden, und das ist Sache des Divisions- oder Brigade-Kommandanten. Es will mich bedünken, daß man §. 2. zu viel von den Scharfschützen verlangt, und überhaupt, daß man sie zu sehr als Korps, als Truppe gebrauchen will; sogar wird §. 314. vorgeschrieben: „daß, wenn 3, 4 bis 5 Mann hoch eine Masse gebildet worden, nur auf's Kommando gefeuert werden solle.“ Dann wird das Scharfschützenfeuer ganz unwirksam seyn und die Masse das feindliche Feuer auf sich ziehen, und dann sind sie so gut als geschlagen. Die Scharfschützen sollen zu Zwei oder Vier vereinzelt sich ausdehnen, damit nicht eine zu große Rauchmasse ihnen den Feind verdecke, welches jederzeit der Fall seyn wird, wenn sie gedrängt stehen und auf Kommando feuern. Nach §. 322. sollen die Scharfschützen, wenn der Rückzug durch offene Gegenden geht, sich an die Infanteriekolonnen anschließen; das heißt doch wohl zu hinterst, zunächst den andringenden feindlichen Plänklern; hier sind sie aber an einer für sie höchstgefährlichen Stelle und ganz ohne Nutzen für die zurückziehenden Truppen. Die Reiterei und die leichte Infanterie des Feindes werden großen Vortheil über unsere

Scharfschützen haben. Bei jedem Rückzuge, und vorzüglich in offener Gegend, müssen vielmehr die Scharfschützen voraus zurückgeschickt werden, diese sich zu beiden Seiten der zurückziehenden Kolonnen an vortheilhaften Orten aufstellen, und von da auf die andringenden Feinde ein mörderisches Feuer machen; so wie unsere Kolonne sich zurückzieht und die Feinde nähern, ziehen sich die vordersten Scharfschützen seitwärts hinter ihren zurückstehenden Kameraden zurück, und stellen sich so oft wieder auf, als es das Terrein erlaubt, verdeckt und ohne Gefahr überfallen zu werden, auf die anrückenden Feinde ein wirksames Feuer zu machen; mit Geschütz wird aber der Feind wohl nicht auf vereinzelte Schützen feuern. Man dürfte vielleicht einwenden, daß ich den Scharfschützen hier eine Rolle der Feigheit aufbürde. Mit eben so viel und mit mehr Recht könnte es für Feigheit gelten, wenn Truppen sich mit dem Küraß oder gar mit Verschanzungen und Festungswerken decken. Nein, jene Fechtart liegt in der Natur ihrer Hauptwaffe, des Stutzers, der, selbst mit dem Waidmesser verstärkt, nur im äussersten Nothfall eine unzureichende Vertheidigung gewährt. Nur die wohl und fern treffende Kugel macht den Scharfschützen furchtbar; er ist also auch nicht zum Kampf in der Nähe bestimmt, und wenn er zu diesem genöthigt wird, so ist es blos als Folge einer fehlerhaften Aufstellung und Anwendung. Die Scharfschützen sollen weder mit der leichten Infanterie als

Plänkler, noch als Deckung der Artillerie mißbraucht werden; das hieße in beiden Fällen, Wasser in den Fluß tragen.

Erst nachdem Obiges niedergeschrieben war, erhielt ich die Schrift: „Ideen über den Gebrauch der Scharfschützenwaffe bei stehenden Heeren, von M. F. von Schnüringer, Obrist und des Raths zu Schwyz; 1819.“ Dieses Werkchen enthält sehr viel Gutes, und verdient die Aufmerksamkeit derjenigen, welche die Organisation unserer Scharfschützen anzuordnen haben. Was der Verfasser vom Unterricht, vom Stutzer, Waidmesser, Waidsack, Patrontasche, Pulverhorn und über die Verwendung der Scharfschützen bei Stellungen, Rekognoszirungen, Vertheidigung von Gebirgs-Päßen und Fluß-Uebergängen beibringt, beweiset seine genaue Kenntniß dieser Waffenart. Auch das was er von der Bildung und den moralischen Eigenschaften des Scharfschützen erwähnt, ist richtig. Höhere Achtung und Besoldung wären daher zweckmäßig, so wie die Strafe des Versetzens zu andern Waffen im Falle beharrlicher Fehltritte. Auch darin verdient er Beifall, wenn er nicht davon hören mag, die Scharfschützen beritten zu machen, oder sie zum Vorpostendienst, zu Rekognoszirungen und dergleichen zu mißbrauchen. Dem Verfasser zufolge soll kein Scharfschütze auf 400 geometrische Schritte einen Fehlschuß auf einzelne Feinde thun, und auf 5 bis 600 Schritte muß das Scharfschützenfeuer noch entscheidende

Wirkung gegen Truppenmassen und Artillerie thun. Ein französischer Offizier bezeugte: Es seyen ihm in Tirol — 1796 — in Zeit einer Viertelstunde und auf 500 Schritte durch einzelne Schüsse 32 Mann von 58 niedergeschossen worden, ohne daß vom Feinde etwas mehr als der Rauch zu sehen war. Im April 1798 stand eine Kompagnie französischer Infanterie am Zugersee, und verlor in weniger als einer halben Stunde die Hälfte durch das Feuer von 29 Scharfschützen, ohne daß ein einziger Schuß der Franzosen die Schweizer erreichte. Dies bekräftigt dasjenige, was ich oben von der Stellung und Verwendung der Scharfschützen gesagt habe. Es ist unrichtig gesprochen und kann zu Fehlern verleiten, wenn man sagt: die Scharfschützen sollen diese oder jene Stellung besetzen. Andere Waffen sollen auf dem Terrein stehen, das sie vertheidigen sollen; die Scharfschützen aber sollen so gestellt werden, daß ihre Kugeln die Zugänge und das vorliegende Terrein der von uns, aber durch andere Waffengattungen, besetzten Stellung bestreichen; die Scharfschützen selbst sollen aber nicht darauf stehen, es besetzen.

Wenn ich Herrn Obrist von Schnüringer im Vorhergehenden beistimme, so kann ich ihm dagegen nicht beipflichten, wenn er die Scharfschützen zum Garnisondienst bilden will. Auch ist die Formation seiner Scharfschützenkompagnie zu gekünstelt. Warum Titulargrade als Regel aufstellen, da sie schon als

Ausnahmen verwerflich sind? Man bestimme die Stärke einer Kompagnie auf 100 bis 200 Mann mit Hauptmann, Lieutenanten, Unteroffizieren und — wenn man will — in zwei oder drei Klassen von Scharfschützen, u. s. w., und lasse dann eine bestimmte Anzahl dieser Kompagnieen durch einen Obristlieutenant kommandiren. — Tschako's taugen am allerwenigsten für Scharfschützen.

Das Reglement für die Scharfschützen von 1822 scheint die Schrift des Obrist v. Schnüringer nicht gekannt oder genug beachtet zu haben, obschon sie bereits 1819 erschienen ist. Bei einer künftigen Erneuerung wird man sie besser benutzen, und Mehreres auslassen, das jetzt darin als Regel vorgeschrieben ist; z. B. das Vornehmen einer Schulter, den Marsch auf der Stelle, oder rechts oder links, oder in Front; den Contremarsch; die Scharfschützenkompagnieen mit der Infanterie in der Linie die Handgriffe machen zu lassen, oder gar sie in ein Bataillon zu vereinigen; alles Auswüchse, die sich aus dem Infanterie-Reglemente hieher verirrt haben. Wenn unsere Scharfschützen als leichte Artillerie betrachtet werden müssen, so sind sie auch als solche zu behandeln; sie sollen den Korps zugetheilt werden, nicht aber selbst als Korps, sondern vereinzelt fechten. Freilich schreibt das Reglement auch dieses vor — ein Beweis, daß es anerkannt wird — nimmt aber doch zu viel Rücksicht auf korpsweise Bewegungen.

Ich schließe den vierten Zeitraum mit dem herzlichen Wunsche, daß unsere Kantonsregierungen auf der hehren Bahn, auf welcher sie die ersten, das ist, die schwersten Schritte so ächt vaterländisch gethan haben, noch fernerhin mannhaft vorschreiten und der Schweiz alle Kantonsinteressen, die ihr im Ganzen nachtheilig seyn könnten, zum Opfer bringen mögen. Alle noch zu treffenden Einrichtungen für das Wohl, den Ruhm und die Sicherheit des Vaterlandes beruhen vorzüglich auf ihnen, denn sowohl die höchste Bundesbehörde als das gesammte Schweizervolk werden sich zu allem ächt Schweizerschen bereitwillig erzeigen.

„Es giebt zweierlei Kantonsgeist — sagte ein würdiger Vaterlandsfreund — einen löblichen, segenreichen, und einen verächtlichen, landesverderblichen. Löblich ist derjenige, der dahin strebt, seinen Kanton groß zu machen, nicht durch geographische Vergrößerung, sondern durch löbliche Einrichtungen aller Art, als milde Stiftungen, gute Lehranstalten, passende Gesetze; der sich nie weigert, dem Wohl des Gesammtvaterlandes ein Opfer zu bringen, wenn auch für den eigenen Kanton kein bedeutender Vortheil entspringt, der aber doch in Zukunft auf ihn zurückfällt; der sich beeifert, der Erste zu seyn den Forderungen der Eidsgenossenschaft genugzuthun. Dieser wahre Kantonsgeist erhebt den Kanton, worin er herrscht, zur Zierde und Stütze des Vaterlandes. Verdammlich und verderblich hingegen ist derjenige, der nur seinen Kanton

und dessen vermeinten Vortheil im Auge behält; der immer von den Verdiensten der Väter um die Freiheit spricht, jedoch selbst kein Opfer dafür bringen will, wenn er nicht sogleich und unmittelbar Nutzen davon zieht; der so wenig als möglich auf die Bewaffnung seines Kantons verwendet, indem er sich auf die andern verläßt." u. s. w. Verbannt, auf ewig verbannt sey dieser Kantonsgeist der Finsterniß aus den Gränzen des Vaterlandes, und wo er noch spucken möchte, sey er der Gegenstand allgemeinen Spottes und Hasses, der Verachtung und Ausrottung.

Militärische Institute.

Discat miles in pace, quod perficere possit in bello.

Die helvetische Militärgesellschaft.

Die helvetische Gesellschaft, aus einer Anzahl verdienstvoller Schweizer bestehend, versammelt sich jährlich auf einige Tage zu Schinznach, um ihre frommen Wünsche, Vorschläge und Mittel zur Beförderung der Wohlfahrt des Vaterlandes sich gegenseitig mitzutheilen und nach Zurückkunft in ihren Kantonen mit erneuter Thätigkeit an derselben zu arbeiten. Unstreitig hat diese Gesellschaft einen wohlthätigen Einfluß auf das Vaterland.

Mitglieder dieser Gesellschaft, die früher oder damals noch in ausländischen Kriegsdiensten, oder bei der Miliz standen, bildeten nach ähnlichen Grundsätzen im Jahr 1780 die Militärgesellschaft, die sich anfangs in Olten, dann in Surfee, seit 1788 aber in Aarau versammelte, und aus einer Anzahl schweizerscher Offiziere aus allen Kantonen bestand, welche sich ausschließlich mit dem inländischen Kriegswesen und dessen Vervollkommnung beschäftigten, zugleich aber dahin strebten, unter den Söhnen des

Vaterlandes, zu dessen Vertheidigung sie sämmtlich berufen waren, Bekanntschaft, Freundschaft und Eintracht zu stiften und auszubreiten. Viele wackere Männer, die sich sonst nie begegnet wären, lernten sich kennen und achten und jene Schranken beseitigen, welche Kantons-Interessen und Religions-Vorurtheile zwischen Schweizern aufgestellt hatten.

Die Gesellschaft hatte einen Präsidenten, den sie in ihrer Versammlung für das künftige Jahr wählte oder bestätigte. Während ihrer ganzen Dauer bis 1798 war über die Wahl nie kein Wortwechsel, viel weniger ein Zwist entstanden. Zugleich ward auch ein Ausschuß und ein Sekretär ernannt, um die Geschäfte zu leiten, das Protokoll und den Briefwechsel zu führen. Ihre Verhandlungen sind im Druck erschienen.

Sie war bemüht, alle Einrichtungen, die das vaterländische Kriegswesen betrafen, zu prüfen; Verbesserungen vorzuschlagen; die eingegangenen Vorschläge zu untersuchen, darüber zu berichten und der Tagsatzung mitzutheilen und anzuempfehlen. Auch sie war überzeugt, daß Gleichförmigkeit und Uebereinstimmung in allen militärischen Einrichtungen unentbehrlich seyen, und strebte besonders darauf hinzuwirken.

Diese Gesellschaft hatte in den meisten Kantonen ähnliche Institute veranlaßt, die man als Zweige des Hauptstammes betrachten konnte, und die mit ihr in beständiger Verbindung standen. Diese Kantonalgesell-

schaften beschäftigten sich vorzüglich, doch nicht ausschließlich, mit den in ihrem Kanton einzuführenden Verbesserungen, und bestrebten sich, auch zu denen, welche die ganze Eidsgenossenschaft betrafen, mitzuwirken, indem sie Beiträge und Vorschläge sowohl an die Hauptgesellschaft als an ihre Kantonsregierungen einreichten, um durch ihre Obrigkeiten bei der Tagsatzung unterstützt zu werden.

Allein so nützlich und nothwendig diese Verbesserungsvorschläge waren, und auch dafür anerkannt wurden, so blieben doch, wo nicht alle, doch die meisten dieser Bemühungen ohne Erfolg. Die Tagsatzung, ihrem angewohnten trägen Geschäftsgange folgend, und jeder Anstrengung unfähig, beschränkte sich darauf, dem Eifer und der Vaterlandsliebe der Militärgesellschaft das wohlverdiente Lob beizulegen, ihr für ihre Bemühungen zu danken, und die Verbesserungen auf andere Zeiten zu verschieben. Und wann waren die Zeiten dringender und gefahrvoller als im Juli 1797, da die zu Frauenfeld versammelte Tagsatzung durch den nachstehenden Abschied, der aus dem Original wörtlich abgeschrieben ist, die ihr gemachten Vorwürfe so sehr rechtfertigt.

„§. 9. Mit besonderm Wohlgefallen haben sämmt-
„liche hohe Gesandtschaften, aus den gefallenen Be-
„richten, die fortgesetzten und rühmlichen Bemühungen
„der helvetischen militärischen Gesellschaft wahrgenom-
„men, und obgleich in Ansehung der Verwendung ihrer

„Arbeiten zum praktischen Gebrauch, dermalen allzu„viele Schwierigkeiten sich zeigen, und andere Zeiten „und Umstände erwartet werden müssen, so wurde doch „der von Seite des hohen Standes Bern geäusserte „Wunsch sehr zweckmäßig in den Abschied genommen, „daß Falls der eine oder andere löbliche Stand sich „neue Artillerie anschaffen wolle, derselbe sich nach einem „von den bereits angenommenen Kalibern hierbei rich„ten möchte. Da übrigens die Vaterlandsliebe der „erwähnten Militärgesellschaft hoffen läßt, daß dieselbe „ihren verdienstvollen Eifer für die Vervollkommnung „der verschiedenen Theile des Militärwesens ferner „fortsetzen werde, so wurde auch hierüber das beste und „danknehmigste Wohlgefallen geäussert und gutgefun„den, daß die Gesellschaft von diesen Empfindungen „der löblichen Session durch Uebersendung dieses Ar„tikels des Abschieds an ihren Herrn Präsidenten benach„richtigt werden solle.“ — Leerer Wortklang!

Es scheint, die helvetische Militärgesellschaft hätte andere und zwar solche Gegenstände zu ihrer Bearbeitung wählen sollen, die weniger von der Staatsverfassung und der Einwilligung der Regierungen abhängig, daher wenigern oder keinen Schwierigkeiten unterworfen waren, deren Ausführung dem Vaterland eben so vortheilhaft und weniger kostbar gewesen wäre, und daher auch leichter Unterstützung gefunden hätte. So zum Beispiel wäre die Kenntniß und darauf gegründete militärische Benutzung des Terrains ein

höchst wichtiger Gegenstand gewesen, denn er empfiehlt sich durch seine Nützlichkeit und Nothwendigkeit, durch die daraus fließende Belehrung und Ausbildung der Offiziere, die zur wirklichen, sachkundigen Vertheidigung des Vaterlandes so unentbehrlich sind.

Um diesen Zweck zu erreichen, hätten diejenigen Mitglieder der Gesellschaft, welche Lust, Anlage und Kenntniß besaßen, Gegenden militärisch aufzunehmen und zu zeichnen, nach einem allgemein festgesetzten Maßstabe, die ihrem Wohnort zunächst gelegenen Terreins — vorzüglich längs den Gränzen — in Begleitung lernbegieriger Offiziere und Jünglinge aufnehmen, und diese anlernen, unterrichten und üben sollen. Sobald einige dieser Situationsplane angefertigt waren, hätte ein Ausschuß der Gesellschaft Aufgaben bestimmen müssen, mit deren Bearbeitung die übrigen Mitglieder und die andern Offiziere der Miliz im Laufe des Jahrs bis zu einer festgesetzten Zeit sich würden beschäftigt haben.

Der Inhalt und Gegenstand dieser Aufgaben wären z. B. folgende gewesen: Wie unter genau angezeigten Voraussetzungen eine schweizersche Armee von bestimmter Stärke und Eintheilung ihre Stellung zu nehmen; ihre Batterieen und Verschanzungen anzulegen; ihre Feldwachen und Vorposten auszusetzen, und die Patrouillen anzuordnen habe. Wie eine Armee, ein Korps, ein Detaschement von einem Ort an den andern zu bewegen; wie eine Zufuhr von den ange-

wiesenen Magazinen an den Ort ihrer Bestimmung zu bringen, und im Fall eines Angriffs aufzufahren und zu vertheidigen sey. Wie eine gegebene Stellung anzugreifen und zu vertheidigen; wie der Ueberfall eines genau beschriebenen Postens anzuordnen und auszuführen; wie dieser Posten in Vertheidigungsstand zu setzen, und wie sich im Fall eines Ueberfalls zu verhalten; wie die einzelnen Wachen und Schildwachen auszusetzen und in Verbindung mit den vor-, neben- und rückwärtsstehenden Posten zu unterhalten oder herzustellen; endlich: wie ein Rückzug der Armee oder eines ihrer Theile unter gegebenen Umständen anzuordnen und auszuführen sey.

Bei diesen und ähnlichen Aufgaben müssen die Voraussetzungen nicht bloß nach Wahrscheinlichkeit, sondern mit der größtmöglichen Bestimmtheit und Deutlichkeit entworfen seyn. Die Namen der Städte, Dörfer, Wälder, Berge, Flüsse, Bäche, Seen und Brücken, die Stellung und Stärke beider Armeen, ihrer Detaschemente, Feldwachen, Vorposten, Magazine und überhaupt alle der Lage entsprechenden Umstände müssen nach den Regeln der Kriegskunst vorausgesetzt, genau angezeigt und bestimmt werden. Ohne diese Bestimmtheit und Anwendung auf ein wirkliches Terrein ist die Theorie ein unnützes Spielwerk, denn nichts ist zweckwidriger als Plane von Gegenden, die nicht existiren; sie verstoßen gewöhnlich gegen die Natur, weil ihre Erfinder sich bestrebten, das Terrein

einem Lieblingsmanöver anzupassen, damit dieses so vortheilhaft erscheine, als der Entwurf verlangt. Statt daß man sich bestreben muß, dem wirklichen Terrein die ihm angemessensten Bewegungen anzupassen.

Auser dem entscheidenden Nutzen, den diese Bearbeitungen auf die Bildung der Offiziere gehabt hätten, würden sie auch eine Sammlung von zusammenhängenden Situationsplanen der Grenzen und innern Gegenden, welche militärisch wichtig sind, hervorgebracht haben, welche Terreinkenntniß verbreitet und die Festsetzung eines guten Vertheidigungssystems für die Schweiz möglich gemacht hätte. Daß ein solches System wirklich vorhanden sey, und mittelmäßigen Generalen Gelegenheit verschafft Siege zu erfechten, beweisen mehrere Ereignisse des französischen Revolutionskrieges. Im Kriegsdepot zu Paris liegen die Denkschriften der größten französischen Feldherren, die mit vortrefflichen, nach großem Maßstabe gezeichneten Karten und Planen begleitet sind, und eine unerschöpfliche Quelle zu Angriffs- und Vertheidigungs-Entwürfen darbieten, wonach die Operationen der französischen Kriegsheere entworfen und ausgeführt worden sind.

Diese Beschäftigungen hätten auch den höchstwichtigen Nutzen gehabt, die allgemein herrschenden Irrbegriffe über das was eigentlich Vertheidigung genannt zu werden verdient, zu berichtigen. Der Irrwahn, daß der Angegriffene nicht den ersten Schuß thun

und die Grenze überschreiten dürfe, war so allgemein, daß sogar die Regierungen sich dadurch mißleiten liessen. Als die Franzosen 1797 die Landschaft Erguel, und 1798 das Waadtland besetzten, also die Schweiz in der That angegriffen war, erhielten die Truppen gemessenen Befehl, die verletzte Grenze nicht zu überschreiten. — Was half uns diese Schonung?

Daß durch die unermüdliche Sorgfalt der jetzt bestehenden Militär-Aufsichtsbehörde bereits die meisten der obigen Wünsche und Vorschläge verwirklicht worden sind, ergiebt sich theils aus dem Vorhergehenden, theils aus der weiter unten eingerückten Darstellung der Errichtung der Kriegsschule in Thun.

Die mathematische Militärgesellschaft in Zürich.

Diese Gesellschaft bildete sich im Jahr 1713, mußte bei'm Ausbruche der Revolution — 1798 — ihre Arbeiten einstellen, so lange französische Heere in unserm Vaterlande den Meister spielten, erstand jedoch 1815 wieder aus ihrem Verfalle, und hält nun seitdem, besonders im Winter, wöchentlich einmal ihre Zusammenkünfte unter dem Vorsitz eines von ihr selbst aus ihrer Mitte jährlich gewählten Präsidenten. Sie besteht gewöhnlich aus 12 bis 15 Mitgliedern, welche Vorlesungen über militärische Gegenstände halten,

die meistens und vorzüglich auf das vaterländische Kriegswesen Bezug haben, worüber dann die Ansichten, Bemerkungen und Ergebnisse gegenseitig mitgetheilt und zuweilen förmlich diskutirt werden, wovon der Sekretär das Wesentliche kürzlich protokollirt. Die Vorlesungen oder geschichtlichen Abhandlungen werden in's Archiv gelegt, welches eine bedeutende und lehrreiche Sammlung derselben in sich faßt. Auch besitzt die Gesellschaft eine ansehnliche Büchersammlung, Karten, Plane und ein schönes Lokal zu ihren Sitzungen, nebst einem kleinen Fond, und bietet daher den gebildeten, lernbegierigen und arbeitliebenden Offizieren eine gute Gelegenheit und Aufmunterung dar, die Früchte ihrer Erfahrungen, Kenntnisse und Arbeiten Andern mitzutheilen, oder die der Andern zu benützen.

Die Gesellschaft erfreut sich zwar des Schutzes und Beifalls der Regierung, allein sie hat keinen Einfluß — als Behörde — auf das Militärwesen des Kantons, sondern wirkt blos wissenschaftlich auf einen Theil der Offiziere. Diese werden auch zu dem nützlichen Geschäfte des Rekognoszirens und der militärischen Aufnahme des Terreins angeleitet.

Das schon früher erwähnte Kadettenkorps besteht noch. In selbigem werden Knaben in den Waffen und in der Bedienung des Geschützes geübt, und dadurch frühzeitig erinnert, daß sie zur Vertheidigung des Vaterlandes bestimmt seyen. In andern Kantonen

geschieht dies gleichfalls, ohne daß deßwegen ein Kadettenkorps besteht. In Bern z. B. sind die Schüler des Gymnasiums und die Klassenschüler, so wie die des Waisenhauses beständig in Uniform gekleidet, und werden im Gebrauche des Kleingewehrs und des Geschützes unterrichtet und geübt.

Das Pörtlerkorps oder Pörtlerkollegium ward vormals als eine Exerzierschule für Offiziere und Unteroffiziere der Miliztruppen betrachtet, und war in dieser Rücksicht nicht ohne Nutzen, weil die Liebhaber hier die sonst seltene Gelegenheit fanden, sich in den Waffen zu üben und ihre Neigung zum Militärstande zu befriedigen. Das Korps erhielt seine Benennung daher, daß es sich in frühern Zeiten auf der bedeckten plate-forme eines der Stadtthore oder Pforten zum Exerzieren versammelte. Dasselbe entstand 1744, löste sich 1798 auf, kam zwar 1802, unter veränderter Form als Freikorps wieder zum Vorschein, ist aber nochmals eingegangen, da es mit den gegenwärtigen Einrichtungen nicht übereinstimmt.

Die Kriegsschule in Thun.

Die Tagsatzung genehmigte den von der Militär-Aufsichtsbehörde gemachten Vorschlag einer allgemeinen Bildungsanstalt für die Angehörigen des General-

stabes, des Genie's, der Artillerie und ihres Trains aus allen Kantonen, welche in festgesetzter Kehrordnung dieselbe pflichtmäßig besuchen sollten; den Angehörigen der übrigen Waffengattungen ist gestattet freiwillig beizuwohnen.

Die Kosten der Anstalt — Lehrer, Materielles ꝛc. — betragen 20,000 Schweizerfranken und werden aus der Kriegskasse, die Besoldungen hingegen von den Kantonen bestritten. Die Verpflegung ist so wohlfeil als möglich, und überhaupt alles militärisch eingerichtet. Die Offiziere sind bei den Bürgern einquartiert, die Unteroffiziere und Gemeinen kasernirt, und für die Gesundheitspflege ist wohl gesorgt.

Die Anstalt wird gewöhnlich am ersten Sonntag im August eines jeden Jahres eröffnet, und dauert zwei Monate. Sie steht unter der Aufsicht und Leitung eines von der Tagsatzung gewählten Direktors und einer hinlänglichen Anzahl ausgezeichneter Lehrer. Sie ward 1819 zum erstenmal eröffnet, und seither jährlich mit Erfolg fortgesetzt. Sämmtliche Mannschaft beträgt, ohne die Freiwilligen, ungefähr 200 Mann, und wird in 6 Divisionen eingetheilt, welche von den sechs ältesten Offizieren kommandirt werden und ein kleines Bataillon bilden. In die erste Division kommen die Offiziere vom Generalstab und Genie, nebst den Sappeurs und Pontoniers; in die zweite, dritte und vierte die Artilleristen der deutschen Kantone; in die fünfte die aus den Kantonen Waadt,

Neuenburg und Genf, und in die sechste der Train. Die Offiziere werden, so gleichmäßig als es die Verschiedenheit der Waffen zuläßt, in die Divisionen vertheilt, versehen abwechselnd die Wachen, wie auch den Wochendienst, und führen ihre Mannschaft an den Ort des Unterrichts, wobei sie, eben wie diese, selbst Hand anlegen müssen. Jeder Division wird angewiesen, was sie nach dem Tagesbefehl von gestern zu thun hat. Es wird genau darauf gehalten, daß die Artillerie-Divisionen abwechselnd in allen Arbeiten unterrichtet werden. Einigemal wird Sonntags Parade und Inspektion gehalten.

Der Unterricht dauert Vormittags von früh 6 bis 11 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 7 Uhr. Er zerfällt in Theorie und praktische Uebungen, die zweckmäßig mit einander abwechseln.

Die Vorlesungen betreffen die höhere Taktik und Strategie, die Befestigungs- und Verschanzungskunst, das Exerzierreglement für die Artillerie, die Zusammensetzung des Metalls, der Geschütze, ihre Konstruktion und die der Munition; die Beschaffenheit und Wirkung des Pulvers, das Resultat der Versuche mit verschienen Geschütz- und Pulversorten, den Bau der Batterieen und andere bei einer Belagerung vorkommenden Arbeiten, das Feuerwerk, den Bau der Schanzen und Brücken. Der Instruktor des Trains lehrt die äussere Kenntniß des Pferdes, der Pferdegeschirre, die Reit-, Fahr- und Batterieschule, und

der Pferdarzt die innere Kenntniß der Pferde. Im Theoriesaale, wo auch gezeichnet wird, befinden sich die Büchersammlungen für Genie und Artillerie, jede besonders, wie auch Instrumente und Modelle.

Im Praktischen wird gewöhnlich an einem Polygon, an Batterieen und Bettungen gearbeitet; am Graben und Sprengen einer Mine; am Tragiren von Feldschanzen, am Brückenschlagen, Verfertigen von Faschinen und Schanzkörben, so wie in allen bei Belagerungen vorkommenden Arbeiten, als: Verlängerung der Façon der feindlichen Bastionen, Anlegen der Parallelen, Aufnahmen von Terrain mit und ohne Instrumente, Distanzen schätzen, Lagerabstecken, u. s. w.

Die Artilleristen besonders arbeiten an der Ausrüstung der Geschütze, an Verpackung der Munition; machen Geschütz-Versuche, Positions- und Feldgeschützschule, Batteriemanöver; Zielschießen in und auser dem Polygon mit Kanonen, Haubitzen und Mörsern gegen bewegliche und unbewegliche Scheiben; Instruktionsmärsche mit Geschütz und Werkzeugen auf bedeutende Entfernungen, wobei Stellungen genommen und Uebungen mit den englisch lafettirten Haubitzen und den englischen Wurfcaissons ausgeführt werden.

Ein Hauptgegenstand des Unterrichtes sind die Rekognoszirungen, welche zur Uebung der Zöglinge und zur topographischen und militärischen Landeskenntniß von höchster Wichtigkeit sind. Die eine gieng das Kanderthal aufwärts auf der wichtigen, über den

Gemmipaß nach Wallis führenden Straße, dem Taubensee entlang bis an die Scheideck. Eine andere gieng durch das Simmenthal, das Saanenland, über den Sanetsch in's Wallis, die Rhone abwärts bis St. Moriz, über Aigle, die Ormonds, Greyerz und Jaun nach Thun zurück.

Im Jahr 1823 gieng der Weg über Brienz, Meyringen, die Grimsel, Obergestelen, durch das Eginenthal, über den Gries nach Formazzo, über den Tonia nach Airolo, über den St. Gotthard nach Hospital, durch das Urserenthal bis auf die Furka, über den Crispalt nach Dissentis, über Oberalp zurück nach Wasen, durch das Maienthal, über den Susten, durch das Gadmenthal, über Meyringen zurück nach Thun.

Im folgenden Jahr — 1824 — ward die Route von Thun nach Brienz, über den Brünig nach Sarnen genommen; von hier begab sich eine Abtheilung rechts, das Melchthal aufwärts, über den Jochberg nach Engelberg herunter, dann über den Gebirgspaß „die Sureneneck“ in das Reußthal, und von da nach Altorf. Eine zweite Abtheilung gieng von Sarnen nach Alpnach, ließ sich auf dem Luzernersee nach Stanzstad überschiffen, und verfügte sich nach Stanz, wo eine dritte Abtheilung mit ihr zusammentraf, die sich von Sarnen direkte nach Stanz dirigirt hatte. Von diesem Ort aus nahm eine Abtheilung ihren Weg rechts, einen Theil des Engelbergerthals aufwärts, gieng links über die Berge, passirte den Schoneck-Paß und

kam durch das Thal von Bauwen nach Altorf hinab. Die zweite Abtheilung hatte sich nahe bei Stanz eingeschifft, und fuhr auf dem Vierwaldstätterse bis Altorf, von wo sie durch das Schächen- und Linththal nach Glarus gelangte, und von hier aus den Weg durch's Klönthal, über den Bragel und das Muottathal nach Schwyz nahm, wo die beiden andern Abtheilungen zu ihr stießen, welche, nachdem sie sich in Altorf vereinigt hatten, theils zu Wasser und theils zu Lande in Brunnen, und von da in Schwyz eingetroffen waren. Von letzterm Orte nahmen sie sämmtlich ihre Richtung über den Gebirgspaß „der Haggen" nach Einsiedeln, Rothenthurm, Morgarten nach Goldau, von wo aus der Rigi bestiegen wurde. Der Rückweg geschah auf der Seite von Küßnacht, und von da zu Schiffe nach Luzern. Von hier dirigirten sie sich durch das Entlibucherthal aufwärts nach Schüpfen, wo man sich links wendete, um über den Brienzergrath nach Brienz und wieder nach Thun zurückzukehren.

Die Rekognoszirenden im Jahr 1825 giengen zunächst über den Thuner- und den Brienzersee nach Meyringen, dann über die Grimsel und Furka nach Hospital, und über den Gotthard nach Airolo. Von hier aus begab sich eine Abtheilung über den Novanaberg nach dem Maggiathal; eine andere Abtheilung dirigirte sich rechts, um einen Weg durch's Cristalliner-thal nach dem Cavergnothal zu suchen; da dies aber

nicht gelang, gieng auch sie das Maggiathal hinab und traf die erste Abtheilung in Locarno an; von da nahmen beide ihre Route nach Bellinzona, und kehrten durch das Leventinerthal nach Airolo zurück. Auf dem Rückweg passirte man den Gotthard und die Teufelsbrücke, und stieg von Hospital ins Reußthal hinab. Von Wasen giengs links über den Susten in das Gadmenthal hinunter; dann nach Meyringen und wieder heim nach Thun.

Die in militärischer Beziehung bemerkenswerthesten Standpunkte wurden an Ort und Stelle aufgenommen, alle zur Vertheidigung geeigneten Stellen wurden angewiesen und beurtheilt. Jeder Zögling mußte die Rekognoszirung militärisch beschreiben und mit Zeichnungen begleiten. Einige enthielten treffliche Bemerkungen, die desto mehr Beifall verdienen, da der Lehrer absichtlich keine Winke darüber gegeben, sondern Jeden seinem eigenen Nachdenken überlassen hatte. Aus der Manchfaltigkeit der Arbeiten und dem weitumfassenden Unterricht ergiebt sich die Vortrefflichkeit dieser Anstalt. Ein umständlicher Rapport wird jedesmal der Tagsatzung vorgelegt, und — was ehemals nicht geschehen wäre — sie würdigt denselben aller der Aufmerksamkeit, die sie verdient.

Das Geschütz besteht jedes Jahr aus einer gewissen Anzahl Kanonen, mehrern Haubitzen — worunter solche mit englischen Laffetten — und einigen Mörsern, alles von verschiedenem Kaliber. Ferner ein Probe-

mörser zu den Pulverproben, alte und neue Caissons, Wurfcaissons nach englischer Art, u. s. w. u. s. w.

Die Militärschule in Bern.

Vor 1798 bestand in Bern eine Artillerieschule, deren Einrichtung zwar mangelhaft und beschränkt war, aber bei der Geschicklichkeit der Lehrer und dem Eifer der Schüler nicht nur mehrere gute Offiziere bildete, sondern selbst nach ihrer Auflösung fortwaltete, denn eben einige vorzügliche Zöglinge derselben fühlten die Nothwendigkeit, die angehenden Offiziere der Artillerie, so wie die der übrigen Waffen mehr wissenschaftlich zu bilden. Die Regierung, immer bereit jede nützliche Anstalt zu begünstigen, genehmigte — laut Beschluß des Staatsrathes vom 1. September 1806 — auf Antrag der Militärkommission den von dem Obristlieutenant Koch entworfenen Plan über die Errichtung einer Militärschule.

Dieser Plan zerfällt seiner Natur nach in drei Haupttheile; nämlich: Erstens die Organisation der Schule, zweitens der Unterricht, und drittens die Unkosten.

I. Die Organisation.

Eine Schule, wo jeder Schüler seinen bürgerlichen Beruf hat, dem die Wissenschaften, die in derselben

gelehrt werden, nur Nebensache sind, erfordert nothwendig eine andere Einrichtung und Lehrmethode, als man sich gewöhnlich bei hohen oder niedern Schulen denkt. Dies ist der Fall bei dieser Schule. Das Besuchen der Militärschule ist ganz freiwillig, und jeder Schüler, der — wie die größte Anzahl derselben — einen andern Beruf hat, oder andere Unterrichtsanstalten besucht, muß sich die Zeit, die er dem Studium der Kriegswissenschaften weiht, von seinen Erholungsstunden abbrechen. Aus diesem Grunde wird der Unterricht unentgeldlich ertheilt, erleichtert und die jungen Leute durch Vorzüge bei der Beförderung dazu aufgemuntert.

a. Direktion und Aufsicht.

Die Militärschule steht zunächst unter der Aufsicht und Leitung des obern Stabes des Artilleriekorps, welches die besondere Aufsicht über den Unterricht nach Gutbefinden anordnet.

Die Direktion wählt aus dem Offizierkorps der Artillerie einen Kassier, der zugleich bei ihr die Stelle eines Sekretärs versieht, und ein eigenes Protokoll über Alles führt, was die Schule betrifft.

b. Die Lehrer.

Die Lehrer unterscheiden sich in wissenschaftliche und in solche, welche nur das Mechanische, die Handgriffe lehren. Jener sind drei; nämlich: der Lehrer der Kriegswissenschaften, der Lehrer der Mathematik und derjenige der militärischen Zeich-

nung. Die Lehrer erhalten jeder seine besondere Instruktion, stehen für Alles, was den Unterricht betrifft, unter dem subdelegirten Direktor, und machen ihre erforderlichen Rapporte; sie sind einander nicht untergeordnet, und stehen mit den Instruktoren in keiner Verbindung; bloß von letztern ist Einer dem Andern untergeordnet.

c. Die Schüler.

Als solche sind angesehen alle Offiziere, Unteroffiziere und Kadetten von jedem Korps, welche sich für den Eintritt in die Schule einschreiben lassen, und nach erfolgter Prüfung angenommen werden. Ferner: die gesammte Mannschaft der in Bern garnisonirenden Artilleriekompagnie. Zu dem Eintritt wird ein Alter vom zurückgelegten 15. Jahr, und wenigstens die Kenntniß der 4 Spezies und der Regel Detri erfordert. Dagegen erhalten die Zöglinge das Recht, die Uniform desjenigen Korps zu tragen, in welches zu treten sie die Absicht haben. Ihr Distinktionszeichen besteht in zwei Contre-Epauletten. Schweizern aus andern Kantonen, und selbst Nichtschweizern, wird der Eintritt ohne besondere Bedingnisse gestattet.

II. Der Unterricht.

A. Mathematische Vorbereitungs-Wissenschaften. a. Die Einleitung in die Mathematik überhaupt; b. die Arithmetik oder gemeine Rechenkunst; c. die reine Geometrie; d. die Algebra;

e. die Trigonometrie; f. die Planimetrie mit und ohne Instrumente und das Nivelliren; g. Statik und Mechanik, und h. Hydrostatik und Hydraulik.

B. Militärische Wissenschaften. a. Militärische und mathematische Zeichnung; b. die allgemeinen Regeln der Kriegsbaukunst; c. die Verschanzungskunst ausführlich in allen ihren Theilen; d. die Lagerkunst; e. die Dienstverrichtungen und die niedere Taktik werden besonders durch die Instruktoren gelehrt.

C. Anwendung der Kriegswissenschaften im Großen. a. Aufnehmen militärischer Plane; b. Auswahl von Stellungen, ihre Sicherheitsanstalten, als Feldwachen, Vorposten, Patrouillen u. s. w.; c. Wahl der Verschanzungen; d. Märsche einzelner Korps und ganzer Armeen; e. Rekognoszirungen; f. Angriff und Vertheidigung der Verschanzungen; g. Entwicklung einiger Fortifikationssysteme; h. große taktische und strategische Manöver und Uebersicht des Terreins.

D. Artilleriewissenschaft. a. Die Konstruktion und Zeichnung des Geschützes, der Laffetten und Munition; b. der Gebrauch des Geschützes, nämlich: die allgemeinen physischen und mechanischen Grundsätze, und im Besondern die der Ladungen, Richtungen, Kugelbahn und Schußweiten des Bernschen Geschützes; c. die Bewegungen und Vertheilung des Geschützes einzeln und in Batte-

rieen, im Gefecht und bei Belagerungen; d. das Ernstfeuerwerk; e. die Pontonierwissenschaft.

E. Der mechanische Unterricht. a. Die Kanonenschule mit einzelnen Kanonen, Haubitzen und Mörsern; b. die Divisionsschule oder die Uebungen mit mehrern Geschützen; c. die Manöver de force mit dem Schlepptau, und d. die Uebungen mit dem Geschütz im Großen. Das Mechanische wird theils durch die Instruktoren, theils bei den Waffenübungen des Artilleriekorps oder einzelner Theile desselben gelehrt.

Die Schule wird jedes Jahr im Anfang Novembers eröffnet und dauert bis zu Ende des Mai's. Der Lehrer der Kriegswissenschaften lehrt im ersten Jahre Befestigungs- und Verschanzungskunst; jene nur oberflächlich und so viel als nöthig, um der letzten als Grundlage zu dienen, da die Schweiz keiner eigentlichen Festungen bedarf. Desto wichtiger ist die Feldverschanzungskunst für unser Land. Im zweiten Jahr wird die Artilleriewissenschaft und im dritten die höhere Taktik und Strategie vorgetragen.

Der Lehrer der Mathematik hat seinen Lehrkurs dergestalt einzurichten, daß er jederzeit mit dem der Kriegswissenschaften parallel läuft. Jeder von diesen beiden Lehrern hält an zwei Tagen vier Lehrstunden von 5 bis 7 Uhr Abends.

Der Lehrer der militärischen Zeichnung muß

sich ebenfalls nach dem Lehrkurs der Kriegswissenschaften richten, und giebt wöchentlich an zwei Tagen von 2 bis 4 Uhr Nachmittags Unterricht.

Wenn die Unterrichte beendigt sind und die Schule geschlossen wird, so folgt, im Junius, noch während 3 bis 4 Wochen, täglich von 5 bis 9 Uhr Abends, ein praktischer Unterricht auf dem Felde, um allerlei Winkel, Figuren, Schanzen, Batterieen, Lager u.s.w. abzustecken und zu tragiren, Terreins mit und ohne Instrumente aufzunehmen, u.s.w.

Der Lehrkurs der Kriegswissenschaften und der Mathematik wird nach seinen besondern Abtheilungen in Hefte vertheilt, die theils den Zöglingen diktirt, erklärt und durch Figuren demonstrirt, theils den ausser der Stadt Wohnenden zum Abschreiben gereicht werden. Diese Methode schickt sich vortrefflich für die Lage und Umstände der Schüler und gewährt den Vortheil, daß selbige bei sehr ungleichen Fähigkeiten miteinander zugleich, ohne sich in ihren Fortschritten zu hindern, unterrichtet werden können, und daß Jeder gerade die Hefte wählen kann, welche vorzüglich den Dienst seines Korps betreffen.

Jährlich werden im Sommer Examen gehalten und zwar auf eine feierliche Weise, um Eindruck und Aufmunterung zu bewirken, wobei den Zöglingen, welche die besten Arbeiten einreichen, bedeutende Preise ausgetheilt werden.

Alle drei Jahre wird ein Artillerielager gehalten,

das 14 Tage dauert, dem der Lehrer der Kriegswissenschaften mit den Zöglingen beiwohnt. Es besteht aus den Stabs- und übrigen Offizieren und allen Unteroffizieren und Korporalen (nebst Freiwilligen) des Artilleriekorps, wobei sich zuweilen auch Offiziere aus andern Kantonen als Freiwillige einfinden, welche wie die Einheimischen alle Uebungen durchgehen und Hand anlegen müssen. Auser allem dem, was die Artillerie betrifft, werden auch Schanzen tracirt und aufgeworfen, deren Faschinen und Schanzkörbe von den Zöglingen selbst verfertigt werden müssen; dann werden sie angegriffen und vertheidigt, wozu die Bürger- und Kadettenkorps und ein Theil der Garnison in's Lager rücken muß.

Die ehemalige Militärgesellschaft von Bern machte der Militärschule, gleich bei Errichtung derselben, ein Geschenk mit ihrer Bibliothek, die zwar nur aus ungefähr 140 Bänden bestand, aber wegen der guten Auswahl der Schriften allen Beifall und Dank verdient; sie ist auch seitdem durch Schenkung von mehreren Gönnern und durch Ankauf sehr vermehrt worden, und der Katalog derselben erschien 1824 im Drucke. Ausserdem ist sie noch mit Planen, Karten, Instrumenten und Modellen versehen.

Was den dritten Haupttheil, nämlich die Verwaltung und Verwendung der von der Regierung der Militärschule bewilligten Summen betrifft, so würde es zu weit führen, in's Detail zu treten. Treue in der Verwaltung und

Weisheit in der Anwendung machen es möglich, Anstand und Sparsamkeit zu vereinbaren. Ein angemessenes Lokal, nebst dessen Beleuchtung und Wärmung; wohlberechnete Gehalte der Lehrer, Besoldung der Instruktoren und Löhnung hinlänglicher Bedienung; Vermehrung der Bibliothek u. s. w., betrugen von 1806 bis 1815 nur die jährliche Summe von 3000 Schweizerfranken, so daß die Zöglinge keine Kosten, nicht einmal die Dinte zu bezahlen hatten. Zu den auszutheilenden Preisen hingegen, welche jährlich 60 bis 70 Dukaten betragen, so wie zu den Kosten des Uebungslagers, wo alle Mannschaft besoldet wird, werden besondere Summen bewilligt.

Der Kassier der Militärschule bezieht aus der Staatskasse die für jene bestimmten Gelder, bestreitet die erforderlichen Ausgaben, legt dem Stabe jährlich dafür Rechnung ab, welche dann dem Kriegsrathe zur Passation vorgelegt wird.

In dieser Schule sind mehrere sehr gute Offiziere gebildet worden, und es ist daher zu erwarten, daß ungeachtet derjenigen im nahegelegenen Thun, sie dennoch fortbestehen werde.

Schützengesellschaften.

Es war ehemals beinahe keine Stadt in der Schweiz, wo nicht mehr oder weniger reichbegabte

Schützengesellschaften bestanden; selbst in manchen Dörfern befanden sich dergleichen. Sie besaßen größtentheils einiges Vermögen, und diejenigen, welche sich aufnehmen liessen, mußten ein festgesetztes Eintrittsgeld entrichten. Ausserdem gaben die Ortsobrigkeiten Beiträge an Geld zu Gaben, für welche jährlich an gewissen Tagen geschossen wurde. Selbst die im Kanton zerstreuten Gemeinden erhielten zum nämlichen Zweck von ihnen Geldbeiträge.*) Man schoß früher mit Bogen und Pfeil, nachher mit schweren Musketen mit Luntenschlössern, welche noch lange beibehalten wurden, nachdem schon längst die weit bessern Gewehre sich durch ihre Vorzüge allgemein in Gebrauch gesetzt, und jene aus der Kriegsbewaffnung verdrängt hatten; sogar wird noch heute an einzelnen Orten das Bogenschiessen geübt.

Auser den Tagen, an welchen jährlich am Wohnorte für Gaben geschossen ward, hatten von Zeit zu Zeit die sogenannten Freischiessen mit großen Festlichkeiten, theils auf Einladung der Regierungen, theils auf Spekulation von Partikularen Statt, welche

---

*) So ertheilte jährlich die ehemalige Obrigkeit von Biel der Schützengesellschaft daselbst 124 Fr. 5 Bz., und den Dörfern Ilfingen, Pieterlen, Bözingen, Leubringen, Liegerz, Twann, Tüscherz, Alfermee, Courtlary, Cortebert, Corgemont, Tramelan, Renans, Büderich und Woflingen (die nicht einmal alle zu ihrem Panner gehörten) 85 Fr. 6 Bz.

hiezu von der Obrigkeit Erlaubniß erhielten, und oft eine große Menge Schützen aus den meisten Kantonen herbeizogen. Unsere alten Chroniken und Familien-Notizen erzählen uns gar viel davon. Noch im Jahr 1823 fand ein großes Freischiessen in Bern Statt, und im Sommer 1824 ein eidsgenössisches zu Aarau, welches letztere vorzüglich zahlreich und aus allen Gegenden der Schweiz besucht war. Eins jener vaterländischen Volksfeste, die wieder in's Leben hervortreten! Es geschah allerdings mehr aus Liebhaberei, als in der Absicht sich zum Kriege zu bilden; es kam aber doch am Ende auf's gut zielen und treffen an, um die Ruhm- und Gewinnsucht zu befriedigen, und ein Volk, das solche Liebhabereien hat, kann nicht anders als eine Menge vorzüglicher Schützen zur Vertheidigung des Vaterlandes liefern. Durch die neue Einrichtung der Amtsschützengesellschaften und anderer zweckgemäßen Anstalten, wobei die Verbindung des Angenehmen mit dem Nützlichen nicht aus den Augen zu verlieren ist, kann in Verbindung mit den ältern Schützengesellschaften zur Ausbildung dieser natürlichen Volksanlagen, zur Vervollkommnung und Vermehrung dieser Waffe sehr viel gethan und darin an Anzahl und Geschicklichkeit eine Ueberlegenheit erhalten werden, die uns nicht leicht bestritten, noch weniger geraubt werden kann*).

*) Schon früher habe ich sowohl über diese Schützengesellschaften,

Die Instruktionsanstalten mehrerer Kantone, wozu die Truppen kehrweise an den Hauptort einberufen werden, sind, als nicht eigentlich wissenschaftlich, bereits bei den Kantonalorganisationen angezeigt worden.

In mehreren Kantonen, wie z. B. Genf, Waadt, Appenzell A. Rh., bestehen seit einiger Zeit wissenschaftlich-militärische Gesellschaften, die, meistens aus Offizieren bestehend, hauptsächlich gegenseitige Ausbildung im Kriegswesen zum Zwecke haben.

---

als über die helvetische Militärgesellschaft meine Ansicht geäussert. Siehe: Neues Militärarchiv, Zürich 1804, erster Band, Seite 349.

Schweizersche militärische Litteratur.

Du choc de deux cailloux la lumière étincelle.

Viele, und zum Theil reichhaltige Schriften und Abhandlungen sind im Drucke erschienen, welche die Kriegsverfassung der Eidsgenossenschaft überhaupt und einzelner Kantone insbesondere betreffen, und haben sowohl von der Oberbundesbehörde und den Kantonsregierungen, als vom Publikum eine günstige Aufnahme erhalten. Ich war erst Willens, die Beurtheilung jeder dieser Schriften besonders hier folgen zu lassen; da sie aber die nämlichen Gegenstände abhandeln, so wären Wiederholungen und Weitläuftigkeit unvermeidlich gewesen, und da es hier nicht um Personen zu thun ist, so beschränke ich mich bloß auf eine allgemeine Uebersicht der Gegenstände und aufgestellten Grundsätze, um meine Ansichten darüber mitzutheilen.

Der Eifer und die Sachkenntniß, womit die Verfasser jener Schriften diesen so wichtigen Gegenstand besprochen haben, verdient alles Lob; sie weichen aber in ihren Ansichten und Meinungen bedeutend von einander ab, doch sind sie nicht ganz unvereinbar in der

Ausführung, und durch die vielseitige Beleuchtung sind die ächten und wahren Grundsätze der Bildung der schweizerschen Miliz entdeckt und befolgt worden. Es bleibt aber noch viel zu thun übrig, um den größtmöglichen Grad der Vollkommenheit zu erreichen, so daß die eidsgenössische Kriegsmacht den übrigen Mächten Achtung und Zutrauen einflöße, im Innern aber Friede, Ordnung und Wohlstand sichere, und die Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes daran, wie an einem Anker, festliege. Doch ist man auf dem rechten Wege.

Es muß indeß Jedem auffallen, daß seit dem Entstehen der schweizerschen Eidsgenossenschaft noch in keinen, selbst den gefahrvollsten Zeiten, so viel und so thätig an ihrem Kriegswesen gearbeitet worden ist, als eben seit der Erneuerung des Schweizerbundes, wo die ewige Neutralität der Schweiz zu einem Hauptartikel des europäischen Staatsrechtes erhoben, und von allen im Jahr 1815 am Kongresse zu Wien mithandelnden Mächten gewährleistet worden ist. Dem zufolge hätte die Eidsgenossenschaft in Zukunft nicht nöthig, bei jedem, zwischen den Nachbarstaaten ausbrechenden Kriege sich die Neutralität durch Unterhandlungen zu sichern, vielmehr hätten die garantirenden Mächte die Obliegenheit, selbige vor jeder Verletzung zu schützen. So sollte es freilich seyn, ist aber nicht so, und es würde zu sehr gewagt seyn, sich unbewaffnet auf eine Neutralität zu

verlassen, die zwar als Gesetz, aber nicht als Observanz gelten dürfte. Der Beweis liegt am Tage.

Die Rede des Generals Sebastiani in der Kammer der Deputirten zu Paris — 1820 — drückt die Absichten Frankreichs, das seither durch den Feldzug in Spanien seine Kräfte kennen gelernt und sich selbst erobert hat, deutlich genug aus, und schon allein dadurch, daß man sie auszusprechen wagt, sucht man ihre Erreichung zu bahnen; der erste Schritt ist hiermit wirklich gethan. „Es ist nicht mehr jene Zeit — „ sagte er — wo man einer Macht vom zweiten Range, „ einem wackern Volke, einen wichtigen Theil unserer „ östlichen Grenze anvertrauen kann. Alle diejenigen, „ welche Kenntniß der Kriegführung im Großen be- „ sitzen, wissen jetzt, daß wenn Frankreich in einen „ ernstlichen Krieg mit Deutschland verwickelt wird, „ es gezwungen wäre, dieses nämliche Land mit seinen „ Truppen zu besetzen, um sich der Bergneigen des „ Rheins und der Donau zu versichern, seine „ Grenzen zu decken, und die des Feindes zu bedrohen. „ Frankreich hat seine natürlichen Grenzen „ verloren. Nicht der Drang seiner Herrschsucht, son- „ dern der der Nothwendigkeit zeichnete ihm jene „ Grenzen vor."

Der Verfasser der gehaltvollen Schrift: «De la Suisse dans l'intérêt de l'Europe, etc.» bemerkt mit Recht: „Ein in der Politik und im Kriege so bedeu- „ tender Mann wie Sebastiani, läßt sich bei einer

„ so wichtigen Berathung kein Wort auf's Gerathe-
„ wohl entfallen. Seine aufgestellten Grundsätze wurden
„ von Niemand widersprochen; die gegenwärtigen Mi-
„ nister machten keine Gegenbemerkungen, gaben keine
„ Erläuterungen über die gewährleistete, ewige Neu-
„ tralität der Schweiz, und die Tagblätter — selbst
„ die von des Redners Gegenparthei — beobachteten
„ ein tiefes Stillschweigen. Alles beweiset, daß er
„ einen Kriegsgrundsatz ausgesprochen habe, der von
„ allen französischen Kriegern anerkannt wird. Seine
„ sonderbare Behauptung, betreffend Frankreichs
„ natürliche Grenzen, ist ein auffallender Mißbrauch
„ der Worte. Wer würde je diese Grenzen jenseits
„ der Pyrenäen, der Alpen und des Rheins
„ versetzt haben? Wurden die Forderungen gemäßig-
„ ter, als diese Grenzen erobert waren? Hat der
„ Besitz Belgiens und des Rheins verhindert
„ Holland zu erobern und Deutschland zu be-
„ kriegen? Hat die Besitznahme von Savoyen und
„ Nizza die Ländergier der Franzosen nicht weit
„ mehr angereizt, als befriedigt? Und hat die Un-
„ möglichkeit eines Angriffes von Seite der Pyre-
„ näen ihnen die Lust benommen sie zu überschreiten?
„ Gieng es nicht so von einer Grenze zur andern,
„ bis nach Asien fort, als ob Europa ihnen keine
„ natürlichen Grenzen darzubieten vermöchte? Das
„ Juragebirg, das von Basel bis Genf die
„ schwächste Grenze Frankreichs deckt, so lange die

„ Neutralität der Schweiz anerkannt wird, konnte
„ ganz gewiß für eine natürliche Grenze gelten.
„ Wenn Frankreich sie verloren hat, so ist es selbst
„ und ganz allein Schuld daran, indem es — 1798 —
„ diese Grenze mitten im Frieden überschritt, um die
„ Schweiz zu berauben und zu verheeren."

Die Benennungen: Macht vom zweiten Range, wackeres Volk, sind bloße Komplimente, die unsere Verachtung verdienen, weil sie sich selbst durch die Aeusserung widerlegen, daß man uns die Deckung der Grenze von Basel bis Genf nicht anvertrauen darf. Alle weitläuftig angeführten Gründe sind kurz: Die Schweiz muß Frankreich zum Kriegsschauplatze, Durchmarsch, Aufenthalt und zum Magazin, ja selbst zu Requisitionen an Mannschaft, Pferden, Lebensmitteln, Fuhrungen und allen Bedürfnissen dienen, und nöthigen Falls dazu gezwungen werden.

Die Gewährleistung der Neutralität ist durch jene Rede und durch ihre unwidersprochene Aufnahme in der Versammlung der zweiten Kammer einer Macht, die dem Wienerkongreß beigewohnt, der Neutralitätserklärung der Schweiz beigestimmt und die Gewährleistung ebenfalls übernommen hat, in ihrer Grundfeste angegriffen und der Grundsatz zum Unding geworden.

„ Da im Herzen der Menschen sich Neigungen be-
„ finden, welche Beleidigungen veranlassen, so werden
„ sie durch Gelegenheit und Mittel wirksam. Von

„ Staat gegen Staat heißt das Krieg anfangen.
„ Die Ueberlegenheit der Anzahl und der Macht ver-
„ schafft natürlicher Weise eine Ueberlegenheit an
„ Mitteln, wodurch die Leidenschaften, die zum An-
„ griff reizen, befriedigt werden können, und dies
„ veranlaßt den Krieg. Hieraus folgt: daß Angriffs-
„ kriege führen und schädlichen Leidenschaften dienen,
„ gleichbedeutende Worte sind; daß aber derjenige,
„ der für die Vertheidigung streitet, sich für das Wohl
„ der Menschheit verwendet. Der Vertheidigungskrieg
„ ist der Schauplatz für die Ausübung solcher Tugenden,
„ die am meisten von fremdem Zusatze geläutert sind.
„ Erst dann, wenn die Vernunft die Herrschaft über
„ die Leidenschaften der Menschen haben wird, kann
„ die Sittenlehre und das Licht der Philosophie ver-
„ mögend seyn, die Ruhe unter ihnen zu erhalten.
„ In dieser Erwartung ist das Beste, den Mitteln,
„ durch welche der Angriff ausgeführt wird, Verthei-
„ digungsmittel entgegen zu setzen, wodurch jene
„ unwirksam werden. Man muß die Kriegskunst an-
„ wenden, um den Krieg zu verhindern“ *).

Dies, Schweizer! ist euere hohe Bestimmung.

---

*) Diese Stelle, welche das Verhältniß der Schweiz zu Frankreich genau bezeichnet, ist aus der Vorrede zur Taktik des Grafen Wilhelm zu Schaumburg-Lippe-Bükeburg entlehnt. Siehe auch: Neues militärisches Journal, u. s. w. Hannover 1788, erstes Stück, Seite 5.

Noch hat die Vernunft die Herrschaft über die Leidenschaften nicht errungen; noch sind die Sittenlehre und die Philosophie nicht vermögend gewesen, ungestörten Frieden zu erhalten. Seyd also zum Kampf gerüstet und bereit. Euch selbst ist die Behauptung der Neutralität anvertraut.

Sowohl der Verf. jener Schrift «de la Suisse etc.», als die Herren Wieland und Koch und Andere, suchen zwar zu erklären und zu beweisen, daß die Besetzung der Schweiz — es sey als Mittel oder als Zweck — für jede fremde Macht, vorzüglich aber für Frankreich und Oesterreich, militärisch und politisch höchst nachtheilig sey. Es liesse sich wohl Ein und Anderes dagegen erinnern, obgleich die angeführten Gründe von Gewicht sind. So überzeugend sie aber uns scheinen mögen, so haben sie doch auf die Eroberungsgier wenig Einfluß. Diese läßt sich durch keine Beweise zurückhalten. Im hoffnungsvollen Zutrauen, daß das Glück sie begünstigen werde,

»spricht sie ein trotzig Marsch und löst sich mit dem Degen.«

Daher kann die Wahrheit, daß die Schweiz ihr Heil nur in einer wohl eingerichteten Kriegsverfassung suchen solle und finden könne, nie zu oft, nie oft genug wiederholt und ihr empfohlen werden.

Was die vorerwähnten Schriftsteller, so wie Herr v. Büren, v. Tavel, Zschokke und Andere über die Vertheidigung der Neutralität anführen, verdient gelesen und beherzigt zu werden. Indessen kann ich

dem Grundsatze nicht huldigen, daß die Schweiz den Beistand derjenigen benachbarten Macht verschmähe, die ihn anbeut, um ihren Gegner, der die Neutralität verletzt hat, verdrängen zu helfen, sondern im Hochgefühl der Freiheitsliebe sich Beiden widersetze, und — wenn es nicht anders seyn kann — unter den Trümmern des Vaterlandes zu Grunde gehe. Das sind schöne, aber leere Worte. Was gewinnt das Vaterland dabei, wenn die Truppen beider Mächte seine Vertheidiger aufreiben? Wird es nicht eben dadurch zu Grunde gehen, daß unsere Bundesheere, kaum stark genug gegen Einen, sich gegen Beide gar nicht halten können, selbst das siegende im Rücken bedroht und das Vaterland der Schauplatz des Krieges wird? Nein! die kriegführenden Mächte sollen es wissen, daß wenn sie unser Gebiet zu verletzen suchen, wir uns sogleich mit ihren Gegnern verbinden, und durch diese verstärkt über jene herfallen werden. Wenn unser Bundesheer eine Achtung gebietende Stärke, Organisation und Anführung hat, wird uns keine Macht eine Unterstützung weder verweigern, noch wider unsern Willen aufdringen. Keine wird es wagen, unsere Neutralität zu verletzen, wenn sie weiß, daß wir von ihrem Gegner eine mächtige Unterstützung zu gewärtigen haben. Denn es ist ein großer Unterschied, eine unbewachte Grenze zu überschreiten, oder einen wohlbesetzten Durchgang zu erzwingen. Man bleibe also in den Schranken der Moglichkeit. Wer zu viel

sagt, sagt nichts, und wer zu viel verlangt, erhält nichts, und erliegt unter dem Gewicht der Unmöglichkeit.

Die zwei Hauptpunkte, worin die Meinungen am meisten von einander abweichen, sind: Erstens: ob die Bewaffnung und Ausrüstung allgemein, oder nur auf die eigentliche Miliz beschränkt seyn solle? Zweitens: ob diese Ausrüstung und Bewaffnung auf eigene Kosten der Milizpflichtigen, oder auf Rechnung des Staats geschehen solle?

Allgemeinheit der Ausrüstung.

Die neue Bundesakte der Eidsgenossenschaft und das darauf beruhende allgemeine Militärreglement bestimmen, als erste Grundlage der schweizerschen Kriegsverfassung: „daß zur Handhabung der National-„ Unabhängigkeit, nach angeerbter Verpflichtung, „ jeder waffenfähige Schweizer — Soldat und ver-„ bunden ist zur Vertheidigung des Vaterlandes Kriegs-„ dienste zu thun.“ Es ist mir nicht bekannt, daß je ein Eidsgenosse der Angeerbtheit und Allgemeinheit dieser Pflicht widersprochen habe, in der Anwendung des Grundsatzes sind aber die Ansichten höchst verschieden, sogar entgegengesetzt. Während einerseits eine allgemeine Volksbewaffnung Statt haben soll, und man zugleich als Kern

der Landesvertheidigung nur den einfachen Auszug, der zur Ehre der Nation aus jungen Leuten der vermöglichen Volksklassen gezogen werden soll, verlangt, wird anderseits die Volksbewaffnung mit allen den Verunglimpfungen, welche der ungeordnete und daher verunglückte Landsturm im Jahr 1798 sich zugezogen hatte, verworfen, die Bewaffnung auf Auszug und Reserve beschränkt, Loskauf und Stellvertretung gesetzlich gemacht, wodurch, anstatt der vermöglichen Volksklassen, gerade die Unvermöglichen zum Waffendienst berufen und zu Söldlingen herabgewürdigt werden.

Wenn das eidsgenössische Militärreglement die Allgemeinheit der angeerbten Pflicht der Vaterlandsvertheidigung ausgesprochen hat, so darf sich Niemand das Recht anmaßen, Einschränkungen festsetzen zu wollen. Ist die Dienstpflicht angeerbt und allgemein, so muß es auch die Bewaffnung seyn; das Zweite folgt von selbst aus dem Ersten. Es ist von der Behauptung unserer Neutralität die Rede, wozu eine nicht durch Loskauf geschwächte Volksmasse erfordert wird.

Dem zufolge ist die ganze wehrbare männliche Bevölkerung — nur mit sehr geringen Ausnahmen — zur persönlichen Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Augenscheinlich war die Absicht dieser Anordnung keine andere, als eine dazu völlig hinlängliche Macht aufstellen zu können, ohne welche der beabsichtete

Zweck verfehlt wird. Die Einwendung, daß die Volksmenge ehemals verhältnißmäßig, und wirklich weit geringer als gegenwärtig war, kann hier gar nicht gelten; denn nicht nur sind unsere Grenzen ausgedehnter, sondern auch viel schwächer, durch Landstraßen und Landwege zugänglicher, und diese selbst für Geschütz bequem gemacht worden; sie erfordern daher eine im Verhältniß weit zahlreichere Mannschaft als ehemals, um das Vaterland mit Nachdruck und Erfolg vertheidigen zu können.

Die Ueberzeugung ist allgemein, daß hiezu der Auszug und die Reserve unzulänglich seyen. Wenn schon ein Gebirgsland den Vortheil darbeut, daß eine geringe Truppenzahl sich gegen einen weit zahlreichern Feind behaupten kann, so vergesse man nicht, daß dies nur vom eigentlichen Kampf gilt, daß es aber eine weit genauere Bewachung der Päße und Gebirgssteige erfordert, davon keiner vernachläßigt werden darf. Als Resultat folgt, daß kein Vertheidigungsmittel unbenutzt bleiben soll; daß Auszug und Reserve, als der Kern der schweizerschen Kriegsmacht, die stehende Armee ersetzen sollen; daß die Landwehre, im Fall das Bundesheer unzulänglich zur Besiegung des Feindes ist, ihm zum Rückhalt und zur Verstärkung dienen soll. Sie kann, bei gehöriger Anzahl und Einrichtung, allerdings den Landsturm entbehrlich machen, der aber darum nicht vernachläßigt, noch weniger aus der Reihe unserer Vertheidigungs-

mittel verbannt werden darf. Schon das Bewußtseyn von seinem Daseyn wirkt moralisch, indem es die Vertheidiger anmuthigt und den Feind einschüchtert; und physisch wirkt diese Volksmasse, indem die Ueberreste der geschlagenen Auszüge, Reserve und Landwehr sich mit dem Landsturm vereinigen und den Feind, der auch schon gelitten hat und geschwächt ist, erdrücken und verdrängen.

Die Bewaffnung muß daher so allgemein als möglich gemacht werden, damit auch die Leute des Landsturms Waffen erhalten, auf die sie Vertrauen setzen. Das will aber nicht sagen, daß sie so wie die Auszüger, die Reserve und Landwehr auf gleiche Art ausgerüstet und bewaffnet seyn sollen, denn ihre Fechtart und Bestimmung sind verschieden, wie die der verschiedenen Waffenarten des Bundesheers. Dies leitet uns auf den zweiten, weit mehr als den ersten bestrittenen Hauptpunkt.

Die Selbstbewaffnung.

Es wird gefragt: „Wäre es billig, gerecht und im „ Sinn einer väterlichen Regierung, daß ein Auszüger, „ über seinen persönlichen Dienst hinaus, noch zu der „ bedeutenden Beschwerde, die ganze Ausrüstung aus „ eigenen Mitteln anzuschaffen, zu unterhalten und „ den Abgang zu ersetzen, gezwungen seyn sollte,

„ damit der Staat eine bedeutende Summe jährlich „ ersparen könne?“

Nicht weniger als die Pflicht, für die Vertheidigung des Vaterlandes Soldat zu seyn, ist auch die Verpflichtung angeerbt, sich auf eigene Kosten mit Kleidung, Waffen, Munition und allen Erfordernissen vorschriftmäßig auszurüsten, zu unterhalten, den Abgang zu ersetzen und den Waffenübungen beizuwohnen. So war und blieb es bis 1798, und ist in vielen Kantonen noch jetzt so, und dies Letzte widerlegt die unstatthafte Behauptung, daß das jetzt unmöglich sey, was vorher möglich war. Ganz natürlich und wahr ist also die Antwort: Ja, es ist billig, gerecht und nicht im Geringsten gegen den Sinn einer väterlichen Regierung, daß die Milizpflichtigen ihre angeerbten Obliegenheiten treulich und sämmtlich erfüllen. Die Ersparniß einer bedeutenden Summe für den Staat ist hier blos Wirkung, nicht Beweggrund, denn dieser liegt in der angeerbten Pflicht.

Ein anderer Gegner der Selbstausrüstung erklärt: „ Die Regierung sey für das Land da, und nicht das „ Land für die Regierung.“ Es ist sehr unvorsichtig, die Regierung immer im Gegensatze von Land und Volk darzustellen. Wenn die Regierung Ersparnisse macht, so hat sie auch viele und große Ausgaben, und ihre Mitglieder haben sammt und sonders keinen Heller mehr individuellen Vortheil davon, als jeder Andere im Volk.

Die Ausrüstung auf Kosten des Staats kann nicht anders als durch den Loskauf und Stellvertretung möglich gemacht werden. „Durch das Stellvertreten — „ sagt Herr Obristl. Wieland sehr wahr — wird der „ Geist, der alle streitbaren Männer mit Liebe und „ Anhänglichkeit für das Vaterland beseelen muß, „ unterdrückt. Wenn es ferner geduldet wird, so „ müssen unsere Milizeinrichtungen ganz herabgewür- „ digt werden, und das Ehrwürdige derselben wird „ ausarten. Zu Miethlingen werden die Miliztruppen „ herabgesetzt, wenn Jeder, der Geld hat, sich dadurch „ von der heiligen Pflicht der Vertheidigung des Va- „ terlandes befreien kann, und nur die ärmern Klassen „ dazu angehalten werden. Dies raubt der schweizer- „ schen Landesbewaffnung das Eigenthümliche, das „ Aechtnationale und Achtungswürdige. Nicht in Ver- „ gleichung mit fremden, stehenden Kriegsheeren dür- „ fen unsere Nationalmilizen beurtheilt werden, da „ ihre Bestimmung ganz einzig die Vertheidigung „ des vaterländischen Bodens und die Beschützung des „ eigenen Heerdes ist. Um dieses erhabene Ziel zu „ erreichen, ist jeder Eidsgenosse zum Waffendienst „ verpflichtet. Keiner darf sich als unbetheiligt „ ansehen, wenn er auch durch das Gesetz von der „ persönlichen Erscheinung in den Reihen seiner Mit- „ bürger befreit wäre, denn er ist wie jeder Andere „ betheiligt — interessirt — daß die Freiheit und Un- „ abhängigkeit des Vaterlandes erhalten werden.

„ Hieraus geht ganz unwiderlegbar hervor: daß bei „ den eidsgenössischen Vertheidigungs-Anstalten die „ bürgerlichen und militärischen Pflichten eines jeden „ Schweizers in Eins zusammenlaufen.“ Sollten gegen diese Wahrheiten noch Einwendungen gemacht werden dürfen?

Die Ausrüstung der Mannschaft des Auszuges und der Reserve auf Kosten der Regierung ist sehr kostbar für den Staat, der über das hinaus noch so viele Auslagen für das Kriegswesen hat, z. B. Artillerie nebst allem dazu Gehörigen, die Unterrichtsanstalten und ihre Ausstattung mit allem Bedarf, und viele andere. Die Kostbarkeit dieser Einrichtung ward so sehr und so tief gefühlt, daß der Kriegsrath von Bern den Auftrag erhielt, Entwürfe zu einer Revision vor die höchste Kantonsbehörde zu bringen, um den beständigen Rekriminationen von allzukostbarem System, übelangewandten Ausgaben, kurz, einem gleichsam provisorischen Zustande ein Ende zu machen. Herr Obristl. Koch machte dem zufolge eine vortreffliche Arbeit: „Ueber die Kriegsverfassung des K. Bern“, die aber nicht genehmigt, sondern in der Sitzung des großen Kantonsrathes am 18. Juni 1823 verworfen, und der Grundsatz festgesetzt ward: „Den „ Auszügern sowohl Kleidung als Bewaffnung, denen „ von der Reserve aber nur die Waffen zu liefern.“ Es wird Herrn Koch vorgeworfen, den Auftrag einer Revision der gegenwärtigen Einrichtung nicht

erfüllt, sondern eine neue, nicht verlangte Organisation vorgeschlagen, also mehr geleistet zu haben, als verlangt worden war. Er wird sich hoffentlich weder durch diesen Vorwurf noch durch die Verwerfung gekränkt fühlen. Denn wenn die allzukostbare Milizeinrichtung der Hauptbeweggrund war, warum ein Revisionsentwurf verlangt wurde, die erwünschte Ersparniß darum aber nicht zu finden war, so war es nicht nur erlaubt, sondern Pflicht, eine bessere Einrichtung vorzuschlagen, die auf den angeerbten Verpflichtungen beruhet.

Die zwei Hauptvortheile, welche die Ausrüstung auf Kosten des Staats gewährt, sind einerseits die Erleichterung der Milizpflichtigen, anderseits die größere Gleichförmigkeit und bessere Qualität der Waffen und Kleidung.

Der erste Vortheil kann nicht geläugnet, aber auch nicht unbedingt zugestanden werden. Die Bewaffnung und Kleidung, die der Staat liefert, machen die Ausrüstung nicht vollständig, sondern der Milizpflichtige hat noch mancherlei Kosten, um sie zu ergänzen; er ist also nicht ganz auf Kosten des Staats ausgerüstet, und dieser hat Ausgaben ohne den dabei beabsichtigten Zweck ganz zu erreichen.

Die Zuschüsse, aus denen die Militärkasse gebildet wird, sind unzulänglich, um die Kosten zu bestreiten. Die Staatskasse muß folglich das Fehlende decken; das sind also halbe Maßregeln und eine drückende

Beschwerde für den Staat, für die Gemeinden und für die Loskaufenden. Letztern ist sie freilich zu gönnen. Daß aber ein Staat, der keine Auflagen erhebt, wo der Unterthan — im Verhältniß gegen andere Länder — ganz oder beinahe Abgaben frei ist, Ausrüstungskosten, zu denen er keineswegs verpflichtet ist, tragen solle, ist nicht billig. Dies ist aber noch nicht Alles.

Der Staat verschwendet durch halbe Maßregeln bedeutende Summen in Friedenszeit, die er für die Zeit des Krieges aufsparen sollte. Dann, und vielleicht schon früher, wird er seine Zuflucht zu Beschatzungen — Tellen — nehmen müssen, die in der Schweiz so ungewohnt, verhaßt, und in Kriegszeit weit drückender sind, weil Landbau, Handel und Gewerbe stocken, dahingegen die Selbstbewaffnung als ein, in guter Friedenszeit gebrachtes Opfer auf den Altar des Vaterlandes zu betrachten ist.

Das Allernachtheiligste ist aber, daß dadurch Loskauf und Stellvertretung anerkannt, die Milizpflichtigen zu Söldnern herabgewürdigt und die Vaterlandsliebe und Selbstachtung unterdrückt werden, der Staat aber, ungeachtet seiner großen Aufopferungen, nur sehr wenige Truppen erhält. Der Beweis liegt am Tage. Bern, der mächtigste Kanton, hat bis jetzt (1825) noch nicht einmal seine Reserve ganz organisirt.

Der zweite Vortheil der Ausrüstung auf Rechnung des Staats, die Gleichförmigkeit, ist noch weniger zu bestreiten, als der erste; aber so wünschenswerth

und nothwendig diese auch ist, so wiegt sie doch die bei jenem System erwähnten, unvermeidlichen Nachtheile nicht auf, und wäre desto mehr zu theuer erkauft, da sie auch bei der Selbstbewaffnung leicht zu erhalten wäre.

Die größtmögliche Masse von Streitkräften muß ein Hauptzweck unserer Kriegsverfassung seyn, denn ohne sie bleiben unsere Vertheidigungsanstalten unzureichend. Die Selbstausrüstung ist die einzig mögliche Art, die Streitkräfte in größter Anzahl und Stärke zu erhalten, den Anfällen großer Mächte mit eigenen Kräften zu widerstehen, und — wie Herr von Tavel sich ausdrückt — „auf das gegebene Sturmzeichen „schnell und mit den geringstmöglichen Kosten aus „den nächsten Gegenden ein beträchtliches Heer auf „dem bedrohten oder angegriffenen Punkte zu ver„sammeln", und ich zweifle eben so wenig als er an der Möglichkeit der Ausführung. „Man wolle nur" — sagt Herr von Büren, doch im entgegengesetzten Sinne — „und lege nicht aus kleinlichten Gründen „Hindernisse in den Weg, die geeignet sind, Ehre, „Muth und guten Willen zu lähmen."

Die Dienstzeit der Milizpflichtigen vor dem Jahr 1798 dauerte vom 16. bis zum 60., also 44 Jahre. Das neue Milizreglement — 1817 — hat sie vom 16. bis zum 50. Jahr bestimmt, also um zehn abgekürzt. Mehrere Kantone haben noch mehr gethan, so daß die Milizpflicht erst mit dem 19. Jahr anfängt, und mit dem 40., 45. oder 49. endigt. Welche Abweichungen für

das gleiche Vaterland, für das nämliche Bundesheer, für denselben Zweck! Es wäre daher zu wünschen, daß die Dienstzeit mit dem angetretenen 19. oder 20. Jahr anfange, und mit dem 45. ende, und dergestalt in allen Kantonen auf eine Lebenszeit angewiesen werde, wo der Kriegsdienst am wenigsten drückend ist. Dies wären große Erleichterungen, die den Dank aller Schweizer verdienten, und zugleich dem Vaterlande die streitbarsten Männer zu den Auszügern und zu der Landwehr lieferten. Da bei der Ausrüstung auf Kosten des Staats nur die Mannschaft der Auszüge bekleidet und bewaffnet wird, und von der Zeit an, wo sie in die Reserve tritt, keine Kleidung, und wenn sie in die Landwehr zurück tritt, weder Kleidung noch Waffen erhält, folglich sich selbst anschaffen muß, so darf man wohl behaupten, daß die Abkürzung der Dienstzeit eine größere Erleichterung, und es daher billig sey, daß die Pflicht der Selbstausrüstung, nach angeerbter Väterweise, allgemein verordnet werde. Sie ist der Stolz eines freigebornen Mannes, seine größte Zierde. Daher verdienen auch die Verfügungen in der Militärorganisation des Kantons St. Gallen, in Betreff des Erbens und der Sicherstellung der Ausrüstung in Schuldbetreibungsfällen alles Lob und allgemeine Anempfehlung. Zu ihrer Vervollständigung wäre nur noch zu wünschen, daß die Wehrbarmachung der jungen Schweizer auf eine feierliche Art geschehen möchte, und nicht derje-

nigen eines gewöhnlichen Rekruten so ähnlich sey; folglich wäre auch diese Benennung in denjenigen Kantonen, wo sie noch gebräuchlich ist, abzuschaffen.

Ungeachtet der sehr übertriebenen Klagen über neu eingeführte oder erhöhete Abgaben und der Kostbarkeit der Selbstausrüstung, sind doch jene — im Vergleich mit andern Ländern — sehr geringe, und diese sowohl, als die Waffenübungen, sind keine Landplage, sondern eine bloße Beschwerde, zugleich aber eine Pflicht, die so alt als unser Freistaat ist, und ich traue unserm Volk — das gewiß jedes andere werth ist — so viele Vaterlandsliebe und Verständigkeit zu, jene Pflicht und ihre Nothwendigkeit einzusehen, wenn es nicht mißgeleitet und gereizt wird. Eben die Kostbarkeit der Ausrüstung auf Kosten des Staats veranlaßte die Erhöhung alter und die Einführung neuer Auflagen, und wird es auch in Zukunft. Wenn man aber zur Selbstausrüstung zurückkehrt, so ist es billig, jene Abgaben zu vermindern oder abzuschaffen, was denn auch nicht unterbleiben wird.

Weil die Staatskasse durch die Selbstausrüstung einen ansehnlichen Vortheil erhält, so hätte die Regierung dem Volke Rechnung dafür zu tragen, daß alles, was zur Ausrüstung gehört, auf die wohlfeilstmögliche Art, und ohne Ausnahme auf ihre Kosten, fabrizirt und dergestalt geliefert würde, daß die Mannschaft genöthigt wäre, die Waffen, Munition und Lederzeug aus den obrigkeitlichen Magazinen sich an-

zuschaffen. Bei der Kleidung könnte mehr Freiheit gestattet werden, z. B. noch taugliche Milizkleidungsstücke von Andern, die ihrer nicht bedürfen, oder das neue Tuch in den Kaufläden selbst anzukaufen, doch mit der Einschränkung, daß es nicht von schlechterer Qualität seyn dürfte, als die geringste Tuchsorte des Magazins. Zu dem Ende müßten etwa drei von diesen zur Auswahl fabrizirt, und die geringste, wo nicht unter, doch im Fabrikationspreise geliefert, und um die allfällige Einbuße zu vergüten, die bessern Tuchsorten etwas über demselben, doch so angesetzt werden, daß die Mannschaft bei jeder Qualität immer noch eben so gut und doch wohlfeiler, als von jedem andern Kaufmann versehen würde. Die Regierung muß es sich zum Gesetz machen, und Jedermann muß davon überzeugt seyn, daß sie keine Spekulation daraus machen will. Dadurch wird nicht nur die große Mehrheit des Volks angelockt werden, sich vorzugsweise aus den obrigkeitlichen Magazinen mit dem Nöthigen zu versehen, sondern der dadurch bewirkte große Absatz wird gestatten, alle Gegenstände der Ausrüstung um den möglichst-wohlfeilen Preis zu erlassen, und um der Mannschaft den Ankauf noch mehr zu erleichtern, könnte die Bezahlung in 4 oder 6 jährliche Termine vertheilt werden. Die Kantone, welche nicht in der Lage wären, solche Tuch- und Gewehrfabriken zu errichten, könnten sich mit andern dazu verstehen, oder jährlich eine gewisse Anzahl bestellen; und da der

Handel unserer Fabrikate in's Ausland immer mehr verkümmert wird, so müßten sich alle Kantone verpflichten, ausschließlich nur inländische Fabrikate zur Lieferung zu nehmen, die sich dadurch verbessern und an Güte keinen fremden nachstehen würden. Auf diese Art würde Güte, Dauerhaftigkeit, Gleichförmigkeit und Wohlfeilheit der Ausrüstung unfehlbar erzielt werden. Es dürften freilich gegen diesen Vorschlag — wie gegen jeden andern — Einwendungen gemacht, und besonders das viele Geschreibe gerügt werden können, das die terminweise Abbezahlung der Liefe-rung verursachen würde. Hiefür aber liessen sich gewiß solche Anordnungen treffen, die dasselbe sehr vereinfachen und erleichtern müßten. Und muß nicht bei der jetzigen Lieferungsart ebenfalls viel geschrieben und kontrollirt werden? Wer dürfte behaupten, daß gute Einrichtungen für die Selbstausrüstung unmöglich wären? Er würde doch am Ende nichts weiter beweisen, als daß er für seine Person es nicht weiß, nicht kann oder nicht will.

Was endlich die Gleichförmigkeit im Schnitte der Kleidungsstücke betrifft, so darf nur ein Modell vorgeschrieben, und was nicht gleichförmig ist, unnachläßlich zurückgewiesen und selbst im Wiederholungsfall mit Buße belegt werden, denn es kostet nicht mehr, ein Kleidungsstück nach der Vorschrift, als davon abweichend zu verfertigen.

Als Resultat über die obwaltende Streitfrage,

ergiebt sich nach meiner völligen Ueberzeugung, daß die Ausrüstung auf eigene Kosten, als ächt national, allgemein Statt haben solle. Alle aus der Unmöglichkeit und Ungleichförmigkeit der Selbstausrüstung hergeleiteten Gründe sind theils widerlegt, theils ein Beweis, daß man versäumt hat zweckgemäße Anordnungen zu treffen, um die Selbstausrüstung zu erleichtern und zu vervollkommnen.

Da das Vorhergehende uns von selbst zur Bekleidung und Bewaffnung leitet, so wollen wir uns gleich hier damit beschäftigen, ohne uns in zu viele Einzelheiten einzulassen, um so weniger, da bereits oben an mehreren Stellen Ein und Anders bei Gelegenheit beigebracht worden ist.

Die Kleidung.

Dieser vielbesprochene Gegenstand spielt bei allen Kriegsheeren eine sehr bedeutende Rolle; bei einigen scheint er wirklich Hauptsache zu seyn, bei andern artet er in Prunk und Tändelei aus. Gegen dieses eifern die Philosophen, fallen aber auf der Gegenseite in Uebertreibung, und nehmen die Leute so wie sie seyn sollten, nicht so wie sie sind. Richtiger wird die Kleidung durch Herrn Obristl. Koch beurtheilt.

„ Eine unkostbare Eleganz und imponirende äussere
„ Formen sind wesentlich nützlich, weil sie auf das

„ Gemüth und den Geist der Menge starken Eindruck „ machen.“ Mancher thäte wohl, die Stellen in dieser Schrift mit Aufmerksamkeit zu lesen und sich zu belehren.

In unserer Miliz kann und soll Alles so viel möglich vereinfacht und besonders das Tändelhafte vermieden werden. Es ist allerdings ein bedeutender Unterschied zwischen Volk und Armee, allein die so sehr für den Republikanismus eifernden Schriftsteller übertreiben doch die Sache offenbar. Beide bestehen aus Menschen, von denen die wenigsten Philosophen sind. Auszeichnungen, Pomp und Pracht machen folglich Eindruck auf die Einen sowohl, wie auf die Andern, und was bei den Einen unentbehrlich scheint, kann bei den Andern wenigstens nützlich seyn.

Einförmigkeit in der Kleidung ist nicht nur nützlich, sondern nothwendig zur leichtern Aufsicht auf die Truppen, und um zu verhüten, daß die eigenen Truppen im Gefecht nicht auf einander feuern. Jede Waffenart muß eine Kleidung haben, die sie von den übrigen unterscheidet, und doch im Ganzen mit ihr übereinstimmt, und dieses Uebereinstimmende sollte eben dasjenige Eigenthümliche, Nationale seyn, was uns von den Armeen anderer Völker unterscheidet. Dieses Eigenthümliche muß den Fremden keinen Stoff zum Spott darbieten, denn der Milizrock soll unser Ehrenkleid seyn. Er unterscheide sich also durch keinen Flitterstaat, sondern durch Zweckmäßigkeit, und allenfalls durch eine ange-

nommene Nationalfarbe, wozu die himmelblaue mir die beste scheint, theils zum Rock, theils zu Kragen, Aufschlägen, Futter oder Unterkleidern. Die Nationalfarbe müßte auf diese Art bei allen Waffenarten einen Theil der Uniform ausmachen, und wenn sie als solche erklärt ist, werden darin nur selten Veränderungen statt finden. Daß die Scharfschützen grün gekleidet sind, läßt sich mit einigen Gründen rechtfertigen, für die Dragoner aber aus keinem andern, als weil die französischen grün gekleidet sind, was für uns kein haltbarer Grund ist. Warum aber für die eidsgenössischen Offiziere des Generalstabes die grüne Farbe gewählt worden ist, rührt wahrscheinlich bloß von der Vorliebe desjenigen für diese Farbe her, der sie vorgeschlagen hat, wogegen ich auch nichts einzuwenden habe, als daß sie sich für uns nicht zur Nationalfarbe eignet, weil sie bei geringern Tuchsorten nicht dauerhaft ist und häßlich altert. Die hellblaue aber ist so dauerhaft als die dunkelblaue, und nicht so allgemein wie diese bei andern Kriegsheeren eingeführt, daher für uns mehr unterscheidend.

Die eidsgenössischen Offiziere, die Offiziere des Generalstabes, die Adjudanten und die Infanterie tragen z. B. den Rock von der Nationalfarbe, mit unterscheidenden Kragen, Aufschlägen und Knöpfen, welche bei den eidsgenössischen Offizieren mit dem Nationalkreuze, bei den Kantonalkorps mit dem Wappen oder auch bloß mit der Nummer des Kantons bestempelt

sind. Oder man könnte die Generalé und andere unmittelbar von der Tagsatzung abhängende Offiziere und Truppen durch gelbe Knöpfe von den Kantonaltruppen, die weisse Knöpfe erhielten, unterscheiden. Kurz, die Hauptsache ist, daß im Ganzen die Kleidung so gleichförmig als möglich, und nur durch geringe aber doch deutliche Unterscheidungszeichen bemerkbar sey.

Zu den Unterscheidungszeichen gehören die Epauletten und andere Zierathen. Ueber ihre zunehmende Kostbarkeit wird häufig geklagt, und daher ihre Abschaffung verlangt. Es wäre aber besser zu verordnen, daß der obere Theil massiv, schuppicht sey, wodurch die Epauletten nicht nur dauerhafter, also weniger kostbar, sondern auch im Stande wären, einen Säbelhieb, wo nicht ganz, doch bedeutend unschädlich zu machen, daher solche dann auch auf beiden Schultern zu tragen wären, selbst bis zu den Subaltern-Offizieren. Will man nun die Epauletten mit Bouillons (Fransen) u. s. w. verzieren, meinetwegen! nur suche man die Kostbarkeit zu mäßigen und durch guten Geschmack zu ersetzen, und vergesse nicht, daß der Offizier eine Auszeichnung haben muß, die ihn schon von ferne kennbar macht, und nöthigen Falls auf die Untergebenen wirkt, z. B. wenn Zank, Gelärme u. dgl. entsteht.

Einige verlangen, die Kleidung solle sehr weit seyn; Einer spricht sogar von weitfaltigen Schweizerhosen. Lange, weite Pantalons — besser von Tuch als

von Linnen — sind viel besser. Der Rock soll kurz seyn, weil dadurch das Marschiren, das im Kriege am öftersten vorkommt, erleichtert wird; der Rock soll passend, doch so weit seyn, daß er keine Bewegung erschwere, noch weniger hindere.

Von Einigen werden sogenannte Burgunderhemder vorgeschlagen. Sollen sie überhaupt statt der Uniform dienen, so hiesse das die Einfachheit zu weit treiben, aber statt der Kaputröcke oder Mäntel verdienen sie alle Aufmerksamkeit und Beifall, und sind daher für die ganze schweizersche Miliz sehr anzuempfehlen, alle von gleicher blauer Farbe und nur durch die des Kragens oder der Nummer des Kantons unterschieden. Es ist bei keinem Volke irgend ein Kleidungsstück zu finden, das so viele Bequemlichkeit gewährt. Als Ueberrock schützt es Rock und Beinkleider und erschwert keine Bewegung; zusammengerollt nimmt es weit weniger Raum ein und ist viel leichter, hält aber freilich nicht so warm, als ein Mantel; daher auch viele Personen — selbst aus den höhern Ständen — sich desselben ohne Bedenken auf Reisen bedienen. Wenn diese Bekleidung den Landleuten einmal bekannter wird, so ist nicht zu zweifeln, daß sie ein solches Hemd, wegen seiner Bequemlichkeit und Wohlfeilheit, bald allgemein tragen werden. Für die Landwehr und den Landsturm wäre es vorzüglich gut. Keiner von ihnen sollte ohne selbiges auf dem Waffenplatz erscheinen, doch ihnen un-

verwehrt bleiben, auſſer oder unter demſelben Uniform zu tragen.

Zur Kopfbedeckung werden von Einigen metallene Helme, von Andern — ſogar vom eidsgenöſſiſchen Reglement — Tſchako's vorgeſchlagen. Jener iſt zu ſchwer und es iſt unbegreiflich, wie dieſer — eine ungariſche Mütze — bei der ſchweizerſchen Miliz Eingang finden konnte. Mode und immer Mode! Ein Beweis, daß wir noch nicht von Nachahmungsſucht des Fremden frei ſind. Ein runder Hut iſt für unſere Miliz — allenfalls die Reiterei ausgenommen — weit zweckmäßiger. Ich habe mich in meinem „taktiſchen Verſuche“ hinlänglich darüber erklärt (S. 25 u. 26) und verweiſe dahin. Man will zwar behaupten, ein runder Hut ſey nicht — militäriſch!?*)

Bewaffnung.

Es hat der Schweiz nie an vortrefflichen Gewehrſchmieden, wohl aber an Gewehrfabriken im Großen gefehlt. Bei der Selbſtbewaffnung war daher der Milizpflichtige genöthigt, hier oder da, ſogar vom Auslande Waffen anzuſchaffen; daraus entſtand die Manchfaltigkeit der Gewehre in Kaliber, Form u. ſ. w.

*) Waren Heinrich IV, Guſtav Adolf, Moriz von Oranien nicht gute Militärs? Und unſere Väter?

Wären eine oder mehrere Gewehrfabriken, Modelle, Verordnungen und Aufsicht vorhanden gewesen, um nur an bestimmten Orten und nur solche Waffen zu kaufen, die vorschriftgemäß, gleichförmig und dauerhaft waren, so fielen alle Klagen über schlechte und ungleiche Waffen weg, oder wären wenigstens grundlos. Ist es nicht zu verwundern, daß die so industriose schweizersche Nation, die sich auf Uhrmacherei und Baumwollenfabriken aller Art gelegt, nicht Gewehr- und Tuchfabriken vorgezogen hat? Was noch nicht geschehen ist, wird hoffentlich in Zukunft verwirklicht, statt fremder Produkte einheimische verarbeitet, das Volk mit selbst verfertigten Waffen und Kleidung versehen, und das Vaterland auch in dieser Rücksicht vom Auslande unabhängig werden.

Unter den Vorschlägen zur Bewaffnung verdienen die der Herren Wieland, Wyttenbach, von Büren, Koch, von Tavel, vorzügliche Aufmerksamkeit, denn sie beruhen auf Erfahrung und Sachkenntniß, und im eidsgenössischen Militärreglement sind im Ganzen die nämlichen Grundsätze angenommen worden, besonders für die Auszüge und Reserve. Für die Landwehr und den Landsturm sind die Vorschläge mehr abweichend und streifen zuweilen in's Abentheuerliche. So wird z. B. die Wiederaufnahme der Morgensterne anempfohlen, die freilich ein höchst furchtbares Aussehen haben, und auch sehr schmerzhaft verwunden, aber schon aus diesem Grunde

zu verwerfen sind; sie haben überdies noch das Nachtheilige, daß sie sich in den Gebeinen des Verwundeten festsetzen, und daher Mühe und Zeit bedürfen, um losgemacht zu werden, während dem der damit Bewaffnete unbeschützt dem Feinde bloßgestellt ist. Keulen wären viel besser, denn sie tödten schneller. Der Vorschlag, jedem Bataillon eine sogenannte Sturmkompagnie — ein leerer Name! — beizufügen, deren Mannschaft abwechselnd aus einem Spieße und einem Morgenstern bestehe, ist ganz unstatthaft und würde beiden zum Verderben gereichen, denn diese Waffen sind unvereinbar. Wenn die Spießträger mit Erfolg fechten sollen, so müssen sie in geschlossener Ordnung stehen, damit keine Reiterei zwischen eindringen und den Phalanx trennen könne. Man denke an Sempach. So lange die Oesterreicher ungetrennt standen, waren alle Angriffe der Schweizer vergeblich; als aber Winkelried Bahn machte, drangen sie ein, und die Spießträger erlagen den Streichen ihrer nur schlecht bewaffneten Feinde. Die Morgensterne hingegen verlangen zum Schwung offenen Spielraum; beider Fechtart ist folglich durchaus verschieden. Ein Bataillon kann nicht zugleich feuern, stoßen und schlagen; das Eine macht das Andere unthätig, und eben diese Unthätigkeit ist gefährlich, wirkungslos und folglich Verlust. Man muß niemals Waffen von verschiedener Art, noch Kunst mit Unkunst unmittelbar vereinigen wollen.

Die Bewaffnung der Infanterie-Offiziere mit einem Säbel mit stählerner Scheide und mit Feuergewehr, nach Herrn Obristl. Wieland, hat allerdings viel für sich, giebt aber doch Anlaß, Ein und Anderes dagegen zu erinnern. Die stählerne Scheide ist für Fußgänger zu schwer, wird leicht rostig, und erfordert daher zu viele Vorsicht und Reinigung. Durch das Feuergewehr werden die Offiziere leicht verleitet, sich mit Feuern, statt mit der Leitung ihrer Mannschaft zu beschäftigen; und es wird Mühe kosten, diesem Unwesen vorzubeugen, welches Schuld ist, daß man den Offizieren, die schon in frühern Zeiten mit Feuergewehr bewaffnet waren, dasselbe wieder — als dem Ganzen nachtheilig — abgenommen hat. Ausserdem aber wäre es wohl zu empfehlen, denn schon das Bewußtseyn, eine Feuerwaffe zur Selbstvertheidigung bereit zu haben, macht ruhiger, entschlossener und muthiger.

Infanterie.

Im eidsgenössischen Reglement — §. 7, Seite 20 — heißt es bloß: „Unter den Kompagnieen eines jeden „Bataillons, das nur aus einem Kanton gezogen „ist, muß wenigstens eine Kompagnie eigen bewaffneter, und nach einem besondern Reglement vor„züglich zum leichten Dienst geübter Jäger seyn,

„ und wo möglich soll eine zweite Kompagnie Jäger „ allmählig formirt werden, damit jedes Bataillon „ aus 2 Kompagnieen und 4 Kompagnieen vom Zen= „ trum — also Infanterie — bestehe.“ Meine Ansichten sind die nämlichen des Herrn Obristl. Wieland: daß die Mannschaft eines und des nämlichen Batail= lons, die nach verschiedenen Vorschriften zu verschie= denen Fechtarten bestimmt ist, nicht in die nämliche Fronte gestellt werden soll, weil daraus unvermeid= liche Verwirrung entsteht. Auch scheint man dies ge= fühlt zu haben, da das Reglement hinzusetzt: „Es „ wird den größern Kantonen, welche mehrere ganze „ Bataillone liefern, gestattet, ganze Jägerbataillone „ für Infanteriebataillone zur Armee zu stellen.“ Das dritte Glied der Linieninfanterie mit Spiessen zu be= waffnen, würde zwar keine Verwirrung verursachen, dagegen aber müßte diese unthätige, dem Feuer, das ist, der Hauptstärke des Feindes ausgesetzte Mann= schaft muthlos werden und ohne Nutzen Verlust lei= den; ausserdem aber würde diese Stellungsart die Leichtigkeit des Feuerns mit zwei Gliedern mit der Stärke und Haltung von drei Gliedern vereinbaren. Von dem auf 6 bis 7 Glieder — das dritte und vierte mit Spiessen bewaffnet — rangirte Bataillon des Herrn Obristl. Koch, kann ich mir keinen Begriff machen; das feindliche Feuer würde hier noch mör= derischer wirken.

Herr Zschokke tadelt mit Recht die vielerlei

Truppengattungen. „Wir haben," sagt er, „Infan-
„ terie, Artillerie, Kavallerie, Jäger zu Fuß und zu
„ Pferd, Husaren, Dragoner, sogar Kosaken mit und
„ ohne Schnurrbart, Grenadiere, Füsiliere, Muske-
„ tiere, Scharfschützen, u. s. w." Wozu diese Spielerei? Granaten, Musketen, und der eigentliche Dienst der Dragoner sind längst abgeschafft. Drei Waffenarten bilden das eidsgenössische Kriegsheer: Fußvolk, Reiterei und Geschütz. Das Fußvolk heiße: Füsiliere, Jäger, Scharfschützen; die Kavallerie heiße deutsch: Reiterei. Glaubt man durch fremdartige Namen und Ausrüstung eine Truppenart zu erhöhen, so müssen die andern sich erniedrigt fühlen. Wofür? Um nichts!

R e i t e r e i.

Die kleine Schrift: „Betrachtungen über die schweizerische Reiterei. Zürich 1822, bei Orell, Füßli und Komp., 27 Seiten." enthält manches Brauchbare und der Beherzigung Werthes. Der sehr nennenswürdige Ungenannte zeichnet sich durch das Einfache, Zweckgemäße, Leichtausführbare in seinen Entwürfen zu seinem Vortheil aus; eine höchst schätzbare Eigenschaft des Kriegsmannes, denn nirgends gilt das simplex sigillum veri mehr, als im Kriege. Vielleicht aber geht seine Einfachheit zu weit, wenn er die Reiterei nur auf 1300 Mann annimmt, und der Vorschlag des

Herrn Obristl. Wieland von 2500 Mann, verdient gewiß den Vorzug.

Die Hauptursache der Vernachläßigung der Reiterei war die beinahe völlige Unbekanntheit mit dem Zweck, den sie bei dem Bundesheer zu erfüllen hat. Dadurch, daß der Verfasser diesen Zweck bestimmt angezeigt hat, und wie sie zu diesem Behuf einzurichten und zu üben sey, hat er das Schwankende und Irrige der bisherigen Ansichten und Vorurtheile berichtigt. Der Umstand, daß unsere Reiterei sich nirgendwo ausgezeichnet hatte, zog ihr Geringschätzung zu, weil man wenig und gerade dasjenige von ihr erwartete, was sie weder leisten konnte noch — sollte. Jetzt aber, da wir wissen, was ihr Auftrag und von welchem hohen Werth und Vortheil dieser ist, wird man ihr die verdiente Achtung nicht verweigern. Der Verfasser führt eine Menge Beispiele aus der Vorzeit, aus dem Mittelalter und aus den neuesten Zeiten zu Beweisen an, theils von der Zulänglichkeit der geringen Anzahl, theils von der Unentbehrlichkeit der Reiterei und ihrer leichten Einübung und Ausbildung. Des Vorgeschlagenen ist so wenig und das Wenige so leicht, daß nur die Frage zu beantworten übrig bleibt, ob das Erlernte hinreichend, und ob es möglich sey, das Taktische in zwei Tagen zu erlernen, und Mann und Pferd nach Ablauf eines Monats dienstfähig zu entlassen? Die Ausrüstung ist sehr vereinfacht nach dem Grundsatze: „daß „ wir von fremden Einrichtungen nicht allzuviel ent-

„ lehnen, uns auch nicht scheuen sollen, etwas Eigen=
„ thümliches aufzustellen.“ Zweckgemäß — auch für jede andere Waffe — ist die Forderung, daß über den Felddienst ein besonderes Reglement in 4 Abschnitten verfaßt, ausschließlich für unsere Oertlichkeit berechnet, und dem Offizier, Unteroffizier und Gemeinen der jeden betreffende Abschnitt und der der allgemeinen Vorschriften zugestellt werde, worin der innere Dienst mit einiger Ausführlichkeit abgehandelt ist, was alles, wie der Verfasser meint, ein einziger Bogen enthalten kann.

Artillerie.

Schon aus dem Vorhergehenden ergab sich, daß die schweizersche Artillerie gut, die einiger einzelnen Kantone aber vortrefflich war, und so muß sie wirklich seyn, wenn sie ihren Zweck erreichen und die großen Kosten vergüten soll, die sie veranlaßt. Da die Zentral= und Kantonalbehörden mit Eifer an der Vervollkommnung der Artillerie arbeiten, wovon die Artillerieschule in Thun, die Benutzung der englischen Erfindungen u. s. w. allgenugsam zeugen, so beschränke ich mich auf die Bemerkung, daß es Einigen beliebt hat, die Wirkung des Kanonenfeuers auf nichts zu reduziren; in einem ernstlichen Gefechte würden sie freilich finden, daß sie zu weit gegangen sind. Indeß scheint

es doch, daß in unserm so gebirgigen Lande das Artilleriefeuer, im Ganzen genommen, wirklich von geringerer Wirkung ist, als in Ebenen. Dem ungeachtet können wir die Artillerie nicht entbehren. Wenn auch unsere eigenen Truppen, was nicht zu erwarten ist, durch den Mangel an Artillerie nicht entmuthigt würden, so würden hingegen die feindlichen dadurch ermuthigt, und ihr Angriff und unser Verlust stärker werden. Sehr oft wirkt das Moralische mehr als das Physische, und dies darf nicht aus den Augen gesetzt werden. Gesetzt auch, der Feind rückte auf einem Wege vor, der sich längs dem Abhange eines Berges fortwindet — was in der Schweiz oft der Fall ist — und unser Geschützfeuer verlöre durch die Krümmungen des Weges seine Wirksamkeit, so könnte es von großem Erfolge seyn, die Kugeln an die, die Straße überhöhenden Felsen zu richten, deren herabrollende Bruchstücke die Feinde zerschmettern würden; dann könnte die Artillerie eben das verrichten, was sonst mit größerer Mühe mit den Händen geschah.

Scharfschützen.

Der hohe Werth dieser Waffe, folglich ihre Unentbehrlichkeit, ist ein Punkt, worin Alle übereinstimmen, sehr verschieden sind aber die Ansichten und Vorschläge für ihre Einrichtung, Stärke und Anwendung. Wäh-

rend die Einen sie als den Kern unserer Streitkräfte ansehen, und daher über die Gebühr vermehrt wissen wollen, behaupten Andere die Unmöglichkeit, auch nur eine hinlängliche Anzahl erhalten zu können. Bald werden sie als Schwerbewaffnete zur Landwehr verwiesen, bald als leichte Infanterie zum Plänkeln gemißbraucht, bald als leichte Artillerie betrachtet. Als letztere habe ich solche in meinem „taktischen Versuche“ erklärt, ohne vorher von Jemand anderm auf diese Ansicht geleitet worden zu seyn; sie scheint mir aber so natürlich, so wahr, so richtig, daß es nicht zu verwundern wäre, wenn auch Mehrere von sich aus darauf verfallen wären, und es ist mir höchst schmeichelhaft, daß nicht nur ein Mann von so vielen Kenntnissen wie Herr Obristl. Wieland, mit mir von gleicher Meinung ist, sondern auch das Reglement für die eidsgenössischen Scharfschützen — 1822 — erklärt, daß diese Waffe nicht mehr als leichte Infanterie, sondern vielmehr als leichte Artillerie angesehen werden soll.

Herr Zschokke sagt: „Gesetzt unsere Milizen „ seyen den geübtesten Truppen von der Welt nicht „ nachstehend in Gewandtheit, dann würden sie den „ feindlichen nur erst gleich seyn und mehr nicht; „ dann würde zuletzt Anzahl oder Kriegsglück ent„ scheiden. Wir müssen aber innerhalb Rhein und „ Alpen dem Feinde auf jeden Fall überlegen „ seyn. Daher müssen wir ihm mit Waffen, die ihm

„ ungewohnt sind, mit einer ihm fremden Taktik,
„ mit ihm unbekannten Zerstörungsmitteln begegnen."
Unter diese zählt er denn auch die Scharfschützen
und rühmt sie als den Kern des eidsgenössischen
Heeres; dies ist zwar ein Irrthum, verhindert sie aber
nicht, ein vorzüglicher Bestandtheil unserer Heeres-
kraft und die Vertilger des Feindes zu seyn. „Wir
„ haben — fährt er fort — ungefähr zwei Drittel
„ Thal und Ebene und ein Drittel Gebirg in der
„ Schweiz. So sollen wir auch in der Armee zwei
„ Drittel Milizen in Reihe und Glied, und ein Drittel
„ Scharfschützen haben." Dieses Verhältniß ist
unrichtig, übertrieben und unmöglich zu verwirklichen.
Man vergesse ja nicht, daß ihre Art zu schießen eine
Kunst ist, die nicht durch's Trüllen erlernt werden
kann und lange Uebung erfordert, ehe man ein guter
Scharfschütze wird. Mittelmäßig dürfen sie aber —
selbst nach der Forderung des Herrn Zschokke — nicht
seyn, denn „1000 Scharfschützen," sagt er, „die in
„ einem Gefecht von einigen Stunden nicht 500 Feinde
„ tödten; oder 5000 Scharfschützen, die in einer
„ Stunde nicht eine mörderische Niederlage unter
„ dem Feinde anrichten, sind arme Stümper, die nicht
„ Salz auf Brod werth sind?" Bei einer übermäßigen
Vermehrung wäre dies unvermeidlich, ihr Feuer
würde weit unter der mit Recht zu erwartenden Wir-
kung bleiben, und so würden sie die hohe Meinung
verlieren, die sie jetzt begünstigt und sehr viel zum

Siege beiträgt. Die Herren Wyttenbach, Koch und von Büren sagen viel Richtiges über diese so höchst wichtige Waffe. Sollten aber wohl der Vermehrung der Scharfschützen so gar viele Hindernisse entgegenstehen, als letzterer glaubt? Ich zweifle; denn wenn einerseits die Kunst des Scharfschützen schwer und zugleich kostbar ist, so ist sie anderseits auch eine Liebhäberei, die nur durch gute Anstalten zu begünstigen ist, wozu die Amtsschützengesellschaften nicht wenig beitragen werden. Darin muß ihm aber jeder Sachkundige beipflichten, daß die Festsetzung einer bestimmten Anzahl von Kompagnieen für jeden Kreis, keine Scharfschützen schafft. Diese theoretische Gleichzahl ist eine nachtheilige Modensache. Jeder Kreis stelle so viel Scharfschützen, als er vermag, und wenn er nichts anders stellen könnte, so sey man damit zufrieden, denn da, wo die mehrsten sich zeigen, werden sie auch — im Durchschnitt — die besten seyn. Andere Kreise werden wenige, dagegen aber desto mehr Leute zu andern Waffen liefern. Man gehe aber auch im Guten nicht zu weit, damit nicht ein Uebel daraus erwachse. Man vergesse nie, daß die Waffe der Scharfschützen nie aus ihrem natürlichen Verhältniß gehoben und zu einer Hauptwaffe, was sie weder seyn kann noch seyn soll, gemacht werden darf. Dieses Verhältniß nimmt aber Herr Wyttenbach mit 960 Mann zu gering an, und in 15 bis 20 Jahren dürfte es nicht so schwer seyn,

5000 Scharfschützen, dem Feinde so furchtbare Krieger, aufzustellen. Wenn sie einst ihre hinlängliche Anzahl und Ausbildung werden erhalten haben, so werden sie einen Theil der Artillerie ersetzen, so daß sich in diesem kostbarsten Zweige unserer Streitkräfte bedeutende Ersparnisse hoffen lassen; doch ist die Artillerie niemals so sehr zu vermindern, daß sie nicht auch durch ihre Stärke Achtung einflößte. Den Scharfschützen — nach Zschokke — eine besondere Artillerie (Feldschlangen) zu geben, wäre ungefähr so viel, als ein Glas Wasser in den Fluß gießen. Von berittenen Scharfschützen kein Wort!

Herr Obristl. Koch scheint in Verlegenheit zu seyn, ob die Scharfschützen zu den Auszügern oder zur Landwehr zu zählen seyen? Zu keinem von beiden; sie sollen ein für sich bestehendes besonderes Korps ausmachen, und daher einen eigenen Chef haben, der dessen oberste Leitung hat, und bei einem Aufgebot das Kontingent zum Auszuge, nach einer festgesetzten Ordnung auszieht. Ihre regellose Fechtart ist kein Grund, das ganze Korps zur Landwehr zu verweisen. Sie sollen freilich nicht geübt werden wie die Infanterie, Handgriffe nach dem Kommando zu machen, noch weniger zu feuern, keine eigentlichen Kolonnen, Eschelons, Quarré's u. dgl. formiren; hingegen sollen sie, in Zügen vertheilt, in Front marschiren können, anstatt zu schwenken bloß auflaufen, sich zu richten wissen, das Gewehr auf eine gleichförmige

Weise aufnehmen, tragen, überhängen, bei'm Fuß stellen, und überhaupt in jede erforderliche Lage bringen können, ohne Gefahr, die übrige Mannschaft zu verletzen. Alles dies ist in kurzer Zeit und ohne vieles Trüllen erlernt, und sogar der Gleichschritt wird sich bei den Meisten von selbst einfinden. Es ist jedoch nicht mit ihnen darüber zu zanken, wenn sie, statt mit dem linken, mit dem rechten Fuß antreten, oder mit der kommandirten Bewegung einen Augenblick zu früh oder zu spät kommen. Das ist nicht ihre Sache; wohl aber in Ordnung beisammen zu bleiben, von einem Ort zum andern in Ordnung zu marschiren, bei den Krümmungen der Wege der veränderten Richtung zu folgen und ohne Verwirrung bei den übrigen Truppen zu bleiben, was im Felde täglich vorfällt, daher sie darauf eingeübt seyn müssen. Auch wird dies ihnen Achtung gegen sich selbst einflößen, wenn sie neben wohlgeordneten Truppen nicht wie ein Schwarm daherstürmen, und es ihnen bekannt ist, daß sie das, nicht um die Zuschauer durch taktische Künste zu belustigen, sondern um der Ordnung willen zu erlernen haben. Ich konnte mich dieser Bemerkungen nicht enthalten, da Herr Obristl. Koch (S. 38) behauptet, „jede taktische Abrichtung der Scharfschützen sey entbehrlich," und auch um des Eindrucks willen, den die unstatthaften Vorschläge des französischen Generals Rogniat in Betreff der von ihm so

benannten tumultuarischen Bewegungen vielleicht gemacht haben könnte.

Das neueste Reglement für die Scharfschützen scheint mir indeß noch zu künstlich und ihr Wirkungskreis nicht ganz richtig angegeben; wenigstens fehlt eine Hauptsache: sie sollen vorzüglich auf die Offiziere aller Waffen, so wie auf die Artilleristen feuern. Durch das Niederschiessen von jenen wird der Feind entmuthiget, unentschlossen, und sein eigentlicher Zweck geräth in's Stocken. Und in Betreff der feindlichen Artillerie ist es besser, ihr Geschütz durch das Niederschiessen der Artilleristen, als durch das Zertrümmern desselben vermittelst des unsrigen, zum Schweigen zu nöthigen, und bei jenem werden die Scharfschützen das Beste thun. Die höchste Wichtigkeit dieser Waffe ist Ursache, daß ich so lange dabei verweilte.

Die Landwehr.

Das eidsgenössische Reglement — 1817 — giebt die Landwehr als einen Theil der schweizerschen Streitkräfte an, ohne übrigens von ihrer Einrichtung etwas vorzuschreiben, und von den einzelnen Kantonen hat nur der löbl. Stand Basel ein eigenes Reglement für die Landwehr aufgestellt, das viel Gutes enthält. Ein solches, das seinem Endzweck völlig entspricht, ist

vielleicht die schwerste militärische Aufgabe; man kann so leicht zu viel oder zu wenig thun, und in beiden Fällen verfehlt man die beabsichtigte Wirkung. Die Schriften der Herren Wieland, Koch und von Tavel enthalten viel Brauchbares. Die Landwehr muß regelmäßig eingetheilt, geordnet, unterrichtet, bewaffnet und von Zeit zu Zeit geübt werden. Nach Herrn v. Tavel soll die Mannschaft nach den Waffen eingetheilt werden, die Jeder besitzt. Die, welche Stutzer haben und sich derselben zu bedienen wissen, werden in Scharfschützenkompagnieen eingetheilt; diejenigen, welche unter der Artillerie ihre Zeit ausgedient haben, werden in Artilleriekompagnieen vertheilt. Wer mit Infanteriegewehr versehen ist, reihet sich in die Infanterie ein. Vorzüglich bei diesen Landwehrbataillonen wäre das dritte Glied mit Spiessen zu bewaffnen, nicht aber bei den beiden Auszügen, welche durch die unmittelbare Einverleibung einer fremdartigen Waffe an moralischer Kraft, an Selbstvertrauen und eben dadurch an Wirksamkeit verlieren würden. Man vergesse nie, daß die Menschen keine Maschinen sind, und daß unsere Taktik zu einfach ist und seyn soll, um sie dazu zu machen. Sollte unter der zur Landwehr gehörigen Klasse noch Mannschaft übrig seyn, die nur mit Morgensternen, Sensen u. dgl. bewaffnet wären, so muß sie durchaus nicht mit der gehörig bewaffneten vermischt, sondern in abgesonderten Haufen gehalten werden, um jene

nicht in Verwirrung zu bringen, und erst wenn der Feind in Unordnung gebracht und ihr daher am wenigsten gefährlich ist, über ihn herfallen.

Der Landsturm.

Es muß jedem unbefangenen Schweizer auffallen, daß man den Landsturm von 1798 als Vorwand und Beweis anführen darf, daß ein nach eigens dazu eingeführten und gehandhabten Reglementen organisirter Landsturm ohne Nutzen, ja sogar verderblich seyn müsse. Das Uebel kam nicht von seinem Daseyn, sondern vom Mangel an Organisation, an Verhaltungsbefehlen, an Aufsicht und Anführung her. War nicht die Regierung und das Volk, das gegenseitige Vertrauen, alle Bande, alle Ordnung aufgelöset? Oder sollte der Landsturm ersetzen und vergüten, was durch diese Auflösung unmöglich geworden war? Dann würde in Wahrheit einerseits zu viel von einer Anstalt verlangt, die anderseits so sehr herabgewürdigt wird.

Der Landsturm kann und darf seiner Natur und Bestimmung nach nur im Fall der höchsten Gefahr und auf wenige Tage, als ein letztes Rettungsmittel versammelt und in Thätigkeit gesetzt werden. Wer darf sich erkühnen, das Vaterland für verloren zu schätzen, so lange noch ein solches Mittel vorhanden ist, gesetzt auch, daß es die Rettung nicht zu bewirken vermöchte,

und sogar — den verderblichsten Fall angenommen — das Uebel ärger machen würde? Was liegt endlich am Mehr oder Weniger, wenn das Vaterland verloren ist? Mit der Niederlage beider Auszüge und der Landwehr soll der Kampf noch nicht beendiget seyn; das Inland und das Ausland müssen es wissen und überzeugt seyn, daß die ganze Bevölkerung zur Verfügung der Regierung und zum Kampfe bereit steht.

Die Mannschaft des Bernschen Landsturms, welche 1798 zum Schlagen kam, focht sehr tapfer, so wie die Landleute in Schwyz, Unterwalden, Bünden und Wallis; und was waren diese Streiter anders als Landsturm? — Ein Vierteljahrhundert nachdem die Franzosen die Schweiz mitten im Frieden angegriffen hatten, zwingt die Wahrheit einen Franzosen, ihr zu huldigen. Herr Raoul-Rochette beschreibt uns in seiner Histoire de la révolution suisse en 1797 — 1803, den Heldenkampf unserer wackern Brüder von Unterwalden. Ich kann mir den Genuß nicht versagen, die betreffende Stelle übersetzt hier einzurücken. Man lese und urtheile, ob eine solche Volksmasse, nach richtigen Grundsätzen organisirt und angeführt, für die Landesvertheidigung zu verschmähen sey, wie es so undankbar in die Welt hinaus geschrieben wird.

„ Der schicksalsvolle, durch Schauenburg be-
„ stimmte Vernichtungstag dämmerte herauf. Es war
„ der 9. September 1798. Schon mit Anbruch des

„ Tages erschütterte der Kanonendonner den Wieder-
„ hall der Alpen. Die Franzosen rückten auf allen
„ Seiten an. Der heftigste Kampf wüthete an der
„ Grenze Obwaldens bei der St. Jakobs-Ka-
„ pelle, wo 600 Unterwaldner in einer Ebene,
„ bloß durch einen leichten Erdwall gedeckt, eine ganze
„ französische Brigade lange Zeit aufhielten. Durch
„ den unaufhörlichen Kugelregen genöthigt, zogen
„ sie sich endlich fechtend zurück, jeden Fußtritt ver-
„ theidigend, an jeder Anhöhe haltend, bis auf die
„ Felsen von Drachenried und zuletzt nur eine halbe
„ Stunde von Stanz, das von fünfundvierzig
„ Mann mit 2 Feldstücken gegen alle Anstrengungen
„ eines Bataillons Franzosen bis jetzt vertheidigt
„ worden war. Der größte Theil der Unterwaldner
„ besetzte die nächsten Bergfirsten, von denen aus sie
„ durch ihre, mit größter Kaltblütigkeit wohlgerichteten
„ Schüsse, Tod in den Reihen ihrer Feinde verbrei-
„ teten. Zwei Kolonnen Franzosen bestürmten
„ zweimal die Anhöhen und wurden beidemale
„ durch das wirksame Gewehrfeuer zurückgeworfen,
„ welches durch das Herabwälzen von Felsenstücken
„ noch mörderischer war. Schauenburg selbst war
„ nicht glücklicher bei'm Rozloch, wo er zurückge-
„ worfen und ein ganzes Bataillon aufgerieben wurde.
„ Auch die Angriffe von der Seeseite gelangen
„ nicht besser. Die Franzosen beschossen aus 30 gros-
„ sen Schiffen, ohne Erfolg, das Ufer, wo eine Hand-

„ voll entschlossener Männer alle Anstrengungen der
„ Taktik und der Ueberzahl vereitelten. Erst nachdem
„ einige Bataillone durch das Gebirge vom Groß-
„ ächerli einen Weg gegen Stanz fanden, und
„ zugleich eine andere Abtheilung bei Kirsiten lan-
„ dete, durch das Ersteigen des Bürgenbergs die
„ Ebene von Stanzstaad beherrschte und den Ver-
„ theidigern in den Rücken fiel, sahen sich diese auf
„ allen Seiten umringt und angegriffen, und dem
„ ungeachtet setzten die edeln Söhne Winkelrieds,
„ zu Einem und Zweien vereinzelt, den Kampf gegen
„ eine unverhältnißmäßig stärkere und siegende Armee
„ fort. Kranke Greise verliessen das Bett, um auf
„ dem Schlachtfelde zu sterben; Weiber und Kinder
„ ergriffen das erste beste Werkzeug, Messer, Sensen,
„ Beile u. dgl. und fielen racheschnaubend ihre wüthen-
„ den, blutdürstenden Feinde an, fällten eine Menge
„ derselben, ehe sie selbst fielen, und ließen sich sämmt-
„ lich bei Winkelrieds Kapelle erschlagen.“*)

Wie sehr litt der Feind durch diesen Widerstand? Wie weit mehr würde er gelitten und sein Heil in der Flucht gesucht haben, wenn er in allen Kantonen

---

*) In dem schweiz. Taschenbuch: „Alpenrosen, Bern bei Burgdorfer“ und auch anderswo, sind viele interessante Anekdoten, die unsern Landleuten zur Ehre gereichen, aus dieser trübsalvollen Zeit zerstreut zu finden. Es wäre wohlgethan, sie zu sammeln und herauszugeben.

zugleich so bekämpft worden wäre? Zweifeln, daß es bei zweckmäßigen Vorschriften und Anstalten hätte geschehen können, hieße: entweder die Bewohner aller übrigen Kantone unter die von Unterwalden herabsetzen, oder die höchste Bundesbehörde nebst allen Kantonsregierungen für unfähig erklären, zweckgemäße Anordnungen zu treffen, was eben so sehr die Wahrheit und die Ehre der Schweizer, als auch den guten Namen derjenigen verletzt, die so etwas zu behaupten wagen.

Den Leuten des Bernschen Landsturmes (1798) fehlte keineswegs der gute Wille, und dieser wird auch in künftigen Zeiten gewiß nicht fehlen. Es bedarf nur guter, zweckgemäßer Anordnungen, wobei sogar die Weiber, die sich freiwillig einfinden, zu denjenigen Verrichtungen angewiesen werden müßten, die ihnen am angemessensten sind. Uebrigens will ich mir das Hohnlächeln derjenigen, die, stolz auf ihre Mannheit, sich gegen diese Meinung erklären möchten, gefallen lassen, und selbiges bloß mit der Bemerkung beantworten: daß schon zu Cäsars Zeiten, auch seit dem Schweizerbunde, und noch in den letzten Zeiten gegen die Franzosen, unsere Landsmänninen gar oft mit Heldenmuth für's Vaterland gestritten haben. Ein am 2. März 1798 bei Lengnau schwer verwundeter französischer Offizier bezeugte mir, diese Wunden von einem Bauernmädchen erhalten zu haben, das selbst dabei sein Leben verlor.

Der gute Wille ist aber nicht hinlänglich; schon lange vorher müssen die Verordnungen dazu bestehen; die Leute müssen im Voraus wissen, wo sie Waffen finden,*) wohin sie sich begeben, in welche Abtheilung sie treten, und wo ihre Anführer seyn sollen; zu letztern schicken sich die Gemeindsvorgesetzten am besten. Auch die vormaligen Offiziere, die Trüllmeister, auch wohl Eigenthümer von Landgütern in der Gegend; kurz, Männer, die in Achtung stehen und den Einwohnern bekannt sind, denn wenn es so weit gekommen ist, so darf sich Niemand von der Pflicht zu streiten lossagen. Alle Jahre, auch im tiefsten Frieden, damit es nicht auser Uebung komme, sollen am Neujahrstage, oder sonst an einem dazu festgesetzten Sonntage, die Namen derjenigen, welche im Fall eines Landsturmes zu Führern angewiesen sind, von den Kanzeln verlesen und die Sammelplätze angezeigt werden, denn es ist nicht genug, daß Verord-

*) Als die Franzosen am 2. März 1798 in die Kantone Bern und Solothurn einrückten, besetzten sie das nahe bei Biel liegende Dorf Mett und entwaffneten die Einwohner; die Jünglinge schlichen sich in der folgenden Nacht weg und durch Umwege nach Bern, wo sie um Waffen baten, aber wegen der eingerissenen Unordnung konnten nur wenige derselben Gewehre von Partikularen erhalten, und fochten tapfer bei St. Niklaus. Nur drei Feigherzige verkrochen sich und blieben bei Hause.

nungen vorhanden seyen, sie müssen denen, die sie vollziehen sollen, auch bekannt seyn, und daß dies nicht Statt fand, war gerade einer der größten Mängel vor 1798 und vorzüglich Schuld an der eingerissenen Verwirrung. Auch wäre ein bürgerlicher Katechismus in den Schulen einzuführen, wo der Jugend von Kindheit auf die Pflichten gegen das Vaterland beigebracht und eingeprägt würden. Schon dannzumal müßten sie belehrt werden, was im Fall eines Landsturmes zu beobachten wäre, damit es ihr geläufig würde, so daß, wenn das Sturmzeichen erfolgt, Jeder im Allgemeinen wisse, was ihm zu thun obliegt, das Besondere wird ihm auf dem Sammelplatze, der kein Geheimniß seyn soll, gesagt werden. Auch hier — wie bei der Landwehr — müssen die Leute nach ihren Waffen in besondere Kompagnieen getheilt werden, damit die eine Waffe die andere nicht hindere.

Ein allgemeiner Volkskrieg ist der Endzweck dieser Anstalten. Die Tiroler, die Vendéer, die Katalonier werden von den Einen als Beispiele anempfohlen, von Andern aber sehr herabgesetzt, weil sie immerdar und überall nichts sehen, als den ungeordneten, mißlungenen Landsturm von 1798, das ist, statt der Regel, die Ausnahme zum Muster nehmen. Unbedenklich erkläre ich mich für jene, da diese mit allen ihren Klagen und Widersprüchen die Thatsachen niemals ungeschehen werden machen können. Es wäre zu wünschen, daß ein Lehrbuch über den Volks-

krieg verfaßt werde, worin von allem, was die Kriege der Vendéer, Tiroler und Katalonier Brauchbares enthalten, durch vorausgesetzte Beispiele auf mehrere Gegenden der Schweiz eine zweckgemäße Anwendung gemacht würde.

Partheigänger.

Die Idee, Partheigängerhaufen, 15 bis 20 an der Zahl, jeden Haufen von 50 bis 60 Mann, aufzustellen, ist mir noch nirgends bei unsern militärischen Einrichtungen vorgekommen, noch weniger mir selbst anders eingefallen, als insofern von den größern Truppenabtheilungen Detaschementer entsandt würden. Herr Obristl. Wieland schlägt solche Partheigänger vor, und sein Vorschlag verdient allen Beifall. Diese Anstalt wäre vortrefflich, denn sie paßt für unser Land und Volk, und bietet in allen Hinsichten Vortheile dar, die man sich kaum denken würde. Hr. W. erklärt sich nicht deutlich genug über die Errichtung dieser Freipartheien. Sollen sie vorab wie andere Theile des Heeres gebildet und geübt, oder erst beim Auszug die tauglichste Mannschaft ausgehoben und zu Kompagnieen — Guerillas — formirt werden? Beides hat Gründe für sich, doch scheint mir, letzteres sey vorzuziehen, da es hier vorzüglich auf unternehmende und erfahrne Offiziere ankommt. Bei den Unteroffizieren und Gemeinen

ist Hauptsache, daß sie, neben der gewöhnlichen Bildung, welche unsere Milizen erhalten, verständige, listige und schneller Bewegungen und Entschlüsse fähige Männer seyen, denn selbst Einzelnen muß oft viel anvertraut werden. Alle Wege und Fußsteige müssen ihnen bekannt seyn; dann hängt es bloß von dem Offizier ab, sie zweckmäßig zu verwenden. Es wäre unentbehrlich, einen Unterricht für sie zu bearbeiten, um sie schon vorläufig nicht nur mit dem Dienst und den verschiedenen zu erreichenden Absichten, sondern auch mit ihrem Verhältnisse zum Bundesheer vertraut zu machen. Die Guerillas haben den Bonaparteschen Truppen mehr Abbruch gethan, als die eigentliche spanische Armee. Laßt uns also diesen neu aufblühenden Zweig mit Sorgfalt pflegen und sein Gedeihen befördern.

Dies wären so die verschiedenen Waffenarten der schweizerschen Kriegsmacht, worüber ich mich im Besondern zu erklären hatte. Ein Mehreres ist schon im Vorhergehenden bemerkt worden.

Stellungsweise und Fechtart.

Ausser Einigen, die noch am alten Schlendrian hangen, und die Fertigkeit in den Handgriffen und den Uebungen der niedern Taktik für die Hauptsache halten, ist bei weitem der größte Theil von der Wahr-

heit überzeugt, daß nur die größte Einfachheit hierin für unsere Milizen tauglich sey. Das Einfache ist leichter, besser und in kürzerer Zeit erlernt. Die Mannschaft ist daher nicht so lange mit dem Trüllen geplagt, welches als das Unangenehmste dargestellt wird, und ist schneller streitbar; alles sehr wichtige Vortheile, sowohl für das Vaterland als für die Milizen selbst.

Worin besteht aber diese gepriesene Einfachheit? Was soll von den alten Handgriffen und Bewegungen der Truppen beibehalten oder abgeschafft werden? Geht man im Letzten zu weit und will sich bloß auf das Dreinschlagen im Handgemenge beschränken, so ist das gewiß nicht hinlänglich, um den Feind zurückzuschlagen. Morgensterne mögen zwar eine ihm ungewohnte Waffe, ein ihm fremdes, vielleicht unbekanntes Zerstörungsmittel seyn, aber nach ein paar Gefechten wird er sich auf ihren Empfang und zu ihrem Schaden einzurichten wissen. Er hat Massen, auch wir müssen Massen haben, und diese lassen sich nicht ohne Kunst formiren und bewegen. Der Vertheidigungskrieg ist unmittelbare Ursache, daß der Krieg eine Kunst geworden ist. Da nun der Feind Kunst anwendet, so müssen wir ihm auch Kunst entgegenstellen, um seine Uebermacht zu ersetzen. Die Kunst schließt aber die Einfachheit nicht aus. Es ist ein großer Unterschied zwischen Kunst und Künstelei, und es ist eigentlich letztere, welche, durch Nachahmung des Ausländ-

dischen, unsere Milizeinrichtungen verdorben hat. Unsere Kunst muß das Eigenthümliche, Nationale erhöhen, nicht verdrängen, also das Nothwendige befassen, das Ueberflüssige vermeiden, weil die Uebungen in diesem uns die Zeit rauben jenes zu erlernen, auch weit mehr Mühe kosten.

Hierüber haben Herr Obristl. Wieland und Herr Hauptmann v. Tavel die beßten Grundzüge geliefert. Auch ich habe in den zwei ersten Hauptstücken meines taktischen Versuchs einige einfache Grundsätze angegeben, auf die ich den Leser verweise, und hier nur folgendes Wenige beifüge.

Der Streit über den Vorzug der drei- und zweigliedrigen Stellung der Infanterie dürfte, meiner Ansicht zufolge, dadurch am befriedigendsten beigelegt werden, daß, nach Lossows Vorschlage, die Linieninfanterie auf drei und die leichte auf zwei Glieder gestellt würde, weil jene einem Angriff in Masse widerstehen, diese aber ihm ausweichen soll.

Die unmittelbare Vereinigung der Waffen ist, als höchst nachtheilig, durchaus zu vermeiden; also nicht Linien- und leichte Infanterie in Reihe und Glied im nämlichen Bataillon, keine abwechselnde Morgensterne und Spiesse; keine berittene Scharfschützen; keine Vermischung von Spiessen mit Feuergewehr. Jede Waffe bilde eigene, besondere Haufen und unterstütze die übrigen, wo sie es mit Vortheil thun kann. Man lese, was der so erfahrne Obrist Marbot in

seinen Remarques critiques sur les Considérations sur l'art de la guerre, par le général Rogniat, u. s. w. sagt: „Eine Truppe, die alle Waffen in sich verei„nigt, kann sich keiner derselben ohne Schwächung „der andern bedienen; darum ist man auch bei allen „Kriegsheeren von den sogenannten Legionen abge„gangen.“ Die wahre Vereinigung der Waffen wird am deutlichsten durch Baron Horst — in seinen Betrachtungen über die Kriegskunst — dargestellt: „Die „einen Waffen durch die andern unterstützen, damit „die einen das verrichten, was die andern nicht „können, und sie so verbinden, daß aus dem guten „Gebrauche jeder Waffenart für sich ein Gan„zes der verbundenen Aktion Aller entstehe.“ Eben weil man Feuer und Stoß unmittelbar vereinigte, hat das Bajonet — alles Rühmens ungeachtet — noch gar nicht so viel geleistet als es könnte und sollte.

Herr Obristl. Wieland verlangt, daß die Bataillone, die eine Brigade formiren, hinter einander stehen sollen. In meinem Versuche über Taktik und Strategie habe auch ich die nämliche Stellungsart vorgeschlagen, aber seitdem ich des vorerwähnten Obristen Marbot Remarques etc. gelesen habe, bin ich von diesem Irrthum völlig zurückgekommen; sie enthalten einen Schatz pratischer Belehrungen, und verdienen von jedem lernbegierigen Kriegsmanne durchstudirt zu werden. Die von ihm angeführten Gründe sind so überzeugend, daß es nicht zu bezweifeln ist,

die Stellung der Bataillone der nämlichen Brigade neben einander sey weit vorzuziehen, denn sie streiten zugleich und gegen den gleichen Feind; hinter einander gestellt, bieten aber die in zweiter Linie nur eine Unterstützung, die nicht einmal von ihrem guten Willen, sondern von dem Divisionsgeneral, der jene zweite Linie kommandirt, abhängt, so daß das nähere Interesse, das diese Bataillone für diejenigen von ihrer Brigade in erster Linie mehr als andere haben mögen, entweder ganz unwirksam wird, oder sie veranlaßt, die Linie zu brechen.

Die meisten Verfasser der Schriften über das schweizersche Kriegswesen stimmen für den Angriff mit blanken Waffen, als eine ächt nationale, eigenthümliche Fechtart der Schweizer, und wirklich machten die Berner bei Neuenegg, die Schwyzer Redings und Andere davon eine erfolgreiche Anwendung. Sie ist noch deßwegen empfehlenswerth, daß, wenn auch die Feinde tapfern Widerstand leisteten und das Gefecht eine Zeitlang im Gleichgewicht hielten, die Schweizer dennoch dabei den Vortheil hätten, dem überlegenen feindlichen Feuer nicht lange ausgesetzt zu seyn, sondern den Feind seines Vortheils zu berauben, und ihn mit Waffen zu schlagen, wo der Vortheil auf ihrer Seite ist. Schon das Drauflosgehen wird den Sieg anbahnen, und der Nachdruck ihn bald zur Entscheidung bringen. Dazu ist es aber unerläßlich, diese Fechtart unter gewisse einfache

Regeln zu bringen, und bei den Trüllen und Musterungen einzuüben; auch versteht es sich von selbst, daß während dem Handgemenge, wo die Kämpfenden alles um sich her vergessen, ein Theil des Bundesheeres in Ordnung stehen bleibe, um den Feind zu beobachten, und zu verhindern, jenen in Flanke und Rücken zu fallen.

Aber hier tritt eine Schwierigkeit ein, die nicht aus dem Auge zu verlieren ist. Wird der Feind es auf's Handgemenge ankommen lassen? Ich zweifle. Er wird seine Bewegungen dergestalt anordnen, daß er sich seines Vortheils, nämlich des Feuers, aus gewisser Entfernung bedienen könne, theils aus dem allgemeinen Grundsatze, nie dasjenige zu thun, wozu der Feind ihn zu bewegen oder zu nöthigen sucht; theils und vorzüglich, weil der Feind weiß, daß es uns Bedürfniß ist, den Krieg schnell zur Entscheidung zu bringen, da unsere Hülfsquellen unzureichend sind, ihn lange auszuhalten; daher wird er ihn in die Länge zu ziehen, jedem Handgemenge auszuweichen, und unsere Angriffe mit blanken Waffen durch allerlei künstliche Bewegungen, Flankenstellungen und Hinterhalte zu vereiteln suchen. Hier würden wir also im Nachtheil stehen, und wir müssen ihn zu vermeiden streben.

Die Infanterie der beiden Auszüge soll regelmäßig fechten, was aber den Angriff mit dem Bajonet keineswegs ausschließt. Die Landwehr soll sich weniger als jene mit Feuern beschäftigen, weil

man von ihr nicht mehr die Gewandtheit von jenen verlangen darf. Das Drauflosgehen ist ganz ihre Sache, doch muß sie im Stande seyn, mit den Aus=zügen, denen sie sich anschließt, gleichförmig zu han=deln; daher muß die Taktik von beiden nach den näm=lichen Grundsätzen angeordnet seyn. In Rücksicht des unregelmäßigen Fechtens muß zwischen Landwehr und Landsturm ebenfalls eine Uebereinstimmung Statt finden. Es ist nicht Sache des letztern, einen noch in Ordnung stehenden Feind in Front, sondern in Flanke und Rücken, vorzüglich vereinzelte Abtheilun=gen, anzugreifen; hier muß die Menge und die Hef=tigkeit des Angriffs entscheiden. Für das Alles muß schon vorläufig eine wohlüberdachte, einfache und allgemein bekannte Vorschrift vorhanden seyn. Der Nachtheil, daß diese auch dem Feinde durch ihre Oef=fentlichkeit bekannt würde, ist gering, wenn nur Zeit und Ort des Angriffs geheim gehalten werden. Das Zusammenziehen des Landsturmes muß schnell und an verdeckten Orten geschehen, aus welchen er zu gleicher Zeit und in kurzen Märschen hervorbrechen kann. Rund um die Stellung des Feindes müssen ihn die Sturmzeichen von allen Seiten bedrohen und ihn zu Detaschirungen verleiten. Lange darf der Land=sturm nicht versammelt bleiben, und hier fände der Satz: Bei Sonnenschein aus, bei Sonnen=schein heim, seine Anwendung. Die Hochwachen müssen ohne anders wieder hergestellt werden.

Die Mannszucht.

Wie aber alle diese Menschen im Zaum und Ordnung halten? Durch eben das nämliche Mittel, wodurch die Auszüge und die Landwehr im Gehorsam erhalten werden: durch die Mannszucht. Wenn sich diese nicht mit tändelhaften Dingen, zur Plage der Untergebenen, befaßt, sondern auf das Wesentliche gerichtet ist, und unnachläßlich mit Festigkeit und Beharrlichkeit gehandhabt und vernünftig angewendet wird, so ist kein Grund zu zweifeln, daß die Mannschaft nicht in Ordnung gehalten werden könnte. Unsere Schweizertruppen in ausländischen Kriegsdiensten haben überall und zu allen Zeiten als Muster von Disziplin, Subordination und Ordnung gegolten, warum sollten sie denn im Vaterlande nicht eben so wohl zur Ausübung dieser Tugenden angehalten werden können? Es dürfte wohl eher an den Befehlshabenden, als an den Untergebenen mangeln. Jene Schweizertruppen — wird man einwenden — sind stehende Truppen und nicht Milizen. Herr Obrist Koch sagt: „Bei einer Miliz könne der Gehorsam nie blind seyn.“ Herr Obrist Wyttenbach setzt diesem blinden den unbedingten Gehorsam entgegen. Herr von Tavel erklärt die alte Disziplin für republikanisch, die neue für monarchisch. Worin besteht der Unterschied zwischen blind und unbedingt, zwischen republikanisch und monar-

chisch? Das Republikanische und Monarchische kann sich höchstens durch die Aeusserungsart des Befehlenden unterscheiden, und von Blindheit kann nur da die Rede seyn, wo ein am Verstande blinder Befehlshaber unvernünftige und über seine Befugniß gehende Dinge befiehlt. Meinem Gefühle nach möchte wohl der Ausdruck: unbedingt, der treffendste seyn. Es ist z. B. eine Batterie zu bestürmen. Der Befehlshaber giebt Befehl, wie die verschiedenen Abtheilungen auf einander folgen, angreifen, sich unterstützen sollen. Gesetzt nun, es hätte eine bessere Anordnung getroffen werden können, so wird doch keiner der Anführer mit unmaßgeblichen, geziemenden und ähnlichen Einwendungen sich seiner anbefohlenen Pflicht entziehen wollen? Der Aufschub könnte nachtheilige Folgen haben. Der Befehlshaber ist dem Vaterlande, die Anführer dem Befehlshaber, die Offiziere ihrem Anführer verantwortlich, also: Marsch!! Ist nun dieser Gehorsam blind, oder republikanisch oder monarchisch? Keins von Allen. Er ist unbedingt, rein militärisch, wie er seyn soll. Beklagenswerth ist derjenige, der verdammt ist, in einem Kriegsheere zu dienen, wo unbedingter Gehorsam nicht die Grundlage des Dienstes ist, und desto mehr zu bedauern, je höher sein Rang und seine Verantwortlichkeit ist.

Gehorsam dem Gesetze, es sey bürgerlich oder militärisch, ist die Pflicht eines jeden Schweizers. Ein freies Volk ist überhaupt dem Gesetze gehor-

samer, als ein despotisch regiertes, denn dieses gehorcht nur so lange, als es muß. Ehemals wurde es den Kindern in den Schulen gelernt, gegen die Obern ehrerbietig und gehorsam zu seyn, und zwar aus Pflicht. Nach den heutigen liberalen Grundsätzen soll es aus Vernunftgründen geschehen, und das könnte auch seyn, wenn die Menschen so wären, wie sie seyn sollten. War man ehemals zu strenge, so ist man es jetzt zu wenig, und es ist zu hoffen, daß einmal die Mittelstraße eingeschlagen werde. Auf alle Fälle ist der Gehorsam gegen die Gesetze der Jugend von Kindheit an einzuprägen, es sey, nach Erforderniß, durch Vernunftgründe, oder wo diese unzulänglich sind, durch Strenge. Erziehung macht den Menschen. Auf dieser Grundlage wird eine verständige Mannszucht bei der Miliz leicht einzuführen seyn. Aber unentbehrlich ist hierbei, daß die Offiziere ihren Untergebenen Achtung und Zutrauen einflößen und selbst Beispiel des Gehorsams seyen. Durch dieses werden sie ihre Untergebenen zur Unterwürfigkeit anleiten, und jene werden sie sich verschaffen, wenn sie mit ihren Untergebenen freundlich, doch ernst über ihre Dienstverhältnisse sprechen und sie vorzüglich unterrichten, was sie in dem eben bevorstehenden Fall zu beobachten haben, welches auf Wachen, Bivouaks u. dgl. eine nützliche Unterhaltung ist, die Mannschaft beruhiget und ihr Muth einflößt. Mit so vorbereiteten Truppen wird ein Offizier weit

mehr als sonst ausrichten können. Hingegen müssen die Offiziere sorgfältig vermeiden, Befehle zu geben, bloß um ihre Autorität zu zeigen; indem sie dadurch groß scheinen wollen, fühlt sich der Untergebene erniedrigt, es macht ihn jenem abgeneigt, entzieht ihm sein Vertrauen und verleitet ihn zur Widersetzlichkeit. Was aber die Ordnung und den Erfolg der Gegenwehr gefährden könnte, darauf muß mit Strenge gehalten werden, vorzüglich bei'm Landsturm, wo Nachgiebigkeit sehr übel angewendet wäre. Da er nicht um seiner selbst willen, sondern zur Rettung des Vaterlandes versammelt ist, und daher dasjenige verrichten muß, was von Oben herab befohlen ist, um mit den übrigen Abtheilungen übereinstimmend zu wirken, so darf nicht erlaubt werden, daß Jeder seine Meinung sage, noch weniger auf ihre Vollziehung dringe, welche meistens nur dahin geht, ihr Dorf, ihr Eigenthum vor Schaden zu sichern. Die Geschichte der Schlachten bei St. Jakob und Marignan dient zum Beweise, daß die Einrede der Untergebenen weder dem Vaterlande noch den Truppen ersprießlich war. Die Mannszucht sey so, daß wenn die Mannschaft aus den Auszügen in die Landwehr und nochmals aus dieser in den Landsturm tritt, der Eindruck derselben noch lebendig fortdaure; und dies muß schon durch die Erziehung vorbereitet werden.

Die Anordnung, Instandsetzung, Zusammenberu-

fung und Entlassung der verschiedenen Abtheilungen der schweizerschen Kriegsmacht ist der eidsgenössischen Ober-Militärbehörde aufgetragen; hingegen die Leitung der zusammengezogenen Truppen hängt vom Feldherrn und seinen Gehülfen ab. Herr Obristl. Wieland giebt uns eine Schilderung eines eidsgenössischen Generals, und es ist zu wünschen, daß wir viele, oder wenigstens mehrere derselben entsprechende Männer besitzen. Um das Fehlende an dem Ideal so viel möglich zu ersetzen, hat man die vortreffliche Einrichtung des Generalstabes erfunden. Die Offiziere desselben sind die wahren Gehülfen des Feldherrn.

Der Generalstab.

Ueber die Nothwendigkeit des Generalstabes und daß er die Seele des Kriegsheeres sey, herrscht nur eine Stimme, und die Verfasser des Entwurfs eines eidsgenössischen Militärreglements haben für die Bildung eines Generalstabes viel gethan, wie an seinem Ort schon bemerkt worden ist. Hier nur Einiges, was auf verschiedene Aeusserungen der Verfasser einiger Militär-Schriften zu bemerken ist.

Herr Obrist Koch glaubt, daß es unzweckmäßig sey, einen besondern Generalstab für jeden Kanton aufzustellen. Wenn er damit einen für sich selbst bestehenden Stab meint, so möchte das wohl keinen Tadel ver-

dienen; will er aber damit sagen, daß die Geschäfte desselben in den Kantonen nicht besonders zu betreiben seyen, so bin ich anderer Meinung.

Die Geschäfte des Generalstabes werden in so viele Abtheilungen abgesondert, als Hauptzweige im Dienst vorkommen. Diese Abtheilungen werden nach Gutbefinden und Bedürfniß gemacht, doch werden die Geschäfte, die am meisten in einander eingreifen, in die gleiche Abtheilung verlegt, wo sie besondere Fächer oder Unterabtheilungen ausmachen. Jedes Armeekorps, jede Division hat einen besondern, völlig gleich eingerichteten Stab, der aber verhältnißmäßig weniger Personen beschäftiget als der Generalstab. Die Arbeiten und das Verfahren müssen bei allen Divisionen denen des Hauptstabes gleichförmig seyn.

Die Miliz eines jeden Kantons ist als eine Division des Bundesheeres zu betrachten, die nach ähnlichen Vorschriften zu behandeln ist. Alle die Geschäfte, welche die eidsgenössische Militär-Aufsichtsbehörde dem Generalstab für die ganze Eidsgenossenschaft aufträgt, ist vom Kriegsrath eines jeden Kantons dem Kantonsstab zu übertragen. Diejenigen Offiziere des Kantons, welche bei dem eidsgenössischen Generalstab angestellt sind, müssen zugleich den Kantonsstab bilden. Ist nur Einer da, oder nur Wenige, so müssen sie, um diesen Stab zu bilden, einige Offiziere des Kantons mit sich vereinigen, die nach einer bestimmten Anzahl von Jahren durch Andere von der Kantonsmiliz abge-

löset werden. Ich sehe keine Nothwendigkeit, daß alle diese Personen besoldet seyen; nur hat der Kanton die Kosten, welche dadurch veranlaßt werden — mit Ausnahme der Besoldung — zu tragen. Die Absicht dieser Einrichtung geht vorzüglich dahin, theils Gleichförmigkeit im Geschäftsgang einzuführen, theils eine hinlängliche Anzahl von Offizieren dabei zu bilden. Da es auch nicht nur sehr zu wünschen, sondern sogar unerläßlich ist, daß die Terreinkenntniß und ihre Benutzung in Rücksicht auf Taktik, Strategie, Verpflegung ꝛc. für alle Theile der Schweiz bearbeitet werde, so wäre dies die Aufgabe der Kantonalstäbe, unter der Aufsicht und Leitung des Generalstabes. Dies würde die zweckmäßige und völlig zulängliche Bildung und wirkliche Aufstellung eines tüchtigen Generalstabes sehr erleichtern. Der Stoff dazu ist reichlich vorhanden, man hat ihn nur anzuwenden.

Die «Lettres d'un Suisse à ses concitoyens» und die «Observations sur le système militaire suisse» enthalten über diesen Gegenstand viel Brauchbares, obschon sie in der Ausführung von mir und unter sich abweichen; je mehr Ansichten, desto mehr Auswahl für die Behörden. Vorzüglich wäre der Vorschlag in Betreff der Aspiranten zum Generalstab reiflich zu erwägen.

Auser der rein militärischen Kenntniß des Landes, hätten die Offiziere und Aspiranten des Generalstabes sich auch in der statistischen zu üben.

In der Regel sollte kein Offizier unterlassen, auf Reisen sich über den Zustand der Städte, Dörfer, Straßen und Nebenwege, der Transportmittel, des Viehstandes, der Getreidevorräthe zu erkundigen, und sich darüber das Wesentliche in kurzen Notizen zu sammeln. Im feindlichen Lande geschieht dies, um den höchstmöglichen Vortheil in Rücksicht der Leistungen zu erhalten, im Vaterlande hingegen mehr zu dem Zweck, die Belästigungen so gering und leicht wie möglich zu machen, indem diese billiger nach den örtlichen Umständen vertheilt werden. Aber vorzüglich müßten diese und ähnliche Beobachtungen den Offizieren des Generalstabes so geläufig werden, daß sie es auf jeder Reise als Unterhaltung betreiben. Zur vollständigen Landeskenntniß müßten auch die Amtleute beauftragt werden, in dieser Rücksicht Berichte zu sammeln und einzureichen, damit im Fall eines Feldzuges der Generalstab auch von den Behörden die nöthigen Erkundigungen erhalten könne. Selbst wenn der Feind sich derselben bediente, würden sie wenigstens die gleichmäßigere, daher weniger drückende Vertheilung der Kriegslasten bewirken.

So unentbehrlich die wissenschaftliche Bildung der Offiziere des Generalstabes auch seyn mag und wirklich ist, so bleibt sie doch unzulänglich, wenn sie nicht durch Geistesthätigkeit, Benutzung und Erfindung praktischer Auskunftsmittel unterstützt wird. Ich entlehne ein belehrendes Beispiel aus dem Werkchen:

„Materialien zur Taktik, Strategie und strategischen Fortifikation, 1819.“ Wegbereisung mit Auftrag von Wegverbesserung (S. 47.). „Im Feldzug von 1812, gegen Rußland, bekam ein Offizier von seinem Feldherrn Befehl, längs der polnischen Grenze eine Strecke von 10 Meilen eiligst zu bereisen, den Weg für den Marsch des Heeres mit Geschütz und Fuhrwerk genau zu prüfen, die Wegverbesserung auf's Schnellste zu bewirken, und in drei Tagen darüber zu berichten. Mit diesem Berichte und der Verbesserung stand strenge Verantwortlichkeit in Verbindung, obgleich die Hülfsmittel nur gering und die Zeit kurz waren. Ohne Uebung im Fuhrwesen, im Brücken- und Wegbau, ohne Anweisung, fiel Alles dem Offizier allein zur Last. Nur Tielke's „Feldingenieur“ gab ihm einige, doch wegen Zeitmangel unzureichende Belehrung. Um sich zu helfen, klebte er einen langen Papierstreifen an einander, zog der Länge nach durch die Mitte eine rothe Linie, und trug die 10 Meilen — 3 Zoll auf die Viertelmeile — darauf, und bezeichnete jede mit einem rothen, jede Halbmeile mit einem schwarzen und jede Meile mit einem doppelten schwarzen Querstriche. Nach den besten Karten und nach seinem Maaßstabe zeichnete er alle an der Straße befindlichen Städte, Dörfer, Häuser, Flüsse, Bäche u. s. w. ein. Zugleich fertigte er sich ein Wegebuch an, um alles Bemerkenswerthe einzutragen.

„Die Landesbehörde besorgte, durch einen mit Voll-

macht versehenen Beamten aus der Umgegend, die Arbeiter und Materialien. Dieser Beamte, ein Schirrmeister und Postknecht stellten sich zu bestimmter Zeit ein, und der Offizier fuhr in einem Wagen ab. Vom Hauptquartier bis zum ersten Dorfe, 1 Meile, war die Oberfläche des Weges weicher Boden: guter Weg. Vom ersten zum zweiten Dorfe, 1 Meile, mußten der Richter und der Schulze zu Pferde folgen. Man traf auf einen Bach mit einer schlechten Brücke und einige Strecken unfahrbaren Weges. Bei Verlust des Eigenthumes aller Einwohner des Dorfes, erhielt der Schulze Befehl, Brücke und Weg mit seiner Dorfschaft bis auf den Abend des folgenden Tages in guten Stand zu setzen. Eine Abschrift des Befehls mußte der Schulze unterschreiben, die in's Wegebuch gelegt und in diesem sowohl, als auf der Zeichnung die diesfalls getroffenen Anstalten bemerkt wurden. Das Nämliche geschah auf jeder folgenden Station. Der Schulze des zweiten Dorfes mußte nun den Offizier bis zum dritten, 1½ Meile, begleiten; da dieser Weg gut war, so erhielt dieser Schulze Befehl, mit seinen Dorfbewohnern an der Wegverbesserung jenseits helfen zu lassen.

„Auf ähnliche Weise bereisete der Offizier, immer von den Behörden begleitet, die ganze Länge der 10 Meilen. Wo bei unfahrbarem Wege ein brauchbarer Seitenweg war; wo eine Brücke zum Durchmarsch zu enge, und eine zweite nöthig war; wo

Wasser im Wege stand; wo der Weg sandigt, thonigt, steil, schlüpfrig u. s. w., da ward das Nöthige zur Instandsetzung, unter Androhung schwerer Strafe, anbefohlen. Im schnellen Zurückfahren untersuchte der Offizier die Arbeiten an Wegen und Brücken, fand Alles im Gange, kam am dritten Tage in's Hauptquartier zurück, ergänzte die Zeichnung und das Wegebuch, übergab es, nebst einer guten Karte, seinem Feldherrn, berichtete ihn von Allem ausführlich und gründlich, so daß der General, höchst zufrieden, ihn wohl belohnte, den Abmarsch der Armee befahl, und durch keine Hindernisse bedrängt wurde.

Während der Bearbeitung dieses Versuchs sind mir zwei Schriften von der höchsten Wichtigkeit für's Vaterland bekannt geworden. Sie verlangen und verdienen alle Beherzigung, und die Landesväter haben vorzüglich die heilige Pflicht auf sich, die Sache mit allem Ernst und Eifer zu berathen und die schwere Aufgabe zu lösen, die ihnen in der ersten Schrift vorgetragen worden ist.

Erstens: „Betrachtung einer großen Angelegenheit des eidsgenössischen Vaterlandes, von Heinrich Zschokke. Aarau 1824." Ich bin kein Bewunderer und Anhänger des Verfassers, bin aber überzeugt, daß er nicht böswillig diesen Stein des Anstoßes in die Bahn geschleudert, sondern

die übergroße Wichtigkeit der Angelegenheit ihn vermocht hat, sie öffentlich zur Sprache zu bringen. Andere mögen ihn so streng beurtheilen, als sie wollen, die Angelegenheit muß erörtert, berathen, nicht verschoben oder ad referendum genommen, sondern festgesetzt und je eher je besser entschieden werden, denn so lange das nicht geschehen ist, befindet sich die Eidsgenossenschaft in einer gefahrvollen Lage. Beruhigend aber ist die Erwartung, daß die heutigen Tagsatzungen und Regierungen in jeder Rücksicht des Willens und Vermögens, die Angelegenheit zum Wohl des Vaterlandes erledigen werden.

Zweitens: „Handbuch zum Militärunterricht für Schweizeroffiziere aller Waffen, als Versuch eines Vertheidigungssystems der schweizerschen Eidsgenossenschaft. Basel bei Schweighauser.“ Diese Schrift, wovon bereits eine zweite verbesserte Auflage erschienen ist, gehört mehr in mein Fach, und ich werde mich etwas weitläufiger darüber auslassen, aber nicht als Rezensent, sondern als schweizerscher Offizier.

Dem Titel zufolge zerfällt sie in zwei Haupttheile: erstlich den Militärunterricht und zweitens das Vertheidigungssystem. Der erste Theil enthält recht viel Gutes. Man könnte einwenden: „Es sey „ da viel zusammen vereint worden, was besser abge„ sondert geblieben wäre.“ Da aber der Herr Verfasser — der eidsgenössische Obristl. Wieland — einen

allgemeinen Unterricht für Offiziere aller Waffen liefern wollte, um ihn als Handbuch zu gebrauchen, so daß sie andere Werke entbehren können, so darf Niemand mit ihm darüber rechten, daß er alles beigebracht hat, was ihm nothwendig und nützlich schien. Uebrigens glaube ich, daß in demjenigen, was die Waffen, Waffenübungen, Ausrüstung u. s. w. betrifft, und wo der Verfasser Vereinfachung und andere Abänderungen eingeführt zu sehen wünscht, er seinen Zweck besser erreicht haben würde, wenn er der eidsgenössischen Militär-Aufsichtsbehörde geradezu die daherigen Vorschläge gemacht hätte. Von einem so erfahrnen Krieger wie er, werden selbige mit aller möglichen Aufmerksamkeit in Erwägung gezogen werden. Ich lade ihn daher ein, Organisations- und Exerzierreglemente zu entwerfen, auf die einfachstmöglichen Grundsätze zu gründen, auf das Nothwendigste zu beschränken, und daraus Alles, was nicht ächt-national ist, zu verbannen. Unsere Milizen werden weit weniger zu erlernen haben, folglich dasselbe weit schneller und besser erlernen, und daher weniger geplagt werden; und schon dies allein wäre hinlänglich, um die Arbeit zu unternehmen. Für je mehrere Waffengattungen er das thun wird, desto besser wird es seyn, und Niemand kann es besser, als eben er, der die Mängel mit einem Kennerauge einsieht. Dabei ist noch zu bedenken, daß wenn man sogleich einen fertigen Entwurf vorlegt, die Berathung, Annahme

und Verwirklichung weit leichter und schneller erfolgt, als wenn die Militärbehörde den Entwurf selbst, oder durch Andere erst noch anfertigen muß.

Wichtiger und schwerer ist der Entwurf eines Vertheidigungssystems; auch ist kein Zweifel, daß es, mehr als alles Uebrige, Einwürfe erregen werde, da nicht leicht zwei gleicherfahrne Krieger das nämliche Terrein auf gleiche Art und Weise benutzen werden. Das Beste und Vorzüglichste dabei ist, daß wir nun ein Vertheidigungssystem haben, das uns bis heute mangelte. Wenn es auch zwanzig Widerlegungen und hundert Einwürfe veranlassen sollte, so wird eben aus diesen Wolken das Licht hervorstrahlen, das Gewölke sich zertheilen, und wir werden eine Norm besitzen, die freilich bei jedem Kriege neu modifizirt werden muß, aber die todte Form wird durch das Genie des Feldherrn mit Geist und Seele belebt werden. Wenn also die Arbeit des Herrn Obristl. Wieland bloß negativ gut wäre, so verdiente er schon den Dank des Vaterlandes. Sie enthält aber schon sehr viel Gutes und Brauchbares. Zwar wollen mehrere wackere Offiziere seine Streifkommando's und Partheigänger — Guerillas — als unausführbar und unzweckmäßig verwerfen, so lange wir nicht in ähnlicher Lage wie Spanien, in den Jahren 1808 bis 1813, sind. Basel sey kein Sagunt, Solothurn kein Saragossa, und wenn diese Städte nebst Neuenburg, Lausanne, Freiburg und Genf

in feindlicheu Händen wären, so würde der Muth der Landwehr bald erkalten. Freilich dachte Herr Wieland in seinem vaterländischen Hochgefühle so wenig daran, als ich, daß man die Feigheit unserer Nation als Widerlegungsgrund anführen werde. Ehe Sagunt und Saragossa angegegriffen und heldenmüthig vertheidigt wurden, waren sie nicht berühmter als Basel und Solothurn; es ist aber die Pflicht der Schweizer, sie durch heldenmüthige Vertheidigung berühmt zu machen. Man kann Alles, was man ernstlich will.

Indeß bleibt noch Manches zu erörtern und zu erklären, ehe die Worte des Vertheidigungsentwurfes in That, Kraft und Leben übergehen können. Freilich, wenn wir unsern Vertheidigungskrieg führen, wie er geführt werden soll, so darf der Feind nur von demjenigen Fleck Landes Meister seyn, so weit seine Truppen stehen; hier aber, und ehe er weiter vorrückt, wird er Alles entwaffnen, und dies trifft die Landwehr und den Landsturm; sie können also im Rücken wenig oder nichts unternehmen. Was unsere Guerillas betrifft, so finde ich hier weniger Schwierigkeit, und wundere mich, daß man deren so viel macht. Wir seyen keine Spanier, keine Vendéer, keine Tiroler. Nun so sind wir Schweizer! und was jene spanisch, vendéeisch oder tirolisch thaten, das werden wir schweizerisch vollziehen. Warum sollten wir von Jenen nicht so viel annehmen, als für

unser Land und Volk tauglich ist, und dann durch eigenthümliche Ideen, Künste, Erfahrungen und Nachdenken die Lücken ausfüllen und ergänzen. Bei allen Kriegsheeren werden Streifpartheien entsandt; warum sollten wir es denn nicht können? Und ehe man so sehr über das Fremdartige schreit, säubere man vorerst unsere Exerziervorschrift der Infanterie, Reiterei und leichten Truppen von ausländischem Tand. Die Beschaffenheit unsers Gebirgslandes ist mehr geeignet, von den Guerillas, den Vendéern und Tirolern etwas aufzunehmen, als von den übrigen taktischen Künsten, und das Volk wird bald und leichter sich mit dem Land in Uebereinstimmung setzen. Zu Allem aber müssen zweckmäßige Vorschriften und Anweisungen vorhanden seyn, denn das Lernen kommt nicht im Traum; gesellt sich dann Erfahrung hinzu, so bildet sich das Ganze schnell aus.

Obgleich noch recht viel beizubringen wäre, da das Wielandsche Werk so reichhaltig ist, so beschränke ich mich auf dieses Wenige um so eher, da zu vermuthen ist, daß andere denkende Männer durch weise Bemerkungen und Zurechtweisungen diesen wichtigen Gegenstand beleuchten werden. Nur dadurch kann derselbe zu Nutz und Frommen unsers Vaterlandes sich der Vollkommenheit nähern. Da aber bis auf den heutigen Tag noch keiner unserer militärischen Schriftsteller gewollt oder es vermocht hat, ein Vertheidigungssystem für die Schweiz zu entwerfen,

so ist ihnen höchlich zu empfehlen, nicht zu vergessen, daß das zu beurtheilende System das erste ist, womit wir begabt worden; daß es besser ist, ein unvollkommenes zu haben, als gar keines, indem es Veranlassung zu einem guten geben kann und wird, und daß sie daher, gründlich zwar, aber mit Bescheidenheit, ihre kritischen Berichtigungen bekannt machen, damit diese nicht selbst als Unrichtigkeiten mit scharfer Strenge gerügt werden.

Männer von Erfahrung und Kriegskenntniß äusserten ihre Verwunderung, daß ein Vertheidigungssystem so öffentlich zur allgemeinen Kunde gebracht und dadurch dem Feinde Anleitung gegeben werde, die meisten unserer Vertheidigungsanstalten unmöglich zu machen, oder ihnen auf eine beinahe unfehlbare Weise entgegen zu wirken. Wenn es z. B. unser Vortheil ist, durch heftige Angriffe den Krieg schnell zu Ende zu bringen, so ist es gerade der Vortheil des Gegners, diesen Angriffen auszuweichen, den Krieg in die Länge zu ziehen, und dazu besitzen alle unsere möglichen Gegner mehr Mittel, als wir, um diese Verlängerung auszuhalten. Eben so wird der Feind, wie erwähnt, dem Aufstande im Rücken und auf den Flanken durch Entwaffnung, durch Drohungen, durch Abbrennung von Dörfern oder Brandschatzungen, Aushebung von Geiseln, Todtschießen der Gefangenen aus den sich zur Wehre gesetzten Gemeinden u. s. w. vorzubeugen suchen. Alles das ist freilich nicht abzu-

läugnen, und in jedem Kriege gilt der Grundsatz, nie das zu thun, was der Feind will, sondern das Gegentheil. Sind denn aber dies Geheimnisse, die vor der Erscheinung obigen Handbuchs unbekannt waren? Keinesweges! Unsere Föderativ-Verfassung, die geringen Geldmittel, die topographische Beschaffenheit unsers Bodens, welche keine andere Vertheidigungsart zulassen, sind schon längst der ganzen militärischen Welt bekannt. Jeder Feind muß und wird unsere Widerstandsmittel angreifen, sie zu schwächen, zu vernichten suchen. Uns liegt ob, ihm entgegen zu wirken, seine Angriffsmittel abzuwenden, oder zu zerstören. Dieses Bemühen und Gegenbemühen ist nichts anders als der — Krieg. Unser Land und Volk ist völlig geeignet, ihn mit Vortheil zu führen, wenn nur die Kantonsregierungen Alles thun, was ihre heiligste Pflicht ist, nicht die Eidsgenossenschaft ihrem Kanton unterordnen und aufopfern, und der Vertheidigung Hindernisse in den Weg legen. Wenn sie im Gegentheil solche auf alle mögliche Weise befördern, so wird das Generalkommando und das Bundesheer den Feind schon zu bekämpfen wissen und ihn wirklich bekämpfen.

Die Aufdeckung unsers Vertheidigungssystems ist daher von desto geringerem Nachtheil, da es wenig enthält, was sich nicht bereits durch viele Flugschriften und zum Theil durch unsere Organisationsreglemente veroffenbart hätte. Es giebt im Kriege selbst

noch Geheimnisse genug, die man nicht voraus wissen kann, die sich erst aus dem Gange der Kriegsvorfälle entwickeln, wozu oft der Feind selbst Anlaß giebt und die Hand beut; da ist es dann Feldherrenkunst, sie zu benutzen, und es ist kein Krieg denkbar, der nicht dazu Gelegenheit darbietet. Statt also die Bekanntmachung unsers Vertheidigungssystems zu tadeln, fasse man vielmehr den Entschluß und gebe sich die Mühe, solches recht gründlich zu studiren, und wenn einst die ernste Schicksalsstunde schlägt, dann handle man, so wie es der Geist — nicht der Buchstabe — des Systems, in Vergleichung und Uebereinstimmung der Umstände, vorschreibt.

Anhang.

Ausländische Kriegsdienste.

Der Kriegsdienst im Auslande gehört zwar nicht eigentlich zur Miliz, ist ihr aber doch nicht so ganz fremd, da die Mannschaft — sowohl Offiziere als Soldaten — theils vor ihrem Eintritt in fremde Dienste, theils nach ihrem Austritt der Miliz einverleibt werden, und diese Regimenter unter gewissen Umständen und Bedingnissen zurückberufen und zur Vertheidigung des Vaterlandes mit der Miliz vereinigt werden können. Daher schien eine kurze Anzeige jener in ausländischen Diensten stehenden Regimenter, so wie solche kurze Zeit vor 1798 bestanden, hier nicht am unrechten Orte zu seyn. Von frühern Zeiten wird man in den schätzbaren Werken der Herren von Zurlauben und May von Romainmotier umständliche und befriedigende Auskunft finden.

Man hat es den Schweizern oft sehr strenge gerügt, daß sie sich, meistens um geringen Sold, an fremde Mächte vermiethen, um deren Fehden ausfechten zu helfen. Wie jede andere Sache, haben diese Kriegsdienste zwei verschiedene und entgegengesetzte Seiten und Ansichten, und es verdient strengen Tadel, sie nur einseitig zu beurtheilen.

Die schon im höchsten Alterthum so berühmten und noch jetzt so gefeierten Griechen traten, wenn das Vaterland den Frieden genoß, in die Dienste fremder Fürsten, um für sie zu streiten, und eben diese ausländischen Kriegsdienste gaben Veranlassung zu dem ruhmvollen Rückzug Xenophons mit seinen zehntausend Griechen. Auch neuere Völker liefern viele Beispiele von Kriegsdiensten bei fremden Mächten, deren Erwähnung uns aber zu weit ableiten würde.

Vorzüglich aber ist es das Beispiel unserer Väter, auf welches wir uns berufen können. Schon lange vor der Zeit des ersten Schweizerbundes zogen sie in Korps oder einzeln in fremden Krieg, und fochten mit großer Tapferkeit unter Kaiser Friedrich II. in Italien, und nachher unter Kaiser Ludwig von Baiern und andern Fürsten. Die edelsten Geschlechter der Schweiz zählen unter ihren Ahnen Männer, die sich in fremden Diensten mit Ruhm bedeckt haben, und von ihnen pflanzte sich der kriegerische Geist auf die Söhne fort. Die Erzählung ihrer Feldzüge entflammte die jungen Herzen.

Seht jenen Krieger dort, er gleicht den Helden-Ahnen,
In deren Arm der Blitz und Gott im Herzen war.
Er mahlt die Schlachten ab, zählt die erstiegten Fahnen,
Umschanzt der Feinde Wall, und nennet jede Schaar.
Die Jugend horcht erstaunt und zeigt sich in Geberden
Voll edler Ungeduld, noch rühmlicher zu werden.

v. Haller.

Da die gewährleistete Neutralität unser Vaterland vor jedem Kriege sichern soll, wo sollen unsere Schweizer diesen Geist, ohne welchen keine Freiheit, keine Unabhängigkeit, ja selbst keine Neutralität denkbar ist, sich zu eigen machen, wenn wir keine Regimenter an fremde Mächte überlassen? Freilich wäre es besser, daß die Beweggründe, welche die ausländischen Kriegsdienste nothwendig machen, den Gegengründen weichen und diese Dienste unterbleiben könnten; so lange aber nur Deklamationen, ohne ein, die Nothwendigkeit aufhebendes Gegengewicht, zur Einwendung dienen, so lange wird die Sache über Worte siegen. Das Beste, was sich dabei thun läßt, ist, diesen ausländischen Dienst auf eine regelmäßige Weise einzurichten, um so viel möglich allen Mißbräuchen und den daraus entstehenden nachtheiligen Folgen vorzubeugen.

Ehemals geschah es wohl, daß einflußreiche Männer ohne Genehmigung der Regierungen und selbst gegen ihre Verbote, einzelne Korps zum Dienste fremder Mächte anwarben. Sowohl die Tagsatzungen als die Kantonsregierungen eiferten wiederholt gegen dieses sogenannte Reislaufen, aber ohne Erfolg. Der unbiegsame Freiheitssinn und der Sinn für Krieg, Ruhm und Gold trotzte den Gesetzen. In neuern Zeiten hatten entweder diese mehr Nachdruck und Wirkung, oder die steigende Aufklärung verminderte von selbst den übertriebenen Hang zum Kriege,

denn solche gesetzwidrige Werbungen wurden immer seltener und unterblieben endlich ganz.

Der nämliche Kriegsgeist war Ursache, daß auch viele einzelne Schweizer in den Nationalregimentern fremder Staaten dienten, und zwar nicht bloß in der Infanterie, sondern auch in der Reiterei, Artillerie, im Generalstabe und Ingenieurkorps, ja sogar in der Marine, und sie erwarben sich sowohl im Auslande als im Vaterlande die allgemeine Achtung. Die angeborne Freiheit der Schweizer gab ihnen das Recht dazu, welches auch nirgends bestritten, sondern durch mehrere Regierungen, durch Stipendien und Zulagen aufgemuntert wurde, um in der Artillerie und Genie zu dienen.

Um den Nachtheilen des Kriegsdienstes im Auslande vorzubeugen, war kein besseres Mittel, als die Kapitulationen zwischen den Kantonsregierungen und den fremden Mächten, wodurch an letztere eine bestimmte Anzahl Truppen überlassen, regelmäßig angeworben, organisirt und vollzählig erhalten, und dann als ein wirklicher Theil der Kriegsheere dieser Mächte anerkannt und von ihnen besoldet und verwendet wurden. Nur von diesen eigentlichen Schweizerregimentern kann hier die Rede seyn. Es ist zu bedauern, daß ehemals die gar zu unbeschränkte Unabhängigkeit der Kantone manche schädliche Einwirkung hatten, unter andern, daß die Schweizer gegen Schweizer im Felde standen und blutig gegen ein-

ander kämpften. Auch waren die Kapitulationen oft an sich selbst nicht ohne Mängel. So genossen z. B. bei verschiedenen Regimentern die Bürger der Haupt= städte mehrere, für die übrigen Kantonsangehörigen drückende Vorrechte; unter andern das, ausschließlich alle, oder zwei Drittel der Offiziersstellen zu bekleiden. Ferner konnten geborne Schweizer entweder gar nicht oder nur sehr schwer und selten als Offiziere in das Regiment eines andern Kantons treten, und im letztern Fall nur bis zu einem gewissen Grade vorrücken; daher geschah es, daß in den Regimentern, die aus mehreren Kantonen zusammengesetzt waren, die Offi= ziere nur in den Kompagnieen ihres Kantons vor= rücken konnten. Es ist freilich sehr billig, daß diejenigen, welche die Soldaten stellen, im Verhältniß auch den Vortheil haben, die Offiziersstellen zu besitzen. Man bemühte sich zwar seit 1798 bei den Truppen in französischen Diensten, diesen Kantonszwang aufzuheben; es ergaben sich aber so viele und so unüberwindliche Schwierigkeiten, daß man genöthigt war, sich wieder an die Kantonsverhältnisse zu halten, indem einige Kantone unverhältnißmäßig viele Offiziere gegen die Anzahl der Soldaten stellten, so daß Recht und Billigkeit verletzt wurden.

Die ausländischen Kriegsdienste wurden als die Pflanzschule guter und erfahrner Offiziere, tüchtiger Unteroffiziere und wohlgeübter Soldaten betrachtet, allein es fehlte viel, daß die Absicht, auf fremde Kosten

ein wohlgeübtes Kriegsheer zu unterhalten, was dem Vaterlande von großem Vortheil hätte seyn können, vollständig erreicht worden wäre. Sie wurden für die Offiziere weniger als Bildungsschule, als wie eine Versorgungsanstalt oder anständigen Interimsaufenthalt benutzt, bis sie in ihren Kantonen zu Aemtern gelangten. Daher war die Zeit zu kurz, um sich gehörig auszubilden, und dieser Umstand ist auch der Anstellung in andern Diensten hinderlich, weil viele Fürsten es, wie billig, nicht gerne sehen, daß gerade, wenn die Offiziere zum Dienst tauglich zu werden anfangen, sie den Dienst verlassen.

Endlich hatten die fremden Kriegsdienste auch noch einen nachtheiligen Einfluß auf die Miliz. Die Ordnung und der Glanz stehender Kriegsheere überhaupt und der Schweizerregimentbeer insbesondere, flößten den Offizieren und Gemeinen derselben eine Art Geringschätzung gegen die Miliz bei, da ihnen der auffallende Unterschied zwischen beiden nicht entgehen konnte. Die Schweizer hingegen, die niemals gedient hatten, machten sich zufolge der Erzählungen, womit jene sich brüsteten, übertriebene Vorstellungen von den Vorzügen stehender Armeen und den Mängeln einer Miltz, denn der Mensch ist so geartet, daß er dem Fremden einen desto höhern Werth beilegt, je weniger Kenntniß er davon hat. Daraus entstand ein unbehagliches Gefühl von der Unzulänglichkeit unserer Kriegsverfassung. Auch konnte es nicht fehlen, daß

aus den fremden Kriegsdiensten Manches in die Miliz mit aufgenommen wurde, das sich gar nicht für sie schickt, und diesem Umstande ist zum Theil das ganz fehlerhafte Urtheil zuzuschreiben, das noch viele Schweizer über das eidsgenössische Kriegswesen fällen.

Frankreich.

Die Könige von Frankreich, diese ältesten Verbündeten der Schweiz, unterhielten vor der Revolution eine Leibwache von 100 Schweizern — les cent Suisses de la garde du Roi; 1 Regiment Schweizergarde und 11 Regimenter aus allen Kantonen, welche zusammen 26 Bataillone oder 214 Kompagnieen und die Anzahl von 14,100 Mann ausmachten.

Die Cent-Suisses in alt-schweizerscher Kleidung, mit Hallparten bewaffnet, thaten den Dienst nur im Innern des königlichen Palastes und der königlichen Schlösser, hatten ihre alten Uebungen und sind nicht als eigentliche Truppen zu betrachten.

Die Schweizergarde bestand aus 4 Bataillonen, jedes von 1 Grenadier- und 3 Musketierkompagnieen; das Ganze, mit Inbegriff des Stabs, aus 2415 Mann auserlesener Mannschaft. Dieses schöne und vortreffliche Regiment genoß viele Vorrechte, hatte sich schon in frühern Kriegen durch Heldenmuth und unwandelbare Treue ausgezeichnet, und ward am 10. Aug. 1792

ein Opfer der nämlichen Kriegstugenden, als es im Palast und Garten der Tuilerien zu Paris von einem zahllosen Schwarm blutdürstender Revolutionisten angegriffen ward, wo die Tapferkeit der Menge unterlag, welches seine gänzliche Vernichtung zur Folge hatte. Tanta est fiducia gentis! Wie sehr verdiente sie das ihr vor einigen Jahren errichtete Denkmal!

Das Bernsche Regiment von Wattenwyl war glücklicher; obschon auch von den Jakobinern zu Aix en Provence angefeindet, setzte doch seine Festigkeit und vortreffliche Mannszucht dem Uebermuth derselben Schranken. Bei dieser Gelegenheit zeigte sich die Regierung von Bern in ihrer Würde, forderte die Zurückkunft des Regiments, die auch im Juni 1792 erfolgte. Das Regiment blieb, wegen steigender Gefahr, im besondern Dienst des Kantons, ward aber dem ungeachtet am 1. März 1796, wie man behauptet auf Verlangen mehrerer Stände, abgedankt. Zwei Jahre nachher erfolgte der Angriff von Seite Frankreichs!!

Die 10 übrigen Regimenter: Steiner, von Sonnenberg, von Dießbach, von Castella, von Vigier, von Courten, Küllin de Chateauvieux, von Salis-Marschlins, von Salis-Samaden und von Reinach, bestanden — gleich Wattenwyl — jedes aus 2 Bataillonen, und diese aus 1 Grenadier- und 8 Musketierkompagnieen, mit Prima Plana jede 57 Mann, und jedes Regi-

ment, mit Inbegriff des Stabes, 1060 Mann stark. Mit Ausnahme der Garden, die einen höhern Sold hatten, kostete jedes den König jährlich 447,472 französische Franken. Noch im nämlichen Jahre (1792) wurden alle Schweizerregimenter abgedankt, denn sie standen den Revolutionisten überall im Wege, und waren ihnen ein Dorn im Auge, weil ihre Treue für den König letztere in Erfüllung ihrer bösen Absichten hinderte, und noch jetzt sind sie ihnen aus ebendemselben Grunde verhaßt. So hatte denn der Kriegsdienst der Schweizer in Frankreich, für welches sie seit Jahrhunderten Ströme Blutes vergossen hatten, mit einmal — doch nicht für lange Zeit — ein Ende.

Im Jahr 1799 wurden aus den fünf, in königlich sardinischen Diensten stehenden Schweizerregimentern, in Folge einer zwischen den helvetischen Regierungskommissarien von Flüe und Graf und dem französischen General Süchet am 8. Januar geschlossenen Kapitulation, 2 helvetische Legionen gebildet und dem Dienste Frankreichs überlassen. Jede sollte aus 2 Feldbataillonen und 1 Reservebataillon, jedes von 1 Kompagnie Grenadiere und 8 Kompagnieen Musketiere, überhaupt aus 3000 Mann bestehen, und trugen die neuhelvetischen Uniformen, Kokarden und Fahnen. Die erste Legion, unter dem Obrist Belmont von Schwyz, ward aber schon am 5. April 1799 in der blutigen Schlacht bei Magnano beinahe

ganz gefangen. Die zweite, unter dem Obrist Ernst von Bern, bemächtigte sich am 26. März des nämlichen Jahres einiger österreichischen Verschanzungen an der Etsch und einer Brücke über diesen Fluß, und lagerte die Nacht hindurch bei Pastengo auf dem Schlachtfelde. Die Parole war: Wilhelm Tell und Ruhm. Am oberwähnten 5. April schlug sie sich tapfer, verlor viele Offiziere, und machte bei'm Rückzuge die Arrieregarde der fränkischen Armee. Ihres erlittenen großen Verlustes wegen ward sie nach Alessandria und Mantua verlegt. Nach Uebergabe dieser Festungen nahmen die Gemeinen bei den schweizerschen Emigranten und bei den Oesterreichern häufig Dienst. Die Offiziere waren größtentheils gefangen nach Steiermark, Kärnthen und Krain abgeführt, und nach dem Frieden von Lüneville frei gelassen worden.

Auser diesen beiden Legionen oder vielmehr Halbbrigaden sollten deren noch viere errichtet werden, die zusammen auf 18,000 Mann festgesetzt wurden, die aber niemals vollzählig gemacht werden konnten.

In Folge der Vermittlungsakte vom Jahr 1803 traten die stehenden Truppen der helvetischen Republik in französische Dienste. Aus dem ersten und zweiten Linienbataillon, die beide zusammen kaum 700 Mann zählten, wurde ein Bataillon gebildet und als Drittes der dritten Halbbrigade zugetheilt, weil das vormalige — der Kapitulation zuwider — nach St. Do-

mingo gesandt worden war, wo es größtentheils zu Grunde gieng. Das Bataillon leichte Infanterie ward der zweiten Halbbrigade einverleibt. Die 2 Artillerie-kompagnieen von 120 Mann wurden in eine, und die 2 Kompagnieen Husaren ebenfalls in eine vereinigt.

Am 27. September 1803 ward zwischen dem General Ney, französischen Botschafter in der Schweiz, im Namen Napoleons, und den helvetischen Kommissarien eine förmliche Militärkapitulation in Freiburg abgeschlossen, der zufolge 4 Regimenter, jedes zu 4 Bataillonen von 1 Grenadier- und 8 Musketier-kompagnieen, in den Dienst Frankreichs traten. Auch ward durch diese Kapitulation, welche 25 Jahre dauern sollte, die Stelle eines Generalkapitäns der Schweizer wieder hergestellt. Indessen konnten auch diese Regimenter, die an die Stelle jener Halbbrigaden traten, niemals vollzählig gemacht werden, da die junge Mannschaft eine unwiderstehliche Abneigung gegen diesen Dienst hatte, die noch durch die Mitwirkung ihrer Mädchen vergrößert wurde, was vorher nicht geschah. Diese Truppen, die man wohl nicht als auserlesene Mannschaft ansehen konnte, zeigten sich indeß des Schweizernamens so würdig als irgend eine andere, und fochten in den Feldzügen in Spanien, Polen und Rußland mit ausgezeichneter Tapferkeit, erlitten aber auch großen Verlust. Im Gefechte bei Polozk, am 20. Oktober 1812, verloren das erste und zweite Regiment in weniger als

2 Stunden 32 Offiziere von 50, und die übrige Mannschaft verhältnißmäßig eben so viel. Aber der 20. März 1815 war der Tag, wo schweizersche Treue und Unerschrockenheit sich abermals im schönsten Glanze zeigten. Die französischen Generale und Truppen, die dem König Treue geschworen und dem auf Paris marschirenden Napoleon entgegengerückt waren, um ihn zu bekämpfen, liefen schamlos zum Usurpator über, kehrten mit ihm im Triumph zurück, zerrissen die königlichen Fahnen und traten sie nebst der weißen Kokarde mit Füßen. Nur die Schweizer weigerten sich, ihre Fahnen zu entweihen und sie nebst der weißen Kokarde gegen die dreifarbige zu vertauschen, und zu rufen: Es lebe der Kaiser! Schweigend bezogen sie ihre Kasernen, blieben, ungeachtet aller Verführungsversuche und Drohungen, dem König, der Ehre und ihrem Eide getreu. Napoleon entließ sie in ihr Vaterland, wo sie in kleinen Trupps, ohne Offiziere, und auf dem Wege oft bedrängt, anlangten. In Wahrheit, sie verdienten wohl eben so sehr, als jene heldenmüthige Schweizergarde, ein Denkmal!

Es war begreiflich, daß Ludwig XVIII., nach der zweiten Restauration im Juli 1815, diese Truppen, die so ausgezeichnete Beweise von Treue, Anhänglichkeit und Ehrliebe gegeben hatten, wieder in Dienst zu nehmen suchte. In Folge einer Kapitulation vom 26. Juli und 3. August 1816 wurden zwei Regimenter

Schweizergarde, jedes von 2277, also 4554 Mann, und 4 andere Schweizerregimenter, jedes von 2956, also 11,824 Mann, zusammen 16,378 Mann, errichtet. Die Obristen waren folgende: Erstes Garderegiment Nro. 7 der kön. Garde, Baron von Hogguer; zweites Garderegiment Nro. 8, Graf von Affry; erstes Linienregiment Nro. 1, Obrist Bleuler; zweites Regiment Nro. 2, Obrist Freuler; drittes Regiment Nro. 3, Obrist von Steiger; viertes Regiment Nro. 4, Obrist Baron von Salis. Jedes dieser Regimenter besteht aus 3 Bataillonen von 4 Kompagnieen. Zu gleicher Zeit ward auch die Stelle eines Colonel-général des Suisses hergestellt, und S. K. H. Monsieur, Graf von Artois (jetzt König Karl X.), der dieselbe bis zum Jahr 1792 bekleidet hatte, übernahm sie nunmehr wieder, übertrug sie aber, als er 1824 den Thron bestieg, seinem vierjährigen Neffen, dem Herzog von Bordeaux.

Spanien.

Im Dienst dieser Macht standen 1798 sechs Schweizerregimenter, nämlich: Erstes Schwaller; zweites Rüttimann; drittes Reding von Biberegg; viertes Betschart; fünftes Trachsler und sechstes von Courten. Jedes dieser Regimenter bestand aus 2 Bataillonen von 4 Kompagnieen, jede von 150 Mann,

aus welchen für jedes Bataillon eine Kompagnie von 64 Grenadieren auserlesener Mannschaft ausgehoben wurde; folglich bestand jedes Regiment aus 1200 Mann, in Allem 7200 Mann, aus den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Solothurn und Appenzell, aus den fürstlich St. Gallenschen Landen, Wallis, und den Unterthanenlanden katholischer Religion. Da aber kurz nachher die Landschaft Wallis in eine eigene Republik umgeschaffen wurde, galt das Regiment Courten nicht mehr für ein Schweizerregiment.

Vor 1798 waren die Kapitulationen von jedem betreffenden Kanton besonders mit dem spanischen Hofe abgeschlossen worden; nachher hörten zwar diese besondern Unterhandlungen auf, ohne daß jedoch eine allgemeine Kapitulation an ihre Stelle getreten wäre. Als aber die Vermittlungsakte in Ausübung getreten war, bezeugte der König von Spanien das Verlangen, mit der schweizerschen Tagsatzung eine allgemeine Kapitulation abzuschließen, und gab hiezu seinem Minister in der Schweiz Don Joseph Cramano die nöthige Instruktion und Vollmacht, der dann mit den Bevollmächtigten der Tagsatzung zu Bern, am 2. August 1804, eine Militärkapitulation auf 30 Jahre für jene fünf Regimenter abschloß, die mehrere Eigenthümlichkeiten enthält, deren Erwähnung interessant ist.

Artikel 1. weist den Regimentern die Kantone an,

worin sie ausschließlich werben dürfen; nämlich: das Regiment Schwaller in den Kantonen Solothurn, Freiburg und Aargau; das Regiment Rüttimann in den Kantonen Luzern, St. Gallen und Thurgau; die Regimenter Reding und Betschart in den Kantonen Uri, Schwyz, Glarus, Appenzell und Tessin; und das Regiment Trachsler in Luzern, Unterwalden, Zug, Aargau und im Bezirk Rheinau. — Art. 2. Diese Regimenter werden den Namen ihrer Obristen führen und mit Nummern 1 bis 5 bezeichnet seyn. Ein jedes besteht aus einer Grenadierkompagnie von 112 Mann, und 4 Füsilierkompagnieen, jede von 206 Mann; also beträgt jedes Regiment 1909 Mann, und die 5 Regimenter 9545 Mann. — Art. 7. untersagt in Spanien zu werben, noch irgend ein Individuum, das ein Franzose, oder aus den mit Frankreich vereinigten Ländern, oder ein Italiener, oder ein Anderer, der nicht ein Schweizer oder Deutscher ist. Für letztere sollen die aus dem römischen Reiche, aus Oesterreich und dessen Erbländern in Deutschland, aus Preussen und Polen gelten dürfen. — Ein Drittel wenigstens von jedem Regiment müssen (Art. 5.) geborne oder nationalisirte Schweizer und alle katholisch seyn. Zu dem Ende wird man nicht nur den Rekruten, sondern auch den Führern deßwegen einen Eid abfordern, und wenn nachher befunden wird, daß ein Rekrute nicht katholisch, nicht Schweizer oder Deutscher sey, so

soll er durch das Kriegsgericht zu der, dem schweren Verbrechen sein Vaterland und seine Religion zu verläugnen, angemessenen Strafe verurtheilt werden, ohne daß der Major oder Hauptmann zur Verantwortung gezogen werden könnte. — Art. 34. sagt, daß die Obristen und Obristlieutenants keine Kompagnieen haben, und die Obristen das Regiment behalten sollen, wenn sie General werden. — Art. 35. Wird ein Regiment vakant, soll der Generalinspektor S. M. die drei ältesten Obristlieutenants der fünf Regimenter vorschlagen, unter denen der König die Auswahl hat.

Während dem französisch-spanischen Kriege von 1808 bis 1812, in welchem General Reding sich hervorthat, waren die Schweizertruppen auch hier dem König und der Nation zugethan; da aber Napoleon Herr von Italien und die Schweiz unter seinem Einfluß war, so war keine Möglichkeit vorhanden, diese Regimenter vollzählig, ja nicht einmal aufrecht zu halten; sie theilten die Zerrüttung Spaniens und erstanden mit der Nation, gelangten aber, so wie diese, nie zur völligen Herstellung, und wurden nach der Revolution von 1820, als den neuen Ansichten widerstrebend aufgelöset, ohne daß sie Mittel erhielten, wie es doch die Kapitulation vorschrieb, in ihr Vaterland zurückzukehren. Jeder war daher genöthigt für sich zu sorgen und sich der Parthei anzuschließen, die er lieber bekämpft hätte. Eine traurige Lage für einen braven Krieger!

Sardinien.

Vor der französischen Revolution standen nur drei Schweizerregimenter im Dienste des Königs, nämlich: Stettler von Bern, Kalbermatten aus Wallis und Peyer-im-Hof von Schaffhausen. Jedes Regiment war 1413 Mann stark, in 3 Bataillone von 4 Kompagnieen zu 117 Mann vertheilt; aus den 12 Kompagnieen wurden 2 Grenadierkompagnieen, jede von 92 Mann, und ein Artillerieploton von 25 Mann gezogen. Im Jahr 1793 wurden aber noch zwei neue Regimenter, Bachmann und Zimmermann, errichtet, so daß das Schweizerkorps 7065 Mann betrug. Späterhin ward das Regiment Peyer-im-Hof auf 2, und die Regimenter Bachmann und Zimmermann jedes auf 1 Bataillon herabgesetzt. Im Jenner 1799 wurden sie aufgelöset und in 2 Halbbrigaden gebildet. S. oben bei Frankreich, Seite 491.

Nachdem der König von Sardinien das Piemont zurück erhalten hatte, arbeitete der Obrist von Kalbermatten wieder an Errichtung eines Schweizerregiments in dessen Dienst, dieses kam aber nie vollzählig zu Stande und ward bald wieder aufgelöset, weil das neue System, wie in Spanien, keine fremden Truppen zuläßt, oder vielmehr, weil schon damals die Carbonari ihr Wesen trieben, und wohl wußten, daß Schweizertruppen ihren Revolutionirungsplanen im Wege stehen würden.

Die Niederlande.

Schon zur Zeit des großen Befreiungskrieges befanden sich Schweizer in der niederländischen Armee. In der Schlacht bei Nieuwpoort — 2 Juli 1600 — standen die beiden Schweizerregimenter Hans Meyer von Zürich und Hans Sas von Unterwalden im Mitteltreffen, welches der Graf Eberhard von Solms befehligte, neben dem Regiment Wallonen, in welchem der Verfasser von 1788 bis 1795 gedient hat. Diese Regimenter trugen viel zu dem herrlichen Siege über die Spanier bei. Seit der Zeit hatten die Generalstaaten immer Schweizertruppen im Dienst, bis zum Jahr 1796, wo sie nach der Revolution des vorhergehenden Jahres kapitulationswidrig abgedankt wurden. Sie machten damals 6 Regimenter, jedes von 2 Bataillonen, zusammen 6800 Mann aus. Das Schweizergarderegiment bestand aus 8, und die Regimenter von Gumoens, May, Lochmann, Stokar von Neuforn und Schmid, jedes aus 12 Kompagnieen, jede von 100 Mann, die aber laut Kapitulation auf 150 oder 200 Mann vermehrt werden konnten.

Im Jahr 1814, als das Haus von Oranien nicht bloß in Statthalterwürde hergestellt, sondern zur Souveränität, und sogar im folgenden Jahre zur Königswürde erhoben wurde, traten 4 neue Schweizerregimenter in niederländische Dienste, nämlich:

von Kirchberger von Bern, Ziegler von Zürich, Sprecher von Bernegg aus Bündten und Auf-der-Maur von Schwyz; die 3 ersten, jedes von 2, und letzteres aus 4 Bataillonen bestehend. Jedes Bataillon bestand aus 2 Flankkompagnieen und 8 Füsilierkompagnieen, jede von 100 Mann, so daß die Stärke jeden Regiments mit dem Stabe auf 2028 Mann sich belief, das Regiment Auf-der-Maur ausgenommen, das einmal stärker war. Nur das Regiment Kirchberger war aus einem Kanton allein (Bern), die übrigen aus mehreren zusammengesetzt. Der Betrag dieses Schweizerkorps belief sich auf 10,150 Mann, und die Dienstdauer war auf 25 Jahre festgesetzt.

Neapel.

Ehe der in französischen Diensten gestandene Generallieutenant von Salis-Marschlins, auf Verlangen des Königs beider Sizilien, seine neuen militärischen Einrichtungen in der neapolitanischen Armee einführte, standen vier Schweizerregimenter im Dienst des Königs, die zusammen ein Korps von 5034 Mann ausmachten, die aber durch jene Neuerungen auf zwei Regimenter vermindert, und nicht mehr als Schweizer, sondern bloß als königliche Fremdlinge — Royal Estere — angesehen wurden. Zwar blieb die Mannschaft, wenigstens die

Offiziere, größtentheils aus Schweizern bestehend; was aber bei den oft wechselnden Schicksalen des Königreichs aus diesen Truppen geworden ist, dürfte schwer zu erzählen seyn. Es ist mir unbekannt, welche Gründe den Herrn General von Salis zu dieser Einrichtung, wodurch die Anzahl der Offiziere um 150 vermindert ward, mögen bewogen haben.

Schon seit 1823 war der neapolitanische Gesandte, Herzog von Calvello — von den Gesandten anderer Mächte unterstützt — mit mehreren Kantonen, wegen neuen Kapitulationen, in Unterhandlung getreten, die, vermöge ihrer höchst vortheilhaften Bedingnisse, diesen Kriegsdienst zum vorzüglichsten machen würden, wenn es darauf allein ankäme. Dennoch schienen die Regierungen weit mehr dagegen, als dafür gestimmt zu seyn, wie die lange Zeit der Unterhandlung selbst und der verhältnißmäßig geringe Erfolg solches beurkunden. Luzern kapitulirte für 1 Bataillon; Uri, Obwalden, Nidwalden und Appenzell I. R., jeder dieser 4 Stände für 1 Kompagnie, welche, mit dem Luzernerbataillon vereinigt, zusammen ein Regiment bilden, dessen Commando der König dem eidsgenössischen Obrist von Sonnenberg übertragen hat. Freiburg und Solothurn stellen gemeinschaftlich 1 Regiment, zu dessen Befehlshaber der eidsgenössische Obrist Von der Weid ernannt wurde. Die Stände Tessin und Wallis haben jedes für 1 Bataillon, und Schwyz für 3 Kompagnieen ab-

geschlossen. Von den übrigen Kantonen haben mehrere Regierungen schon die ersten, andere die wiederholten Anträge des Herzogs von Calvello auf's Bestimmteste abgelehnt, noch andere aber die diesfallsigen Unterhandlungen gänzlich wieder aufgehoben, da die Zusage der von dem Hofe zu Neapel früher versprochenen Erleichterung oder Begünstigung des schweizerschen Handelsverkehrs mit dem Königreich beider Sizilien zuletzt doch ausblieb, und keine der gemachten Versprechungen erfüllt wurde.

Das Für und Wider die ausländischen Kriegsdienste kam bei dieser Gelegenheit auf's Neue und lebhaft zur Sprache. Die „Ansichten eines gedienten Militärs über den Dienst der Schweizer im Auslande, Bern 1824, bei Jenni," mit dem Motto: „Ein Schelm, der Arges dabei denkt," erklären sich sehr dafür; sie stellen aber die Sache in etwas zu günstigem Lichte dar, und rechtfertigen sie mehr für die ehmalige Zeit, nehmen aber zu wenige Rücksicht auf die gegenwärtige. In dem Schriftchen: „Vortheile der schweizerschen Militärkapitulationen im Allgemeinen, und der von S. Maj. dem König beider Sizilien vorgeschlagenen insbesondere, sammt vorhergehender Beurtheilung einiger hierüber erschienenen Flugschriften. Von einem Schweizeroffizier, der in der eidsgenössischen Miliz sowohl, als in auswärtigen Diensten stand. St. Gallen 1824, bei Huber und Comp." bemüht sich der Verfasser hauptsächlich, den Schweizerboten und die hie-

nach benannten „Ansichten eines eidsgenössischen Milizoffiziers“ zu widerlegen, und sucht ihre Gründe durch mancherlei Berechnungen und Beispiele über das Ersprießliche und Angenehme des neapolitanischen Kriegsdienstes zu entkräften. Unter dem Titel: „Ueber den neapolitanischen Kriegsdienst; aus dem Französischen; Uri bei B'graggen, 1824;“ mit dem Motto: «Veder Napoli, e poi morir.» tritt noch ein dritter Kämpfer zur Vertheidigung der angefochtenen Militärkapitulationen auf, der zuerst auch gegen die Gegner derselben zu Felde zieht, und dann in schön klingenden Phrasen, ohngefähr wie man sie in den Anschlagzetteln der Werboffiziere findet, die Schweizerjugend zur Annahme der vortheilhaftesten und ehrenvollsten Kapitulation einladet und aufmuntert. — „Der Schweizerbote, Nro. 10., 1823“; die „Ansichten eines eidsgenössischen Milizoffiziers über den fremden Kriegsdienst der Schweizer im Allgemeinen, und insbesondere über die von der Krone Neapel den L. Ständen der Eidsgenossenschaft angetragene Militärkapitulation; Zürich, Geßnersche Buchhandlung, 1824. Als Gegenstück zu den „Ansichten eines gedienten Militärs u. s. w.“, haben sich, wie oben bemerkt, stark gegen den ausländischen Militärdienst der Schweizer ausgesprochen; auch die Flugschrift: «Du service militaire des Suisses en France, Genève 1821, chez Paschoud», ist sehr dagegen, und obwohl ich selbst im Auslande gedient habe, und sogar eine nicht unbedeutende Pension be-

ziehe, so stimme ich doch der Meinung dieser letztern mit dem Wunsche bei, daß es möglich wäre, sich in Zukunft aller Militärkapitulationen zu enthalten. Leider ist aber dazu wenig Hoffnung und kein Anschein.

Der Verfasser der «Observations sur le système militaire des Suisses», der sich für die ausländischen Dienste erklärt, und zwar vorzüglich in Rücksicht auf den Nutzen, den sie für das inländische Militärwesen haben sollten, schlägt vor, die Kapitulationen für solche Korps zu schließen, die aus allen Waffen: Infanterie, Reiterei, Artillerie, Genie und sogar Generalstab beständen. Die Erfahrung hat aber hinlänglich bewiesen, daß so zusammengesetzte Korps in Allem mittelmäßig sind. Besser wäre es, mit fremden Mächten eine Uebereinkunft zu treffen, um eine gewisse Anzahl Offiziere in ihre Nationaltruppen verschiedener Waffen aufzunehmen, die, wenn es nöthig wäre, von ihren Kantonsregierungen mit einer Zulage unterstützt werden könnten. Dies geschah bereits schon in vorigen Zeiten. Ganz wird sich der Dienst im Auslande nicht verhindern lassen, um so weniger, da vielleicht kein stehendes Kriegsheer in Europa ist, in welchem nicht Individuen aus allen Nationen sich befinden, besonders als Offiziere. Im Regiment Nassau-Usingen, in welchem ich ehmals diente, bestand das Offizierkorps aus 11 Holländern, 11 Wallonen, 9 Deutschen, 9 Schweizern, 4 Franzosen, 1 Spanier, 1 Irländer und 1 Savoyard. Obgleich dies

vor der Revolution Statt fand, so hindert es nicht, daß solches auch noch jetzt, obwohl in geringerm Verhältniß, fortdauert, und somit thaten die Schweizer nicht mehr als Andere.

„Der Schweizer mag wandern so weit er will," sagt der redliche Rukstuhl, „um im fremden Dienste „ sich zu üben, die inwohnende Kraft hervorzurufen „ oder zu stählen, um Erfahrungen zu sammeln, u. s. w. „ Dafür geht der Schweizer in die Fremde. Aber er „ bleibt nicht immer aus. Sobald die Gunst des Himmels ihm Glück giebt und die Heimkehr gönnt, so „ kommt er gewiß wieder."

Zugabe.

Ueber die Stiftung eines eidsgenössischen Ehrenzeichens, zur Belohnung der Verdienste.

Dem in Gesellschaft lebenden Menschen ist der Trieb nach Auszeichnung angeboren, und bewirkt edle Handlungen in ihm. Eine weise Regierung kann und soll diesen Trieb zum Besten des Staats benutzen und leiten. Zu allen Zeiten und bei allen Völkern wurden äussere Merkmale zur Belohnung und Aufmunterung gemeinnütziger Großthaten eingeführt. Im Alterthum bestanden sie, für den Krieger, in Kränzen von Lorbeern, für den Bürger von Eichenzweigen; im Mittelalter in Ritterschmuck, Rüstungen, Waffen und Ehrenketten; in den neuesten Zeiten in Ritterorden und Ehrenzeichen.

Ein allgemeines Vorurtheil hält Ritterorden mit dem Wesen eines Freistaates für unverträglich und gefährlich; als ob Republikaner nicht auch Menschen

wären wie andere. Zu allen Zeiten sind Schweizer durch Ritterorden, und früher durch Ehrenketten beehrt und ausgezeichnet worden, ohne dem Vaterlande gefährlich geworden zu seyn. Warum sollte ein im Vaterlande selbst gestiftetes Ehrenzeichen gefährlicher seyn, als eines vom Auslande? Und sind nicht im J. 1798 Menschen, die weder Ritter noch ausgezeichnet waren, dem Vaterlande verderblicher geworden, als je ein Ritterorden zu werden vermöchte?

Die Stiftung eines schweizerschen Ehrenzeichens ist schon öfter zur Sprache gekommen. Der Schreiber der «Epîtres d'un Suisse à ses concitoyens» sagt in seinem ersten Briefe, Seite 7: «Quittez les routes « étroites de vos dévanciers et prouvez que le pro- « verbe qui consacre l'ingratitude des républiques est « faux. Recherchez, honorez le mérite dans tous les « rangs. Instituez une croix civique avec une distinc- « tion particulière pour le civil et le militaire; non « pas une croix qu'on distribue en masse par grades, « mais qui ne s'accorde qu'à des actions bien dési- « gnées, en un mot une récompense nationale pareille « à la couronne civique des anciens. Loin de blesser « la démocratie, les décorations viagères qui sont « uniquement personnelles et s'accordent également à « tous, sont la plus belle application de l'égalité des « droits, la seule qu'un être raisonnable puisse ad- « mettre.»

Ein deutsches Manuscript, welches mir mitgetheilt

wurde, enthält geradezu den Vorschlag zu einer solchen Stiftung, und wenn ich schon im Einzelnen von dessen Verfasser abweiche, so stimme ich ihm doch im Ganzen bei. Da ich nun nicht das Glück gehabt, meinem Vaterlande besondere Dienste zu leisten, auch zu bejahrt und nicht in Verhältnissen bin, um hoffen zu dürfen, es noch thun zu können, so kann der Seitenhieb: ich schriebe, um ein solches Ehrenzeichen zu erhalten, mich nicht treffen. Ueberzeugt indeß von seinem Werthe und seiner Nützlichkeit, lege ich meine Ansichten offen dar.

An Wortgepränge fehlt es den Gegnern einer solchen Stiftung gar nicht. „In einer Republik“ sagen sie, „soll ein verdienstvoller Mann seine Belohnung „im Selbstgefühl und in der Achtung seiner Mit„bürger finden.“ Schön! Man muß aber die Welt nehmen wie sie ist, nicht wie sie seyn sollte. Es giebt allerdings verdienstvolle Männer, die in der Tugend selbst ihre Belohnung finden. Es giebt aber deren noch weit mehr, die eine ehrenvolle Auszeichnung keineswegs verschmähen. Ueberdies giebt es auch Männer ohne Erziehung, ohne verfeinerte Gefühle, die sehr edler Handlungen fähig sind, denen aber das metaphysische Geschwätz des Selbstbewußtseyns unverständlich ist, und die durch ein äusseres Ehrenzeichen, mehr als durch Geld, Beförderung und Belobungsschreiben, sich belohnt fühlen. Um die Achtung ihrer Mitbürger zu erhalten, müssen diesen die Verdienste

und die Männer, die sie besitzen, auch bekannt seyn, und hierzu ist kein zweckdienlicheres Mittel, als ein sichtbares Ehrenzeichen.

Dem Staate ist die größte Summe gemeinnützlicher Handlungen vortheilhaft; solche durch zweckgemäße Mittel zu befördern und zu vermehren, gereicht ihm zum Vortheil und zur Ehre, er sey Freistaat oder Monarchie.

Daß Belohnungen in Geld republikanischer als andere seyen, ist ein Hirngespinnst. Daß es edel und ehrenhaft sey, gute Handlungen gleich Waaren nach Prozenten zu würdigen, dürfte nicht ohne Schamröthe zu behaupten seyn. Ueberdies fallen Geldgratifikationen einem geldarmen Staate mehr als andere zur Last.

Beförderungen stehen nicht jederzeit zur Verfügung; sie werden daher verzögert und verlieren dadurch an Werth, oder sie geschehen auf Kosten und zum Nachtheil derjenigen, die wegen Sachkenntniß gegründetere Ansprüche darauf zu machen hatten.

Belobungsschreiben sind zwar schmeichelhaft, aber keine eigentliche Belohnung, sondern bloße Anerkennung, daß man eine verdient habe, auch sind sie ausser der Familie und den nächsten Umgebungen kaum Jemand bekannt und bald vergessen; oder soll sie der Belobte selbst und auf eigene Kosten durch die Zeitungen zur Kenntniß und in Erinnerung des Publikums bringen?

Ein äusseres, aber nicht kostbares Ehrenkreuz ist unstreitig die ehrenvollste, wenigst gefährliche, wohlfeilste aller Belohnungen, da aus dem Betrage einer einzigen mittelmäßigen Gratifikation zehn Ehrenzeichen verfertigt werden können.

Man giebt und empfängt diese Ehrenzeichen als den Lohn der Tapferkeit und Treue, und steckt sie dem wetteifernden Verdienst zum Ziel auf. In allen Ländern war dies ursprünglich der Gesichtspunkt, aus welchem man diese Unterscheidungszeichen anzusehen pflegte, und so lange sie dafür gelten, müssen sie auf die Leidenschaften wirken, Wetteifer erregen, Muth einflößen, Tugend befördern und Achtung gebieten. Nur die Begriffe, die man mit dem Zeichen verknüpft, können ihm Glanz und Würde verleihen, und dann ist es der Einbildungskraft gleich viel, ob das Zeichen des Verdienstes aus Gold oder Eisen bestehe.

Es ist kein vernünftiger Grund anzugeben, warum ein Freistaat nicht eben sowohl als eine Monarchie, ein so wenig kostbares und dennoch so kraftvoll wirkendes Aufmunterungs = und Belohnungsmittel anwenden sollte und könnte, das nicht nur seinen Geldmitteln angemessen, sondern überdies bei dem Bundessystem vorzüglich geeignet ist, die Angehörigen aller Kantone zu einem Volk, zu einem Zweck zu verbinden.

Die Gehalte unserer Regierungs = und Militärstellen sind im Verhältniß der Theurung im Inlande und zu denen im Auslande sehr gering, und reichen

selten oder nie zum Unterhalt hin. Dagegen sind die Pflichten, besonders für die Miliz, an wirklichen Auslagen und Berufsversäumnissen mit bedeutenden Aufopferungen verknüpft, und durch die Besoldungen keineswegs entschädigt. Ist es also nicht billig, daß der Bürger und Krieger, der sich hervorthut, durch eine öffentliche Ehrenbezeugung belohnt, und den übrigen zur Nachahmung und Aufmunterung, als ein Mann vorgestellt werde, den das Vaterland ehrt und ihm dankt.

Nach den Grundsätzen des heutigen Staatsrechts hat jeder Souverän das Recht, Ritterorden zu stiften, folglich ist unsere höchste Bundesbehörde dazu völlig berechtigt. Sowohl diese als die Regierungen einzelner Kantone haben dem Grundsatze öffentlicher Ehrenzeichen bereits gehuldigt. Die hohe Tagsatzung hat sowohl den überlebenden Helden des 10. Augusts 1792, als denen des 20. März 1815, welchen Paris selbst ein Ehrendenkmal ist, ihre Zufriedenheit durch Ertheilung von Denkmünzen bezeugt. Die löblichen Stände Zürich, Luzern, Schwyz und Solothurn haben bei verschiedenen Gelegenheiten ihren Truppen Ehrenmedaillen ertheilt. Der löbliche Stand Tessin stiftete 1816 sogar einen wirklichen Orden, der freilich seine Vollziehung noch nicht erhalten hat. Im J. 1817 that Bern, als Vorort, der Tagsatzung den Vorschlag zu Stiftung von Verdienstmedaillen, der zwar abgelehnt ward, aber nicht als Hinder-

niß gegen dessen Erneuerung in anderer Form zu betrachten ist.

Wenn die Stiftung eines öffentlichen Ehrenzeichens für zulässig, und durch Beispiele von andern Freistaaten anerkannt ist, so wird wohl kein vernünftiger Mensch an der Benennung: Ritterorden, Anstoß nehmen. Sie ist deßwegen zu empfehlen, damit das eidsgenössische Ehrenzeichen nicht in die, den Orden weit untergeordnete Klasse der Ehrenzeichen anderer Staaten herabgewürdigt, sondern mit den Ritterorden in gleichem Range stehe, und mit ihnen zugleich getragen werden könne. Wenn man die Sache annimmt, warum wollte man die Benennung verwerfen? Die Stiftung soll keine Korporation bilden, keine politische Rechte besitzen, und ihre Mitglieder keine andern Vorrechte als die Ehre geniessen. Sie selbst kann keine Glieder annehmen noch ausschliessen. Alles was sie als Orden — kollektiv — thut, ist widerrechtlich und schon deßwegen unzuläßig und ungültig. Nur als einzelne Schweizer haben die Ritter irgendwo persönlichen Einfluß. Der Orden beschränkt sich ausschließlich auf die Ehre. Wie könnte eine solche Stiftung dem Staate je gefährlich werden?

Um aber den beabsichteten Zweck zu erreichen, muß strenge darauf gehalten werden, daß das Ehrenzeichen höchst sparsam und nur für ausgezeichnete Verdienste, nicht für Alltagstugenden ertheilt, noch weniger an Unwürdige vergeudet werde, sonst fällt es auf den Unwerth der Assignate, zum Bänderkram, zur Tändelei, zum Spott herab. Die öffentliche Meinung muß dabei eben so wie bei dem Staatskredit wirken. Spricht sie sich für die tadellose Ertheilung des Ehrenzeichens durch ihren Beifall aus, so wird es einen so hohen Werth erhalten, daß Vorurtheil und Selbstsucht bald verstummen werden. Der Prüfstein wird seyn, wenn die Ritter jederzeit als die vorzüglichsten

ihrer Klasse in den bürgerlichen Verhältnissen geehrt werden, nicht weil sie Ritter sind, sondern weil sie es verdienen zu seyn. Die Statuten des Ordens haben die Verdienste zu klassifiziren, um die Ertheilung desselben nach bestimmten Vorschriften zu vollziehen. Dabei ist aber zu beobachten, daß man keine idealischen oder gar zu hohen Verdienste festsetze, daß es beinahe unmöglich ist den Preis zu erringen, damit man nicht genöthigt sey, den Statuten zuwider zu handeln, welches schon allein hinlänglich wäre, die ganze Stiftung zwecklos zu machen und der Verachtung preiszugeben.

Die hohe Tagsatzung, als höchste Bundesbehörde, wird den Verdienstorden des eidsgenössischen Ehrenkreuzes stiften, seine Statuten festsetzen, seine Stiftung durch eine Urkunde zur Kenntniß des Publikums und in Vollziehung bringen, über die genaue Befolgung der Vorschriften wachen, und denselben zufolge den Orden an die Würdigen ertheilen, wozu sie allein, ausschließlich und ohne besondere Instruktion der Kantonsregierungen, das Recht hat.

Das Ehrenkreuz ist bloß zur Belohnung der Verdienste um die Schweiz bestimmt, sollte auch der damit zu Beehrende ein Ausländer seyn und im Auslande wohnen. Folglich geben keine dem Auslande geleisteten Dienste, keine fremde Kriegsdienste, noch schon erhaltene ausländische Orden, Ansprüche auf das eidsgenössische Ehrenkreuz.

Der Orden bestehe aus drei Klassen, nach welchen auch die Inhaber bloß Ritter der ersten, zweiten oder dritten Klasse genannt werden. Die Anzahl der Ritter der ersten Klasse darf die von zehn, und die der zweiten die von zwanzig niemals übersteigen. Für die dritte Klasse ist die Ritterzahl unbestimmt. Nur neue und größere Verdienste geben Ansprüche, um aus einer niedrigern Klasse in eine höhere zu treten. Das Alter der Ernennung giebt kein Recht zur Be-

förderung in eine höhere Klasse. Niemand darf um die Ertheilung des Ordens nachsuchen.

Die Empfehlungen für Civilverdienste geschehen durch die Kantonsregierungen an die hohe Tagsatzung, doch kann diese auch von sich aus, ohne weitern Vorschlag oder Empfehlung, das Ehrenkreuz ertheilen.

Die Ertheilung desselben für militärische Verdienste geschieht in Kriegszeiten auf den Vorschlag des eidsgenössischen Kriegsrathes, oder des Obergenerals der eidsgenössischen Truppen, auf den Bericht der Korpskommandanten. In Friedenszeiten auf den Vorschlag der Obermilitärbehörde, auf die Empfehlung der Kantonsregierungen, der eidsgenössischen Inspektoren und der Korpskommandanten. Diese Vorschläge und Berichte sind aber bloße Empfehlungen und für die hohe Tagsatzung nicht bindend. Diese ist befugt, dem Oberkommandanten eine Anzahl Ehrenkreuze dritter Klasse zu augenblicklicher Belohnung für ausgezeichnete Kriegsthaten anzuvertrauen.

Zum Ehrenzeichen diene ein Eisenkreuz mit goldenem Rande, über dessen obern Flügel ein goldener — oder vergoldeter — mit Federn geschmückter Hut, statt einer Krone. Auf dem untern Flügel steht als Bezeichnung der Klassen: I. oder II. oder III. Darunter kreuzen sich ein Lorbeer- und ein Eichenzweig, an beiden Seiten emporsteigend. In der Mitte des Eisenkreuzes ist ein rothes Oval mit weißer Einfassung, deren Rand und Inschrift golden sind. Auf der Vorseite steht im Oval das eidsgenössische weiße Kreuz mit den Worten: Gott und Vaterland. Auf der Rückseite im Oval zwei verschlungene Hände und die Umschrift: Ad honorem per laborem.

Das Ordensband ist in drei gleichbreite Streifen getheilt. Für's Militär ist der Mittelstreifen weiß und roth; für's Civil sind diese letztern weiß und der Mittelstreifen roth. Es ist zwei Zoll breit für die erste

Klasse, die das Kreuz um den Hals auf der Brust trägt. Die zweite trägt es mit einer Schleife auf der linken Brust und die dritte eben so, doch ohne Schleife.

Die erste Klasse trägt überdies auf der linken Brust ein schwarz sammtnes aufgenähtes Kreuz mit schmalem goldenem Rande, von der Form und Größe des Eisenkreuzes, in dessen Mitte das rothe Oval und die Inschrift der Vorseite.

Das Ehrenkreuz kann mit andern Orden getragen werden, hat aber im Vaterlande die erste Stelle vor jedem ausländischen Orden von gleicher Klasse. Die höhere Klasse geht immer einer niedrigern und der früher erhaltene den spätern vor. Uebrigens muß das Kreuz für alle drei Klassen von gleicher Größe und etwas größer seyn, als die gewöhnlichen Kleinkreuze. Das preussische Eisenkreuz hat durch das Material nichts verloren, obschon es seiner Bestimmung nach nothwendig an eine übergroße Anzahl Menschen aus allen Ständen vertheilt werden mußte. Da hingegen das eidsgenössische Eisenkreuz mit großer Umsicht und äusserster Sparsamkeit ertheilt werden soll, so wird es einen erhöhten Werth erhalten.

Die hohe Tagsatzung, die Eidsgenossenschaft vorstellend, kann eben so wohl auch das Großmeisterthum des Ordens vorstellen. Ihre Kanzlei befaßt sich mit dessen Verwaltung, Matrikel, Ausfertigung der Patente und überhaupt mit dessen sämmtlichen Angelegenheiten. Für die Zeichen und Patente der beiden ersten Klassen kann entweder eine Taxe und Emolument, oder eine jährliche Steuer zur Deckung der Kosten entrichten werden. Sollte in der Zeitfolge die Stiftung zunehmen, so könnte diese Steuer erhöhet und zur Begünstigung armer Kinder und Waisen, deren Väter Ordensritter waren, verwendet werden. Es ist keine löbliche Anstalt, die in unserm theuern Vaterlande nicht gedeihen sollte.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Thellung von Courtelary, Victor Emmanuel,

Versuch über die Milizverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft

St. Gallen 1830

Helv. 718
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10454476-2